

# MEMORIAL FÜR DIE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS **2006**

Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom  
7. Dezember 2005, 11. und 25. Januar sowie 15. Februar 2006

Beilagen

Übersicht der Staatsrechnung 2005 und des Voranschlages  
für das Jahr 2006  
Bericht zur Staatsrechnung 2005  
Rechnungen der Fonds und Stiftungen  
Rechnungen der Versicherungskassen  
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung  
Rechnung der Glarner Kantonalbank

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2006	3
§ 4 Antrag betreffend Beschränkung der Gehälter der Regierungsmitglieder	3
§ 5 Änderung der Verfassung des Kantons Glarus und Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	7
§ 6 Änderung des Steuergesetzes (Antrag betr. Reduzierung wirtschaftliche Doppelbelastung; Sozialabzug für berufsbedingte Fremdbetreuung der Kinder; Partnerschaftsgesetz)	13
§ 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	22
§ 8 Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsorganisation 2006	33
§ 9 Beschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)	103
§ 10 Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach an der Sernftalstrasse Schwanden – Engi	115
§ 11 A. Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten B. Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923	117
§ 12 Bildung von Einheitsgemeinden A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Ermächtigung	128
§ 13 Fusion von Einheitsgemeinden A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden C. Ermächtigung	141
§ 14 Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen C. Ermächtigung	157
Unerheblich erklärte Memorialsanträge	165

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von zwei Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen und zwar aus dem Kreis der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Ferner hat die Landsgemeinde für eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- a. den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin und sechs Mitglieder des Obergerichts;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts;
- d. den Staatsanwalt;
- e. die beiden Verhörrichter.

Zu den Wahlen in die Gerichte ist zu bemerken, dass auf das Ende der Amtsdauer Johanna Schneiter-Britt, Ennenda, als Präsidentin des Obergerichts, Marcel Kistler, Glarus, als Mitglied des Verwaltungsgerichts, und Jakob Freitag, Engi, sowie Elisabeth Leuzinger-Grimm, Glarus, als Mitglieder der Strafkammer des Kantonsgerichts, ihren Rücktritt erklärt haben.

Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates vereidigt.

## § 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2006

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von knapp 231 000 Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 18,4 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von lediglich 5,9 Millionen Franken und von Entnahmen aus Spezialfinanzierungen von 2,5 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2006 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 14,8 Millionen Franken. Dieses Resultat berücksichtigt die Ergebnisse der wiederum getroffenen Sparmassnahmen.

Die Landsgemeinde des vergangenen Jahres wandelte den Bausteuerzuschlag (4%) in einen bis Ende 2007 befristeten Sanierungszuschlag um. – Somit hat die Landsgemeinde 2006 darüber nicht mehr zu befinden.

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2006 auf 95 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.*

## § 4 Antrag betreffend Beschränkung der Gehälter der Regierungsmitglieder

---

### *Die Vorlage im Überblick*

*Ein Memorialsantrag fordert mit Blick auf die finanzielle Situation des Kantons und die getroffenen Sparmassnahmen die Gehälter der Regierungsmitglieder auf 170 000 Franken zu beschränken.*

*Im Zusammenhang mit dem Wechsel von sieben Mitgliedern im Hauptamt (80%) auf fünf im Vollamt (100%) setzte der Landrat das Gehalt der Regierungsmitglieder auf 190 615 Franken fest. Dieser Betrag ergibt sich aus der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs. Da der Regierungsrat ebenfalls einen Sparbeitrag zu leisten hat, beträgt seine Besoldung ab Landsgemeinde 2006 bis Ende 2007 jedoch 184 656 Franken. Die Lohnsumme der Kantonsregierung beträgt bei sieben Mitgliedern im Hauptamt 1 067 414 Franken, unter Berücksichtigung des Sparopfers 1 034 074 Franken. Bei fünf Mitgliedern im Vollamt wird sie 953 075 Franken (unter Berücksichtigung Sparopfer 923 281 Fr.), also 12 Prozent weniger, betragen.*

*Der Landrat beantragt den Memorialsantrag aus grundsätzlichen Überlegungen zur Ablehnung. Gemäss Artikel 91 Buchstabe f Kantonsverfassung obliegt es dem Landrat, die Gehälter für Behördenmitglieder, Staatsangestellte und Lehrpersonen festzulegen.*

*Die Diskussion über den gerechten Lohn setzt fundiertes Auseinandersetzen mit Vergleichen und Analysen der Marktsituation voraus, wofür der Landrat das geeignetere Gremium ist als die Landsgemeinde. In allen Kantonen, die für die Vergleiche berücksichtigt wurden, regeln die Parlamente zumeist abschliessend die Besoldungen der Regierungsmitglieder und nicht die Kantonsverfassung.*

*Für die Festsetzung des Lohnes gibt es objektive Kriterien wie Zeitaufwand, Komplexität der Aufgaben, ausgeübter Druck, Schwierigkeit der Führungsaufgaben. Auch das Risiko einer Nicht-Wiederwahl mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen (kein Ruhegehalt, nur Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten) ist real.*

*Die Lohnsumme für Regierungsräte liegt in anderen Kantonen zum Teil beträchtlich über derjenigen des Kantons Glarus. Ein einziger Kanton mit fünf vollamtlichen Regierungsräten kennt mit 185 000 Franken einen geringeren Lohn. Der im Antrag angestellte Vergleich mit Schwyz ist zu präzisieren. Schwyz kennt zwar mit 174 355 Franken einen tieferen Lohn, die Lohnsumme für die sieben nicht vollamtlichen Regierungsmitglieder liegt mit 1 220 485 Franken aber um 267 410 Franken höher als beim Glarner Fünfer-Modell. Ein Vergleich mit Löhnen von Geschäftsleitungsmitgliedern grösserer Glarner Industriefirmen (ohne Banken und Versicherungen) ergab einen Lohndurchschnitt von etwa 210 000 Franken.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend der Beschränkung der Gehälter der Regierungsmitglieder abzulehnen.*

## 1. Ausgangslage

Mit Memorialsantrag vom 16. Mai 2005 verlangt ein Bürger die Gehälter der Regierungsräte und der kantonalen Angestellten in der Kantonsverfassung zu beschränken, und zwar mit folgendem Wortlaut:

«Ein vollamtlicher Regierungsrat soll ab Mai 2006 hundert-siebzigttausend erhalten. Anderen Kantonsangestellten darf das Gehalt hundertfünfzigtausend nicht übersteigen. Sollten sie keine Zustimmung finden, steht es Ihnen sehr schlecht an weitere Sparmassnahmen zu verteilen.»

Zur Begründung führte er an:

«Es kann nicht sein, dass man den einen dicke Butterbrote streicht und den anderen Sparmassnahmen oder leeres Brot verteilt. Viele Glarner Familien müssen mit einem Jahresgehalt von fünfzig- bis sechzigtausend Franken auskommen; das Dreifache ist für einen Regierungsrat mehr als genug. Der Kanton Schwyz steht viel besser bei Kasse als Glarus; ein vollamtlicher Schwyzer Regierungsrat hat hundert-siebzigttausend Franken.»

Weiter führte er in der Einleitung an, dass es mit dem Kanton Glarus finanziell nicht mehr zum Besten bestellt und eine Besserung nicht in Sicht sei; die Schulden wüchsen, die Einnahmen sanken; ob dies die Zukunft sei. Der Regierungsrat verteile dem Glarnervolk seit zwei Jahren Sparmassnahmen. Dies habe dazu veranlasst, gegen die vom Landrat Anfang 2005 beschlossene schrittweise Lohnerhöhung für einen vollamtlichen Regierungsrat auf 190 000 Franken einen Memorialsantrag zu stellen.

An der Sitzung vom 28. September 2005 befand der Landrat den Memorialsantrag als rechtlich zulässig. Erheblich erklärte er lediglich jenen Teil, welcher das Gehalt der Regierungsräte betrifft; der die Besoldung der Kantonsangestellten betreffende Teil (siehe unerheblich erklärte Memorialsanträge) erreichte hingegen die zur Erheblichklärung nötige Stimmenzahl nicht, sodass nur das Gehalt der Regierungsmitglieder zur Diskussion steht.

## 2. Überlegungen grundsätzlicher Art

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen. Er begründet dies mit grundsätzlichen Überlegungen und mit dem Ergebnis von Vergleichen mit Löhnen in anderen Kantonen und solchen von Geschäftsleitungsmitgliedern glarnerischer Industriebetriebe (ohne Banken und Versicherungen).

Artikel 91 Buchstabe f Kantonsverfassung delegiert die Festsetzung von Gehältern für Behördenmitglieder, Staatsangestellte und Lehrpersonen an den Landrat. Diese Kompetenzverlagerung von der Landsgemeinde an den Landrat wurde anfangs der 1970er-Jahre vorgenommen. Anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung blieb diese Abgrenzung zwischen Landrat und Landsgemeinde unbestritten, die sich nun in den vergangenen über dreissig Jahren bewährte. Der Landrat vertritt die Auffassung, die eindeutige Kompetenzregelung schütze auch die Landsgemeinde. Sie verhindert, dass mit emotionalen Voten Behördenmitglieder, Verwaltungs- und Spitalangestellte sowie Lehrpersonen in ihrer Persönlichkeit ungerechtfertigt verletzt werden könnten, wie dies früher vorkam (vgl. Memorial 1971). Löhne und Lohnsysteme werden in der Schweiz vertraulich behandelt, und es sollte auch für die erwähnten Personengruppen das recht und billig sein, was die Stimmberechtigten für sich selber in Anspruch nehmen.

Die Diskussion über den gerechten Lohn verlangt fundiertes Auseinandersetzen, Vergleichen und Analysieren, wofür der Landrat das geeignetere Gremium ist als die Landsgemeinde. In sämtlichen zehn Vergleichskantonen (Ost- und Innerschweizer Kantone ohne Zürich) sind denn auch die Besoldungen der Regierungsmitglieder nicht in der Kantonsverfassung festgelegt, sondern die Parlamente legen die Gehälter von Behördenmitgliedern, Staatsangestellten und der Lehrerschaft abschliessend fest; vereinzelt unterliegen diese Beschlüsse einem Referendum.

Betreffend des «richtigen» Lohns für ein Regierungsmitglied bestehen unterschiedliche Auffassungen. Es gibt aber messbare Kriterien: hohen Zeitaufwand (woraus sich ein relativ bescheidener Stundenansatz ergibt), stark fordernde Komplexität der Aufgaben, von vielen Seiten ausgeübt, nicht immer einfach auszuhaltender Druck, hohe Erfolgsverantwortung gegenüber Politik und Gesellschaft sowie teils schwierige Führungsaufgaben. Auch die Gefahr einer Nicht-Wiederwahl und des finanziellen Risikos bei ungeplantem Austritt ist nicht zu übersehen. Wie real dies ist, zeigten die Regierungsratswahlen 2006.

Aus gesetzgebungstechnischer Sicht sollen in der Verfassung oder in Gesetzen keine Zahlen oder Beträge festgelegt werden. Diesbezüglich widerspricht der Vorstoss den aktuellen Bemühungen, die Rechtsetzung zu verwesentlichen und lediglich die grundlegenden und wichtigen Fragen in formellen Gesetzen zu verankern. Sollte eine Maximalbesoldung von 170 000 Franken in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden, wäre zumindest die Frage einer Indexierung zu klären. Ob und wie die Gehälter der Gerichtspräsidenten und der übrigen Behördenmitglieder zur Harmonisierung des Entschädigungsgefüges anzupassen wären, müsste ebenfalls geprüft werden.

### **3. Gehälter der Regierungsmitglieder der Kantone der Ost- und Zentralschweiz**

Die Gehälter der Regierungsmitglieder der beiden Appenzell sind aufgrund des nicht klar definierten Beschäftigungsumfanges nicht berücksichtigt.

#### **3.1. Gehälter der Regierungsmitglieder des Kantons Glarus**

Mit dem Wechsel von sieben Regierungsmitgliedern im Hauptamt (80%) auf fünf im Vollamt (100%) wurde das Gehalt auf 190 615 Franken festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich bei einem Indexstand von 107,5 Prozent einzig aufgrund der Erhöhung des Beschäftigungsumfanges von 80 auf 100 Prozent.

Die Lohnsumme der Kantonsregierung beträgt bei sieben Mitgliedern im Hauptamt 1 067 414 Franken, unter Berücksichtigung des Sparopfers 1 034 074 Franken. Künftig wird die Lohnsumme bei fünf Mitgliedern im Vollamt 953 075 Franken (unter Berücksichtigung des Sparopfers 923 281 Fr.) betragen, also 12 Prozent tiefer liegen.

#### **3.2. Gehälter der Regierungsmitglieder der Kantone Graubünden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen und Thurgau**

Das Durchschnittsgehalt der jeweils fünf vollamtlich tätigen Mitglieder beträgt 229 145 Franken. Somit liegt die Lohnsumme bei 1 145 725 Franken und um 192 650 Franken über der für die Glarner Regierung vorgesehenen. – Einzig im Kanton Obwalden kommt das Regieren den Staat (ohne Berücksichtigung des Sparopfers) um 28 700 Franken günstiger zu stehen als künftig im Kanton Glarus.

#### **3.3. Gehälter der Regierungsmitglieder der Kantone St. Gallen und Zug**

Das Durchschnittsgehalt der je sieben vollamtlich tätigen Mitglieder beträgt 240 925 Franken. Somit liegt die Lohnsumme von 1 686 475 Franken um 733 400 Franken über der künftigen Lohnsumme der Glarner Regierung.

#### **3.4. Gehälter der Regierungsmitglieder der Kantone Nidwalden und Uri**

Das Durchschnittsgehalt der je sieben hauptamtlich tätigen Mitglieder läge vom Hauptamt (80%) aufs Vollamt (100%) hochgerechnet bei 193 657 Franken. Die Lohnsumme beträgt im Hauptamt 1 084 479 Franken, was den für die Glarner Regierung vorgesehenen Betrag um 131 404 Franken übersteigt.

#### **3.5. Gehälter der Regierungsmitglieder des Kantons Schwyz**

Der Memorialsantrag erwähnt die Regierungsratsgehälter des Kantons Schwyz. Das Durchschnittsgehalt der sieben nicht im Vollamt tätigen Mitglieder beträgt 174 355 Franken und die Lohnsumme 1 220 485 Franken: 267 410 Franken höher als die künftige Lohnsumme der Glarner Regierung.

Die Situation von Schwyz ist nur bedingt vergleichbar. Eine vorgesehene Anpassung der Regierungsgehälter wurde mittels Referendum zu Fall gebracht. Erklärtes Ziel der Initianten war primär eine Verkleinerung des Regierungsrates, wobei zugestanden wurde, dass bei einer allfälligen Reduktion die Höhe des Gehalts wieder zu diskutieren wäre. Überdies ist im Kanton Schwyz – wie in den beiden Appenzell – der Beschäfti-

gungsumfang der Regierungsmitglieder nicht klar definiert; und auch die Nebenbeschäftigungen sind nicht näher geregelt.

#### 4. Vergleich mit Gehältern von Geschäftsleitungsmitgliedern in Glarner Industriebetrieben

Die Gehälter inklusive Boni der Geschäftsleitungsmitglieder ändern aufgrund der Geschäftsergebnisse von Jahr zu Jahr. Eine Gehaltserhebung hat einen Durchschnittswert von rund 210 000 Franken ergeben. In dieser Zahl sind allfällige Vergünstigungen (so genannte Fringe Benefits) nicht berücksichtigt. Das Durchschnittsgehalt eines Geschäftsleitungsmitglieds liegt somit deutlich höher als das künftige Regierungsratsgehalt.

#### 5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, welche für die Verwaltungsorganisation 2006 zuständig ist, befasste sich mit dem Memorialsantrag. In ihrem Bericht an den Landrat rekapitulierte sie die in dieser Sache getroffenen Entscheide des Landrates und der Landsgemeinde:

- 2001 erhöhte der Landrat per 1. Januar 2002 die Besoldungen der sieben hauptamtlichen Mitglieder des Regierungsrates (Annahme: Pensum von 80%) von 142 960 auf 152 488 Franken. Damit wurde die Absicht vollzogen, dass ein Regierungsmitglied umgerechnet auf ein Vollamt gleich viel verdienen soll wie Staatsangestellte in der höchsten Gehaltsstufe oder vollamtliche Gerichtspräsidenten.
- Die Landsgemeinde 2002 entschied sich für eine Regierungs- und Verwaltungsreform mit nur noch fünf Departementen und fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern.
- Ende 2002 wurde die finanziell schwierige Situation des Kantons immer augenfälliger; im Zuge von restriktiven Sparmassnahmen auferlegte sich der Regierungsrat selber ebenfalls ein Sparopfer; ab 2003 betrug der Lohn eines hauptamtlichen Regierungsrates noch 147 725 Franken.
- Anfang 2005 erhöhte der Landrat im Rahmen des Projektes «Verwaltungsorganisation 2006» die Maximalbesoldung für einen vollamtlichen Regierungsrat auf maximal 190 615 Franken, was der höchstmöglichen Besoldung gemäss Besoldungsverordnung entsprach. Die Lohnkürzung während der Dauer der Sparmassnahmen bis Ende der Finanzplanperiode 2007 wurde übernommen, sodass nach der Landsgemeinde 2006 ein vollamtlicher Regierungsrat ein Gehalt von 184 656 Franken erhält.
- Ende 2005 wurden die Löhne der Gerichtspräsidien aufgrund von Vergleichen überprüft und angepasst. Als Maximalgehalt wurde ein solches von 181 950 Franken ab Landsgemeinde 2006 festgelegt. Damit wurde der Grundsatz umgesetzt, dass Regierungsratsgehälter die Spitze der Lohnpyramide darstellen sollten.

Der Landrat befasste sich ebenfalls mit den Lohnvergleichen. Vorerst erachtete er es als wesentlich, dass immer Vergleichbares Vergleichbarem gegenüber gestellt werden muss; so gehe es nicht an, Hauptamt und Vollamt als gleichwertig zu betrachten, wie dies der Antragsteller tue. Ein einziger Kanton (OW) mit Vollamt entlöhne den Regierungsrat geringer, nämlich mit 184 875 Franken. Dieser Lohn liege aber immer noch deutlich höher als die vom Memorialsantragsteller beantragten 170 000 Franken. Im Besonderen verweisen Kommission und Landrat auf die Vergleiche mit 38 Einzelgehältern von Geschäftsleitungsmitgliedern in Glarner Industriebetrieben. Darin seien keine Gehälter der Bank- und Versicherungsbranche berücksichtigt, sonst läge der Durchschnittswert noch höher als die ermittelten 210 000 Franken. Soll auch für diese Kreise eine Wahl in den Regierungsrat erstrebenswert bleiben, was sicherlich erwünscht und notwendig sei, erweise sich die Lohnfestsetzung durch den Landrat als richtig.

Der Landrat hält schliesslich fest, er erachte sich als zuständige Instanz für die Gehälter der Regierungsmitglieder und er habe gestützt auf stellenbezogene Arbeitsplatzbewertungen und externe Faktoren wie Arbeitsmarkt, Branche, Region und unterschiedliche Lebenshaltungskosten eine massvolle und verantwortungsbewusste Lohnbestimmung vorgenommen. – Ein Landratsmitglied erachtete hingegen den gestellten Memorialsantrag angesichts der Finanzsituation des Kantons als richtig.

Der Landrat beantragt mit grossem Mehr, den Memorialsantrag abzulehnen.

#### 6. Antrag

*Die Gehälter der Regierungsmitglieder sollen weiterhin vom Landrat festgelegt werden. – Deshalb beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.*

## § 5 Änderung der Verfassung des Kantons Glarus und Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

---

### Die Vorlage im Überblick

*Mit dem neuen Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind zahlreiche Änderungen in das kantonale Recht zu überführen; den Kantonen kommt diesbezüglich kaum Spielraum zu. Im Wesentlichen wurde der neue Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen, den zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen können. Voraussetzungen und Gültigkeit sind denjenigen der Ehe nachempfunden. Für die Auflösung sind die Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss anwendbar.*

*Die Vorgaben sind ins kantonale Recht zu übernehmen (siehe auch Vorlage zum Steuergesetz). Insbesondere sind die Regelungen über die Unvereinbarkeiten, den Ausstand und das Zeugnisverweigerungsrecht anzupassen (Kantonsverfassung, Verwaltungsrechtspflege-, Zivilprozess- und Strafprozessregelungen). Zudem sind bei Auflösung solcher Partnerschaften die Zuständigkeiten im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung zu regeln. Betreffend Sozialversicherungen (insbesondere Ergänzungsleistungen, Kinderzulagen) wird in den massgebenden Erlassen die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft vollzogen.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, diesen Änderungen zuzustimmen.*

---

### 1. Ausgangslage

Der Bundesgesetzgeber schuf mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) sehr detaillierte Regelungen auf Bundesebene. Insbesondere nahm er zahlreiche Änderungen in jenen Bundesgesetzen vor, in denen die neu geschaffene «eingetragene Partnerschaft» berücksichtigt werden muss. Daher kommt den Kantonen in der Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes kaum Spielraum zu.

Im Wesentlichen wurde der neue Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Diesen können zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Voraussetzungen und Gültigkeit dieses Instituts sind denjenigen der Ehe nachempfunden. Für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erklärt das Partnerschaftsgesetz (Art. 35) die Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss als anwendbar. Ein massgeblicher Unterschied besteht darin, dass Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, eine Adoption oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren untersagt sind (Art. 28 PartG).

Im Weiteren wurde der Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaft» eingeführt, zwar nicht im Partnerschaftsgesetz, doch wird dieser Begriff bei der Änderung bestehender Erlasse mehrfach verwendet. Nachdem allerdings eine Legaldefinition fehlt, wird auf die dazu entwickelte Rechtsprechung zurückzugreifen sein.

Angesichts der eher geringen Bedeutung des neuen Zivilstandes werden sich die finanziellen Auswirkungen in Grenzen halten. Die Gerichte werden sich mit der Aufhebung des Zusammenlebens und der Auflösung von eingetragenen Partnerschaften befassen müssen, und im Bereich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden Leistungen an eingetragene Partnerinnen und Partner zu erbringen sein.

### 2. Überblick über die Gesetzesänderungen

Die Vorlage beschränkt sich darauf, Bundesrecht umzusetzen bzw. die einschlägigen kantonalen Erlasse begrifflich anzupassen. Nur ausnahmsweise wurde die Gelegenheit zu bescheidenen inhaltlichen Vereinheitlichungen genutzt.

#### 2.1. Unvereinbarkeiten und Ausstand

Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sollen wie Ehegatten nicht an Verfahren mitwirken dürfen, an denen auch ihre Partnerin oder ihr Partner beteiligt ist. Personen in *nicht* eingetragener Partnerschaft werden gegebenenfalls von Artikel 12 Buchstabe *f* Zivilprozessordnung (ZPO) oder Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *e* Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) erfasst. Eine materielle Änderung erfährt Artikel 13 VRG, indem wie in Artikel 12 ZPO das Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft (auch

faktische Lebensgemeinschaft oder Konkubinat) einen Ausstandsgrund bildet. Dabei wird der vom Bundesgesetzgeber gewählte Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» verwendet. Die faktische Lebensgemeinschaft entfaltet im vorliegenden Zusammenhang nur insofern Rechtswirkung als sie einen Ausstandsgrund bildet. Darüber hinaus sind faktische Lebensgemeinschaften ohne rechtliche Bedeutung.

## **2.2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

Die Änderung von Artikel 15<sup>b</sup> EG ZGB ist aufgrund des Partnerschaftsgesetzes (Art. 9ff.) notwendig. Gemäss Anpassungsgesetzgebung zur Verwaltungsorganisation 2006 bezeichnet der Regierungsrat die entsprechenden Zuständigkeiten. Die vorgeschlagene Lösung nimmt beide Anliegen auf.

## **2.3. Zivilprozessordnung**

Das Partnerschaftsgesetz (Art. 35) verweist auf das Scheidungsverfahren. Es ist deshalb in der Zivilprozessordnung ein neuer Titel zu schaffen, der auf die Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitsklage sowie das Eheschutzverfahren verweist (Art. 271<sup>a</sup>); so kann auf umfangreiche Anpassungen verzichtet werden. Die Bestimmungen zum Rekurs bleiben unverändert; der Rekurs gegen vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren wurde nur wegen der präjudiziellen Wirkung des Massnahmeentscheides auf das Scheidungsurteil zugelassen.

## **2.4. Mitwirkung und Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Mitwirkung kann auch von eingetragenen Partnerinnen und Partnern verweigert werden, deren eingetragene Partnerschaft das Gericht aufgelöst hat. Ein eigentliches Zeugnisverweigerungsrecht – wie Ehegatten – haben allerdings nur Personen in eingetragener Partnerschaft (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 56 VRG sowie Art. 76 Strafprozessordnung).

## **2.5. Sozialversicherungen**

Auch in diesem Bereich wird in den massgebenden Erlassen die völlige Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft geregelt.

## **2.6. Steuerrechtliche Auswirkungen**

Da das Steuergesetz an der Landsgemeinde verschiedene Änderungen erfährt, sind die Änderungen nach Partnerschaftsgesetz in der Vorlage zum Steuergesetz enthalten.

## **2.7. Inkrafttreten**

Weil das Datum des Inkrafttretens des Partnerschaftsgesetzes noch nicht feststeht, soll der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

## **3. Beratung der Vorlage im Landrat**

Da es sich um eine Anpassungsvorlage an geändertes Bundesrecht handelt und dem Kanton kein Spielraum bezüglich gesetzlicher Regelung zukommt, verzichtete der Landrat auf das Bestellen einer vorberatenden Kommission.

Der Landrat verabschiedete die Vorlage ohne Änderung und einstimmig in befürwortendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde.

## **4. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachfolgenden Verfassungsänderung und den nachfolgenden Gesetzesanpassungen zuzustimmen:*

## A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

### I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

#### Art. 76 Abs. 1

<sup>1</sup> Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören.

### II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## B. Anpassung von Gesetzen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

### I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

#### Ziffer 1

GS I C/12/2

### Gesetz vom 2. Mai 1993 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

#### Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Bewerber, Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

#### Art. 15

##### *Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Einbürgerung kann von jedem Ehegatten und jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig gestellt werden.

<sup>2</sup> Stellen Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur ein Teil die Voraussetzungen, genügt für den andern Teil eine Wohnsitzdauer in der Gemeinde von einem Jahr; im Falle der Einbürgerung ohne Einkaufstaxe genügen zwei Jahre.

#### Art. 27, 28 und 29 jeweils Abs. 2

<sup>2</sup> Die Entlassung kann von jedem Ehegatten und von jeder Person in eingetragener Partnerschaft selbstständig beantragt werden.

**Ziffer 2**

GS II E/2

**Gemeindegesez vom 3. Mai 1992****Art. 34 Abs. 3**

<sup>3</sup> Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger, sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes angehören.

**Ziffer 3**

GS III B/1/1

**Gesez vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesezbuches im Kanton Glarus****Art. 15b Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, die für die Einreichung der Eheungültigkeitsklage sowie der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft von Amtes wegen zuständig ist.

**Ziffer 4**

GS III C/1

**Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 6. Mai 2001****Art. 12 Bst. b Ziff. 1 und 4 sowie Bst. c Ziff. 1**

(Personen, die Mitglied einer der in Artikel 4 genannten Behörden sind oder in diesen als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberin oder als Protokollführer oder Protokollführerin tätig sind, haben in den Ausstand zu treten, wenn:

b. eine der folgenden Personen Partei ist:)

1. Ehegatte oder Ehegattin, Verlobter oder Verlobte oder eine Person, die mit der Gerichtsperson in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt,
4. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten bzw. der eigenen Ehegattin oder der eigenen eingetragenen Partnerin bzw. des eigenen eingetragenen Partners,

(c. eine der folgenden Personen eine Partei vertritt:)

1. Ehegatte oder Ehegattin, Verlobter oder Verlobte oder eine Person, die mit der Gerichtsperson in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt,

**Art. 185 Ziff. 2, 3 und 4**

(Die Mitwirkung können verweigern:)

2. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft;
3. geschiedene Ehegatten in Bezug auf Tatsachen, die sich vor der Scheidung ereignet haben, sowie Personen in eingetragener Partnerschaft in Bezug auf Tatsachen, die sich vor der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft ereignet haben;
4. Personen, welche mit einer Partei verlobt sind oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben;

**IV. Eingetragene Partnerschaft (neu)****Art. 271<sup>a</sup> (neu)**

Auf die Ungültigkeitsklage, die Aufhebung des Zusammenlebens und die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind die Bestimmungen der Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitsklage (Art. 262 ff.) sowie des Eheschutzverfahrens (Art. 268 ff.) sinngemäss anwendbar.

Ziffer 5

GS III F/1

### **Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965**

#### **Art. 76 Abs. 1 Ziff. 2**

<sup>1</sup> (Zur Ablegung eines Zeugnisses im Strafprozess ist jedermann verpflichtet, ausgenommen:)

2. Verlobte, Ehegatten, letztere auch wenn sie geschieden sind, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht und Personen in eingetragener Partnerschaft, auch wenn diese gerichtlich aufgelöst ist, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der gerichtlichen Auflösung bezieht;

#### **Art. 165**

##### *Revisionsberechtigung*

Die Revision kann vom Staatsanwalt und vom Verurteilten verlangt werden. Nach dem Tode des Verurteilten steht dieses Recht auch den Verwandten in gerader Linie, den Geschwistern, dem Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft zu.

Ziffer 6

GS III G/1

### **Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986**

#### **Art. 13 Abs. 1 Bst. b**

<sup>1</sup> (Personen, die einen Entscheid vorbereiten oder treffen, müssen in Ausstand treten, wenn sie:)

- b. mit einem Beteiligten oder dessen Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, faktische Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft oder Pflegekindschaft verbunden sind;

#### **Art. 48 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Partei kann die Auskunft verweigern, wenn sie glaubhaft macht, dass die Beantwortung von Fragen sie, ihren Ehegatten, die Person in eingetragener Partnerschaft, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in zweitem Grad der Seitenlinie oder ihre Pflegeeltern oder ihr Pflegekind in Gefahr bringt, einen schweren Nachteil zu erleiden.

#### **Art. 55 Bst. b**

(Unzulässig als Zeugen sind Personen,)

- b. die mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert oder die durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Pflegekindschaft verbunden sind, oder

#### **Art. 56 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein Zeuge kann die Aussage verweigern, soweit er glaubhaft macht, dass die Beantwortung von Fragen ihn, seinen Ehegatten, die Person in eingetragener Partnerschaft, die Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie, die Pflegeeltern oder das Pflegekind in Gefahr bringt, einen schweren Nachteil zu erleiden.

## **Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

### **Art. 4 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Zu den Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare oder Personen in eingetragener Partnerschaft sind für Kinder, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der AHV oder der IV begründen, die für Waisen massgebenden Grenzbeträge hinzuzuzählen; ferner sind bei Witwen mit rentenberechtigten Waisen sowie bei zusammenlebenden Mutter- und Vollwaisen alle massgebenden Einkommensgrenzen zusammenzuzählen. Dabei sind jeweils die Einkommensgrenzen für zwei Kinder voll, für zwei weitere je zu zwei Dritteln und für die übrigen je zu einem Drittel anzurechnen.

<sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten oder von Personen in eingetragener Partnerschaft, von Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie von zusammenlebenden Waisen ist zusammenzurechnen. Bei Mutterwaisen ist das Einkommen des Vaters ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2**

<sup>1</sup> (Als Einkommen werden angerechnet:)

b. Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel, bei Altersrenten ein Zehntel und solchen in Heimen und Heilanstalten ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 25 000 Franken, bei Ehepaaren oder Personen in eingetragener Partnerschaft 40 000 Franken und bei Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder der IV begründen, 15 000 Franken übersteigt;

<sup>2</sup> Vom jährlichen Erwerbseinkommen sind insgesamt 1000 Franken bei Alleinstehenden und 1500 Franken bei Ehepaaren oder Personen in eingetragener Partnerschaft und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen.

### **Art. 7 Bst. d**

(Vom Einkommen werden abgezogen:)

d. Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren oder Personen in eingetragener Partnerschaft und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge an die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung;

## **Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer**

### **Art. 2 Bst. d**

(Dem Gesetz sind nicht unterstellt:)

d. die Arbeitgeber in Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten oder die in eingetragener Partnerschaft lebende Person.

Ziffer 9

GS VIII D/7/1

### Gesetz vom 5. Mai 1991 über Erwerbersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

#### Art. 2 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup>(Ein im Kanton Glarus seit mindestens einem Jahr wohnhafter Elternteil, der sein Kind nach der Geburt betreut, hat Anspruch auf Erwerbersatzleistungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern)

b. das Einkommen das 1,5fache des Grenzbetrages für Alleinstehende oder für Ehepaare oder für Personen in eingetragener Partnerschaft bzw. zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht überschreitet.

#### Art. 6 Abs. 1

<sup>1</sup>Von dem 20 000 Franken bei alleinstehenden oder 30 000 Franken bei verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen oder Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigenden Bruttovermögen wird  $\frac{1}{15}$  des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet.

Ziffer 10

GS IX D/2/1

### Einführungsgesetz vom 1. Mai 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

#### Art. 5 Abs. 2

<sup>2</sup>Für den Entscheid anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 40 Abs. 2 BGG) ist der Einzelrichter in Zivilsachen des Kantonsgerichtes zuständig.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## § 6 Änderung des Steuergesetzes

(Antrag betr. Reduzierung wirtschaftliche Doppelbelastung; Sozialabzug für berufsbedingte Fremdbetreuung der Kinder; Partnerschaftsgesetz)

---

### Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage beinhaltet verschiedene Anpassungen. Ein Memorialsantrag fordert die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Es sollen, wie in einigen andern Kantonen, ausgeschüttete Gewinne aus Anteilsrechten von Kapitalgesellschaften nur noch einem reduzierten Steuersatz der Einkommenssteuer unterliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalgesellschaft steuerlichen Sitz in der Schweiz hat und die steuerpflichtige natürliche Person an der Gesellschaft eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent hält. Damit soll Unternehmen, die mit der Rechtsform der Kapitalgesellschaft arbeiten, eine sinnvolle Ausschüttungspolitik ermöglicht und die Nachfolge erleichtert sowie die Abwanderung potenter Steuerzahlender samt ihrer Firmen aus dem Kanton verhindert werden. Der Memorialsantrag fordert eine Entlastung um 80 Prozent, also eine Steuer von 20 Prozent, auf dem Satz des steuerbaren Gesamteinkommens, und von 50 Prozent des steuerbaren Gesamtvermögens, sofern die Beteiligungsquote 20 Prozent beträgt oder mindestens einen Verkehrswert von 2 Millionen Franken aufweist. Die Landsgemeindevorlage sieht allein eine Entlastung um 80 Prozent des steuerbaren Gesamteinkommens aus ausgeschütteten

Gewinnen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von 10 Prozent hält. Damit kommt der Landrat dem berechtigten Grundanliegen des Antragstellers entgegen, vor allem aktive Unternehmer im Kanton steuerlich zu entlasten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Steuerwettbewerb mitzumachen. Auf eine Festschreibung einer betragsmässigen Mindestbeteiligung verzichtete er, da dies zu neuen Ungerechtigkeiten führen würde. Ebenso lehnte er eine Entlastung beim Kapital ab, da diesbezüglich die Besteuerung schon tief ist und nicht so stark ins Gewicht fällt wie diejenige der Ertragssteuer.

Die Forderung einer Motion wird mit der Einführung eines Abzugs für berufsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder umgesetzt. Für jedes weniger als zwölf Jahre alte Kind können pauschal höchstens 3000 Franken abgezogen werden. Die Mehrheit der Kantone kennt bereits einen solchen Abzug.

Wegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung und zwei Änderungen von Bundesgesetzen sind Anpassungen vorzunehmen: Besteuerung von Einelternfamilien; erweiterte Abzugsmöglichkeiten für freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen und gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; steuerrechtliche Gleichstellung von Partnerschaft und Ehe aufgrund des Partnerschaftsgesetzes.

Die neuen Regelungen sollten zu keinen nennenswerten Steuerertragsausfällen führen. Die Ausfälle durch den Fremdbetreuungskostenabzug werden Mehrerträge aus der Dividendenbesteuerung infolge vermehrter Ausschüttungen kurz- und mittelfristig kompensieren.

Im Landrat wurde vor allem die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung intensiv diskutiert. Vorerst obsiegte ein Satz von 30 Prozent für die Besteuerung des Gesamteinkommens aus Dividenden; in der zweiten Lesung wurde dem Memorialsantrag (Steuersatz 20%) deutlich gefolgt. Abgelehnt wurde die Einführung einer betragsmässigen Mindestgrenze für eine Beteiligung (nebst einer prozentualen). Verworfen wurde jedoch eine Entlastung bei der Vermögenssteuer. – Im Kerngehalt unbestritten blieb der Fremdbetreuungskostenabzug. Umstritten war jedoch ein Antrag, es sei der Abzug nur zu gewähren, sofern das Reineinkommen 100 000 Franken nicht übersteige; er wurde letztlich abgelehnt. – Die übrigen Änderungen führten zu keinen Diskussionen.

## 1. Steuerpolitisches Umfeld

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) per 1. Januar 2001 trafen verschiedene Kantone Massnahmen, um die Steuerbelastung zu senken und insbesondere um wirtschaftsfreundlicher zu werden. Sie führten Neuerungen ein wie Abzug für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern, generelle Erhöhung der Sozialabzüge, privilegierte Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und passten Tarife an. Dies führte dazu, dass der Kanton Glarus ohne wesentliche Erhöhung der Steuern beim Index der Steuerbelastung nicht mehr auf Platz 11 (2001), sondern auf Platz 19 (2004) liegt:

	2001	2004
Steuerfuss	95%	95%
Zuschlag Kanton	2%	4%
Zuschläge politische Gemeinden	20%	20,07%

Beim Index der Reingewinn- und Kapitalbelastung sowie beim Gesamtindex werden sich die an der Landsgemeinde 2004 beschlossenen Korrekturen 2005 niederschlagen. Die Steuerbelastung darf für die Wohnqualität allerdings nicht überbewertet werden. Nach einer kürzlich vorgestellten Studie der Universität St. Gallen kommt ihr bei der Wohnortwahl keine ausschlaggebende Bedeutung zu (Ausnahme bei sehr hohen Einkommen und Vermögen, wie die Entwicklung in Ausserschwyz zeigt); Arbeitsplatz, familiäre Situation oder Anreize wie gute Schulen oder schöne Umgebung sind vorrangig.

## 2. Wirtschafts- und finanzpolitisches Umfeld

Einige Beobachter erwarten bis Ende 2005 ein leichtes Wirtschaftswachstum; die Auftrags- und Beschäftigungslage verbesserte sich gesamtschweizerisch und im Kanton etwas. Motor der Binnenwirtschaft ist vor allem der Aussenhandel. Die Handelsbilanz schloss erneut mit einem hohen Aktivsaldo (1,2 Mrd. Fr.). Der Bund geht für 2006 von einer Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts um 1,8 Prozent und einer Teuerung von 1,1 Prozent aus. Angesichts des Wirtschaftswachstums kann jedoch kein nennenswerter Mehrsteuerertrag erwartet werden. Immerhin besteht Hoffnung für das Verwirklichen einiger grösserer Vorhaben im Kanton.

### 3. Steuerreformen auf Bundesebene

Die Unternehmenssteuerreform II, mit der sich der Bund zwar schwer tut, sieht im Wesentlichen vor:

- Massnahmen für Anteilhaber;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Massnahmen für Kleinunternehmen und Personengesellschaften.

Im Juni 2005 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform II. Für Unternehmer/Investoren wird bei der direkten Bundessteuer eine Teilbesteuerung der Dividenden die wirtschaftliche Doppelbelastung der Anteilhaber von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemildert. Die Entlastung soll für alle Investoren gelten. Dabei wird der Bund die Dividenden zu 80 Prozent (Privatvermögen) bzw. zu 60 Prozent (Geschäftsvermögen) besteuern. Die Kantone sind in der Festlegung ihrer Teilbesteuerungssätze frei. – Diese Massnahme ist jedoch noch nicht beschlossen.

#### 3.1. Erbenhaftung

Gemäss Artikel 215 Steuergesetz (StG) haften die Erben eines Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänger. Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, oder ist es erst nach dem Tod des Steuerpflichtigen eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Busse, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben. Dies widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention, weshalb die entsprechende Bestimmung (Art. 57 Abs. 3 StHG) durch das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen aufgehoben wurde. – Das kantonale Recht ist ebenfalls anzupassen.

### 4. Vorstösse auf kantonaler Ebene

Es ist der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend der Reduzierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und eine Motion betreffend eines Sozialabzugs für die berufsbedingte Fremdbetreuung der Kinder zu behandeln.

### 5. Bundesgesetzgebung

#### 5.1. Steuerharmonisierung

Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze für die Ausgestaltung der kantonalen Gesetzgebung fest. Soweit es keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife.

#### 5.2. Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes wurden mit der Totalrevision des Steuergesetzes sowie der Revision von 2004 (Anpassung an die Bestimmungen des Fusionsgesetzes; Einführung des Abzuges für behindertenbedingte Mehrkosten gemäss Behindertengleichstellungsgesetz) in das kantonale Recht übernommen.

Das Bundesgericht entschied in zwei Fällen, dass die Regelung der Besteuerung von Einelternefamilien in den Kantonen St. Gallen und Aargau gegen Bundesrecht verstösst. Die Kantone Bern und Glarus kennen eine ähnliche Regelung, indem sie den Verheirateten nur den Alleinstehenden mit Kindern, welche tatsächlich allein leben, gewähren. Die vom Bundesgericht vorgeschriebene Regelung betrifft im Kanton Glarus nur die Alleinstehenden mit Kindern, welche im Konkubinat leben. – Bedenklich ist lediglich, dass das Bundesgericht feststellt, Artikel 11 StHG erweise sich als verfassungswidrig, da er den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung) verletze und in unzulässiger Weise in die Tarifautonomie der Kantone eingreife.

Weiter erfordern folgende Neuregelungen auf Bundesebene eine Anpassung:

- Revision des Stiftungsrechts;
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz);
- Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen;
- redaktionelle Änderung (Art. 31) durch das Behindertengleichstellungsgesetz.

## 6. Beurteilung der hängigen Anträge

### 6.1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Art. 34 Abs. 3 StG)

#### 6.1.1. Memorialsantrag

Im Juni 2004 reichte ein Bürger einen Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde ein, welcher die wirtschaftliche Doppelbelastung zwischen Gesellschaft und Anteilshaber mildern soll:

Artikel 34 des Steuergesetzes soll mit einem Absatz 3 ergänzt werden: <sup>3</sup> Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Steuer zu einem Fünftel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent am Kapital hält oder die Beteiligung längerfristig einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist und längerfristig im Kanton Glarus unbeschränkt steuerpflichtig ist. Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamteinkommen, auch wenn nur ein Teil des Einkommens im Kanton steuerpflichtig ist.

Artikel 46 des Steuergesetzes soll mit einem Absatz 3 ergänzt werden: <sup>3</sup> Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person längerfristig eine Beteiligungsquote am Kapital von mindestens 20 Prozent hält oder die Beteiligung längerfristig einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist und längerfristig im Kanton Glarus unbeschränkt steuerpflichtig ist.

#### Begründung

Die Finanzprobleme sowie die anderweitigen Probleme wie Abwanderung und kein Zuzug finanzkräftiger Steuerzahler usw. sind hinlänglich bekannt. Einig ist man sich auch, dass die Finanzen des Kantons Glarus saniert werden müssen, dass gespart werden muss und Steuererhöhungen zurzeit kein Thema sind. Also was bleibt noch:

1. Die Steuern massiv senken und hoffen, dass dadurch neue, finanzkräftige Unternehmen und Privatpersonen in den Kanton zuziehen.
2. Erschliessung neuer Steuerquellen ohne Steuererhöhung u. a. Ausschöpfung brachliegender Steuersubstrate (Ergänzung Art. 34 StG).
3. Diejenigen Steuern senken, deren Ausfälle finanziell verkraftbar sind, publizitätsmässig aber eine grosse Wirkung haben (Ergänzung Art. 46 StG).

#### zu Punkt 1: Steuern senken

Mit dem Landsgemeindebeschluss 2004 kann für die meisten (nicht alle) juristischen Personen die Steuerbelastung gesenkt werden. Mit diesem Beschluss wird die Steuerbelastung für die Unternehmen im Kanton Glarus in etwa der durchschnittlichen Steuerbelastung in der Schweiz (gemäss heutiger Rangordnung) angepasst. Allerdings ist festzuhalten, dass in verschiedenen Kantonen Bestrebungen im Gange sind, die Unternehmenssteuern weiter zu senken und somit der Kanton Glarus, sofern er weiter nichts mehr unternimmt, in Kürze wieder im Hintertreffen sein wird. Dringender Handlungsbedarf ist aber bei der Besteuerung der natürlichen Personen vorhanden. Da aber die heutige finanzielle Situation des Kantons keine grossen Einnahmehausfälle erlaubt, müssen Lösungen gesucht und gefunden werden, die es ermöglichen, die Steuern für natürliche Personen zu senken, ohne dass der Kanton Einnahmehausfälle zu verkraften hat.

#### zu Punkt 2: Erschliessung neuer Steuerquellen beziehungsweise Ausschöpfung eines brachliegenden Steuersubstrates (Ergänzung Art. 34 StG)

Da praktisch jeder Wirtschaftsvorgang mit Steuern belastet wird – Ausnahme: private Kapitalgewinne – sind neue Steuerquellen nur sehr schwer zu finden – ausser man mute einer Bevölkerungsschicht eine erhebliche Mehrbelastung zu, was aber politisch kaum durchsetzbar wäre. Anders sieht es beim latent vorhandenen Steuersubstrat aus; dabei ist vor allem an die thesaurierten (zurückbehaltenen) Gewinne juristischer Personen zu denken. Aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbelastung verzichten die meisten Kapitalgesellschaften – insbesondere die Familienaktiengesellschaften und die nicht börsenkotierten Unternehmen – auf die Ausschüttung einer Dividende. Je länger die anfallenden Gewinne thesauriert werden, umso höher wird das Eigenkapital und umso mehr Wert hat die Unternehmung. Mittels eines Aktienverkaufs versucht der Aktionär, und es gelingt ihm auch in den allermeisten Fällen, diesen Mehrwert steuerfrei zu realisieren (steuerfreier Kapitalgewinn). Aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung werden die Gewinne der juristischen Person zuerst bei dieser voll besteuert und sollten diese Gewinne als Dividende ausgeschüttet werden, unterliegen sie beim Aktionär heute nochmals einer vollen Besteuerung – die Steuerbelastung kann somit bis auf rund 65 Prozent steigen d. h. bei einem Reingewinn von 100 Franken bleiben dem Aktionär noch 35 Franken übrig – da ist es klar, dass wenn immer möglich eine Dividendenausschüttung vermieden wird.

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag könnte die wirtschaftliche Doppelbelastung von rund 65 auf rund 40 bzw. 45 Prozent gesenkt werden, was sicher bewirken würde, dass vermehrt Dividenden ausgeschüttet würden. Dies hätte zur Folge, dass:

- der Kanton zu neuen Einnahmen kommt, ohne dass eine Bevölkerungsschicht bevor- oder benachteiligt würde; beim Status quo hat niemand etwas davon – es gibt nur Verlierer (Ausnahme: Aktionär kann die Unternehmung mit Gewinn [steuerfreier Kapitalgewinn] verkaufen);
- mit dem bereits eingeführten Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei direkten Nachkommen entfällt auch diese Steuer auf den thesaurierten Gewinnen;

- Nachfolgeregelungen werden einfacher;
- massiver Standortvorteil für Unternehmen und natürliche Personen – dann müssen nur noch die anderen Faktoren wie attraktiver Wohnraum, Verkehrsverbindungen usw. stimmen;
- attraktiv auch für Ausländer mit einer Unternehmung im EU-Raum und Wohnsitz im Kanton Glarus – z. B. aufgrund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland entfällt die Quellensteuer auf Dividenden;
- Vermeidung von Abwanderung von Unternehmensaktionären in andere Kantone, die eine ähnliche Regelung schon kennen (AI, NW, TG, SH und weitere werden folgen).

zu Punkt 3: *Diejenigen Steuern senken, deren Ausfälle verkraftbar aber sind, publizitätsmässig eine grosse Wirkung haben (Ergänzung Art. 46 StG)*

Aufgrund der wirtschaftlichen Doppelbelastung unterliegt das in einer Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft investierte Vermögen der Beteiligten einer doppelten steuerlichen Belastung – auf der einen Seite als Kapitalsteuer bei der juristischen Person und auf der anderen Seite als Vermögenssteuer beim Beteiligten. Gemäss Artikel 46 StG beträgt die einfache Steuer vom Vermögen 3 Promille d. h. bei einer Beteiligung von 2 Millionen Franken beträgt die einfache Steuer 6000 Franken – nach der vorgeschlagenen Regelung noch 3000 Franken. Die Steuerersparnis beträgt wohl 50 Prozent, ist aber frankenmässig zu verkraften. Im Weiteren gelten die unter Punkt 2 gemachten Ausführungen auch für Punkt 3.

#### *Schlussfolgerung*

Wollen wir im Kanton Glarus weiterkommen, wollen wir die anderen Standortnachteile wettmachen, wollen wir unsere Finanzen sanieren, wollen wir unsere Eigenständigkeit langfristig bewahren, reichen Sparmassnahmen wie wir sie jetzt diskutieren und die vorgenommenen Steuersenkungen bei weitem nicht aus. Geht es einer Unternehmung schlecht, kann sie die Preise senken, die Qualität steigern und die Produktivität verbessern – so wird sie langfristig Umsatz / Gewinn steigern und damit auch ihre finanzielle Lage verbessern können. Sie kann aber auch nichts unternehmen oder die Preise erhöhen – kurzfristig wird sie vielleicht damit Erfolg haben – langfristig aber werden die guten Kunden neue Lieferanten suchen und der Unternehmung verbleiben diejenigen Kunden, die nicht wechseln können, weil sie niemand will. Diejenigen Kunden, die zu erhöhten Preisen einkaufen müssen, sind nicht mehr konkurrenzfähig und werden früher oder später vom Markt verschwinden – sowie schlussendlich auch deren Lieferanten. Genau gleich verhält es sich beim Kanton Glarus – wenn er nichts unternimmt, d.h. die Steuern nicht senkt, die Produktivität nicht erhöht, werden im Kanton Glarus schlussendlich nur noch die Leute wohnen und die Unternehmen tätig sein, die es sich nicht leisten können, ihren Wohnort oder Standort zu wechseln. Die Folgen dieses Nichts- oder Zu-Wenig-Tuns wird ähnlich sein wie bei den Unternehmen. Dass junge Leute, unter den gegebenen Umständen nach ihrer Ausbildung wieder im Kanton Glarus wohnhaft werden, wird eine grosse Seltenheit sein. Nach der Einführung der beantragten steuergesetzlichen Ergänzungen sowie der bereits eingeführten verbesserten Besteuerung der juristischen Personen hätten wir griffige Instrumente zur Attraktivitätssteigerung, sowohl für natürliche als auch juristische Personen. Es gilt dann, zusammen mit unseren (aber auch auswärtigen) Treuhändern, Steuerberatern, Anwälten und Finanzberatern diese Vorteile rasch und effizient zu «vermarkten». Wir brauchen schnelle, mutige und kreative Lösungen um neues Steuersubstrat zu gewinnen und damit unsere grossen Finanzprobleme zu lösen.

#### *6.1.2. Grundsätzliche Beurteilung*

Seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes verschärfte sich der Steuerwettbewerb sowohl international als auch unter den Kantonen weiter. Regierungsrat und Landrat wollen die Position des Kantons im Wettbewerb der Standorte halten. Eine erste Massnahme war die steuerliche Entlastung der juristischen Personen (LG 2004). Neu sollen, wie in einigen andern Kantonen, ausgeschüttete Gewinne aus Anteilsrechten von Kapitalgesellschaften nur noch einem reduzierten Steuersatz der Einkommenssteuer unterliegen. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Kapitalgesellschaft steuerlichen Sitz in der Schweiz hat und die steuerpflichtige natürliche Person an der Gesellschaft mit einem gewissen Prozentsatz beteiligt ist. Dabei steht nicht die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Beteiligungsinhaber im Vordergrund, sondern das Bestreben, Unternehmern, die mit der Rechtsform der Kapitalgesellschaft arbeiten, eine sinnvolle Ausschüttungspolitik zu ermöglichen und die Nachfolge zu erleichtern. Die Kantone können Massnahmen tariflicher Art zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung autonom vornehmen.

Die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz und Zug entschieden sich für eine Entlastung qualifizierter Beteiligungen. Der Kanton Thurgau gewährt die Entlastung auf der Ebene der ausschüttenden Gesellschaft. Im Kanton Zürich wurde ein Postulat betreffend der steuerlichen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Kapitalgesellschaft oder beim Anteilsinhaber eingereicht.

Mit Blick auf die Standortattraktivität und die positiven Impulse in Kantonen mit Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung soll eine ähnliche Bestimmung eingeführt werden. Bei der Umschreibung der qualifizierten Beteiligung wird auf einen absoluten Betrag (z. B. 5 Mio. Fr.) verzichtet, weil in erster Linie massgebliche Beteiligungen an Klein- und Mittelbetrieben (KMU) und an personenbezogenen Gesellschaften privilegiert werden sollen und nicht grosser Aktienbesitz an Publikumsgesellschaften.

Die Neuregelung kann die Abwanderung von potenten Steuerzahlenden samt ihrer Firmen verhindern und somit Steuersubstrat erhalten. Die Auswirkungen sind jedoch schwer zu beziffern. Besonders KMU mit ihren

personenbezogenen Aktionärsstrukturen sind in ihrem Ausschüttungsverhalten flexibel. Die neuen Regeln werden Ausschüttungen begünstigen, aber die Löhne von mitarbeitenden Aktionären/Aktionärinnen stagnieren bzw. sinken lassen. Diese müssen sich bewusst sein, dass sie sich für die künftige steuerliche Beurteilung marktgerechter Löhne u. U. auf den tieferen Löhnen behaften lassen müssen. Per Saldo wird es kurzfristig zu höheren Ausschüttungen und damit zu höheren Einkommen führen, die allerdings einer geringeren Steuerbelastung unterliegen. Für den beschränkten Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung darf ein moderater Steuerzuwachs erwartet werden. Danach ist die Entwicklung unsicher; sie hängt von den Vorgaben der Bundesgesetzgebung ab.

Gemäss Antrag sollen ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu einem Fünftel des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden. Abhängig von den Lohnbezügen können sich bei den Sozialabgaben Auswirkungen ergeben. Die Lohnzahlungen an Anteilhaberinnen oder Anteilhaber haben sich aber im Rahmen eines marktüblichen Salärs zu bewegen. Löhne, die wegen erhöhter Dividendenzahlungen reduziert wurden, können nicht beliebig wieder erhöht werden. Zudem sind die Grundsätze bezüglich der Steuerumgehung zu beachten. Die meisten Kantone, welche die Massnahme einführen, sehen einen reduzierten Besteuerungssatz von 50 Prozent vor (ZG 70%, SZ 25%).

## 6.2. Ehegatten- und Familienbesteuerung, Fremdbetreuungskostenabzug (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4)

Der Vergleich der Steuerbelastung für natürliche Personen zeigt, dass im Kanton Glarus der Index von 109,9 im Jahre 2001 auf 123,8 im Jahre 2003 gestiegen ist; diese Einzelindices änderten sich im gleichen Zeitraum wie folgt:

	<i>Ledige Steuerpflichtige</i>	<i>Verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder</i>	<i>Verheiratete Steuerpflichtige mit zwei Kindern</i>
2001	108,7	106,0	110,3
2004	117,3	118,8	165,3

Der Anstieg des Indexes bedeutet nicht, dass die absolute Steuerbelastung entsprechend zunahm. Er stellt einen relativen Vergleich der Steuerbelastung dar, welchen Steuerentlastungen anderer Kantone ungünstig beeinflussen. So betrug die effektive Steuerbelastung eines Steuerpflichtigen mit zwei Kindern und einem Bruttoarbeitslohn von 100 000 Franken 8855 Franken im Jahre 2001 und 9139 Franken im Jahre 2004, was einer Mehrbelastung von nur 3,21 Prozent entspricht.

Wegen der angespannten Finanzlage besteht derzeit grundsätzlich kein Spielraum für Steuerentlastungen; jeder zusätzliche Abzug von 1000 Franken (inkl. Einelternfamilien) würde zu einem Ausfall von rund 1 Million Franken führen. Es können nur partielle Revisionen mit geringen Steuerausfällen vorgenommen werden. Bei Erwerbstätigkeit beider Eltern, wie dies zunehmend der Fall ist, kann die Betreuung der Kinder durch Drittpersonen nötig werden. Um den steigenden Familienlasten Rechnung zu tragen, hätte die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung nicht nur eine Erhöhung des Kinderabzuges gebracht, sondern auch Kosten der Drittbetreuung bei der direkten Bundessteuer zum Abzug zugelassen. Der Abzug von höchstens 3000 Franken für die Kosten der Drittbetreuung pro Kind bis zum zwölften Altersjahr wird allen Eltern – auch Konkubinatspaaren – gewährt, sofern sie zusammen mit dem Kind im gleichen Haushalt leben. Fremdbetreuungskosten können dann geltend gemacht werden, wenn infolge Berufstätigkeit des Haushalt führenden Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreuungskosten anfallen. Die Kinderbetreuung durch den Konkubinatspartner gilt nicht als «Fremdbetreuung», da sie im eigenen Haushalt erfolgt. Als Fremdbetreuung gilt nur die Betreuung durch Personen ausserhalb des gemeinsamen Haushalts, auch eine Fremdbetreuung in einer sozialen Einrichtung wie in einer Tageschule, in einer Sonderschule oder einem Sonderschulheim, nicht hingegen in einer Behinderteneinrichtung, da diese via Invaliditätskostenabzug geltend gemacht werden kann. Die Mehrheit der Kantone (ausser GL, BL, TI, NE und dem Bund) gewähren bereits einen Abzug. – Vom Abzug dürften im Kanton Glarus etwa 900 Kinder resp. deren Eltern profitieren.

Unselbstständig erwerbende Personen, welche Kinder aus fremden Haushalten betreuen, haben alle Entschädigungen, die sie für die Kinderbetreuung erhalten, als Erwerbseinkommen zu versteuern. Zur Abdeckung der besonderen Aufwendungen, die bei der Kinderbetreuung im eigenen Haushalt anfallen, können für jedes aus fremden Haushalten betreute Kind Pauschalabzüge geltend gemacht werden, welche in Anlehnung an die Praxis in anderen Kantonen in einer Weisung der Finanzdirektion festzulegen sind.

## 6.3. Revision des Stiftungsrechts (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3)

Die Revision des Stiftungsrechts tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Der maximale Abzugsbetrag erhöht sich beim Bund von 10 auf 20 Prozent. Das Steuerharmonisierungsgesetz überlässt es den Kantonen, den maximalen Abzug für die Zuwendungen festzusetzen. Im Interesse der Veranlagungsökonomie empfiehlt es sich, diese Limite in das kantonale Recht zu übernehmen. Beim Kanton ergibt sich eine Erhöhung von 5 auf 20 Prozent.

#### 6.4. Eingetragene Partnerschaft (Art. 2<sup>b</sup>)

Bei den direkten Steuern ist im Einklang mit dem Steuerharmonisierungsgesetz eine Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare mit den Bestimmungen über die Ehegatten in das kantonale Steuerrecht aufzunehmen.

Bei der erbrechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Ehegatten dürfen die Kantone Bundesprivatrecht weder vereiteln noch massiv erschweren, und sie dürfen das Diskriminierungsverbot wegen der Lebensform nicht verletzen. Somit ist die eingetragene Partnerschaft auch im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht mit der Ehe gleichzusetzen. – Das Partnerschaftsgesetz wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

### 7. Auswirkung auf den Steuerertrag

Die Neuregelung der *Dividendenbesteuerung* dürfte kurz- und mittelfristig vermehrt zu Ausschüttungen führen, was sich positiv auf den Steuerertrag auswirken wird. – Die neue Regelung der *Besteuerung von Einelternfamilien* bewirkt geringe Steuerausfälle, da die Mehrheit der Einelternfamilien (tatsächlich allein lebende Alleinerziehende) bereits mit dem Verheiratetentarif besteuert wurde und die zu besteuenden Einkommen in der Regel tief sind. Die Einelternfamilien lieferten 2003 rund 2 Millionen Franken an Steuern ab. Der Systemwechsel dürfte zu einer Reduktion von 10 Prozent führen. – Die *Revision des Stiftungsrechts* und die Umsetzung des neuen *Partnerschaftsgesetzes* werden keine nennenswerten Ausfälle verursachen. Fallen bei 1500 der 2500 bis 3000 Steuerpflichtigen, welche kumulativ die Kinderabzüge und den so genannten Doppelverdienerabzug geltend machen, *Fremdbetreuungskosten* an, ist mit einem Steuerausfall von höchstens 500 000 Franken einfacher Steuer, d. h. netto Kanton mit 285 000 Franken zu rechnen.

Wegen der erwarteten Mehreinnahmen aus Kapitalgesellschaften ist der Ausfall verkraftbar.

### 8. Beratung der Vorlage im Landrat

#### 8.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Felix Lehner, Glarus, befasste sich mit dieser Vorlage. Sie wies auf die Bemühungen verschiedener Kantone hin, die Steuerbelastung zu senken und wirtschaftsfreundlicher zu werden. Der Steuerwettbewerb auf internationaler und nationaler Ebene werde intensiver. Glarus liege bezüglich Steuerbelastung 2004 auf dem 19. Platz. Obwohl ihr keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen soll, stelle sie für die Standortwahl einen wichtigen Faktor dar. Nebst Anpassungen an das geänderte Bundesrecht beinhalte die Vorlage zwei wichtige Neuerungen: die Einführung eines Betreuungskostenabzugs für fremd betreute Kinder und die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Dividendenbesteuerung. Mit einem Betreuungsabzug von höchstens 3000 Franken für ausgewiesene Kosten für Fremdbetreuung für jedes weniger als zwölf Jahre alte Kind war die Kommission einverstanden. Nur drei Kantone nebst dem Bund und Glarus würden einen solchen Abzug nicht kennen. – Der Grundsatz, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmern zu mildern, war in der Kommission wenig bestritten. Bei der wirtschaftlichen Doppelbelastung gehe es um Unternehmer, deren Geld im eigenen Betrieb liege. Der Gewinn des Unternehmens sowie das Eigenkapital schlagen sich in einer fiktiven Bewertung nieder, obschon das Unternehmen nicht verkauft werden will; geschähe dies, könnten zudem die Aktien steuerfrei verkauft werden. Bei der Dividendenbesteuerung liege Steuersubstrat brach, das es zu nutzen gelte. Deshalb schlug die Kommission die Teilbesteuerung auch bei einer Beteiligung von mindestens 2 Millionen Franken Verkehrswert vor. Der Satz für die Entlastung der Dividendenbesteuerung war jedoch umstritten; 50 Prozent (gemäss Vorschlag Regierungsrat) setzten sich schliesslich gegen 80 Prozent (gemäss Memorialsantrag) in der Kommission durch. Bei der Besteuerung des Vermögens schloss sich diese dem regierungsrätlichen Vorschlag, keine Entlastung vorzusehen, an.

#### 8.2. Allgemeines

Im Landrat wurde die Vorlage intensiv diskutiert. Eintreten auf die Vorlage war nicht bestritten. Diskutiert wurde über die Steuerstrategie des Kantons. Der Kanton Glarus habe sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Steuerwettbewerb zu stellen, wolle er nicht noch mehr ins Hintertreffen geraten. Vorerst sei aber die Rechnung auszugleichen, erst danach könnten nächste Entlastungsschritte, vor allem für natürliche Personen, erfolgen. Eine Vorwärtsstrategie (etwa 10% höhere Belastung als Freienbach) kostete den Kanton 40 Millionen Franken im Jahr und dies für mindestens fünf Jahre, sonst ergebe sich keine Wirkung. Das Risiko von 200 Millionen Franken sei zu gross, weshalb sich die Strategie der kleineren Schritte aufdränge. Andererseits wäre es bei der Reduzierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung möglich, ohne bedeutende Mehrkosten zulasten der anderen Steuerzahler einen grossen Schritt nach vorne zu tun, wobei drei Voraussetzungen zu erfüllen seien: 1. Unternehmen behalten; Abwanderung stellt eine Gefahr dar, da es die heutigen

Systeme erlauben, den Wohnsitz zu verlegen und dort die Dividende zu beziehen. 2. Ausnahmen gezielt für die Gruppe der eigentlichen Unternehmer schaffen; diese werden doppelt belastet, was zu korrigieren ist. 3. Nachfolgeregelung für Unternehmer erleichtern; dies erschwert die heutige Regelung.

### 8.3. Fremdbetreuungskostenabzug

In der Detailberatung war die Einführung eines Fremdbetreuungskostenabzuges von maximal 3000 Franken für fremd betreute Kinder bis zum zwölften Altersjahr im Grundsatz unbestritten. Zu Diskussionen Anlass gab der Antrag, diesen Abzug nur bis zu einem Reineinkommen von 100 000 Franken zu gewähren. Die Höhe des Abzuges liege in einem vernünftigen Rahmen; andere Kantone (ZG, SH, VS) sähen jedoch eine Einkommensgrenze vor. Es sei nicht das Giesskannenprinzip einzuführen. Höhere Einkommen vermöchten diese Kosten auch ohne Steuerentlastung zu tragen. Dem wurde entgegengehalten, dass die Mehrheit der Kantone keine solche Grenze kenne, die zudem eher kleinlich wäre. Zudem sei diese Maximalgrenze auch systemwidrig, indem es gerade nicht um einen Sozialabzug gehe, sondern um einen Gewinnungskostenabzug, mit welchem die freie Gestaltung der Erwerbs- und Familienarbeit unterstützt werde. Während in der ersten Lesung die Einführung einer solchen Maximalgrenze mit knappst möglicher Mehrheit obsiegte, wurde sie in der zweiten Lesung mit klarerer Mehrheit abgelehnt. – Ein Antrag auf Ergänzung von Artikel 33 Absatz 1 StG mit einer Sonderregelung für Kinder in Sonderschulen oder Sonderschulheimen wurde nach eingehender Prüfung zurückgezogen, da die vorgeschlagene Neuregelung und vor allem die Anpassung des Steuergesetzes an das neue Behindertengleichstellungsgesetz an der Landsgemeinde 2004 entsprechende Abzüge möglich macht, allerdings nur für Kinder, die weniger als zwölf Jahre alt sind.

### 8.4. Dividendenbesteuerung

Noch intensiver wurde um die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung gerungen. Es wurde der Memorialsantrag verfochten, welcher statt eines «halben Satzes» eine Entlastung um 80 Prozent oder eine Steuer von 20 Prozent auf dem Satz des steuerbaren Gesamteinkommens aus Dividenden und von 50 Prozent des steuerbaren Gesamtvermögens fordert, sofern die Beteiligungsquote 20 Prozent beträgt oder mindestens einen Verkehrswert von 2 Millionen Franken aufweist. Es brauche bei der Dividendenbesteuerung eine Vorwärtsstrategie, der Kanton müsse diesbezüglich einen Spitzenplatz einnehmen, nur so könne neues Steuersubstrat durch vermehrte Ausschüttungen generiert werden und die Massnahme verpuffe nicht wirkungslos.

Ein anderer Auftrag wollte die Entlastung auf 30 Prozent festlegen. Die vom Memorialsantragsteller geforderte Entlastung von 80 Prozent wäre nur schwer zu verkraften. Eine solche von 50 Prozent hingegen ginge zu wenig weit, um das Ziel zu erreichen, brachliegendes Steuersubstrat durch Dividendenausschüttungen nutzen zu können. Der Satz von 30 Prozent werde dem Kanton unter dem Strich mehr bringen. Auch würde damit der Steuerwettbewerb unter den Kantonen nicht angeheizt.

Nachdem in der ersten Lesung eine Entlastung auf 30 Prozent obsiegte, schwang in der zweiten Lesung der Auftrag obenaus, es sei der Schritt an die schweizerische Spitzenposition zu wagen und die Dividendenausschüttungen zu 20 Prozent zu besteuern. Man solle nicht auf halbem Weg stehen bleiben, hier könne man etwas für die Steuerzahlenden im Kanton tun, ohne dass grosse Steuerausfälle entstünden. Auch könne dieser attraktive Steuersatz allenfalls den einen oder anderen Steuerzahler in den Kanton locken.

Die Kommission hielt an ihren Anträgen fest. Auch der Regierungsrat schloss sich vorerst mit Ausnahme der Beteiligungsgrenze von mindestens 2 Millionen Franken den Anträgen der landrätlichen Kommission an. Er befürwortete bezüglich Dividendenbesteuerung nach den Beschlüssen in der ersten Lesung getreu dem Motto «Wenn schon, dann schon!» den Schritt an die Spitze. Der Finanzdirektor rief nochmals in Erinnerung, dass diese Vorlage vor allem dazu diene, etwas für im Kanton aktive Unternehmer zu machen und nicht den Steuerwettbewerb anzuheizen. Der Kanton Glarus könne dabei aber nicht mit den Innerschweizer Kantonen konkurrieren; er habe auch eine andere Strategie. Der Landrat folgte schlussendlich mehrheitlich dieser Auffassung und beantragt, Dividendenausschüttungen noch mit 20 Prozent zu besteuern.

Diskutiert wurde auch die Einführung einer betragsmässigen Mindestgrenze von 2 Millionen Franken für eine Beteiligung (nebst einer prozentualen). Regierungsrat, SVP-Landratsfraktion und eine Kommissionsminorität bekämpften von Anfang an die Einführung dieser Mindestgrenze. Richtig sei es, aktive Unternehmer zu entlasten. Dividenden aus Anlagen bevorzugt zu behandeln, hiesse Bessergestellte zu begünstigen, was problematisch wäre und einen Kniefall vor dem Kapital, nicht vor dem Unternehmer, bedeutete. Ungerecht sei es zudem, eine Beteiligung von 2 Millionen Franken bei der gleichen Kapitalgesellschaft besser zu stellen als Anlagen bei verschiedenen Unternehmen. Diese Mindestgrenze wurde ebenso deutlich abgelehnt wie eine Befristung der Entlastung, da damit die angestrebte Signalwirkung verpuffe.

Klar verworfen wurde auch eine weitergehende Entlastung bei der Vermögenssteuer, wie sie der Antragsteller forderte. Hier seien die Auswirkungen für den Einzelnen marginal.

### 8.5. Antrag

Die so bereinigte Vorlage wurde mit grossem Mehr, aber auch einigen Gegenstimmen, zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

### 9. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der folgenden Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen und damit den Memorialsantrag eines Bürgers aus dem Jahr 2004 als erledigt abzuschreiben:*

## Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... 2006)

### I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 2<sup>b</sup> (neu)

##### *Eingetragene Partnerschaft*

Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare entspricht in diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften derjenigen von Eheleuten.

#### Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 und 9

<sup>1</sup>(Von den Einkünften werden abgezogen:)

8. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;
9. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4).

#### Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 (neu)

<sup>1</sup>(Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnungen abgezogen:)

4. Als Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern: für jedes weniger als zwölf Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Absatz 1 Ziffer 1 geltend gemacht werden kann, die ausgewiesenen Kosten, höchstens 3000 Franken, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil
  - die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einer der beiden in Ausbildung oder dauernd invalid ist;
  - der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht, in Ausbildung oder dauernd invalid ist.

#### Art. 34 Abs. 2 Ingress und 3 (neu)

<sup>2</sup>Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheirathetentarif):

<sup>3</sup>Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer mit 20 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens

berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent halten. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

**Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3**

<sup>1</sup>(Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:)

3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4);

**Art. 215**

*Aufgehoben.*

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

## § 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

---

### *Die Vorlage im Überblick*

*Mit der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) werden neue Vorgaben des Bundes zur Prämienverbilligung umgesetzt, der Vollzug der Prämienverbilligung verbessert und Anpassungen an die neue Verwaltungsorganisation vorgenommen.*

*Das Bundesrecht schreibt vor, bei den unteren und mittleren Einkommen die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Im kantonalen Recht ist festzulegen, welche Einkommen zu den unteren und mittleren gehören und wie der Begriff junge Erwachsene «in Ausbildung» zu verstehen ist. Der Regierungsrat bestimmt den Grenzbetrag, bis zu dem ein mittleres Einkommen vorliegt. Als junge Erwachsene in Ausbildung sollen 18- bis 25-jährige Personen gelten, deren Ausbildung für den Eintritt ins Erwerbsleben noch andauert.*

*Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird künftig im Regelfall gestützt auf die Steuerdaten von Amtes wegen geprüft. Das Antragssystem ist nur noch für besondere Fälle vorgesehen, etwa wenn sich im Auszahlungsjahr die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändern. Neu werden die Ansprüche auf Prämienverbilligung mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet; ausbezahlt werden nur allfällige Überschüsse. Unter der neuen Verwaltungsorganisation wird vornehmlich der Regierungsrat über die Zuweisung der Vollzugsaufgaben befinden. Es ist vorgesehen, den Vollzug der Prämienverbilligung von der Ausgleichskasse zur Steuerverwaltung zu verlagern.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem neuen Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz zuzustimmen.*

---

### **1. Änderungen im Krankenversicherungsgesetz**

#### **1.1. Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung**

Das eidgenössische Parlament verabschiedete zu Gunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung folgende Regelung (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG): «Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.»

Die Kantone müssen dies spätestens per 1. Januar 2007 umsetzen. – Die offen formulierte Bestimmung gibt dafür grossen Spielraum; die Kantone können die unteren und mittleren Einkommen festlegen, jungen Erwachsenen in Ausbildung keinen automatischen und selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung gewähren und den Begriff «in Ausbildung» definieren. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Regierungsrat einen Grenzbetrag bestimmt, bis zu dem für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen des Gesamtanspruchs mindestens die Hälfte der Richtprämien verbilligt wird. Der Grenzbetrag kann abgestuft werden. Zur Diskussion stehen Beträge zwischen 35 000 und 55 000 Franken. Die Höhe hängt unter anderem

von finanzpolitischen Überlegungen und von der Regelung anderer Kantone ab. Ansprüche über diesen Grenzbetrag werden nach dem üblichen Modus (Art. 15) berechnet.

## 1.2. Leistungsaufschub für säumige Versicherte

Eine weitere Änderung des KVG betrifft den Leistungsaufschub für säumige Versicherte, welche bereits per 1. Januar 2006 umzusetzen ist (Art. 64 Abs. 2 KVG): «Bezahlt die versicherte Person trotz Mahnung nicht und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind. Gleichzeitig benachrichtigt der Versicherer die für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständige kantonale Stelle über den Leistungsaufschub. Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften über eine Meldung an andere Stellen.»

Wie bisher dürfen die Versicherer die Zahlungen nur aufschieben. Sie müssen die Kosten für Leistungen während des Aufschubes vergüten, sobald ausstehende Forderungen erfüllt sind. Bezüglich der Intervention der Kantone und Gemeinden wurde keine Regelung getroffen. Die einschlägigen Bestimmungen werden nicht geändert: Nach wie vor werden den Versicherern ausstehende Prämien und weitere ausstehende Kosten aus den Mitteln der Prämienverbilligung erst vergütet, wenn ein Verlustschein vorliegt. In der Zeitspanne zwischen dem Fortsetzungsbegehren und dem Vorliegen eines Verlustscheines werden deshalb die Leistungserbringer auf die Vergütung ihrer Leistungen warten müssen. – Als Meldestellen sind weiterhin die örtlichen Sozialbehörden vorgesehen.

## 2. Verbesserung des Vollzugsprozesses

Die Vollzugskosten für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) sind hoch. Eine Arbeitsgruppe prüfte, wie die Kosten gesenkt werden könnten. Zusätzlichen Handlungsbedarf schuf das Ansteigen der für die Deckung von Verlustscheinen benötigten Mittel innerhalb der letzten drei Jahre von 70 000 auf rund 500 000 Franken; in einigen Fällen wurden die Prämienverbilligungsmittel nicht zweckkonform eingesetzt, was zu Prämienausständen und letztlich zur Ausstellung von Verlustscheinen führte. Folgende Vorschläge werden umgesetzt:

- Aufheben des Antragssystems; die Anspruchsberechtigung wird grundsätzlich gestützt auf die Steuerdaten von Amtes wegen geprüft; für Sonderfälle bleibt das Antragssystem möglich;
- Verrechnung der IPV-Guthaben mit Steuerschulden; allfällige Überschüsse werden dem Versicherer oder dem Versicherten ausbezahlt; da die noch auszahlenden Beträge vermutlich gering ausfallen, wird zumindest zu Beginn eine Auszahlung an die Versicherten angestrebt;
- organisatorische Verlagerung des Vollzugs von der Ausgleichskasse zur Steuerverwaltung (liegt gemäss neuer Verwaltungsorganisation in der Kompetenz des Regierungsrates).

## 3. Verwaltungsorganisation 2006

Bisher enthielt das EG KVG verschiedene Zuweisungen von Verwaltungsaufgaben an bestimmte Verwaltungseinheiten. So wies es beispielsweise den Vollzug der Prämienverbilligung der Kantonalen Ausgleichskasse zu. Mit der neuen Verwaltungsorganisation tritt nach der Landsgemeinde 2006 das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung in Kraft. Danach entscheidet über die verwaltungsorganisatorischen Fragen in erster Linie der Regierungsrat. Deshalb wird nicht mehr festgelegt, welche kantonale Verwaltungsbehörde welche Aufgabe vollzieht; dies wird Sache der regierungsrätlichen Vollzugsbestimmungen sein.

## 4. Auswirkungen

Den *Betroffenen* bringen die vorgesehenen Änderungen wesentliche Verbesserungen. Sie müssen nur noch mit einer einzigen Verwaltungseinheit (Steuerverwaltung) zusammenarbeiten; die Mühen für die Antragstellung fallen in der Regel weg. Der Teilbereich «Prämienverbilligung» soll der Steuerverwaltung übertragen werden, welche bis anhin auf den Einzug von Steuergeldern spezialisiert war. Dies wird ein Umdenken erfordern.

Der *Vollzug* kostete im Jahr 2004 rund 490 000 Franken, davon entfielen etwa 300 000 Franken auf Personalkosten. In personeller Hinsicht sind kaum Einsparungen zu erwarten. Nach wie vor wird aber ein aufwändiger Teil der Prämienverbilligung über ein Antragssystem ausbezahlt werden müssen. Die Einsprachehäufigkeit wird eher steigen, da sich die Anspruchsberechtigten im Rahmen der Gesuchstellung nicht mehr äussern können. Sie erhalten lediglich eine Verfügung, die unter Umständen den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen nicht (mehr) Rechnung trägt. In Stosszeiten nimmt die Ausgleichskasse täglich bis zu 300 Telefonanrufe entgegen, um Auskünfte zu erteilen. Diese Flut wird das neue System nicht dämmen.

Bezüglich *Verwaltungsaufwand und Verfahrensabläufe* sind hingegen einige Vorteile auszumachen. Es müssen weit weniger Antragsformulare (zurzeit etwa 13 000) verschickt werden. Die Integration des Versandes der Prämienverbilligungsverfügungen ins System der Steuerverwaltung verspricht Einsparungen an Papier und Porti. Es wird nur noch ein EDV-System am Vollzug der Prämienverbilligung beteiligt sein, was Einsparungen bringen dürfte. Schliesslich muss sich nur noch ein Departement mit der Prämienverbilligung befassen, was den Abstimmungsaufwand reduziert. Da aber die Personalkosten den Hauptanteil ausmachen, wird der jährliche Verwaltungsaufwand trotzdem nur unwesentlich (weniger als 100 000 Franken) sinken.

Den grössten finanziellen Nutzen wird das *Verrechnen* mit den Steuerschulden bringen 2004 war in 41 Prozent der Prämienverbilligungen das Guthaben kleiner als die Steuerschuld; eine Auszahlung aus den Mitteln der Prämienverbilligung erübrigt sich. Bei den anderen 59 Prozent entfällt das Steuerinkasso, weil die gesamte Steuerschuld aus Mitteln der Prämienverbilligung gedeckt wird. – Es handelt sich zudem vornehmlich um Personengruppen, welche der Steuerverwaltung besonders viel Inkassoaufwand beschieren. Mit der Verrechnungslösung dürfte sich auch das Missbrauchspotenzial reduzieren, was jedoch mangels Erfahrungszahlen nicht beziffert werden kann; reduzierten sich die Steuerausstände um 5 Prozent, entspräche dies knapp 1 Million Franken.

Mit der Änderung des KVG wird die Prämienlast für Kinder und Jugendliche in Ausbildung deutlich verringert. Diese Besserstellung dürfte zusätzliche Auszahlungen von 1 bis 1,5 Millionen Franken auslösen. Ändert der Landrat die Selbstbehalte nicht, werden die Gesamtkosten von 13,07 (2005) auf 18 Millionen Franken (2007) steigen, wovon etwa 30 Prozent der Kanton und 70 Prozent der Bund trägt. Mit dem neuen Finanzausgleich wird sich das Verhältnis zulasten des Kantons verschieben.

## 5. Kommentar zu einzelnen Artikeln

### Artikel 5; Gemeinden

Inhalt des Artikels unverändert übernommen, obschon er bei einer Kantonalisierung des Sozialwesens angepasst werden müsste.

### Artikel 11 und 12; Massgebende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Definition der massgebenden Verhältnisse wurde neu konzipiert. Die Grundsätze bezüglich der persönlichen (namentlich Zivilstand, Kinder) und der wirtschaftlichen Verhältnisse werden in je separaten Artikeln aufgeführt. In begründeten Fällen kann auf Antrag hin von den Grundsätzen abgewichen werden (Art. 27 Abs. 2).

Wenn künftig die vollziehende kantonale Verwaltungsbehörde ein Verfahren mangels zuverlässiger Steuerdaten sistiert, so geschieht dies formlos. Es wird die betroffene Person einfach keine Verfügung erhalten, bis Steuerdaten vorliegen. Das Antragsrecht gemäss Artikel 27 besteht indessen jederzeit.

### Artikel 17–19; Kinder / Junge Erwachsene in Ausbildung

Die Begriffserklärung für «junge Erwachsene» gemäss Artikel 18 Satz 2 ergibt sich aus Artikel 61 Absatz 3 KVG.

Um die KVG-Vorgabe einer mindestens hälftigen Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mit unteren und mittleren Einkommen automatisiert erfüllen zu können, sind bis zu einem durch den Regierungsrat festzulegenden Grenzbetrag (Art. 20) zwei Berechnungsläufe vorzunehmen. Zum einen wird die Höhe der Prämienverbilligung wie bei allen anderen Anspruchsprüfungen (Art. 15) berechnet, zum anderen setzt das System für Kinder und Jugendliche in Ausbildung genau die Hälfte der Richtprämie (Art. 14) ein. Der höhere Anspruch gelangt zur Anwendung.

Das KVG definiert den Begriff «in Ausbildung» nicht näher. Von einer Konkretisierung im kantonalen Gesetzes- oder Verordnungsrecht soll abgesehen werden. Es wird vom gleichen Begriff wie im Steuerrecht ausgegangen. Dieses leitet die Begriffsdefinition aus der Unterhaltspflicht gemäss den Artikeln 276 und 277 Zivilgesetzbuch ab. Demnach gilt nicht jeder Kurs oder jede Schule als Ausbildung. Die Ausbildung soll den Eintritt ins Erwerbsleben erlauben, sodass der Lebensunterhalt selber bestritten werden kann. Sie ist also erst dann abgeschlossen, wenn sie die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Tätigkeit erlaubt. Bei einem Hochschulstudium ist dies das Lizenziat. Betreffend Zweitausbildung wird davon ausgegangen, dass sich die Unterhaltspflicht der Eltern auf eine Erstausbildung beschränkt.

Bezüglich der Unterscheidung zwischen selbstständigem und unselbstständigem Anspruch wird die an der Landsgemeinde 2005 beschlossene Regelung beibehalten. Demnach haben junge Erwachsene, deren Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern in Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht bestritten wird, keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Ob der Kinderabzug für diese Personen in Ausbildung gewährt wird oder nicht, ist dabei unerheblich.

**Artikel 20; Grenzbetrag**

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung besteht auf jeden Fall ein Anrecht auf Prämienverbilligung, wenn die Anspruchsberechtigten ein vom Regierungsrat bestimmtes anrechenbares Einkommen nicht erreichen. Voraussichtlich wird diese Grenze zwischen 35 000 und 55 000 Franken liegen. Dabei kann der Regierungsrat die Grenzbeträge abgestuft festlegen. Eine Abstufung wird in der Regel nach sozialen Kriterien erfolgen; beispielsweise wird für einen alleinstehenden jungen Erwachsenen in Ausbildung und mit selbstständigem Anspruch der Grenzbetrag tiefer angesetzt als bei einem alleinerziehenden Elternteil mit Kindern.

**Artikel 21 – 26; Vorgaben für bestimmte Personengruppen**

Für die Sonderfälle (bisher Art. 17) wurden separate Artikel geschaffen, inhaltlich aber nur marginale Anpassungen vorgenommen; z. B. für Asylsuchende eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat, was angesichts der quantitativen Bedeutung sowie der Abhängigkeit von der eidgenössischen Asylgesetzgebung vertretbar ist.

**Artikel 27; Ermittlung, Geltendmachung des Anspruchs**

Grundsätzlich wird kein Antrag mehr auf Prämienverbilligung gestellt werden müssen. Es kommen automatisch die massgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Art. 11 und 12) zur Anwendung. Sämtliche steuerpflichtigen Personen (auch solche mit hohem Einkommen) werden gestützt auf diese Daten eine Verfügung erhalten, womit ein rechtsmittelfähiger Rechtszustand hergestellt wird. Trotz des angestrebten Automatismus wird aber auch künftig ein erheblicher Teil über das Antragssystem abgewickelt werden müssen (Abs. 2).

**Artikel 31; Auszahlung**

Der angestrebte Auszahlungsmodus wird für die Betroffenen die augenfälligste Änderung sein, weil das Guthaben aus der Prämienverbilligung mit den Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet werden wird. Ein solches Modell wird in Appenzell Innerrhoden schon seit Einführung des KVG mit Erfolg angewendet.

Allfällige Überschüsse sollen an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden. Die Verrechnung mit den Versicherern soll vorerst nicht mehr möglich sein. Es wird allerdings dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die Auszahlung an die Krankenversicherer anzuordnen. Deren Interesse daran wird jedoch vermutlich schwinden, da mit der Verrechnung mit den Steuerschulden die auszubehandelnden Beträge sinken.

**Artikel 34; Datenerhebung und Datenschutz**

Die Bestimmung ist neu und bezieht sich nicht explizit auf die Prämienverbilligung. Vielmehr geht es darum, das zuständige Departement als berechtigt zu erklären, von den Leistungserbringern und von den Versicherern gewisse Daten zu verlangen. Dabei geht es nicht um persönlich-individuelle Daten.

**Artikel 41; Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten ist noch offen; es hängt vom Abschluss der Programmierarbeiten ab. Die Abwicklung über die Steuerverwaltung wird kaum vor dem 1. Januar 2008 realisiert werden können, während Teile der vorliegenden Revision bereits per 1. Januar 2007 in Kraft stehen müssen. Deshalb ist es sinnvoll, wenn der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

**6. Beratung der Vorlage im Landrat**

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Susanne Jenny Wiederkehr, Niederurnen, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, umso mehr als die Vorgaben des Bundes die Vergütung der halben Richtprämie für Kinder und Jugendliche aus Familien mit unteren und mittleren Einkommen zwingend fordert. Die Kommission unterstützt die organisatorischen Änderungen Aufhebung des Antragssystems, Verrechnung von Prämienverbilligungen mit Steuern und Verlagerung des Vollzugs auf die Steuerverwaltung. Allerdings handle es sich um keine Sparvorlage; gewisse Einsparungen bringe einzig die neue Verrechnungslösung. Demgegenüber brächten die neuen Bundesvorgaben bezüglich Kinder und Jugendliche Mehrkosten von brutto rund 1,5 Millionen Franken. Die Kommission schlug einige der besseren Verständlichkeit dienende Änderungen vor.

Im Landrat war die Vorlage völlig unbestritten, der Regierungsrat schloss sich den Anträgen der Kommission an. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, dem neuen Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz zuzustimmen.

**7. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(EG KVG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

## I. Allgemeine Bestimmungen; Zuständigkeit

### Art. 1

#### *Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere die Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

### Art. 2

#### *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat vollzieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Er ist für die gemäss Bundesgesetz den Kantonen obliegenden Aufgaben zuständig, sofern das vorliegende Einführungsgesetz und seine Ausführungsvorschriften nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Planung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);
- b. die Erstellung der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spital- und Pflegeheimlisten (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);
- c. die Regelung der ausserkantonalen Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);
- d. die Genehmigung von Tarifverträgen (Art. 46 Abs. 4 KVG) und die Tarifsetzung bei Fehlen eines Tarifvertrages oder bei Streitigkeiten über einen Tarif (Art. 47–50 KVG);
- e. die Festlegung eines Gesamtbetrages für die Finanzierung der Spitäler als finanzielles Steuerungsinstrument unter Vorbehalt der Budgethoheit des Landrates (Globalbudget; Art. 51 KVG);
- f. die Regelung der Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Er kann im Rahmen des Vollzuges mit anderen Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abschliessen.

### Art. 3

#### *Zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement bereitet die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Geschäfte vor.

<sup>2</sup> Es beaufsichtigt den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes durch andere kantonale Verwaltungsbehörden und die Gemeinden.

### Art. 4

#### *Zuständige kantonale Verwaltungsbehörden*

Der Regierungsrat bezeichnet in den Vollzugsbestimmungen die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden namentlich für:

- a. die Behandlung von Ausnahmegesuchen von der Versicherungspflicht (Art. 10 Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV]);
- b. die periodische Orientierung der Bevölkerung über die Versicherungspflicht (Art. 10 Abs. 2 KVV);
- c. die Erteilung von Kostengutsprachen und Abwicklung des Verrechnungsverkehrs für ausserkantonale Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);
- d. den Vollzug der Prämienverbilligung (Art. 65 KVG);
- e. die Entgegennahme der Erklärung von Leistungserbringern, die es ablehnen, Leistungen nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung zu erbringen (Art. 44 Abs. 2 KVG);

- f. die Instruktion und die Unterstützung anderer kantonaler Verwaltungsbehörden und der Gemeinden beim Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.

#### **Art. 5**

##### *Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Ortsgemeinden vollziehen die Bestimmungen über das Versicherungsobligatorium.

<sup>2</sup> Die Fürsorgemeinden wirken beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit. Sie stellen den Vollzugsorganen die notwendigen Angaben über die Empfänger von Sozialhilfeleistungen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Sozialbehörden am fürsorgerechtlichen Wohnsitz oder am Aufenthaltsort nehmen die Verlustscheine für die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen entgegen und leiten diese zur weiteren Bearbeitung an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weiter.

#### **Art. 6**

##### *Ergänzendes Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Kantons und des Bundes über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

## **II. Versicherungsobligatorium**

#### **Art. 7**

##### *Versicherungspflicht*

<sup>1</sup> Die Ortsgemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 3 und 6 KVG).

<sup>2</sup> Sie bezeichnen die zuständige Kontrollstelle, welche die Einhaltung der Versicherungspflicht überwacht.

<sup>3</sup> Sie informieren alle neu zuziehenden Personen sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht.

#### **Art. 8**

##### *Zuweisung einer versicherungspflichtigen Person*

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle (Art. 7 Abs. 2) fordert eine versicherungspflichtige Person, die nicht versichert ist, auf, sich unverzüglich versichern zu lassen.

<sup>2</sup> Sie weist eine versicherungspflichtige Person, die nicht innert eines Monats dieser Aufforderung nachgekommen ist, einem Versicherer zur Aufnahme zu.

<sup>3</sup> Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie alle Personen, die neu im Kanton Glarus Wohnsitz nehmen, haben innert dreier Monate der Kontrollstelle einen Versicherungsnachweis einzureichen. Andernfalls geht die Kontrollstelle gemäss den Absätzen 1 und 2 vor.

#### **Art. 9**

##### *Auskunfts- und Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person einen Versicherungsnachweis verlangen.

<sup>2</sup> Die Versicherer haben der zuständigen Kontrollstelle und den Aufsichtsbehörden Auskunft zu erteilen, welche Personen bei ihnen versichert sind.

<sup>3</sup> Zudem melden die Versicherer den örtlichen Sozialbehörden und der Kontrollstelle alle Versicherten, die mit Prämienzahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

### III. Prämienverbilligung

#### 1. Grundsätze

##### Art. 10

###### *Bezugsberechtigung*

<sup>1</sup>Eine Prämienverbilligung wird dem Versicherungsobligatorium unterliegenden Personen gewährt, sofern sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen und

- a. ihren steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Glarus haben, oder
- b. eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Glarus besitzen, die mindestens drei Monate gültig ist, oder
- c. aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit sowie seinem Anhang II der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung unterstellt sind und für sie gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Glarus zuständig ist.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitern oder einschränken.

<sup>3</sup>Personen, die sich in der Schweiz freiwillig gegen Krankheit versichern oder sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, sowie Personen, deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

##### Art. 11

###### *Massgebende persönliche Verhältnisse*

Massgebend für die persönlichen und familiären Verhältnisse ist grundsätzlich der 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

##### Art. 12

###### *Massgebende wirtschaftliche Verhältnisse*

<sup>1</sup>Massgebend für die wirtschaftlichen Verhältnisse sind grundsätzlich die aktuellen verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

<sup>2</sup>Liegen keine zuverlässigen Steuerdaten vor, sistiert die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde das Verfahren.

##### Art. 13

###### *Gesamtanspruch*

<sup>1</sup>Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf die Prämienverbilligung.

<sup>2</sup>Im Weiteren können Personen einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung geltend machen:

- a. für sich und ihre unmündigen Kinder, soweit sie in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht deren Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung entrichtet haben;
- b. für sich und ihre volljährigen Kinder in Ausbildung, wenn sie in Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht den Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

##### Art. 14

###### *Richtprämie*

<sup>1</sup>Für die Festsetzung der Prämienverbilligung legt das zuständige Departement jährlich die generellen Richtprämien fest.

<sup>2</sup>Die Richtprämien orientieren sich in der Regel an den vom Bund pro Personenkategorie und Kanton festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung. Ausnahmen bestimmt der Regierungsrat.

**Art. 15***Berechnung der Prämienverbilligung*

<sup>1</sup>Die massgebenden Richtprämien werden verbilligt, soweit sie einen Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen. Der Landrat legt den prozentualen Anteil fest.

<sup>2</sup>Der Landrat legt den Selbstbehalt nach Einkommenskategorien fest. Für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz kann er unter Einhaltung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes andere Selbstbehalte festlegen.

<sup>3</sup>Er legt die Selbstbehalte so fest, dass die maximalen Bundesbeiträge gemäss Bundesgesetz ergänzt durch den gesetzlichen Kantonsanteil zur Finanzierung der Prämienverbilligung ausreichen und dass mindestens 50 Prozent der Bundesmittel ausgeschöpft werden.

**Art. 16***Anrechenbares Einkommen*

<sup>1</sup>Das anrechenbare Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, erhöht um einen vom Landrat festgelegten Anteil des steuerbaren Vermögens (Art. 12 Abs. 1). Der Regierungsrat kann weitere Abzüge und Zuschläge zum Bruttoeinkommen bestimmen.

<sup>2</sup>Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

<sup>3</sup>Entspricht das anrechenbare Einkommen einer Person offensichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht, kann auf Letztere abgestellt werden.

**2. Sonderfälle****Art. 17***Kinder*

Für Neugeborene beginnt die Berechtigung grundsätzlich am 1. Januar des auf die Geburt folgenden Jahres.

**Art. 18***Junge Erwachsene in Ausbildung ohne selbstständigen Anspruch*

Junge Erwachsene in Ausbildung, deren Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern in Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht bestritten wird, haben keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. b). Als junge Erwachsene gelten volljährige Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

**Art. 19***Junge Erwachsene in Ausbildung mit selbstständigem Anspruch*

Junge Erwachsene in Ausbildung, die ihren Unterhalt zur Hauptsache selber bestreiten, haben selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung.

**Art. 20***Garantierter Anspruch für Kinder und Jugendliche*

Kinder sowie junge Erwachsene mit und ohne selbstständigen Anspruch haben Anrecht auf die jeweilige halbe Richtprämie, sofern die Berechnung gemäss Artikel 15 einen tieferen Anspruch auf Prämienverbilligung ergibt und das anrechenbare Einkommen gemäss Artikel 16 einen vom Regierungsrat festgelegten Grenzbetrag nicht übersteigt. Der Regierungsrat kann den Grenzbetrag abstufen.

**Art. 21***Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen*

Personen, die nicht nur einmalig oder über wenige Monate wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten die vollen Richtprämien.

**Art. 22***Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen*

Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, werden die vollen Richtprämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung mit diesen Leistungen ausgerichtet.

**Art. 23***Quellensteuerpflichtige Personen*

Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt.

**Art. 24***Personen mit Wohnsitz in einem Staat der EU*

Für die Berechnung und die Ausrichtung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU regelt der Regierungsrat das Verfahren. Insbesondere kann er das Bundesverfahren sowie die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien als massgeblich erklären.

**Art. 25***Asylsuchende*

Der Regierungsrat bestimmt über die Anspruchsberechtigung von Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.

**Art. 26***Militärdienstleistende*

Sistiert der Versicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Militärdienstes, kann während dieser Zeit auch die Prämienverbilligung sistiert werden.

**3. Verfahren****Art. 27***Ermittlung, Geltendmachung des Anspruchs*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen ermittelt und ausgerichtet.

<sup>2</sup> Auf Antrag wird die Prämienverbilligung ausgerichtet:

- a. bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr;
- b. bei erheblicher Veränderung der persönlichen und familiären Verhältnisse im Auszahlungsjahr;
- c. an Personen, für die keine massgebenden Steuerdaten verfügbar sind.

<sup>3</sup> Im Weiteren können Dritte, sofern sie die Anspruchsberechtigten regelmässig unterstützen und dauernd betreuen, Antrag auf Prämienverbilligung stellen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weiteren Personengruppen ein Antragsrecht zusprechen.

**Art. 28***Verwirkung*

Die Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligung verirken, wenn:

- a. die Geltendmachung nicht innerhalb der vom Regierungsrat vorgeschriebenen Fristen erfolgt;
- b. anspruchsbegründende Änderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt werden;
- c. nachgeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden;
- d. notwendige Auskünfte nicht erteilt werden.

**Art. 29***Ausserordentliche Rechnungsstellung*

Die Sozialbehörden können in begründeten Fällen anordnen, dass die Rechnungsstellung der Versicherer für die Prämien direkt an sie erfolgt. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass die ausbezahlte Prämienverbilligung nicht für die Begleichung der Prämienrechnungen verwendet wird und Prämien als uneinbringlich entrichtet werden müssen.

**Art. 30***Abtretung, Übergang*

<sup>1</sup> Behörden, Angehörige oder Dritte, welche die Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung dem Versicherer bevorschussen, können sich den Anspruch auf die Prämienverbilligung abtreten lassen.

<sup>2</sup> Hat eine Sozialbehörde aufgrund von Artikel 29 die Prämien anstelle des Versicherten direkt dem Versicherer vergütet, so geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf die betreffende Gemeinde über.

**Art. 31***Gutschrift; Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet.

<sup>2</sup> Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt bargeldlos und an eine schweizerische Zahladresse. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beiträge ausschliessen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann bestimmen, dass allfällige Überschüsse unter festgelegten Bedingungen an die Versicherer ausbezahlt werden. In diesem Fall bestehen keine direkten Ansprüche der anspruchsberechtigten Person gegenüber dem Kanton.

<sup>4</sup> Bei anspruchsberechtigten Personen, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, erfolgt die Prämienverbilligung pro rata.

**Art. 32***Uneinbringliche Prämien*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde hat den Versicherern ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten im Umfang des Leistungsobligatoriums aus den Mitteln der Prämienverbilligung zu ersetzen, sofern dafür ein Verlustschein vorliegt. Ihr steht für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen zu.

**Art. 33***Rückerstattung*

<sup>1</sup> Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vom Rückerstattungsanspruch Kenntnis erhalten hat, spätestens nach fünf Jahren seit der Ausrichtung der Prämienverbilligung.

<sup>2</sup> Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Vergütungs- oder Verzugszinsen.

**IV. Datenerhebung und Datenschutz****Art. 34**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann statistische Untersuchungen durchführen und die dafür notwendigen Daten erheben. Es kann insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben.

<sup>2</sup> Es kann von den Versicherern und den Leistungserbringern unter Berücksichtigung der massgebenden Gesetzgebung die erforderlichen Daten verlangen.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 35**

#### *Im Allgemeinen*

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### **Art. 36**

#### *Rechtsmittel gegen Prämienverbilligungsentscheide*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kann binnen 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügenden Instanz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde kann binnen 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 37**

#### *Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten zwischen Krankenversicherern und Versicherten, Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung sowie alle übrigen Streitigkeiten aus der Anwendung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, soweit dieses hierfür keine andere Behörde vorsieht.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich in erster Linie nach den besonderen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 56 ff. ATSG). Subsidiär sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

### **Art. 38**

#### *Kantonales Schiedsgericht*

<sup>1</sup> Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern sowie über die Ablehnung von Vertrauensärzten (Art. 89 KVG).

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder.

<sup>4</sup> Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 89 Abs. 4 und 5 KVG), nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### **Art. 39**

#### *Strafverfolgung*

Die Strafverfolgung der nach Bundesgesetz mit Strafe bedachten Handlungen (Art. 92–94 KVG) ist unter Vorbehalt abweichender Bundesvorschriften Sache der ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden nach Massgabe der Bestimmungen der Strafprozessordnung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 40

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes wird dasjenige vom 5. Mai 1996 aufgehoben.

### Art. 41

#### *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er kann es gestaffelt in Kraft setzen.

## § 8 Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsorganisation 2006

---

### *Die Vorlage im Überblick*

*Bei der Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verwaltungsorganisation geht es schwergewichtig um drei Belange: Es sind die Zuständigkeiten für die einzelnen Verwaltungsgeschäfte in der neuen Verwaltungsstruktur mit der fünfköpfigen Regierung und den fünf Departementen zu bestimmen. Dabei sollen die Regierungsmitglieder möglichst von operativen Geschäften entlastet werden, damit sie über mehr Zeit für die planenden und leitenden Aufgaben verfügen. Und es ist die Kompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung zu verwirklichen.*

*Das Anpassungspaket beinhaltet Änderung oder Aufhebung von 57 Erlassen gemäss den erwähnten Vorgaben. Die Anpassung beschränkt sich grundsätzlich auf die neue Verwaltungsorganisation. – Im Landrat war die Vorlage unbestritten.*

---

## 1. Allgemeines

### 1.1. Ausgangslage

Mit der Änderung der Kantonsverfassung (KV) und dem Erlass des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) durch die Landsgemeinde 2004 sind die Grundlagen für wesentliche Neuerungen bei der Verwaltungsorganisation geschaffen worden: Es wird das Departementalsystem eingeführt, wonach jedes der nunmehr fünf Regierungsmitglieder ein Departement leitet. Die leitende und planende Funktion des Gesamtregierungsrates wird stärker betont. Dazu gehört, dass in erster Linie der Regierungsrat darüber entscheidet, wie die Verwaltung die gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

### 1.2. Bestimmung der Zuständigkeiten in der neuen Verwaltungsstruktur

Neu sind die Aufgaben der Zentralverwaltung statt in sieben Direktionen in fünf Departementen zu erfüllen. Der Regierungsrat hat gestützt auf die ihm zustehende Organisationskompetenz die Aufgabenbereiche der fünf Departemente bestimmt und die Struktur der Verwaltung festgelegt. Die Öffentlichkeit ist über den Stand der Arbeiten laufend informiert worden. Die rechtsverbindliche Organisation ist der regierungsrätlichen Organisationsverordnung zu entnehmen. Bei der Anpassung der Gesetzgebung geht es darum, die zahlreichen Verwaltungsaufgaben einer bestimmten Einheit innerhalb der neuen Struktur zur Erledigung zuzuweisen.

### 1.3. Entlastung der Regierungsmitglieder von operativen Geschäften

#### 1.3.1. Verlagerung von Verwaltungsgeschäften nach unten

Wenn die nur noch fünf Regierungsmitglieder über mehr Zeit für die planenden und leitenden Aufgaben verfügen sollen, müssen der Gesamtregierungsrat und die Departemente von operativen Geschäften entlastet werden. Dieses Vorhaben ist bei der Zuweisung der einzelnen Geschäfte innerhalb der Verwaltung umzusetzen. Verantwortlichkeiten für Verwaltungsaufgaben müssen nach unten verlagert werden, vom Gesamtregierungsrat an die Departemente und vom Departement an nachgeordnete Verwaltungseinheiten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Vollzugs.

#### 1.3.2. Kriterien der Zuweisung von Verwaltungsgeschäften

Beim Entscheid über die Zuweisung von Verwaltungsgeschäften geht es namentlich um die Bestimmung der Hierarchiestufe innerhalb der Verwaltung, das heisst, ob der Gesamtregierungsrat, das Departement oder

eine nachgeordnete Verwaltungseinheit zuständig sein soll. Dabei müssen nebst dem Ziel der Entlastung der Regierungsmitglieder von operativen Aufgaben verschiedene weitere Gesichtspunkte einbezogen werden.

Ein Aspekt ist die Bedeutung des betreffenden Verwaltungsgeschäftes. Kriterien hierfür sind insbesondere die Auswirkungen von Verwaltungsentscheiden auf die Bürger, auf die Umwelt und auf die öffentlichen Finanzen. Zu berücksichtigen sind staatspolitische Überlegungen, namentlich, ob vom Entscheid Gemeinden betroffen sind. In Betracht fallen schliesslich allgemeinpolitische Aspekte, etwa, ob eine bestimmte Sache die Bürgerschaft bewegt. – Deshalb wird z. B. für Entscheide über Enteignungen, über die Bewilligung grosser Energieerzeugungsanlagen und über Stimmrechtsbeschwerden gegen Gemeinden der Regierungsrat zuständig bleiben, und Entscheide über finanzielle Leistungen des Kantons werden in aller Regel nicht unterhalb der Departementsstufe angesiedelt.

Für die Zuweisung eines Verwaltungsgeschäftes ist der Beurteilungsspielraum von Bedeutung, über welchen die zuständige Verwaltungseinheit verfügt: Je mehr Wertungen eine Rolle spielen, desto «höher» ist die Zuständigkeit anzusiedeln; je massgebender fachtechnische Aspekte sind, desto eher können Kompetenzen nachgeordneten Verwaltungseinheiten zugewiesen werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zahl der zu erledigenden Einzelfälle und die Möglichkeit der Schematisierung.

Eine Rolle spielt sodann der Regelinstanzenzug beim Rechtsschutz gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz: Danach ist das Departement die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden von Gemeindebehörden und kantonalen Verwaltungseinheiten unterhalb des Departements; der Regierungsrat ist die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden von Departementen. Das heisst, wenn die erstinstanzlichen Entscheide von Verwaltungseinheiten unterhalb des Departements getroffen werden, muss sich der Gesamtregierungsrat als Beschwerdeinstanz damit nicht befassen; obliegt dagegen der erstinstanzliche Entscheid dem Departement, so bleibt der Regierungsrat in die betreffenden Verfahren als Beschwerdeinstanz involviert.

Zu berücksichtigen sind schliesslich verwaltungsorganisatorische Aspekte innerhalb des Departements: Verwaltungsentscheide sind so zuzuweisen, dass einerseits eine kompetente Vorbereitung in der ersten Instanz gewährleistet ist und andererseits die Ausarbeitung des departementalen Beschwerdeentscheides durch Personal begleitet werden kann, welches am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt war.

#### **1.4. Verwirklichung der regierungsrätlichen Organisationskompetenz**

##### *1.4.1. Verlagerung von Organisationsvorschriften auf die Stufe Regierungserlass*

Die glarnerische Gesetzgebung ist noch durch die frühere Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive geprägt, wonach der Landrat über die Organisation der Verwaltung bestimmt. Artikel 51 der Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 ermächtigte den Landrat, über «die Zuteilung der verschiedenen Verwaltungszweige an die Direktionen sowie über allfällige Einzelkompetenzen derselben... das Nötige festzustellen». Gestützt darauf erliess der Landrat die Verordnung vom 15. Juni 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, welche bis zur Ablösung durch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Geltung hat. Festlegungen betreffend die Verwaltungsorganisation sind aber auch in den geltenden Gesetzen sehr zahlreich.

Demgegenüber hält das neue Recht fest, dass der Regierungsrat – nach gesetzlichen Kriterien – über die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente sowie über die Gliederung der Departemente und die Detailorganisation entscheidet (Art. 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 RVOG). Ebenfalls Sache des Regierungsrates ist der Erlass der für den Vollzug von Gesetzen erforderlichen Vorschriften (Art. 99 Bst. b KV).

Die regierungsrätliche Organisationskompetenz bezweckt, dem Regierungsrat die flexible Anpassung der Verwaltung an sich rasch wandelnde Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese Zielsetzung wird nicht erfüllt, wenn jede organisatorische Änderung der Zustimmung des Landrates oder gar der Landsgemeinde bedarf. Deshalb werden die bisher in Gesetzen und landrätlichen Verordnungen verankerten Organisationsvorschriften soweit möglich auf Stufe Regierungsverordnung verlagert, insbesondere jene betreffend Einzelzuständigkeiten und Details zu Verwaltungsabläufen. Bei der Anpassung des Rechtsstoffes an die neue Verwaltungsorganisation war jedoch die systematische Überführung entsprechender Vorschriften in regierungsrätliche Vollzugsverordnungen nur in beschränktem Umfang möglich. Oft hätte dies umfassende Revisionen von Erlassen bedingt, wofür Zeit und personelle Ressourcen fehlten. So wird nicht selten zu den geltenden Erlassen eine separate regierungsrätliche Vollzugsverordnung treten, welche sich auf das Bestimmen der Vollzugsorgane beschränkt. Die grundlegende Anpassung an die neue Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierung wird schrittweise vorzunehmen sein. Künftig kann von der regierungsrätlichen Organisationskompetenz ausgegangen werden, was die Wahl der Rechtsetzungsstufen beeinflusst. In manchen Sachbereichen wird es möglich sein, die Zahl der Ausführungserlasse zu reduzieren.

##### *1.4.2. Schranken der Verlagerung*

Wo sich die Erledigung von Verwaltungsgeschäften unmittelbar auf die Rechte und Pflichten der Betroffenen auswirkt (Erteilung von Bewilligungen, Gewährung von Beiträgen, Anordnung von Eigentumsbeschrän-

kungen usw.), muss aufgrund des Gesetzmässigkeitsprinzips aus einem Rechtssatz ersichtlich sein, welche Behörde die Entscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 RVOG). Rechtssätze werden auf den Stufen Verfassung, Gesetz und Verordnung erlassen. Die Landsgemeinde erlässt die Kantonsverfassung sowie alle übrigen grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes (Art. 69 Abs. 1 KV). Verordnungen fallen primär in die Zuständigkeit des Landrates (Art. 89 Bst. b–d KV). Die allgemeine Zuständigkeit zum Erlass von Vollzugsvorschriften kommt aber wie erwähnt dem Regierungsrat zu (Art. 99 Bst. b KV).

Zu den wichtigen Bestimmungen, die auf Gesetzesstufe zu verankern sind, gehören solche betreffend die Organisation der Verwaltung. Artikel 102 Absatz 2 KV sieht denn auch ausdrücklich vor, dass die Grundzüge der Verwaltungsorganisation durch Gesetz geregelt werden. Diese Anforderung ist mit dem durch die Landsgemeinde 2004 erlassenen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz erfüllt. Es regelt namentlich die Grundstruktur der Zentralverwaltung, die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und durch Organe ausserhalb derselben sowie die Aufsichtsverhältnisse. Innerhalb dieses Rahmens kann die Verwaltungsorganisation grundsätzlich auf der Stufe Regierungsverordnung geregelt werden. Dabei sind aber bestimmte Einschränkungen zu berücksichtigen.

Nicht unter die Organisationskompetenz des Regierungsrates fällt die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf die Gemeinden. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in den Schranken von Verfassung und Gesetz autonom sind (Art. 115, 119 KV). Sie sind keine blossen Vollzugsorgane des Kantons. Die Übertragung von Vollzugsaufgaben ist eine Form der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche wegen ihrer Bedeutung nicht regierungsrätlichen Vollzugsverordnungen überlassen werden darf. Deshalb können den Gemeinden Vollzugsaufgaben nur auf der Grundlage von Gesetz oder landrätlicher Verordnung auferlegt werden.

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf ausgegliederte Verwaltungseinheiten oder Personen ausserhalb der Verwaltung ist nur auf der Grundlage eines Gesetzes möglich (Art. 103 Abs. 4 KV, Fassung LG 2004), diejenige auf Kommissionen nur auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer landrätlichen Verordnung (Art. 104 Abs. 2 KV, Fassung LG 2004).

Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gehört zu den wichtigen Bestimmungen. Deshalb wird der Rechtsweg grundsätzlich durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz festgelegt; abweichende Regelungen müssen auf Stufe Gesetz oder landrätliche Verordnung verankert sein. Mithin kann der Regierungsrat zwar in vielen Bereichen die erstinstanzlich zuständige Behörde bestimmen; mit dieser Festlegung ist aber zugleich die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz durch Gesetz oder landrätliche Verordnung vorgegeben. Durch Gesetz geregelt ist zudem alles Wichtige zum Verfahrensrecht, hauptsächlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Schliesslich verbietet es die im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz verankerte Organisationskompetenz des Regierungsrates selbstverständlich der Landsgemeinde und dem Landrat nicht, verwaltungsorganisatorische Belange eines bestimmten Sachbereiches weiterhin in einem Gesetz oder in einer landrätlichen Verordnung zu regeln. Wenn es z. B. dem Gesetzgeber wichtig ist, dass gewisse Verwaltungsentscheide von politisch verantwortlichen Personen getroffen werden, siedelt er die betreffende Zuständigkeit durch Gesetz beim Regierungsrat oder beim zuständigen Departement an. An derartige höherrangige Vorgaben ist der Regierungsrat bei seiner Regelung der Verwaltungsorganisation gebunden. Dasselbe gilt, wenn für eine bestimmte Vollzugsaufgabe durch Gesetz oder Landratsverordnung nicht nur die Hierarchiestufe festgelegt ist, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde näher bestimmt oder gar namentlich bezeichnet wird; letzteres soll allerdings in der angepassten Gesetzgebung, im Unterschied zum bisherigen Recht, die Ausnahme sein.

#### *1.4.3. Umsetzung der Verlagerung*

Um die Zuweisung von Verwaltungsgeschäften dem Regierungsrat zu überlassen, werden in den Gesetzen für die handelnden Verwaltungsbehörden neutrale Formulierungen verwendet; dasselbe gilt für die parallel vorgenommene Anpassung des landrätlichen Ordnungsrechts. Dabei werden Formulierungen wie «die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde» oder «die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde» verwendet. Derart formulierte Regelungen beinhalten die Festlegung, dass eine Stelle der kantonalen Zentralverwaltung zuständig ist. Ausgeschlossen sind damit die Aufgabenübertragung auf ausgegliederte Einheiten der kantonalen Verwaltung oder Personen ausserhalb der Verwaltung und die Aufgabenerfüllung durch kommunale Behörden; denn sie bedürften der ausdrücklichen Verankerung in einem Gesetz bzw. in einer landrätlichen Verordnung.

Welche Verwaltungseinheit im konkreten Fall zuständig ist, wird auf der Stufe Regierungsverordnung festgelegt. An sich lässt der Begriff «kantonale Verwaltungsbehörde» die Hierarchiestufe offen, das heisst, der Regierungsrat könnte sich selbst, ein Departement oder eine nachgeordnete Verwaltungseinheit für zuständig erklären. Bei der Anpassung seines Ordnungsrechts an die neue Verwaltungsorganisation bezeichnete jedoch der Regierungsrat als zuständige kantonale Verwaltungsbehörden in der Regel Verwaltungseinheiten unterhalb der Departementsstufe; Regierungsrat und Departemente sollen grundsätzlich nur dort unmittelbare Vollzugsbehörde sein, wo dies die Landsgemeinde oder der Landrat vorgibt. Als wichtige Ausnahme von dieser Regel sei die Generalzuständigkeit für innerhalb eines Sachbereiches nicht speziell

zugewiesene Verwaltungsaufgaben erwähnt; sie kommt gemäss den regierungsrätlichen Vollzugsverordnungen nicht selten dem Departement zu.

Will die Landsgemeinde ein Verwaltungsgeschäft einer bestimmten Hierarchiestufe der Verwaltung zuweisen, so verankert sie dieselbe im Gesetz. Bei der Zuweisung an die Departementsstufe werden Formulierungen wie «das zuständige Departement» oder «das vom Regierungsrat bezeichnete Departement» verwendet. Welches im konkreten Fall das zuständige Departement ist, wird wiederum auf der Stufe Regierungsverordnung oder Regierungsbeschluss festgelegt; wird das zuständige Departement nicht in einer Spezialverordnung des Regierungsrates bestimmt, muss es sich ohne Weiteres aus der allgemeinen Organisationsverordnung bzw. dem zugehörigen Organigramm der kantonalen Verwaltung ergeben. In Einzelfällen räumt das Gesetz die Möglichkeit der Delegation einer Zuständigkeit von der gesetzlich vorgeschriebenen an die nachgeordnete Hierarchiestufe ein. Soweit es um Verwaltungsentscheide geht, muss eine allfällige Delegation ihrerseits allgemeinverbindlich, das heisst durch Erlass, festgelegt werden (Art. 23 Abs. 2 RVOG).

Neben den vorgenannten Regelformulierungen kommen in den Gesetzen nach wie vor andere Arten der Zuweisungsbestimmung vor. So gibt in gewissen Sachbereichen das Bundesrecht vor, dass Aufgaben durch eine bestimmte Verwaltungsbehörde zu erfüllen sind. Als Beispiele seien «das Grundbuchamt» und «das Handelsregister» erwähnt. Hier besteht der Spielraum nur in der organisatorischen Zuordnung der Verwaltungseinheiten. Bisweilen weist das Bundesrecht bestimmte Aufgaben einer kantonalen Fachbehörde zu, ohne deren Bezeichnung vorzugeben. Denkbar sind solche Vorgaben auch im kantonalen Recht. Die Festlegung, welche Verwaltungseinheit die Aufgabe dieser vorgeschriebenen Fachbehörde erfüllt, bleibt Sache des Vollzugerlasses. Dementsprechend werden offene Begriffe wie «die kantonale Strassenverkehrsbehörde» oder «die Fachstelle für Umweltschutz» verwendet.

Unter Umständen kann es ein Bedürfnis des Gesetzgebers sein, eine Zuständigkeit bezüglich Fachbereich vorzubestimmen. Als Beispiel sei die Zuweisung von Gesuchen um Investitionshilfe an «das mit der Volkswirtschaft befasste Departement» erwähnt. Das mit der Volkswirtschaft befasste Departement ergibt sich aus der regierungsrätlichen Organisationsverordnung. Bei dieser Art der Vorbestimmung bleibt gewährleistet, dass der übergeordnete Erlass nicht angepasst werden muss, wenn der Regierungsrat eine Änderung bei der Bezeichnung der Departemente oder der Aufgabenverteilung unter ihnen vornimmt.

In einzelnen Fällen formulieren Gesetze Vorgaben zu Zuständigkeiten, wobei sie aber teilweise abweichende Bestimmungen durch den Regierungsrat vorbehalten. Solches geschieht etwa, wenn die Zuweisung von der Sache her auf der Hand liegt (z. B. Bewilligung an Gemeinden zur eigenen Überwachung des ruhenden Strassenverkehrs durch das für das Polizeiwesen zuständige Departement) oder wenn durch eine Vorgabe in einem sehr kleinen Vollzugsbereich der Erlass einer regierungsrätlichen Zuweisungsvorschrift verzichtbar wird (z. B. Umsetzung des Beschlusses der Landsgemeinde über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen mit nur einer Vollzugsaufgabe).

Zur Organisationskompetenz des Regierungsrates gehört auch der Erlass von Detailvorschriften zu Verwaltungsabläufen. Zu denken ist etwa an Bestimmungen über den Inhalt von Gesuchen und die Zahl der einzureichenden Gesuchsexemplare oder an Regelungen betreffend die verwaltungsinterne Behandlung von Eingaben. Wie einleitend erwähnt, war innerhalb dieser umfassenden Anpassungsvorlage die Verlagerung derartiger Vorschriften auf die Stufe Regierungserlass nur sehr begrenzt möglich. Zumeist wird dies anlässlich der nächsten grösseren Gesetzesrevision nachzuholen sein.

## 1.5. Inhalt der Vorlage

### 1.5.1. Ausgeklammerte Gesetze

Nicht in dieser Vorlage enthalten sind die Anpassungen von Gesetzen, die an der diesjährigen Landsgemeinde ohnehin in grösserem Umfang geändert werden (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz, Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten).

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 RVOG ist die Staatskanzlei zur Anpassung von Erlassen ohne formelle Rechtsänderung ermächtigt, wenn es um die Neubezeichnung einer Verwaltungseinheit oder deren Neuordnung zu einem Departement aufgrund von regierungsrätlichen Organisationsentscheiden geht; dabei darf aber keine Änderung der im Gesetz verankerten Hierarchiestufen vorgenommen werden. Von dieser Kompetenz wird zum einen bei jenen Gesetzen Gebrauch gemacht, die in absehbarer Zeit einer grösseren Revision unterzogen werden (z. B. Bildungs-, Berufsbildungs-, Raumplanungs- und Baugesetz). Zum andern gibt es Gesetze, die definitiv ohne formelle Rechtsänderung angepasst werden können (z. B. Datenschutz-, Submissionsgesetz).

### 1.5.2. Beschränkung bei den Änderungsinhalten

Das Anpassungspaket ändert 57 Gesetze oder Landsgemeindebeschlüsse. Die Anpassungen beschränken sich grundsätzlich auf die neue Verwaltungsorganisation. Auch sind keine Verlagerungen von Aufgaben im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen; eine Ausnahme von allerdings beschränkter Tragweite wird beim Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes gemacht

(Ziff. 10). Über die organisationsrechtlichen Änderungen hinaus werden Anpassungen ohne wesentlichen politischen Gehalt an geändertes Recht oder veränderte Verhältnisse sowie redaktionelle Modifikationen vorgelegt. Namentlich werden bedeutungslos gewordene Einzelvorschriften und obsoleete Erlasse aufgehoben. Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist noch nicht in der ganzen Gesetzgebung verwirklicht; es sind nur punktuelle Verbesserungen möglich, weil sich die Änderungen meist auf einzelne Artikel beschränken.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzen und Beschlüssen**

### **Ziffer 1: Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

Beim kantonalen Bürgerrechtsgesetz wird nur eine begrenzte Verlagerung von Zuständigkeiten nach unten vorgenommen. Dies wegen der hohen Aufmerksamkeit, die Einbürgerungsfragen zukommt. Vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert werden die Entscheide über Zuständigkeitsfragen zwischen Gemeinden (Art. 10) und über die Entlassung aus dem Bürgerrecht (27 Abs. 1, 28 Abs. 1). Hingegen verbleibt die Genehmigung der von den Gemeinden vorgenommenen Einbürgerungen bzw. die damit verbundene Verleihung des Kantonsbürgerrechts beim Regierungsrat.

Entgegen der Neuerung beim Regelinstanzenzug, wonach das zuständige Departement verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegenüber Entscheiden der Gemeindevorsteherschaften ist, sollen Einbürgerungsentscheide des Gemeinderates und anderer kommunaler Einbürgerungsbehörden weiterhin der Beschwerde an den Regierungsrat unterliegen (Art. 31 Abs. 1). Es geht dabei zum einen um die Entscheide des Gemeinderates über Anspruchseinbürgerungen und zum ändern um Entscheide von Gemeindebehörden, die nach der Gemeindeordnung anstelle der Stimmberechtigten über jene Einbürgerungen befinden, auf welche kein Anspruch besteht (Einbürgerungskommissionen o. ä.). Der Verweis auf das Gemeindegesetz in Artikel 31 Absatz 2 bezieht sich auf Versammlungsentscheide betreffend Einbürgerungen; diese unterliegen ebenfalls der Beschwerde an den Regierungsrat.

Im Sinne seiner Organisationskompetenz soll der Regierungsrat das zuständige Departement bestimmen. Vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

### **Ziffer 2: Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt**

Die Formulierung von Artikel 8 Absatz 1 nimmt die Kantonalisierung des Zivilstandswesens auf; der Heimatschein ist keine Erklärung der Heimatgemeinde mehr. Da sich die Ausstellung des Heimatscheins nach den zivilstandsrechtlichen Bestimmungen richtet und die Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein aufgehoben ist, braucht es keine kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend des Heimatscheins mehr; Artikel 8 Absatz 3 kann aufgehoben werden.

### **Ziffer 3: Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

Die Bestimmung der zuständigen Behörden wird vom Gesetz auf die regierungsrätliche Vollzugsverordnung verlagert (Art. 3 Abs. 1), wobei der im Bundesrecht verwendete Begriff der «Fremdenpolizei» für die zentrale erstinstanzliche Behörde beibehalten wird. Auch die Bestimmung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 8).

Beim Rechtsschutz soll der bisherige Instanzenweg beibehalten werden: Im Ausländerrecht geht es zu einem wesentlichen Teil um Ermessensentscheide, die nicht an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden können (Art. 106 Abs. 1 Bst. k VRG). Zudem betreffen ausländerrechtliche Entscheide einen sensiblen Bereich. Deshalb soll weiterhin der Regierungsrat Beschwerden gegen fremdenpolizeiliche Verfügungen beurteilen. Da es sich um eine Abweichung vom neuen Regelinstanzenzug handelt, muss diese, wie diejenige betreffend Zwangsmassnahmen, ausdrücklich im Gesetz verankert sein (Art. 13 Abs. 2 und 3).

### **Ziffer 4: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

Es ist vorgesehen, das Sekretariat der Gleichstellungskommission der Staatskanzlei zuzuweisen, da es sich um eine Querschnittsfunktion handelt.

### **Ziffer 5: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung**

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 (Fassung LG 2004) träte das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz erst auf den 1. Juli 2006 in Kraft. Für die an der Landsgemeinde 2004 beschlossene Verfassungsänderung, welche die neue Verwaltungsorganisation in den Grundzügen vorgibt, ist indessen das Inkrafttreten auf «Beginn der Amtsdauer 2006/2010» vorgesehen (Memorial 2004, S. 75, Schlussziffer II). Die Amtsdauer der Regierungsmitglieder beginnt gemäss Artikel 78 Absatz 2 KV an der Landsgemeinde. Somit werden nach der Landsgemeinde nur noch die fünf für die Amtsdauer 2006/2010 gewählten Regierungsmitglieder, von denen jedes ein Departement zu leiten hat, im Amt sein. Es muss also die darauf ausgerichtete Organisation der Verwaltung in Kraft treten; Artikel 35 Absatz 1 ist entsprechend zu korrigieren. Das Inkrafttreten kann

einheitlich und einschliesslich der damit verbundenen Änderungen anderer Gesetze sofort nach der Landsgemeinde 2006 erfolgen; dies weil auch die Amtsdauer für die von der Anpassung der Justizerlasse betroffenen Richterpersonen zu diesem Zeitpunkt beginnt (Art. 78 Abs. 2 KV).

#### **Ziffer 6: Gesetz über das Archivwesen**

Durch die offene Formulierung von Artikel 6 werden Zuordnung und Organisation des Landesarchivs dem Regierungsrat überlassen; gegenüber dem heutigen Zustand ist keine Änderung vorgesehen (Zuweisung zum Bildungsbereich). Die Kompetenz zur Bewilligung der Nutzung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken wird vom Regierungsrat auf die Departementsstufe verlagert (Art. 11 Abs. 5).

#### **Ziffer 7: Gemeindegesetz**

Im Bereich des Gemeindegewesens wird grundsätzlich von der Verlagerung von Kompetenzen vom Regierungsrat auf die Departementsstufe abgesehen. Es soll der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben, die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden auszuüben, Beschwerden gegen Versammlungsentscheide zu beurteilen, als Disziplinarbehörde gegenüber Mitgliedern von Gemeindevorsteherchaften zu amten oder Vereinbarungen mit auswärtigen Gemeinden und die Bildung von Zweckverbänden zu genehmigen.

Artikel 42 Absatz 3 wird an die von der Landsgemeinde 2005 beschlossene Neuerung angepasst, wonach die Stimmberechtigten ihre Einbürgerungsentscheide auf eine Behörde übertragen können (Art. 13 Abs. 1, 21 Abs. 3 kant. Bürgerrechtsgesetz, Fassung LG 2005). Bei der Aufhebung von Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe *b* geht es um eine nachträgliche Anpassung an die Verlagerung des Steuerbezuges von den Gemeinden zum Kanton.

Die eigenständige Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben durch das zuständige Departement bedarf der Delegation entsprechender Befugnisse durch den Regierungsrat (Art. 138 Abs. 2 Satz 1). Da die Zuweisung des Gemeindegewesens zu dem mit dem Inneren befassten Departement nahe liegt, wird dies unter Vorbehalt einer abweichenden regierungsrätlichen Regelung im Gesetz vorgesehen (Art. 138 Abs. 2 Satz 2); so bedarf es nur bei einer anderen Zuweisung einer regierungsrätlichen Vollzugsverordnung.

Der eingefügte Absatz 3 bezieht sich auf die spezifischen Aufsichtsfunktionen der jeweiligen Fachdepartemente über den kommunalen Vollzug von kantonalen Aufgaben. Als Beispiele seien die Artikel 27 Energiegesetz und Artikel 3 Absatz 2 kantonales Umweltschutzgesetz (jeweils neue Fassung) erwähnt.

#### **Ziffer 8: Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus**

In Artikel 52 Absatz 1 wird unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Organisationskompetenz das handelnde Organ der kantonalen Verwaltung allgemeiner umschrieben.

Mit den Änderungen in den Artikeln 12 Absatz 2 Buchstabe *a* und 14 Absatz 2 wird die Eingliederung des Betriebs- und Konkursamtes in die kantonale Verwaltung nachvollzogen.

#### **Ziffer 9: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch beinhaltet Regelungen zu verschiedensten Sachbereichen. Anpassungen an neue Vorgaben wurden in zahlreichen Teilrevisionen vorgenommen. In jüngerer Zeit sind Teilbereiche in entsprechende Spezialerlasse überführt worden, so etwa zivilprozessuale Bestimmungen in die Zivilprozessordnung. In anderen Fällen ist dieser Schritt vorgesehen, z. B. im Beurkundungs- und Beglaubigungswesen. Die wünschenswerte systematische Bereinigung des gesamten Erlasses ist im Rahmen dieser Vorlage nicht möglich. Immerhin werden kleine Anpassungen an geändertes Recht, an veränderte Verhältnisse und an geänderte Bezeichnungen vorgenommen.

Die Landsgemeindevorlage zur Gemeindestrukturereform sieht unter anderem eine Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens vor. Unter diesen Umständen erscheinen Änderungen diesbezüglicher Zuständigkeiten, abgesehen von den Folgerungen aus der Neubildung der Departemente, als nicht angezeigt. Namentlich bleibt es zumindest vorläufig bei den bisherigen Aufgaben der Waisenämter als Vormundschafts-, Kinderschutz- und Erbschaftsbehörde. Als zuständiges Departement in den betreffenden Sachbereichen ist das Departement für Volkswirtschaft und Inneres vorgesehen.

Die Bewilligung von Adoptionen und die Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen werden vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert (Art. 15<sup>a</sup> Ziff. 1 und 1<sup>a</sup>, Aufhebung von Art. 15 Ziff. 6<sup>a</sup> und 7); vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres. Als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Art. 32) ist das Departement für Sicherheit und Justiz vorgesehen. Die Zuständigkeitsregelungen betreffend Stiftungsaufsicht (Art. 15<sup>c</sup>) sollen trotz der vorgesehenen Übertragung der Aufsicht über die BVG-Stiftungen auf eine interkantonale Einrichtung gesamthaft beibehalten bzw. angepasst werden; so steht eine kantonsinterne Rechtsgrundlage bereit, falls die interkantonale Vereinbarung vom Landrat gekündigt werden sollte.

Die Landsgemeindevorlage 2004 gab die Möglichkeit, für die Genehmigung der Errichtung von Korporationen statt des Regierungsrates das Departement zuständig zu erklären. Bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich Bodenverbesserungskorporationen (Art. 161ff.) und Wuhrkorporationen (Art. 201), soll vorläufig davon abgesehen werden, weil dies Änderungen im Korporationswesen erforderte, die den Rahmen dieser Anpassungsvorlage sprengten. Hingegen erscheint es angebracht, die Genehmigung der Statuten von Körperschaften des kantonalen Privatrechts, wie Allmendgenossenschaften und dergleichen, auf die Departementsstufe zu verlagern (Art. 34 Abs. 2, 35). Vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres, welches auch die allgemeine Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betreut.

Artikel 164 erfährt eine Präzisierung, indem für den Rechtsschutz bei Bodenverbesserungsunternehmen zwischen solchen mit und solchen ohne Bildung einer öffentlich-rechtlichen Korporation unterschieden wird.

Im Zusammenhang mit der wasserbaulichen Sanierung der Glarner Linth stehen Änderungen der betreffenden Bestimmungen zur Debatte. Diese bleiben indessen, dem Konzept der Anpassungsvorlage entsprechend, ausgeklammert. Im Übrigen werden einzelne wasserbauliche Kompetenzen vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert (Art. 194<sup>a</sup>, 195, 199 Abs. 1). Andere Befugnisse werden bezüglich der Hierarchiestufe der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 196 Abs. 3, 199 Abs. 2, 206 Abs. 2, 210); vorgesehen ist dafür die Hauptabteilung Tiefbau. Die Beitragszuständigkeit soll sich nach der im Finanzhaushaltgesetz vorgesehenen allgemeinen Kompetenzaufteilung zwischen Regierungsrat und Departement richten (Art. 203). In Artikel 202 wird die geltende Regelung in dem Sinne modifiziert, dass bei der Ausmittlung des Umfangs der Beteiligung bei Wuhr-, Fluss-, Bach- und Runsenkorporationen dem Gemeinderat eine Vermittlerfunktion zwischen zuständigem Korporationsorgan und Korporationsmitgliedern zukommt. Beim Rechtsschutz wird in den Artikeln 204 und 205, entsprechend der allgemeinen Regelung in Artikel 164 für Bodenverbesserungsunternehmen, zwischen Vorhaben mit und ohne Bildung einer Korporation unterschieden.

Schon seit der Führung des Grundbuches in Loseblattform wurden die Grundbücher in den Gemeinden nicht mehr systematisch nachgeführt, und seit der Umstellung des Grundbuches auf EDV ab dem Jahre 2003 ist diese Parallelführung erst recht hinfällig geworden. Die diesbezüglichen Regelungen in den Artikeln 235 Absatz 3 und 239 zweiter Teil können daher aufgehoben werden.

Im ganzen Gesetz wird die Bezeichnung des Einzelrichters in Zivilsachen an die heutige Gerichtsorganisation angepasst (Kantonsgerichtspräsidium statt Zivilgerichtspräsident).

#### **Ziffer 10: Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes**

Der erstinstanzliche Entscheid über Anordnungen gemäss dieses Gesetzes soll neu den mit den Verhältnissen besser vertrauten örtlichen Gemeinderäten überlassen werden (Art. 4). Bisher lag die Zuständigkeit bei der für die Landwirtschaft zuständigen Direktion. Nun soll die Funktion der verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz dem für die Landwirtschaft zuständigen Departement zukommen (Art. 8 Abs. 2).

#### **Ziffer 11: Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

Die Bestimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde wird ohne Vorgabe punkto Hierarchiestufe dem Regierungsrat überlassen (Art. 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 6, 8); vorgesehen ist die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit.

Bisher übte die Direktion des Innern die Funktion der beschwerdeberechtigten Behörde im Sinne des Bundesgesetzes aus. Die Aufgabe soll weiterhin auf Departementsstufe wahrgenommen werden (Art. 5 Abs. 3). Vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz. Der Rechtsweg von der Bewilligungsbehörde direkt an das Verwaltungsgericht ist durch das Bundesrecht vorgegeben. Er wird aber als Abweichung vom kantonalen Regelinstanzenzug dennoch ausdrücklich festgehalten (Art. 9 Abs. 1).

#### **Ziffer 12: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus**

Wie beim Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kann auch bei demjenigen zum Obligationenrecht (OR) die wünschenswerte systematische Bereinigung nicht vorgenommen werden, doch wird die Möglichkeit zu kleineren Anpassungen an geändertes Recht, an veränderte Verhältnisse und an geänderte Bezeichnungen genutzt.

Die Aufsicht über das Handelsregister (Art. 37), welche bisher von der Finanzdirektion wahrgenommen wurde, soll neu dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres obliegen. Die Bestimmung der Bewilligungsinstanz für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung mit ausländischen Personen wird auch bezüglich Hierarchiestufe dem Regierungsrat überlassen (Art. 10<sup>a</sup>); vorgesehen ist die Abteilung Verwaltungspolizei des Departements für Sicherheit und Justiz.

In den Regelungen betreffend des Ortsgebrauchs bei der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen beziehen sich die Gesetzesverweisungen auf nicht mehr geltende Bestimmungen des OR; es wird nun auf die aktuellen Bundesvorschriften verwiesen (Art. 19, 20).

**Ziffer 13: Kantonale Ausführungsbestimmung zum Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst**

Die bundesrechtliche Vorgabe ist 1971 aufgehoben worden. Der Kündigungsschutz richtet sich heute nach Artikel 336<sup>e</sup> OR. Der Erlass ist somit aufzuheben.

**Ziffer 14: Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht**

Die Bestimmung des zuständigen Departementes wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 4 Abs. 1); vorgesehen ist das Departement für Volkswirtschaft und Inneres. Eine wesentliche Aufgabe des Departementes besteht darin, das Sekretariat der Schlichtungsstelle zu besorgen, welchem auch die Aufgabe der Beratung zukommt.

**Ziffer 15: Zivilprozessordnung des Kantons Glarus**

In Artikel 151 wird das für die allfällige Rückforderung von Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege zuständige Departement nicht mehr namentlich bestimmt; dies unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Organisationskompetenz. Aus demselben Grund wird in Artikel 350 Ziffer 3 nicht mehr festgeschrieben, welches Organ der Kantonspolizei den von einer gerichtlichen Behörde in Auftrag gegebenen Vollzug veranlasst.

**Ziffer 16: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs**

Die Bestimmung des zuständigen Departementes, welches das Betreibungs- und Konkursamt führt und beaufsichtigt, wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 4 Abs. 1, 9); vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

Die Regelungen betreffend Rechnungsführung und Rechnungsrevision fallen in die Organisationskompetenz des Regierungsrates (Art. 6 Abs. 2 und 3); in der Sache ist zurzeit keine Änderung vorgesehen. In Artikel 8 Absatz 2 wird präzisiert, dass die polizeiliche Zustellung von Urkunden des Betreibungs- und Konkursamtes erst dann erfolgen soll, wenn die direkte Überbringung durch Personal dieses Amtes ebenso gescheitert ist wie die postalische Zustellung.

**Ziffer 17: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus**

Wie bei den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht wäre bei demjenigen zum Strafgesetzbuch eine materielle Überprüfung von Vorschriften wünschenswert, namentlich in Bezug auf die kantonalen Straftatbestände. Auch dies kann jedoch in dieser Vorlage nicht geschehen. Eine Ausnahme stellt Artikel 14 dar, der die Abgabe von Feuerwaffen oder Munition an Jugendliche unter 16 Jahren unter Strafe stellt und interkantonale sowie kantonale Verwaltungsvorschriften vorbehält; diese Regelung ist durch das eidgenössische Waffengesetz obsolet geworden und wird aufgehoben.

Die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 18). Für diese bisher vom Regierungsrat selbst erfüllten Obliegenheiten ist die Abteilung Verwaltungspolizei mit ihrer Fachstelle Justizvollzug vorgesehen.

Die Zuständigkeitsvorschriften betreffend des erlaubten Schwangerschaftsabbruchs im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Art. 20) sind als vorübergehende Lösung gedacht. Die Regelungen sollen in die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes Eingang finden.

**Ziffer 18: Strafprozessordnung des Kantons Glarus**

Mit dem Einbezug der Strafverfolgungsbehörden in die neue Verwaltungsorganisation wird zugewartet, bis über die Vorgaben des Bundes in der zu erlassenden eidgenössischen Strafprozessordnung mehr Klarheit besteht. Auch anderweitige Revisionsbedürfnisse können nicht mit der Anpassungsvorlage erfüllt werden. Die Änderungen beschränken sich auf verwaltungsorganisatorische Belange sowie einzelne anderweitige Aktualisierungen, so werden die Bezeichnungen der früheren Strafgerichtsbehörden durch diejenigen der heute zuständigen Gerichtsorgane ersetzt (vgl. Art. 82 Gerichtsorganisationsgesetz).

Die Bezeichnung der Verwaltungsbehörden, die für den Vollzug und weitere Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Strafen und Massnahmen zuständig sind, wird dem Regierungsrat überlassen (Art. 168 Abs. 1, 169–171, 209, 210 Abs. 5, 228 Abs. 1, 229); vorgesehen sind für die im Justizvollzug zu treffenden Verwaltungsentscheide hauptsächlich die Abteilung Verwaltungspolizei, für die organisatorischen Belange hauptsächlich die Fachstelle Justizvollzug und für die Schutzaufsicht der kantonale Sozialdienst. Mit der neuen Formulierung von Artikel 174 Absatz 2 wird die Aufgabenteilung zwischen Justiz und Exekutive bei der Tragung der Vollzugskosten geklärt.

Obwohl die Jugendanwaltschaft ein Justizorgan darstellt, untersteht deren Geschäftsführung der Aufsicht der Exekutive (Art. 64 Gerichtsorganisationsgesetz). Diese gesetzgeberische Lösung hängt mit dem besonderen Gewicht der erzieherischen Massnahmen im Jugendstrafrecht zusammen, welches eine enge Zusammenarbeit zwischen den urteilenden Organen und den Verwaltungsbehörden mit Betreuungs- und Vollzugsaufgaben bedingt. Die regierungsrätliche Aufsicht beschränkt sich auf die Geschäftsführung, weshalb eine administrative Zuweisung der Jugendanwaltschaft vorzunehmen ist (Art. 209 Abs. 2); vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

#### **Ziffer 19: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

Gemäss Artikel 103 Absätze 2 und 3 (Fassung LG 2004) ist das Departement die verwaltungsinterne Regelbeschwerdeinstanz gegenüber kommunalen und kantonalen Entscheiden. Der Regierungsrat amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 103 Abs. 3 und 4) nur noch bei den erstinstanzlichen Verfügungen der Departemente und im Übrigen in den von Gesetz oder landrätlicher Verordnung speziell vorgesehenen Fällen (z. B. Beschwerden betreffend Planungs- und Bauwesen, Einbürgerungen und Stimmrecht). Deshalb ist es angezeigt, in Artikel 90 Absatz 1 die Fristenstillstandsregelung auf die Beschwerdeverfahren vor den Departementen auszudehnen.

Aufgrund der regierungsrätlichen Organisationskompetenz wird in Artikel 127 Absatz 3 die zuständige Stelle bei der Kantonspolizei für polizeiliche Vollstreckungshilfe nicht mehr namentlich bezeichnet; dasselbe gilt in Artikel 139<sup>a</sup> für das Departement, welches Verfügungen über Rückforderungen von Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege erlässt.

#### **Ziffer 20: Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder**

Das Gesetz gewährt den Institutionen, welche schulpflichtigen Kindern Musikunterricht erteilen, unter den vom Regierungsrat festzulegenden Bedingungen einen Anspruch auf Kantonsbeiträge. Da aber die Beitragsansprüche nur im Rahmen der landrätlichen Kredite bestehen, muss unter Umständen eine Verteilung der verfügbaren Mittel auf verschiedene beitragsberechtigte Einrichtungen vorgenommen werden. Deshalb erscheint das Aufteilen der Kompetenz zur Gewährung der Beiträge nach der allgemeinen Regelung im Finanzhaushaltgesetz nicht angezeigt; sie soll generell dem zuständigen Departement zukommen (Art. 4<sup>a</sup>). Ebenso soll die Aufsicht über die Tätigkeit der mit Beiträgen unterstützten Institutionen Sache des zuständigen Departements werden (Art. 5).

#### **Ziffer 21: Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens**

Der neue Artikel 6 Absatz 4 ermöglicht dem Regierungsrat, der Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens die Entscheidzuständigkeit für Finanzhilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu überlassen. Eine allfällige Delegation hätte durch allgemeinverbindlichen Beschluss zu erfolgen (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 RVOG).

Die Formulierung von Artikel 2 Buchstabe *b* betreffend der verfügbaren Mittel wird an die Situation im Lotterien- und Wettwesen angepasst und bringt zum Ausdruck, dass die Kulturförderung nur einen von mehreren Verwendungszwecken der Lotterien- und Wetteträge darstellt. Es sei auf die separate Vorlage zur Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten verwiesen.

#### **Ziffer 22: Gesetz über den Natur- und Heimatschutz**

Die Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörden wird auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert (Art. 3). Zudem werden die Regelungen über die Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung in den allgemeinen Bestimmungen konzentriert und gewisse Einzelkompetenzen der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 8 Abs. 2) bzw. von der Regierungsstufe auf die Stufe Departement verlagert (Art. 18, 19 Abs. 2). Bezüglich Finanzhilfen verweisen die Bestimmungen auf die allgemeine Regelung im Finanzhaushaltgesetz (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17).

Auf den bisherigen Hierarchiestufen belassen werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der rechtsverbindlichen Erfassung der Objekte des Natur- und Heimatschutzes. Die Aufnahme von Objekten in ein Inventar, aber auch schon in ein Verzeichnis, hat erhebliche Auswirkungen, namentlich was die Beitragsberechtigung betrifft. Deshalb soll wie bis anhin das Departement die Verzeichnisse erstellen (Art. 9 Abs. 3) und der Regierungsrat die Inventare beschliessen. Ebenfalls wird auf eine Verlagerung nach unten bei der Unterschutzstellung verzichtet; sie ist mit Eigentumsbeschränkungen verbunden und bleibt deshalb im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates.

Artikel 22 erfährt eine redaktionelle Anpassung und eine inhaltliche Ergänzung, indem der Begriff der Wiederherstellung sowie die allfällige Schadenersatzpflicht bei nicht möglicher Wiederherstellung im Sinne von Artikel 24<sup>e</sup> Bundesgesetz eingefügt werden.

**Ziffer 23: Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr**

Das Gesetz schreibt weiterhin die Führung einer kantonalen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr vor (Art. 3 Abs. 1). Hingegen überlässt es dessen organisatorische Zuordnung dem Regierungsrat (Art. 3 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 4). Die Möglichkeit der Zuordnung zur Kantonalen Sachversicherung bedarf der gesetzlichen Verankerung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2), weil es sich dabei um eine Aufgabenübertragung auf eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt (Art. 103 Abs. 4 KV, Fassung LG 2004). Die gleiche offene Lösung wie bei der Zuordnung der Fachstelle trifft das Gesetz für die Zuweisung des Einzuges der Brandschutzabgabe (Art. 40 Abs. 2). Zurzeit sind keine Änderungen betreffend Zuordnung der Fachstelle und Zuweisung des Einzuges der Brandschutzabgabe zur Kantonalen Sachversicherung vorgesehen.

Die Entscheide betreffend Zulassung für Kaminfeger werden auf die Departementsstufe verlagert (Art. 16 Abs. 1 und 3). Dies rechtfertigt sich, weil die Zulassung nur vom Nachweis der fachlichen Fähigkeiten abhängt. Als zuständiges Departement ist dasjenige für Sicherheit und Justiz vorgesehen. Neu wird auf Gesetzesstufe verankert, dass die von den Kaminfeuern für die obligatorischen Leistungen gestellten Rechnungen Verfügungscharakter haben (Art. 20 Abs. 1); dies erleichtert die allenfalls nötige Eintreibung geschuldeter Entschädigungen.

**Ziffer 24: Sachversicherungsgesetz**

Wie das Brandschutzgesetz ist das Sachversicherungsgesetz bezüglich Zuordnung der Fachstelle für Brandschutz und Zuweisung des Einzuges der Brandschutzabgabe zur Kantonalen Sachversicherung offen formuliert (Art. 2 Bst. d und e, 11). Nicht vorbestimmt wird auch das Departement, dem die Kantonale Sachversicherung im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 RVOG administrativ zugewiesen wird (Art. 6 Abs. 1 Satz 2) und dessen Vorsteher oder Vorsteherin die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung leitet (Art. 7 Abs. 1); vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz bzw. das diesem vorstehende Regierungsmitglied.

**Ziffer 25: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus**

Mit Artikel 7<sup>a</sup> wird eine Grundregel für die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen geschaffen, die durch Rechtssatz vorgesehen sind. Der Regierungsrat soll durch die Departemente von Entscheiden über Leistungen entlastet werden, deren Wert 25 000 Franken nicht übersteigt. Von der Grundregel kann in den jeweiligen Spezialerlassen abgewichen werden; zu denken ist etwa an Sachbereiche, bei denen andere Grenzbeträge angezeigt sind oder bei denen der Ermessensspielraum so gross ist, dass sich die Beibehaltung der ausschliesslichen Kompetenz des Regierungsrates rechtfertigt.

In Artikel 45 Absätze 3–5 werden die Rechte und Pflichten der Verwaltungskommission der Gerichte bei Finanzgeschäften des Landrates entsprechend den durch die Landsgemeinde 2004 beschlossenen Vorgaben verankert. Die Landsgemeinde 2004 schrieb im Gerichtsorganisationsgesetz das Recht der Verwaltungskommission der Gerichte fest, bei Differenzen zwischen ihrem Vorentwurf und der regierungsrätlichen Vorlage an den Landrat zu Voranschlag und Rechnung ihre Position gegenüber dem Landrat selber zu vertreten; darauf wird nun im Finanzhaushaltsgesetz verwiesen (Art. 45 Abs. 5).

Die Landsgemeinde 2004 verankerte die Finanzkontrolle als unabhängiges Organ in der Kantonsverfassung (Art. 52 Abs. 3 KV). Der schon in der betreffenden Vorlage vorgesehene Status als Stabsstelle wird gesetzlich festgeschrieben (Art. 46 Abs. 2). Über die administrative Zuweisung der Finanzkontrolle soll der Regierungsrat bestimmen; vorgesehen ist die Staatskanzlei.

**Ziffer 26: Steuergesetz**

Die gesetzliche Verankerung der «kantonalen Steuerverwaltung» als erstinstanzlich entscheidende Steuerbehörde bleibt unverändert. Neu soll im Verwaltungsstrafverfahren statt des zuständigen Departements die kantonale Steuerverwaltung über Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheiden (Art. 221 Abs. 3); sie ist als zuständige Untersuchungs- und Ahndungsbehörde dazu am besten befähigt.

**Ziffer 27: Gesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel**

Durch die Zuweisung der Befugnis zur Erteilung der Jagdpatente an die «kantonale Jagdbehörde» in Artikel 2 Absatz 2 wird auf Gesetzesstufe die Existenz einer speziell mit dem Jagdwesen betrauten Verwaltungsstelle präjudiziert, was sich angesichts des wichtigen kantonalen Regals rechtfertigt. Zudem geht auch das Bundesrecht davon aus, dass die Kantone über eine «Jagdverwaltung» verfügen (s. Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz). Als kantonale Jagdbehörde wird wie bisher die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung bestimmt. Als zuständiges Departement ist dasjenige für Bau und Umwelt vorgesehen.

Gemäss Artikel 10<sup>a</sup> Absatz 4 soll neu das zuständige Departement einzige Beschwerdeinstanz bezüglich Beurteilung von Eignungsprüfungen für Jäger sein. Der Weiterzug entsprechender Departementsentscheide an das Verwaltungsgericht ist gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e VRG ausgeschlossen; dies weil Eignungsprüfungen einer richterlichen Beurteilung kaum zugänglich sind. Angesichts der auch im verwal-

tungsinternen Beschwerdeverfahren beschränkten Überprüfbarkeit ist ebenfalls auf die Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat zu verzichten.

#### **Ziffer 28: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei**

Wie beim kantonalen Jagdgesetz wird auch im Fischereigesetz auf Gesetzesstufe eine kantonale Fachbehörde verankert (Art. 6<sup>a</sup>).

Neu soll statt des Regierungsrates das zuständige Departement über Einschränkungen des Uferbegehungsrechts für Fischer entscheiden (Art. 13 Abs. 3). Einige bisher von der zuständigen Direktion wahrgenommene Befugnisse werden der kantonalen Fischereibehörde zugewiesen. Dazu gehören Entscheide über Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer und über Massnahmen bei Neuanlagen und bestehenden Anlagen (Art. 6<sup>a</sup> Bst. a und b) sowie Entscheide über Bewilligungen für Arbeiten in Fischgewässern (Art. 21 Abs. 2).

#### **Ziffer 29: Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Glarus**

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum im Jahre 2003 ist das aus dem Jahre 1965 stammende Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus aufgehoben worden. Da das neue Bundesgesetz den Kantonen keine Vollzugsaufgaben überträgt, kann das für die Umsetzung des früheren Bundesrechts geschaffene Gesetz aufgehoben werden. Übergangsrechtlich zu regeln sind die Zuständigkeiten für Massnahmen betreffend die nach dem bisherigen Recht gewährten Leistungen (Zweckentfremdung, Rückerstattungspflicht).

#### **Ziffer 30: Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee**

Bisher oblagen alle Verwaltungsentscheide nach diesem Gesetz der Baudirektion. Neu soll nur noch über die besonders bedeutsamen Sondernutzungskonzessionen auf Departementsstufe befunden werden. Für die übrigen Verwaltungsbefugnisse ist die Zuständigkeit der Hauptabteilung Tiefbau vorgesehen.

#### **Ziffer 31: Strassengesetz**

Neu ist namentlich die Zuweisung von Beitragskompetenzen an das zuständige Departement (Art. 41 Abs. 3, 43 Abs. 2, 46 Abs. 3, 51 Abs. 4). Diese gehen weiter als die Grundregel im Finanzhaushaltgesetz, da die Beitragsgewährung vergleichsweise einlässlich geregelt ist und eine auf 25 000 Franken beschränkte Kompetenz bei Strassenbeiträgen von geringer praktischer Bedeutung wäre.

Über Beschwerden gegen Strassenpläne und Strassenprojekte soll wie bisher der Regierungsrat entscheiden (Art. 87 Abs. 2); er bleibt zumindest bis zur anstehenden Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes Beschwerdeinstanz im Bauwesen.

#### **Ziffer 32: Radroutengesetz**

Der in der bisherigen Fassung von Artikel 7 als Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz bezeichnete Rechtsweg gegenüber Entscheiden von Gemeindeorganen an das Departement entspricht im neuen Recht dem Regelinstanzenzug (Art. 103 Abs. 2 VRG, Fassung LG 2004).

#### **Ziffer 33: Beschluss betreffend die Alpenpässe**

In diesem von der Landsgemeinde 1872 gefassten Beschluss hatte sich die Landsgemeinde bereit erklärt, zur «Herstellung fahrbarer Strassen» über den Klausen-, den Prangel- und den Panixerpass Hand zu bieten, sofern die betreffenden Nachbarkantone diese Strassen auf ihrem Gebiet fortsetzten und seitens der Eidgenossenschaft ein entsprechender Beitrag an die Baukosten geleistet werde. Der Landrat hätte der Landsgemeinde Bericht erstatten und bestimmte Anträge über die Ausführung der Strassenprojekte unterbreiten sollen, sobald die erforderlichen Verhandlungen geführt und bestimmte Ergebnisse erzielt worden wären.

Fahrbare Passstrassen über den Klausen und den Prangel sind erstellt, wogegen dies beim Panixerpass unterblieb. Für allfällige künftige Neubau- oder Ausbauprojekte hat der aus dem 19. Jahrhundert stammende Grundsatzbeschluss der Landsgemeinde seine rechtlich-politische Bedeutung verloren. Er ist aufzuheben.

#### **Ziffer 34: Beschluss über die Gasversorgung des Kantons Glarus**

Mit diesem Beschluss aus dem Jahre 1934 verzichtete der Kanton Glarus gegenüber der Gemeinde Glarus auf das ihm gemäss der 1910 erteilten Konzession für den Bau und Betrieb eines Gaswerkes zustehende Recht, das konzessionierte Werk zurückzukaufen. Zudem wurde der Landrat beauftragt, Vorschriften zur Sicherstellung der Gasversorgung der bis dahin von der Gasversorgung Näfels AG bedienten Gemeinden zu erlassen. Diese Vorschriften hatte der Landrat bereits 1933 erlassen. Darin bewilligte er der Ortsgemeinde Glarus die Verlegung bzw. Belassung der Leitungen in den Landstrassen einschliesslich der notwendigen Reparaturen, Ergänzungen und Erweiterungen. Zudem gewährte er der Gemeinde Glarus für den Bau und Betrieb des Gaswerkes das Enteignungsrecht, regelte die Haftung und erliess Bestimmungen betreffend Gestaltung des Gaspreises.

Heute ist betreffend des Baus und Betriebs von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von Brenn- oder Treibstoffen die Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes massgebend. Allerdings dürfen die Rechte und Pflichten des Inhabers einer früher vom Kanton erteilten Bewilligung oder Konzession nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zu seinen Ungunsten geändert werden (Art. 49 Abs. 2 eidg. Rohrleitungsgesetz). Selbst wenn die damals der Ortsgemeinde Glarus erteilte Bewilligung formell auf die Erdgas Linth AG übergegangen sein sollte, hat sie keine rechtliche Bedeutung mehr: Die erwähnten Bestimmungen betreffend Gestaltung des Gaspreises sind obsolet. Bezüglich der Nutzung der Kantonsstrassen für das Versorgungsnetz ist heute die Regelung des Strassengesetzes (Art. 22 Abs. 3) massgebend. Für den Übergang des Enteignungsrechts auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft hätte es eines Entscheides der Landsgemeinde bedurft (Art. 150 EG ZGB). Die Haftung der Inhaber von Rohrleitungen ist im eidgenössischen Rohrleitungsgesetz geregelt, ebenso die staatliche Aufsicht über Bau und Betrieb der Rohrleitungsanlagen. Der Verzicht des Kantons auf den Rückkauf des 1910 konzessionierten Werkes hat nur noch historische Bedeutung. Somit kann der Landsgemeindebeschluss aufgehoben werden.

#### **Ziffer 35: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr**

Die Zuständigkeiten im Sachbereich Strassenverkehr haben Bedeutung für eine Vielzahl von Einzelanordnungen. Zudem zeigte die ausgedehnte Diskussion im Landrat über die von der Landsgemeinde 2004 beschlossene Änderung bei den Administrativmassnahmen, dass hier den Zuständigkeitsfragen eine erhebliche Bedeutung beigemessen wird. Deshalb verbleiben in diesem Sachbereich wesentliche organisatorische Vorgaben auf der Stufe Gesetz.

Neu soll die allgemeine Zuständigkeit für die Verkehrsordnung der Kantonspolizei zukommen (Art. 1). Bisher oblag diese Aufgabe der Polizeidirektion. In den meisten Kantonen ist dafür noch eine Verwaltungsbehörde ausserhalb der Strukturen der Polizei zuständig. Die Verlagerung aller Befugnisse der Verkehrsregelung auf die Kantonspolizei entspricht indessen dem Gedanken der Entlastung des zuständigen Departements und damit eines Regierungsmitglieds von operativen Aufgaben. Zudem stehen die zuständigen Polizeibeamteten der Aufgabe am nächsten und verfügen über das beste Fachwissen. Dem Departement verbleibt die Aufsicht über die Verkehrsordnung und die Behandlung entsprechender Beschwerden.

Neu soll dem Beschwerdeverfahren gegenüber allen Verkehrsanordnungen (Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen usw.) ein Einspracheverfahren vorausgehen (Art. 5 Abs. 2). Verkehrsanordnungen ergehen zwangsläufig ohne Anhörung aller Betroffenen. Deshalb soll vor dem Beschwerdeverfahren die Möglichkeit bestehen, Einwände direkt bei der anordnenden Behörde vorzubringen. Bisherige Erfahrungen in den Beschwerdeverfahren lassen erwarten, dass die Mehrzahl der Fälle in den Einspracheverfahren erledigt werden kann.

Statt der Polizeidirektion entscheidet neu die kantonale Strassenverkehrsbehörde – das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt – über Erlass und Ermässigung der Strassenverkehrssteuer (Art. 8 Abs. 2 und 3).

#### **Ziffer 36: Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege**

Es wird die gleiche Zuständigkeitsverlagerung auf die Kantonspolizei vorgenommen wie im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Art. 4).

#### **Ziffer 37: Gesetz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen**

Der Entscheid über die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen – welcher sich auf die Beurteilung durch die Technische Kontrollstelle gemäss Konkordat abstützt – soll von der Regierungs- auf die Departementsstufe verlagert werden (Art. 1 Abs. 1). Hingegen soll die Verleihung des Enteignungsrechts weiterhin dem Regierungsrat zustehen (Art. 1 Abs. 2).

#### **Ziffer 38: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt**

#### **Ziffer 39: Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

Die beiden Gesetze wurden schon mit dem Anpassungspaket 1 geändert, weil die beschlossene Übertragung der Schifffahrtskontrolle und der Besteuerung der Wasserfahrzeuge auf das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt so rasch als möglich gesetzgeberisch umzusetzen war. Im Zuge der systematischen Anpassung der Gesetze an die neue Verwaltungsorganisation erscheint es angezeigt, die Zuständigkeitsentscheide vollständig auf die Stufe Regierungsverordnung zu verlagern.

#### **Ziffer 40: Energiegesetz**

Die Bestimmung des zuständigen Departements wird auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert (Art. 27). Neu soll statt des Regierungsrates das zuständige Departement über Streitigkeiten betreffend gemeindeüberschreitender Verteilungs- und Übertragungsanlagen entscheiden (Art. 9 Abs. 2) und im Rahmen des Budgets für die Erstellung der Förderungsprogramme zuständig sein (Art. 24 Abs. 3).

Neu sieht Artikel 22 Absatz 1 die Möglichkeit vor, die öffentliche Energieberatung an Private zu übertragen. Ebenfalls um Aufgabenübertragungen geht es im neuen Artikel 28<sup>a</sup>. Indem in Absatz 1 vom Beizug Privater

zu Prüfung und Kontrolle die Rede ist, wird klargestellt, dass die Verfügungen (Bewilligungen, Vollstreckungsmassnahmen usw.) weiterhin von den zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehen sollen. Eine interkantonale Vereinbarung im Sinne von Artikel 28<sup>a</sup> Absatz 2 planen die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, St. Gallen und Zürich zwecks einheitlicher Zulassung von beizugsberechtigten Privaten für Projekt- und Ausführungskontrollen.

Gemäss eidgenössischem Energiegesetz werden die Mehrkosten der Übernahme und bevorzugten Abgeltung von elektrischer Energie unabhängiger Produzenten von den Betreiberinnen der Übertragungsnetze mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert; im Vordergrund stehen dabei die Abgeltungskosten für Kleinwasserkraftwerke. Artikel 7 Absätze 3 und 4, welche bisher zur Entlastung der Energieversorgungsunternehmen die Schaffung eines Ausgleichsfonds ermöglichten, sind daher aufzuheben.

#### **Ziffer 41: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz**

Die bisher dem Regierungsrat zugewiesenen Verwaltungsentscheide sollen neu durch das zuständige Departement getroffen werden (Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 3, 34 Abs. 2 und 5). Im Weiteren überlässt das Gesetz bisher durch die Direktion gefällte Entscheide der Zuweisung durch den Regierungsrat in der Vollzugsverordnung (Art. 19<sup>a</sup>, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 3, 31<sup>a</sup> Abs. 1, 32 Abs. 2); diese Entscheide sollen künftig der Abteilung Umweltschutz und Energie obliegen. Die Zuständigkeit zum Erlass von Massnahmenplänen oder Konzepten, welche behördenverbindliche Planungsinstrumente darstellen, wird vom Landrat auf den Regierungsrat verlagert (Art. 15, 25 Abs. 1, 31 Abs. 1).

In den Abschnitten Lärmschutz und Abfall wird die Reihenfolge der Vorschriften modifiziert, um die Zuständigkeitsordnung übersichtlicher zu gestalten. Im Übrigen wird das Gesetz an verschiedenen Stellen aktualisiert.

#### **Ziffer 42: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

Auch im Gewässerschutzbereich werden Entscheidungsbefugnisse vom Regierungsrat auf das Departement verlagert (Art. 4 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1). Bisherige Departementsbefugnisse sollen durch die regierungsrätliche Vollzugsverordnung zugewiesen werden (Art. 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2, 10, 11<sup>d</sup> Abs. 1 bisher 16, 12, 13 Abs. 1 Satz 2, 15); für sie ist die Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz und Energie vorgesehen. Im Übrigen wird das Gesetz an verschiedenen Stellen aktualisiert.

Beim Rechtsschutz kommt durch die Verweisung auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 23 Abs. 2) dessen neuer Regelinstanzenzug zum Tragen. Damit sind auch im Gewässerschutzbereich die Entscheide der Gemeinden und der dem Departement nachgeordneten kantonalen Verwaltungsbehörden statt beim Regierungsrat beim Departement anfechtbar.

#### **Ziffer 43: Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten**

Für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss dieses Gesetzes sind das Departement für Volkswirtschaft und Inneres bzw. ihm nachgeordnete Verwaltungsbehörden vorgesehen. Abschnitt B enthält Zuweisungen von Einzelzuständigkeiten und reine Vollzugsvorschriften. Sie werden in die regierungsrätliche Vollzugsverordnung überführt.

Verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz gegen die Verfügungen nachgeordneter Vollzugsorgane ist aufgrund des neuen Regelinstanzenzuges statt des Regierungsrates das zuständige Departement.

#### **Ziffer 44: Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft**

Gemäss Mitteilung des eidgenössischen Staatssekretariates für Wirtschaft wird das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft aufgehoben; dies weil nur noch das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven von 1985 zur Anwendung gelangt. Demzufolge kann das 1957 erlassene kantonale Gesetz zum erstgenannten Bundesgesetz aufgehoben werden.

Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven ermächtigt den Regierungsrat zur Aufhebung des vorliegenden Gesetzes, sobald alle nach ihm gebildeten Reserven aufgelöst oder verwendet worden sind. Da die Aufhebung des vorliegenden Gesetzes auch die Aufhebung von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven zur Folge hat (siehe nachfolgende Ziffer), werden der Einfachheit halber alle Aufhebungen in diesem Zusammenhang gesamthaft der Landsgemeinde vorgelegt.

#### **Ziffer 45: Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven**

Im Sinne der regierungsrätlichen Organisationskompetenz sollen die erforderlichen Vollzugsbestimmungen statt vom Landrat vom Regierungsrat erlassen werden (Art. 8). Es geht dabei um die Zuständigkeiten für kantonale Stellungnahmen zuhanden der Bundesbehörden betreffend Freigabe von Reservevermögen.

Die Bestimmungen, die auf das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft aus dem Jahre 1957 Bezug nehmen, werden mit dessen Aufhebung hinfällig (Art. 10, 11 Abs. 3).

**Ziffer 46: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung**

Die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche gemäss den eidgenössischen Vorschriften anderen Durchführungsorganen bei der Vollstreckung Rechtshilfe leistet und nötigenfalls zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmenden vorsorgliche Massnahmen trifft, ist Sache des Regierungsrates. Vorgesehen ist dafür das Arbeitsinspektorat.

**Ziffer 47: Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer**

Beim Entscheid über die kantonale Anerkennung einer Familienausgleichkasse gemäss Artikel 14 Absatz 3 geht es um die Beurteilung bestimmter gesetzlicher Kriterien, die dem Fachdepartement überlassen werden kann. Vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres.

**Ziffer 48: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih**

Durch die Aufhebung von Artikel 2 Absatz 3 wird die organisatorische Zuordnung des vom Bundesrecht vorgeschriebenen Arbeitsamtes dem Regierungsrat überlassen; vorgesehen ist die Zuordnung zum Departement für Volkswirtschaft und Inneres.

**Ziffer 49: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

In Berücksichtigung der Organisationskompetenz des Regierungsrates werden verschiedene organisatorische Festlegungen eliminiert. Als für den Aufgabenbereich zuständiges Departement ist dasjenige für Volkswirtschaft und Inneres vorgesehen. Die Verfügungen gemäss dem unveränderten Artikel 9 Buchstabe *b*, bei denen es insbesondere um Massnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte, arbeitslose oder angesteuerte Versicherte geht, soll das Arbeitsamt erlassen.

**Ziffer 50: Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen**

Der Beschluss gewährt den öffentlichen Kinderkrippen unter den aufgeführten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kantonsbeiträge, die zudem der Höhe nach bestimmbar sind. Deshalb erscheint es angezeigt, auf die allgemeine Zuständigkeitsregelung für Beiträge im Finanzhaushaltgesetz zu verweisen. Da es nur um eine einzige Beitragsart geht, wird das zuständige Departement der Einfachheit halber auf Gesetzesesebene vorbestimmt, dies unter Vorbehalt eines anders lautenden Regierungsbeschlusses.

**Ziffer 51: Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung**

Die Zuweisung des Sachbereiches zu dem mit der Volkswirtschaft befassten Departement ist nahe liegend, weshalb sich die Verankerung auf Gesetzesstufe rechtfertigt (Art. 5 Abs. 2 und 3); nicht präjudiziert werden durch diese Vorgabe die übrigen Aufgaben und die Bezeichnung des betreffenden Departements. Die Entscheide über die einzelnen Wirtschaftsförderungsmassnahmen sollen beim Regierungsrat verbleiben, da dabei wirtschaftspolitische Aspekte im Vordergrund stehen.

**Ziffer 52: Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete**

Bezüglich der gesetzlichen Zuweisung der vorbereitenden und begleitenden Aufgaben an das mit der Volkswirtschaft befasste Departement (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2) kann auf die Ausführungen zum Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung verwiesen werden. Beim Entscheid über Investitionshilfemassnahmen stehen wirtschafts- und entwicklungspolitische Fragen im Vordergrund, weshalb es auch hier bei der Entscheidzuständigkeit des Regierungsrates bleiben soll. Der Erlass allfälliger Vollzugsbestimmungen ist eine Exekutivaufgabe, weshalb statt des Landrates der Regierungsrat für zuständig erklärt wird (Art. 13).

**Ziffer 53: Gesetz über die öffentlichen Ruhetage**

Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Offenhaltung von zusätzlichen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben in Tourismusorten wird vom Regierungsrat auf das zuständige Departement verlagert (Art. 5 Abs. 4). Vorgesehen ist dafür das Departement für Volkswirtschaft und Inneres; zu dessen Zuständigkeitsbereich wird künftig auch der Bereich Arbeitnehmerschutz und damit der Vollzug der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung gehören.

In Artikel 3 Absatz 2 wird der Auftrag an den Landrat zur Regelung der an Sonn- und Feiertagen zugelassenen Privatluftfahrt weggelassen: Gemäss den Artikeln 36<sup>c</sup> und 36<sup>d</sup> eidgenössisches Luftfahrtgesetz ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt Genehmigungsbehörde für die von den Flugplatzhaltern zu erlassenden Betriebsreglemente für die Flugplätze; im Genehmigungsverfahren hört das Bundesamt die betroffenen

Kantone an, und die Betriebsreglemente unterstehen einem Einspracheverfahren, an dem sich auch die betroffenen Gemeinden beteiligen können. Gemäss Artikel 37 eidgenössische Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt können in den Betriebsreglementen Platz-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt werden. Kantonale Vorschriften betreffend dieser Materie sind damit hinfällig.

**Ziffer 54: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft**

Die Bezeichnung der zuständigen Verwaltungseinheiten wird vom Gesetz auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert (Art. 2). Als zuständiges Departement ist dasjenige für Volkswirtschaft und Inneres vorgesehen.

Die Beschlüsse betreffend das Alpurbar sollen statt vom Regierungsrat vom zuständigen Departement gefasst werden (Art. 13 Abs. 2). Die bisher der Direktion zugekommenen Entscheidungsbefugnisse betreffend der Bewirtschaftung von Brachland, des Alpbahntermins und der Alpbahnanordnungen werden der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 5 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1); vorgesehen ist dafür die Abteilung Landwirtschaft.

**Ziffer 55: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

Die Zuständigkeit für die erstinstanzlichen Entscheide nach diesem Gesetz, welche bisher von der Landwirtschaftsdirektion getroffen wurden, wird der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 1); vorgesehen ist die Abteilung Landwirtschaft.

Bisher übte der Regierungsrat die Funktion der beschwerdeberechtigten Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes aus. Neu soll diese Aufgabe von einem Departement wahrgenommen werden (Art. 3). Vorgesehen ist das Departement für Sicherheit und Justiz.

Ein Teil von Artikel 11 und der gesamte Artikel 12 betreffend die Bewilligungsverfahren bei Handänderungen und bei Arrondierungen haben den Charakter eigentlicher Vollzugsvorschriften. Sie sollen deshalb in die regierungsrätliche Vollzugsverordnung überführt werden.

**Ziffer 56: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht**

Die Zuständigkeit für die Bewilligungs- bzw. Feststellungsentscheide nach diesem Gesetz, welche bisher von der Landwirtschaftsdirektion getroffen wurden, wird der Zuweisung durch den Regierungsrat überlassen (Art. 1); vorgesehen ist die Abteilung Landwirtschaft.

**Ziffer 57: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald**

Verschiedene bisher vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben werden kraft Gesetzesvorschrift auf das zuständige Departement verlagert: Erteilung von Rodungsbewilligungen (Art. 4), Festsetzung der Ausgleichsbeiträge (Art. 6 Abs. 2), Erlass eines Wildschadenverhütungskonzepts (Art. 25 Abs. 2), Erlass eines Konzepts zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden (Art. 26 Abs. 3), Genehmigung von Entnahmen aus dem Fonds für Walderhaltung (Art. 36). Im Weiteren sollen zahlreiche bisherige Departementsbefugnisse durch die regierungsrätliche Vollzugsverordnung zugewiesen werden: Waldfeststellung (Art. 7), Zustimmung für Baubewilligungen in Gefahrengeländen (Art. 16 Abs. 3), Genehmigung von Entnahmen aus der Forstreservekasse (Art. 33 Abs. 2).

Als zuständiges Departement ist dasjenige für Bau und Umwelt vorgesehen. Die dem Regierungsrat zur Zuweisung überlassenen Befugnisse sollen generell von der Abteilung Wald wahrgenommen werden.

### **3. Erläuterungen zu den Schlussbestimmungen**

**Ziffer II**

Das vorliegende Gesetz bezieht sich auf die Anpassung des gesamten kantonalen Rechtsstoffes an die Verwaltungsorganisation 2006, also des Gesetzes- wie des Ordnungsrechts. Dies ermöglicht es, die Korrektur offensichtlicher Versehen, das Übergangsrecht und die Publikation der Rechtsänderungen für alle Anpassungsvorlagen einheitlich durch die Landsgemeinde zu regeln. Im Übrigen aber werden die Erlasse je nach Zuständigkeitsbereich von der Landsgemeinde, vom Landrat oder vom Regierungsrat angepasst.

**Ziffer III**

Die Anpassung an die neue Verwaltungsorganisation beinhaltet unter Einbezug des landrätlichen und des regierungsrätlichen Ordnungsrechts Änderungen in rund 170 Erlassen; dazu kommt die Anpassung zahlreicher weiterer Erlasse gemäss Artikel 34 Absatz 2 RVOG ohne formelle Rechtsänderung. Die Vorbereitung aller Anpassungen erfolgte verwaltungsintern und dies, mit Ausnahme der befristeten Anstellung

eines zusätzlichen Mitarbeiters im Rechtsdienst, mit dem ordentlichen Personalbestand. Dementsprechend standen die Arbeiten unter grossem Zeitdruck. Unter diesen Umständen können einzelne Fehler und Unterlassungen nicht ausgeschlossen werden. Um die Landsgemeinde, den Landrat und den Regierungsrat nicht mit selbstverständlichen Nachbesserungen behelligen zu müssen, sollen offensichtliche Versehen direkt von der Staatskanzlei korrigiert werden können. Zu denken ist etwa an Zuständigkeitsvorschriften, die versehentlich nicht angepasst worden sind.

Voraussetzung für die Befugnis der Staatskanzlei ist, dass sich der Inhalt der Korrektur problemlos aus Anpassungen ableiten lässt, die von den verfassungsmässig zuständigen Behörden verabschiedet wurden. Die Staatskanzlei kann selbstständig korrigieren, wenn aufgrund von Zuweisungen vergleichbarer Geschäfte, welche die zuständige Rechtsetzungsbehörde vorgenommen hat, auf der Hand liegt, wie die Rechtsetzungsbehörde die fragliche Zuständigkeit regeln würde. Ist dies nicht augenscheinlich, muss die Nachbesserung im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren erfolgen und ist vorläufig eine Anpassung gemäss Artikel 34 Absatz 2 RVOG vorzunehmen.

Es werden der Staatskanzlei keine Rechtsetzungsbefugnissen eingeräumt. Dies wäre gegenüber einer Verwaltungsbehörde gar nicht zulässig. Es handelt sich vielmehr um die Ermächtigung, kleinere Versehen in einem gesetzgeberischen Gesamtprojekt so zu korrigieren, wie es die verfassungsmässig zuständigen Organe aller Wahrscheinlichkeit nach tun würden. Diese Ermächtigung bedarf der Zustimmung durch die Landsgemeinde als dem obersten Organ des Kantons. Über die gestützt darauf vorgenommenen Korrekturen hat die Staatskanzlei nach Abschluss der Anpassungsarbeiten der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten.

#### **Ziffern IV und V**

Ab Inkrafttreten der Verwaltungsorganisation 2006 gelten für alle hängigen erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Zuständigkeiten gemäss der neuen Organisation (Ziff. IV). Die Regelung lehnt sich an jene bei der Einführung des Gerichtsorganisationsgesetzes an (vgl. Art. 78 GOG). Im Grundsatz gilt, dass die laufenden Verfahren durch die neu zuständigen Verwaltungsbehörden im aktuellen Stand übernommen und fortgeführt werden. Dabei sind die Parteirechte zu wahren. Zu diesem Zweck sind nötigenfalls Verfahrensschritte von der neu zuständigen Verwaltungsbehörde zu wiederholen (nochmalige Durchführung eines Augenscheins). Solches erübrigt sich überall dort, wo die Vorbereitung der Entscheide den gleichen Personen obliegt wie vor dem Wechsel der verantwortlich zeichnenden Verwaltungsbehörde. Allfällige Mehraufwendungen für die Wiederholung von Verfahrensschritten sollen nicht zu Lasten von Parteien gehen; die betreffenden amtlichen Kosten dürfen nicht den Parteien auferlegt werden.

Gemäss Ziffer V soll im Beschwerdewesen der Wechsel von Zuständigkeiten im Laufe des Verfahrens nur dort stattfinden, wo dies aufgrund der Neuorganisation unumgänglich ist. Bei Beschwerdeverfahren, die vor dem Regierungsrat, dem Verwaltungsgericht oder einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission hängig sind, ist dies nicht der Fall, gibt es doch diese Beschwerdeinstanzen auch unter dem geänderten Recht. Hier soll das gesamte Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des bisherigen Rechts weitergeführt werden.

Demgegenüber gibt es die bisherigen Direktionen nach dem Wechsel zur neuen Verwaltungsorganisation nicht mehr. Bei diesen hängig gewesene Beschwerdeverfahren müssen durch die jeweils nach dem neuen Recht zuständige Instanz, in aller Regel ein Departement, weiter behandelt werden. Für das Vorgehen der neu zuständigen Beschwerdeinstanzen gilt Ziffer IV sinngemäss.

Beachtung zu schenken ist der Vermeidung allfälliger Ausstandsgründe wegen der bisherigen Behandlung einer im Beschwerdeverfahren stehenden Angelegenheit. Möglich wäre etwa folgende Konstellation: Eine frühere Direktion hat eine Sache noch zur erstinstanzlichen Behandlung an die Hand genommen, aber vor dem Zuständigkeitswechsel nicht abschliessen können; später muss das Departement mit ähnlichem Fachbereich über eine Beschwerde gegen den mittlerweile auf unterer Stufe erlassenen erstinstanzlichen Entscheid befinden.

#### **Ziffer VI**

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 der landrätlichen Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung (Publikationsverordnung) sind kantonale Erlasse für den Einzelnen nur verbindlich, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bekannt gemacht worden sind. Es gilt, wie das Verwaltungsgericht in einem jüngeren Entscheid festgestellt hat, auch im Kanton Glarus der Grundsatz, dass Rechtsvorschriften erst nach ihrer rechtsgenügenden Publikation gegenüber dem Einzelnen durchgesetzt werden können. Erlasse sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 Publikationsverordnung grundsätzlich im Teil B des Amtsblattes, «Sammlung der behördlichen Erlasse», zu veröffentlichen. In dringlichen Fällen können sie vorerst im Teil A des Amtsblattes, «Amtlicher Anzeiger», publiziert werden, wobei sie so rasch als möglich in den Teil B aufzunehmen sind (Art. 8 Abs. 4 Publikationsverordnung).

Wie in den Erläuterungen zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes dargelegt, muss die neue Verwaltungsorganisation auf den Wechsel der Amtsdauer der Regierungsmitglieder, d. h. sofort nach der Landsgemeinde 2006, in Kraft treten (Ziffer VII). Dies bedingt eine Sonderlösung bei der Publikation der Rechtsanpassungen: Die Aufnahme in die Sammlung der behördlichen Erlasse braucht einige Zeit, und auch die vorgängige Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger ist angesichts der Fülle des geänderten Rechtsstoffes weder zeitgerecht durchführbar noch sinnvoll. Für diesen speziellen Fall soll deshalb zur Verbindlichkeit der Anpassungen eine reduzierte Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger genügen. Sie beinhaltet die Titel der Gesamtvorlagen zur Anpassung der Gesetze sowie der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse, die Erlassdaten, die Titel aller angepassten Erlasse und die Angabe der öffentlichen Einsichts- und Bezugsstellen (Büros der kantonalen Verwaltung, evtl. der Gemeinden, Internet).

Die vorgesehene Erleichterung der Publikationsanforderungen bezieht sich ausdrücklich auf die Rechtsanpassungen aller Erlassstufen. Sie unterliegt der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde und geht daher als höherrangiges Recht den Anforderungen in der landrätlichen Publikationsverordnung vor.

#### **Ziffer VII**

In den Erläuterungen zu Ziffer 5 (Anpassung RVOG) ist dargelegt, dass aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben die neue Verwaltungsorganisation auf Beginn der Amtsdauer der fünf gewählten Regierungsmitglieder, also mit der Landsgemeinde 2006, in Kraft treten muss.

Einige der Gesetzesänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Diese Genehmigungen sind Voraussetzung der Gültigkeit (Art. 61<sup>b</sup> Abs. 1 eidg. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz). Da die Gesetzesvorlagen von der Landsgemeinde abgeändert werden können, ist eine vorgängige Genehmigung nur bedingt möglich. Aufgrund bisheriger Praxis darf jedoch angenommen werden, dass der Bund das sofortige Inkrafttreten von genehmigungspflichtigen Erlassen der Landsgemeinde toleriert.

#### **4. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die landrätliche Kommission Verwaltungsorganisation 2006 unter dem Präsidium von Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, befasste sich mit dieser Vorlage und gleichzeitig mit den Anpassungen des landrätlichen Verwaltungsrechts. Eintreten war in der Kommission unbestritten. Für sie ging es bei den Anpassungen um die Umsetzung der Grundsatzentscheide zur neuen Verwaltungsorganisation, welche die Landsgemeinde 2004 mit der Änderung der Kantonsverfassung und dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz getroffen hatte. Die Kommission betrachtete als wichtigsten Punkt die weitgehende Verlagerung von verwaltungsorganisatorischen Regelungen vom höherrangigen Recht auf die Stufe Regierungsverordnung, welche es ermöglicht, die Verwaltung flexibel sich rasch ändernden Verhältnissen anzupassen. Die Kommission wies nochmals auf den in der Landsgemeindevorlage 2004 beschlossenen neuen Regelinstanzenzug hin, der nun zum Tragen kommen werde. Im Übrigen hielt sie den Wunsch fest, dass die festgestellten Schwachpunkte in der kantonalen Gesetzgebung, namentlich die teilweise fehlende Aktualisierung der Vorschriften, durch eine Rechtsetzungsplanung eliminiert würden. Änderungen an der Vorlage nahm die Kommission von sich aus wenige vor, wobei es um Klarstellungen und redaktionelle Belange ging. Im Weiteren war die Kommission damit einverstanden, dem Landrat einige von Regierungsseite auf die Kommissionssitzung hin eingebrachte Ergänzungen zu unterbreiten. Es ging dabei hauptsächlich um Anpassungen, die sich aus der nach Verabschiedung der Gesamtvorlage erfolgten Aktualisierung des kantonalen Zivilstandsrechts ergeben hatten.

Im Landrat blieb die Vorlage ebenfalls unbestritten. Eine einzige, von Regierungsseite eingebrachte Änderung betraf die Streichung einer Anpassung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz, weil sich die angepasste Bestimmung aufgrund des Bundesrechts als obsolet erwiesen hatte.

#### **5. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:*

## **Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsorganisation 2006**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

### **I.**

Die nachstehenden Gesetze und Beschlüsse werden wie folgt geändert:

#### **Ziffer 1**

**GS I C/12/2**

### **Gesetz vom 2. Mai 1993 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

#### **Art. 6**

##### *Zuständigkeit*

Der Regierungsrat bezeichnet ein Departement als kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

#### **Art. 10**

##### *Mehrere Tagwen*

<sup>1</sup> Lässt sich den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Umfasst die Einbürgerungsgemeinde mehrere Tagwen, so bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Departement den Tagwen, in welchen der Bewerber und allenfalls seine Familienangehörigen aufgenommen werden.

#### **Art. 27 Abs. 1**

<sup>1</sup> Über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet das zuständige Departement.

#### **Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entscheidet das zuständige Departement.

#### **Art. 31**

##### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates und anderer kommunaler Einbürgerungsbehörden kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

#### **Ziffer 2**

**GS I C/21/2**

### **Gesetz vom 1. Mai 1983 über Niederlassung und Aufenthalt**

#### **Art. 8 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Heimatschein enthält die zivilstandsrechtliche Bescheinigung, dass jemand Bürger einer bestimmten Gemeinde ist.

*Abs. 3 aufgehoben.*

**Art. 22***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Schutz der politischen Rechte.

**Ziffer 3**

GS I C/23/2

**Vollziehungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer****Art. 2***Zuständiges Departement*

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement beaufsichtigt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

**Art. 3***Kantonale Fremdenpolizeibehörde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fremdenpolizeibehörde (Fremdenpolizei) im Sinne des Bundesrechts. Sie erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, die keiner andern Behörde übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie arbeitet bei der Behandlung von Gesuchen ausländischer Staatsangehöriger mit der zuständigen Arbeitsmarktbehörde zusammen.

**Art. 8***Arbeitsmarktbehörde*

<sup>1</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde trifft die im Bundesrecht vorgesehenen Entscheide betreffend Arbeitsbewilligung und Zuteilung von Kontingenten.

<sup>2</sup> Die zuständige Arbeitsmarktbehörde orientiert die Fremdenpolizei über ihre Entscheide.

**Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Soweit nötig ist vorgängig bei der zuständigen Arbeitsmarktbehörde um Zuteilung von Einheiten der kantonalen Kontingente nachzusuchen.

**Art. 10 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Fremdenpolizei berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Stellungnahmen und Entscheide der zuständigen Arbeitsmarktbehörde und holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren nach Bedarf eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnerkontrolle ein.

**Art. 13***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Fremdenpolizei kann unter Vorbehalt von Absatz 3 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz gegenüber Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 6 und 12. Die Frist für Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungen sowie für Haftbeschwerden gemäss Artikel 6 Absatz 2 beträgt zehn Tage, bei Haftbeschwerden ab dem Tag nach der Haftentlassung gerechnet. Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten besteht kein kantonales Rechtsmittel.

Ziffer 4

GS I E/1/1

### **Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

#### **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt eine Gleichstellungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.

#### **Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 GIG, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei beide Geschlechter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der kantonalen Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.

#### **Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Liegt bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen kein Entscheid über behauptete Ansprüche gemäss Artikel 5 Absätze 1 und 3 GIG vor, so müssen diese bei der personalrechtlich zuständigen Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden, welche hierüber eine erstinstanzliche Verfügung erlässt.

Ziffer 5

GS II A/3/2

### **Gesetz vom 2. Mai 2004 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung**

#### **Art. 35 Abs. 1**

Dieses Gesetz tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Ziffer 6

GS II A/7/1

### **Gesetz vom 4. Mai 2003 über das Archivwesen**

#### **Art. 6**

*Zuweisung, Organisation und Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das für das Landesarchiv zuständige Departement und regelt die Organisation des Landesarchivs.

<sup>2</sup> Die Archivleitung überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und meldet Verstösse und Missstände an die jeweils Aufsicht führende Stelle.

#### **Art. 11 Abs. 5**

<sup>5</sup> Die Nutzung von Archivgut zu rein gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes; die Erteilung der Bewilligung kann namentlich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sowie der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

## Ziffer 7

GS II E/2

**Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992****Art. 14 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Korporationen und Änderungen im Bestand derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 42 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die Stimmberechtigten des Tagwens sind zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit diese nicht nach Gesetz dem Gemeinde- bzw. Tagwensrat vorbehalten oder von den Stimmberechtigten auf eine Behörde übertragen worden ist.

**Art. 110 Abs. 2 Bst. b**

*Aufgehoben.*

**Art. 138 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann bestimmte Aufsichtsbefugnisse an das zuständige Departement delegieren. Soweit der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, ist das mit dem Inneren befasste Departement das zuständige Departement.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung, welche die Aufsicht über die Erfüllung kantonaler Aufgaben durch die Gemeinden dem zuständigen Fachdepartement zuweisen.

## Ziffer 8

GS III A/2

**Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus****Art. 12 Abs. 2 Bst. a**

<sup>2</sup>(Die Zivilabteilung tagt, um)

a. Instruktionen betreffend die Vermittlung zu erlassen;

**Art. 14 Abs. 2**

<sup>2</sup>Der Präsident der Strafkammer behandelt alle übrigen Fälle, welche nach Gesetz dem Einzelrichter übertragen sind.

**Art. 52 Abs. 1**

<sup>1</sup>Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt und beaufsichtigt die Angestellten der Gerichtsverwaltung und des Verhöramtes, vorbehaltlich der Wahlkompetenz der Landsgemeinde sowie der Aufgaben des Personaldienstes der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der Personalgesetzgebung.

## Ziffer 9

GS III B/1/1

**Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

*Im ganzen Erlass «Zivilgerichtspräsident» durch «Kantonsgerichtspräsidentium» ersetzt.*

**Art. 10**

Die Kantonspolizei ist zuständig für:

1. Art. 720 und 720<sup>a</sup>, Entgegennahme von Fundanzeigen einschliesslich solchen betreffend Tiere;

*Bisherige Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.*

**Art. 11**

Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für:  
*Rest unverändert.*

**Art. 15 Ziff. 6<sup>a</sup>, 7 und 15**

*Aufgehoben.*

**Art. 15<sup>a</sup> Ziff. 1, 1<sup>a</sup> (*neu*) und 2**

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für:  
ZGB

1. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über Adoptionen;
- 1<sup>a</sup>. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
- Ziff. 2 *aufgehoben.*

**Art. 15<sup>b</sup>**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB) zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

<sup>2</sup> Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist beim Kantonalen Zivilstandsamt anzubringen. Solche Gesuche sind unverzüglich an die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, die für die Einreichung der Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen zuständig ist.

**Art. 15<sup>c</sup> Abs. 1, 3 und 4**

*«Zuständige Direktion» durch «zuständiges Departement» ersetzt.*

**Art. 17**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss den Artikeln 9ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup> Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

<sup>3</sup> In den Fällen der Artikel 12 Ziffer 4 und 13 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen des Waisenamtes gemäss Artikel 9<sup>a</sup> Absatz 2 Ziffern 1 sowie 1<sup>b</sup>–7 kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des zuständigen Departementes unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

<sup>5</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen des Waisenamtes gemäss den Artikeln 44ff. und 66ff. richtet sich nach den Artikeln 67 und 67<sup>a</sup>.

**Art. 17<sup>a</sup>, 17<sup>b</sup> und 17<sup>c</sup>**

*Aufgehoben.*

**Art. 28**

*Aufgehoben.*

**Art. 30**

*Aufgehoben.*

**Art. 32 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde über das kantonale Zivilstandswesen. Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf eine dem Departement nachgeordnete Verwaltungsbehörde übertragen.

**Art. 32<sup>a</sup>**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden des zuständigen Departements richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Art. 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie (die Körperschaften gemäss Abs. 1) erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens des zuständigen Departements ohne Eintragung in das Handelsregister.

**Art. 35**

Das zuständige Departement kann die bei ihm nachgesuchte Genehmigung der Statuten nur insofern verweigern, als *Bst. a und b unverändert*.

**Art. 43 Abs. 3**

<sup>3</sup> Den Eltern bleibt das Beschwerderecht an das für das Sozialwesen zuständige Departement und gegen dessen Entscheid an das Verwaltungsgericht gewahrt.

**Art. 44 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307ff. und der Artikel 324ff. ZGB kann beim Waisenamt oder beim zuständigen Departement geschehen. Wird ein Fall bei diesem angezeigt, so überweist es ihn dem zuständigen Waisenamte.

**Art. 52 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch das zuständige Departement auf Bericht und Antrag des Waisenamtes, in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch das Waisenamt selber.

**Art. 53<sup>a</sup> Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und die Beaufsichtigung ist das Departement, welches über die Adoptionsbewilligungen entscheidet.

<sup>3</sup> Die Aufsicht richtet sich im Übrigen nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

**Art. 64 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Aufsichtsbehörden sind das zuständige Departement in erster und der Regierungsrat in zweiter Instanz.

<sup>4</sup> Über die in Artikel 422 ZGB geforderte Zustimmung der Aufsichtsbehörde entscheidet in allen Fällen das zuständige Departement.

**Art. 67 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Gegen die Verfügungen des Waisenamtes kann unter Vorbehalt von Artikel 67<sup>a</sup> beim zuständigen Departement und gegen Verfügungen des zuständigen Departements beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

<sup>2</sup> Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

**Art. 72 Abs. 2**

<sup>2</sup> Verweigert die zu bevormundende Person ihre Zustimmung, so erstellt das Waisenamt nach sorgfältiger Prüfung des Falles seinen Bericht zuhänden des zuständigen Departements, das diesfalls über die Bevormundung entscheidet.

**Art. 74**

Das Waisenamt hat sowohl im Verfahren vor dem zuständigen Departement als auch im Beschwerdeverfahren die Stellung einer Partei. Allfällige Kosten zulasten des Waisenamtes sind von der Ortsgemeinde zu tragen.

**Art. 75**

Ausser den in Artikel 383 ZGB bezeichneten Personen können das Amt eines Vormundes die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes ablehnen.

**Art. 93**

Die von den Waisenämtern geführten Bücher und die Waisenlade sind wenigstens alle drei Jahre durch das zuständige Departement einer Prüfung zu unterziehen; es ist dem Regierungsrat, den Ortsgemeinderäten und den Waisenämtern darüber Bericht zu erstatten.

**Art. 94 Abs. 2–4**

<sup>2</sup> Jede Bevormundung und jede Aufhebung der Vormundschaft ist unter genauer Angabe des Grundes sowie des Namens des Bevormundeten und des Vormundes dem zuständigen Departement schriftlich anzuzeigen, ebenso jede Änderung in der Person des Vormundes.

<sup>3</sup> Ausserdem haben die Waisenämter vierteljährlich alle Änderungen, die in das Vormundschaftsregister einzutragen sind, dem zuständigen Departement mitzuteilen.

<sup>4</sup> Das Vormundschaftsregister ist von jedem Waisenamte für die Ortsgemeinde und vom zuständigen Departement für alle Ortsgemeinden zu führen.

**Art. 98 Abs. 2, 99, 101 und 102 Abs. 1**

«*Vormundschaftsdirektion*» durch «zuständiges Departement» ersetzt.

**Art. 111 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Kantonsgerichtspräsidenten zu erklären.

**Art. 112 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für bevormundete Erben hat das zuständige Waisenamt die Ausschlagung zu erklären. Hiefür ist die Zustimmung des zuständigen Departements beizubringen (Art. 422 Ziff. 5 ZGB und Art. 64 Abs. 3 dieses Gesetzes).

**Art. 131 Abs. 4**

<sup>4</sup> Im Bereich von öffentlichen Windschutzanlagen kann das für den Wald zuständige Departement diese Pflanzabstände angemessen verkürzen.

**Art. 164**

<sup>1</sup> Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden auf dem Verwaltungswege in erster Instanz durch das für den betreffenden Fachbereich zuständige Departement entschieden. Der Rechtsschutz gegen die Departementsentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Über die Verpflichtungen aus dem Unternehmen der Mitglieder von Korporationen gemäss Artikel 163 entscheidet das zuständige Korporationsorgan durch Verfügung. Diese Verfügungen können nach Massgabe des Verwal-

tungsrechtspflegegesetzes beim für den betreffenden Fachbereich zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

#### **Art. 167**

<sup>1</sup>Die ganze oder teilweise Ableitung des Abflusses einer Quelle oder von Grundwasser bedarf der Bewilligung des für den Gewässerschutz zuständigen Departements:

*Bst. a–d unverändert.*

<sup>2</sup>Die Bewilligung kann an sichernde Bedingungen geknüpft werden; die Energie- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### **Art. 194<sup>a</sup>**

<sup>1</sup>Wuhrpflichtige Anstösser, Tagwen oder Gemeinden sowie Korporationen sind, wenn sie neue Wuhr anbringen oder bestehende umbauen wollen, verpflichtet, dies beim zuständigen Departement anzumelden.

<sup>2</sup>Der für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Plan bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement.

<sup>3</sup>Abweichungen vom genehmigten Plan sind nur mit Zustimmung des zuständigen Departements zulässig.

#### **Art. 195**

Erscheinen bereits bestehende Vorrichtungen gefährdend für die allgemeine Sicherheit des oberhalb, daneben oder unterhalb liegenden Landes, so ist das zuständige Departement ermächtigt, verbindliche Weisungen über deren Beseitigung oder über die Anbringung sichernder Vorkehrungen zu erteilen, immerhin in dem Sinne, dass dadurch die Benützung der Wasserkräfte in bisher berechtigtem Umfange nicht geschmälert werden soll.

#### **Art. 196 Abs. 3**

<sup>3</sup>Über Anstände entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

#### **Art. 199**

<sup>1</sup>Grössere Verbauungen und alle Wuhrn, für die eine planmässige Anlage erforderlich erscheint, müssen nach dem vom zuständigen Departement genehmigten Plan ausgeführt werden (Art. 194<sup>a</sup> Abs. 2 und 3).

<sup>2</sup>Blosse Ergänzungsarbeiten, Ausbesserungen und Ausräumungen von Fluss-, Bach- und Runsbetten stehen unter der Aufsicht der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, soweit diese Arbeiten das Mass des gewöhnlichen Unterhalts überschreiten oder dafür ein Kantonsbeitrag beansprucht wird.

#### **Art. 202**

<sup>1</sup>Die nähere Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung ist Sache des zuständigen Korporationsorgans. Es teilt sie den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit.

<sup>2</sup>Wird Einsprache erhoben, so führt das zuständige Korporationsorgan eine Einspracheverhandlung durch, an welcher eine Vertretung des Gemeinderates zum Zwecke der Vermittlung teilnimmt. Kommt keine Einigung zustande, fällt das zuständige Korporationsorgan den Einspracheentscheid.

<sup>3</sup>Der Rechtsschutz gegen Einspracheentscheide richtet sich nach Artikel 204.

#### **Art. 203**

An die Kosten der in den Artikeln 189, 196 und 197 dieses Gesetzes geforderten Sicherungsarbeiten, sofern sie das Mass des gewöhnlichen Unterhaltes erheblich übersteigen, kann die gemäss dem Finanzhaushaltgesetz zuständige Behörde einen den Verhältnissen entsprechenden Beitrag leisten.

**Art. 204**

Über die Verpflichtungen der Mitglieder von Korporationen gemäss Artikel 200 entscheidet das zuständige Korporationsorgan durch Verfügung. Diese Verfügungen können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim zuständigen Departement angefochten werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

**Art. 205**

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Korporationsbildung fehlen, aber doch Massnahmen zum Schutze gegen Flinsen, Erdbeben, Runsen, Bäche und Flüsse nötig sind, kann das zuständige Departement die Pflichtigen hiezü anhalten und den Umfang der Pflicht feststellen. Der Rechtsschutz gegen die Departementsentscheide richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Art. 206 Abs. 2**

<sup>2</sup>Über Anstände entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

**Art. 210**

In Fällen, in denen zur Abwendung von Gefahr sofortige Verfügungen notwendig erscheinen, kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen, wenn diese entweder daran verhindert sind oder auf geschehene Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

**Art. 211**

*Aufgehoben.*

**Art. 212 Abs. 3**

*Aufgehoben.*

**Art. 227 Ziff. 3**

(Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch [vgl. Art. 836 ZGB]):

3. zugunsten des Kantons im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten für die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an bauliche Massnahmen gemäss Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes wegen Zweckentfremdung.

**Art. 235**

Für den ganzen Kanton Glarus besteht ein Grundbuchamt.

**Art. 236**

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt. Es unterstellt dessen Geschäftsführung einer regelmässigen Aufsicht und Prüfung, trifft die nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Missständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Artikel 957 ZGB.

**Art. 237**

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Grundbuchführung richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

**Art. 239**

Der Landrat ist ermächtigt, in den Schranken der Bundesgesetzgebung allfällig weiter nötig erscheinende Verordnungen und Reglemente zu erlassen.

**Art. 240 Abs. 2**

<sup>2</sup>Darin ist zu bestimmen, welche Gebühren dem Kanton, den Gemeinden oder den in Anspruch genommenen Personen als Entschädigung zufallen.

**Ziffer 10**

GS III B/1/2

## **Gesetz vom 2. Mai 1971 über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes**

**Art. 4***Pflicht zur Freihaltung*

Der örtlich zuständige Gemeinderat hat nötigenfalls Grundeigentümer anzuhalten, störende Hindernisse vorübergehend zu beseitigen und Handlungen zu unterlassen, welche die Ausübung des Ski- und Skiwandersportes erschweren oder verunmöglichen.

**Art. 8***Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup>Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen des Gemeinderates ist das für das Landwirtschaftswesen zuständige Departement.

**Ziffer 11**

GS III B/1/4

## **Vollziehungsgesetz vom 4. Mai 1986 zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

**Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup>Der Erwerb wird bewilligt, wenn das Grundstück einer natürlichen Person als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Apparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingentes dient.

**Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde soll bei der Zusicherung von Grundsatzbewilligungen an Veräusserer Rücksicht auf eine angemessene Verteilung des Kontingents auf Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels nehmen.

**Art. 5 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat bezeichnet ein nicht der Bewilligungsbehörde vorgesetztes Departement als beschwerde- und klageberechtigte Behörde im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes.

**Art. 6***Bewilligungsgesuche; Amtshilfe und Einbezug der Gemeinde*

<sup>1</sup>Bewilligungsgesuche für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sind schriftlich und begründet bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup>Diese ist berechtigt, die zur Beurteilung der Gesuche nötigen Aufschlüsse zu verlangen und die gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes festgelegte Rechts- und Amtshilfe in Anspruch zu nehmen. Ferner hat die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Ortsgemeinde, in der das Grundstück liegt, einzuholen.

**Art. 8***Entscheide; Stelle für statistische Angaben*

<sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller, dem Grundbuchamt, dem Handelsregisteramt, dem beschwerdeberechtigten Departement (Art. 5 Abs. 2) sowie der betreffenden Gemeinde schriftlich mit.

<sup>2</sup>Kantonale Stelle für statistische Angaben ist die Bewilligungsbehörde.

**Art. 9, Sachüberschrift, Abs. 1 und 2***Verwaltungsgerichtsbeschwerde; Klagerecht*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Innert der gleichen Frist steht dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement das Beschwerderecht gegenüber Entscheiden der Bewilligungsbehörde an das Verwaltungsgericht zu. Dieses Departement hat auch das Klagerecht gegenüber einer ungerechtfertigten Eintragung im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes.

**Ziffer 12****GS III B/2/1**

## **Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus**

**Art. 4<sup>a</sup>***Aufgehoben.***Art. 5**

Die Kantonspolizei ist zuständig für die Entgegennahme der Anzeige des Grundstückbesitzers über gepfändete Tiere zwecks Ermittlung des Eigentümers (Art. 57 OR).

**Art. 6**

Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für:

*Ziff. 1 unverändert*

2. Art. 268<sup>b</sup>, Retentionsrecht des Vermieters;

3. Art. 299<sup>c</sup>, Retentionsrecht des Verpächters;

*Ziff. 4–7 unverändert.*

**Art. 7**

Tritt einer der in Artikel 6 vorgesehenen Fälle ein, so trifft der Betreibungsbeamte nach Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums (Ziff. 1, 4, 5 und 6) oder auf Begehren des Klägers (Ziff. 2, 3 und 7) diejenigen Anordnungen, die das Obligationenrecht in den angeführten Artikeln vorschreibt.

**Art. 10 Ziff. 5 und 6***Aufgehoben.***Art. 10<sup>a</sup>**

Der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsinstanz für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland (Art. 406<sup>c</sup> Abs. 1 OR).

**Art. 10<sup>b</sup> (neu)**

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für die staatliche Anerkennung einer Pfrundanstalt (Art. 522 OR) und die Genehmigung der Leistungen einer Pfrundanstalt (Art. 524 Abs. 3 OR).

**Art. 13**

<sup>1</sup> Das Vorverfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel richtet sich nach der bundesrätlichen Verordnung zu Artikel 202 OR vom 14. November 1911. Zuständige Behörde ist das Kantonsgerichtspräsidium (Art. 5 der Verordnung).

<sup>2</sup> Der Hauptprozess über die Gewährleistung im Viehhandel ist im beschleunigten Verfahren zu erledigen (Art. 15 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung zu Art. 202 OR und Art. 297 ZPO).

**Art. 19**

Nach dem geltenden Ortsgebrauche können die in Artikel 266<sup>b</sup> OR genannten Mietverträge von beiden Parteien jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

**Art. 20**

<sup>1</sup> Nach dem geltenden Ortsgebrauche können die in Artikel 296 OR genannten, nicht landwirtschaftlichen Pachtverträge von beiden Parteien jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

<sup>2</sup> Bei landwirtschaftlichen Pachtverträgen gelten als Herbst- und Frühjahrs-termin nach Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht der 11. November und der 1. Mai.

**Art. 37**

Kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

**Art. 41**

Die Ordnungsbussen wegen Unterlassung der Eintragung in das Handelsregister werden von dem für die Aufsicht zuständigen Departement ausgesprochen (Art. 943 OR).

**Ziffer 13**

GS III B/2/2

**Kantonale Ausführungsbestimmung vom 6. Mai 1951  
zum Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die  
Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen  
bei Militärdienst**

*Aufgehoben.*

**Ziffer 14**

GS III B/2/3

**Einführungsgesetz vom 5. Mai 1991 zu den  
bundesrechtlichen Bestimmungen über die Miete  
und die nichtlandwirtschaftliche Pacht**

**Art. 4**

*Zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug der Gesetzgebung über die Miete und die nichtlandwirtschaftliche Pacht zuständige Departement.

<sup>2</sup> Es hat die nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen zu treffen, die nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen werden.

**Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 268<sup>b</sup> OR ist das Betreibungs- und Konkursamt.

Ziffer 15

GS III C/1

### **Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 6. Mai 2001**

#### **Art. 151**

Kommt eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderen Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement zur Rückzahlung der Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichten.

#### **Art. 350 Ziff. 3**

(Verweigert die pflichtige Partei die Erfüllung, kann das Gericht:)

3. die Kantonspolizei direkt mit dem Vollzug beauftragen.

Ziffer 16

GS III D/1

### **Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs**

#### **Art. 2 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Betreibungs- und Konkursamt sind zusammengelegt.

*Abs. 2 aufgehoben.*

#### **Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Betreibungs- und Konkursamt bildet einen Teil der kantonalen Verwaltung und ist in das vom Regierungsrat bezeichnete Departement eingegliedert.

#### **Art. 6 Abs. 2 und 3**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Scheitert die Zustellung durch die Post, werden die Urkunden soweit möglich durch das Betreibungs- und Konkursamt direkt zugestellt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Zustellung durch die Kantonspolizei.

#### **Art. 9**

*Aufsichtsbehörde*

Einziges kantonale Aufsichtsbehörde ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

Ziffer 17

GS III E/1

### **Gesetz vom 2. Mai 1965 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus**

#### **Art. 14**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 18**

*Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde*

Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde ist zuständig für folgende im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahmen:

*Rest entsprechend bisherigem Abs. 1.*

**Art. 20***Zuständiges Departement*

Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement bezeichnet die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen (Art. 119 Abs. 4 StGB). Es bestimmt zudem die Meldestelle für Schwangerschaftsabbrüche (Art. 119 Abs. 5 StGB).

**Art. 22 Ziff. 1 und 3**

(Der Straferichtsbarkeit der glarnerischen Gerichte unterliegen:)

1. alle strafbaren Handlungen, welche gemäss Artikel 343 StGB der kantonalen Straferichtsbarkeit unterstellt sind, sofern die örtliche Zuständigkeit nach den Artikeln 346–351 StGB gegeben ist;
3. die der kantonalen Straferichtsbarkeit nach Artikel 18 und Artikel 18<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege zugewiesenen Bundesstrafsachen.

**Art. 32 Abs. 3**

<sup>3</sup>Über nötig werdende Verwertungen trifft die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde die sachgemässen Verfügungen, sei es durch Anordnung der öffentlichen Versteigerung oder des Freihandverkaufes.

**Ziffer 18****GS III F/1**

## **Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965**

*Im ganzen Erlass «Polizeigericht» durch «Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts», «Polizeigerichtspräsident» durch «Präsident der Strafgerichtskommission», «Kriminalgericht» durch «Strafkammer des Kantonsgerichts» und «Kriminalgerichtspräsident» durch «Präsident der Strafkammer» ersetzt.*

**Art. 6 Abs. 2 Ziff. 3**

*Aufgehoben.*

**Art. 7 Ziff. 2 Bst. b**

*Aufgehoben.*

**Art. 78 Abs. 2**

<sup>2</sup>Behördenmitglieder und Angestellte des Kantons, welche über Wahrnehmungen bei Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten aussagen sollen, sind an ihren Amts- oder Diensteid zu erinnern.

**Art. 92***Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten*

Wird wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten das Verfahren fallengelassen oder der Strafvollzug eingestellt, so sind die Akten der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuzustellen. Vorbehalten bleiben richterliche Anordnungen gemäss Artikel 43 StGB.

**Art. 117 Abs. 1 Ziff. 4**

*Aufgehoben.*

**Art. 168***Aufschub oder Einstellung des Vollzuges*

<sup>1</sup> Der Vollzug des angefochtenen Entscheides wird durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Anordnung des Obergerichtspräsidenten eingestellt.

<sup>2</sup> Lassen erst die Ergebnisse der neuen Untersuchung die Änderung des früheren Urteils zugunsten des Verurteilten wahrscheinlich erscheinen, so steht dieses Anordnungsrecht auch dem Verhöramt zu.

**Art. 169***Vollzugsbehörden*

<sup>1</sup> Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafgerichte werden durch die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde vollzogen. Sind Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gehen die Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde, welche in der Folge auch für deren Ablieferung im Landesarchiv sorgt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Haftlokalitäten und über die Behandlung der Inhaftierten ausübt. Diese erteilt dem Gefängnispersonal die nötigen Weisungen.

**Art. 170***Aufschub*

<sup>1</sup> Der Vollzug einer Freiheitsstrafe kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auf begründetes Gesuch hin verschoben werden, wenn dem Verurteilten oder seiner Familie aus dem sofortigen Strafvollzug aussergewöhnlich schwerwiegende Nachteile erwachsen würden.

<sup>2</sup> Leidet der Verurteilte an einer schweren oder ansteckenden Krankheit oder ist eine Verurteilte schwanger, so bestimmt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt des Antrittes der Strafe oder Massnahme.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde trifft im Falle eines Aufschubes geeignete Anordnungen zur Sicherung des Strafvollzuges.

**Art. 171***Einstellung des Vollzuges und bedingte Entlassung*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde stellt den Vollzug ferner ein, wenn sich seit dem rechtskräftigen Urteil Beweise der Unschuld eines Verurteilten ergeben. Desgleichen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde über Gesuche um bedingte Entlassung.

**Art. 173<sup>a</sup> Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen erstinstanzliche Verfügungen betreffend die Urteilsvollstreckung beträgt zehn Tage.

**Art. 174 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Den erstinstanzlichen Entscheid über die Tragung der Vollstreckungskosten gemäss Artikel 175 fällt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz gegen die Entscheide der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Art. 191 Abs. 2**

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Anzeiger Kosten oder Entschädigungen auferlegt worden sind, besteht sein Rekursrecht nur dann, wenn die Anzeige von Behörden oder Angestellten von Kanton oder Gemeinden ausging und deren amtliche Obliegenheiten betrifft. Die Einsprache ist von dem für den betreffenden Fachbereich zuständigen Departement oder der betreffenden Vorsteherschaft zu erheben.

**Art. 209***Organe der Jugendstrafrechtspflege*

<sup>1</sup> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

*Bst. a–c unverändert.*

*d.* die vom Regierungsrat für den Vollzug und die weiteren Verwaltungsaufgaben bezeichneten kantonalen Verwaltungsbehörden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat weist die Jugendanwaltschaft im Rahmen seiner Aufsicht über die Geschäftsführung gemäss Artikel 64 des Gerichtsorganisationsgesetzes administrativ einem Departement zu. Er regelt zudem die Gewährleistung der Infrastruktur durch die kantonale Verwaltung im Sinne von Artikel 62 Absatz 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

**Art. 210 Abs. 5**

<sup>5</sup> Die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die rechtskräftigen Entscheide der urteilenden Behörde. Sie kann andere kantonale Verwaltungsstellen beiziehen.

**Art. 213 Abs. 2**

<sup>2</sup> Zur Beratung und Mitwirkung kann die Jugendanwaltschaft kantonale Verwaltungsstellen beiziehen und diesen die entsprechenden Abklärungs- und Begleitungsaufträge erteilen.

**Art. 227 Abs. 5**

<sup>5</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der kantonalen Verwaltungsbehörden richtet sich nach Artikel 173<sup>a</sup>.

**Art. 228 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben, die das Schweizerische Strafgesetzbuch im Jugendstrafrecht der vollziehenden Behörde zuweist.

**Art. 229***Schutzaufsicht*

Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Schutzaufsicht.

**Art. 231 Abs. 2**

<sup>2</sup> Über den Vollzug einer gerichtlichen Anstalts- oder Familienversorgung sowie über die Anordnung einer besonderen Behandlung gemäss Artikel 92 StGB ist die zuständige Vormundschaftsbehörde ohne Verzug zu benachrichtigen, desgleichen bezüglich erfolgter Änderungen solcher Massnahmen.

**Ziffer 19**

GS III G/1

**Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege****Art. 13 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wird gegen einen Entscheid eines Departements beim Regierungsrat Beschwerde geführt, so hat jenes Mitglied des Regierungsrates, das den angefochtenen Entscheid getroffen hat, nur beratende Stimme.

**Art. 27**

«Direktionsvorsteher» durch «Departementsvorsteher» ersetzt.

**Art. 42 Abs. 2**

«Beamten» durch «Angestellten» ersetzt.

**Art. 48 Abs. 1 und Art. 52**

«Direktionsvorsteher» durch «Departementsvorsteher» ersetzt.

**Art. 88 Bst. c**

(Zur Beschwerde sind berechtigt:)

- c. der Regierungsrat oder das zuständige Departement gegen Entscheide von Rekurskommissionen oder selbstständigen kantonalen Anstalten, und

**Art. 90 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und vor den Departementen sowie in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:

*Bst. a–c unverändert.*

**Art. 95 Abs. 3**

<sup>3</sup> Eine Beiladung muss auch erfolgen, wenn der Regierungsrat oder das zuständige Departement den Entscheid einer Rekurskommission oder einer selbstständigen kantonalen Anstalt anfecht.

**Art. 127 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Vollstreckungsbehörden können bei der Kantonspolizei polizeiliche Hilfe anfordern.

**Art. 139<sup>a</sup>***Rückforderung*

Kommt eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, durch den Ausgang des Verfahrens oder auf anderen Wegen in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann sie zur Nachzahlung der Verfahrenskosten und zur Rückzahlung der Auslagen für den Rechtsbeistand verpflichtet werden. Entsprechende Verfügungen erlässt das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement.

**Ziffer 20****GS IV B/6/1****Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder****Art. 4**

Der Regierungsrat setzt die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen fest.

**Art. 4<sup>a</sup> (neu)**

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Gesamtkredites durch das zuständige Departement.

**Art. 5**

Die Tätigkeit und das Rechnungswesen der Institutionen, welche Beiträge erhalten, stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

**Art. 6**

*Aufgehoben.*

Ziffer 21

GS IV F/1

## Gesetz vom 7. Mai 1972 über die Förderung des kulturellen Lebens

### Art. 2 Bst. b

(Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen folgende Mittel:)

- b. die dem Kanton zustehenden Erträge von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten nach Massgabe des betreffenden Verteilschlüssels;

### Art. 6

<sup>1</sup>Über die Zuwendung dieser Mittel entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 der Regierungsrat aufgrund von Anträgen einer aus Kreisen des kulturellen Lebens zusammengesetzten mindestens fünfgliedrigen Kommission; diese wird auf Vorschlag des zuständigen Departements vom Regierungsrat gewählt.

<sup>2</sup>Die Kommission prüft die eingegangenen Gesuche und kann auch weitere Unterlagen einfordern. Ebenso kann sie von sich aus Anträge im Sinne von Artikel 4 stellen.

<sup>3</sup>Die Kommission soll sich auch um eine freiwillige Koordination in den kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen bemühen.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann seine Entscheidkompetenzen ganz oder teilweise an die Kommission delegieren. Gegen entsprechende Kommissionsentscheide kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Ziffer 22

(Neue Ordnungsnummer: IV G/1/1) GS IV G/1

## Gesetz vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz

### Art. 3

*Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung*

<sup>1</sup>Der Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung aus.

<sup>3</sup>Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung. Er regelt insbesondere das Verfahren für die Aufnahme von Objekten in Inventare und Verzeichnisse sowie das Verfahren und das Vorgehen bei Ausgrabungen und historischen oder wissenschaftlich bedeutsamen Funden. Er kann zudem Bestimmungen über die Bewahrung der Landschaft vor Verunstaltung und unnötiger Beeinträchtigung, die Erhaltung und Pflege von wertvollen Bauwerken und deren Umgebung, den Schutz der Örtlichkeiten und Denkmäler von besonderem naturwissenschaftlichem Interesse sowie die Erhaltung von wertvollem Kulturgut erlassen.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonalen Fachstellen.

### Art. 8 Abs. 2

<sup>2</sup>Eingriffe gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie die Verlegung und das Zudecken von Gewässern bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn überwiegende, standortgebundene Interessen dies erfordern und angemessener Ersatz geleistet wird.

**Art. 9 Abs. 3**

<sup>3</sup>Das zuständige Departement erstellt Verzeichnisse der in Absatz 1 aufgeführten Objektarten. Diese bilden die Grundlage für die Inventare.

**Art. 15 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die nach dem Finanzhaushaltgesetz zuständige Behörde entscheidet über Beitragsgewährungen im Einzelfall; über Beitragsrückforderungen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

**Art. 16 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die für die Ausgaben zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzes zuständigen Verwaltungsbehörden verfügen über die Mittel der Fonds. Der Regierungsrat steuert die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und setzt die maximalen Fondsbestände fest.

**Art. 17***Beiträge an Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz*

Die nach dem Finanzhaushaltgesetz zuständige Behörde kann den Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, die sich vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz widmen, an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge gewähren.

**Art. 18***Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte*

Das zuständige Departement kann Gemeinden oder Dritte mit der Verwaltung bzw. Beaufsichtigung geschützter Objekte betrauen.

**Art. 19 Abs. 2**

<sup>2</sup>Das zuständige Departement kann auch die Aufnahme eines Grundstückes in ein Inventar gemäss Artikel 9 im Grundbuch anmerken lassen.

**Art. 22***Wiederherstellung; Vollstreckung*

Die zuständigen Behörden können, unabhängig von der Bestrafung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege insbesondere die Einstellung widerrechtlich begonnener Arbeiten verfügen, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen oder diese auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen oder Schadenersatz bei nicht möglicher Wiederherstellung verlangen. Überdies kann der Einzug der widerrechtlich in Besitz genommenen Tiere, Pflanzen und Gegenstände angeordnet werden.

**Art. 23**

*Aufgehoben.*

**Art. 24 Abs. 2**

<sup>2</sup>Bedarf es im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer Bewilligung aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, so übermittelt die zuständige Behörde ihren Entscheid samt Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Bewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Baubewilligungsentscheid auch die natur- und heimatschutzrechtlichen Entscheide.

Ziffer 23

GS V C/1/1

**Gesetz vom 7. Mai 1995 über den Brandschutz  
und die Feuerwehr****Art. 3***Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, die mit dem Vollzug der Massnahmen gemäss diesem Gesetz betraut ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die organisatorische Zuordnung der Fachstelle und die Aufsicht. Er kann die Führung der Fachstelle der Kantonalen Sachversicherung übertragen.

**Art. 5***Aufgehoben.***Art. 16 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement erteilt die Zulassung für Kaminfeger.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement kann in Fällen von schweren Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln die Zulassung entziehen.

**Art. 20***Rechnungsstellung; Tarif*

<sup>1</sup> Der Kaminfeger stellt dem Gebäudeeigentümer für die Dienstleistungen gemäss Artikel 18 Rechnung in Form einer Verfügung. Die rechtskräftigen Rechnungen stellen vollstreckbare Entscheide im Sinne von Artikel 129 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Höchstarif für die Verrechnung der Kaminfegerarbeiten.

**Art. 22 Abs. 3**

<sup>3</sup> Sie (die Feuerwehren) arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Verwaltungsstellen zusammen.

**Art. 32***Entschädigungen*

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung von:  
*Bst. a und b unverändert.*

**Art. 33***Disziplinarordnung*

Disziplinarvergehen von Feuerwehrdienstleistenden werden durch die zuständige Gemeinde mit Verweis, Busse oder Ausschluss geahndet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 40 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für den Einzug zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Er kann diese Aufgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen.

**Art. 45 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die für die Aufsicht über die Fachstelle zuständige Behörde regelt die Anspruchsberechtigung.

**Art. 47***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Ist die Führung der Fachstelle oder der Einzug der Brandschutzabgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen, so ist deren Verwaltungskommission die Beschwerdeinstanz gegen die Verfügungen der Fachstelle, des Feuerwehrrinspektorates und der Geschäftsleitung der Kantonalen Sachversicherung im übertragenen Bereich. Die Beschwerdeentscheide der Verwaltungskommission unterliegen unter Vorbehalt von Absatz 3 der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

<sup>3</sup> Die Beschwerdeentscheide betreffend Beiträge gemäss Artikel 45 Absatz 3 sind nicht an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

**Ziffer 24****GS V D/1****Sachversicherungsgesetz vom 2. Mai 1993****Art. 2 Bst. d und e (neu)**

(Die Kantonale Sachversicherung nimmt folgende Aufgaben wahr:)

- d. Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, falls ihr der Regierungsrat dieselbe gemäss dem Brandschutzgesetz überträgt;
- e. Einzug der Brandschutzabgabe, falls ihr der Regierungsrat denselben gemäss dem Brandschutzgesetz überträgt.

**Art. 5 Abs. 2**

<sup>2</sup> Er (der Landrat) erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz und wählt für die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Verwaltungskommission.

**Art. 6 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonale Sachversicherung aus. Er bezeichnet das Departement, welchem die Kantonale Sachversicherung administrativ zugewiesen ist.

<sup>2</sup> Er erlässt das Geschäftsreglement sowie allfällige weitere notwendige Bestimmungen.

**Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des vom Regierungsrat bezeichneten Departementes.

**Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie (die Kontrollstelle) arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle und der für das Personalwesen zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zusammen.

**Art. 11***Rechnungsführung*

Für die Gebäudeversicherung, die Sachversicherung und den Kulturschadenfonds sind getrennte Rechnungen zu führen. Ist die Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr oder der Einzug der Brandschutzabgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen, so führt sie auch dafür separat Rechnung.

**Art. 13***Mitwirkung von kantonalen Verwaltungsstellen und Gemeinden*

Der Landrat kann kantonale Verwaltungsstellen und die Ortsgemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichten.

## Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus

### Art. 7<sup>a</sup> (neu)

#### *Entscheidungskompetenzen von Verwaltungsbehörden bei finanziellen Leistungen*

<sup>1</sup>Über die Gewährung von finanziellen Leistungen an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private, wie Abteilungen, Beiträge, Bürgschaften und dergleichen, die durch Rechtssatz vorgesehen sind, entscheidet bis zum Betrag von 25 000 Franken das für den betreffenden Fachbereich zuständige Departement und bei grösseren Beträgen der Regierungsrat. Für Rückforderungen gelten die gleichen Kompetenzen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben abweichende Kompetenzregelungen in den anwendbaren Spezialerlassen.

### Art. 44

#### *Zuständiges Departement*

Dem für die kantonalen Finanzen zuständigen Departement obliegt namentlich:

*Bst. a–c unverändert;*

*d.* die Antragsstellung über den Finanzplan und den Voranschlag mitsamt den Nachtragskrediten auf der Grundlage der entsprechenden Eingaben der Departemente und der Verwaltungskommission der Gerichte;

*Bst. e–k unverändert;*

*l.* die Beratung der andern Departemente in Finanzfragen und die Beratung der Kommissionen anderer Departemente, welche sich mit Ausgaben von grösserer Tragweite befassen;

*Bst. m–o unverändert.*

### Art. 45 Abs. 1, 3 (neu), 4 (bisher 3) und 5 (neu)

<sup>1</sup>Die Departemente, die Staatskanzlei und die Verwaltungskommission der Gerichte sind insbesondere verantwortlich für:

*Bst. a–e unverändert.*

<sup>3</sup>Die Verwaltungskommission der Gerichte unterbreitet dem für die Justizbelange zuständigen Departement die Vorentwürfe von Voranschlag und Rechnung der Gerichte.

<sup>4</sup>Der Landrat und seine Kommissionen können eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte zur Beratung von Voranschlag und Rechnung oder anderer Finanzgeschäfte beziehen.

<sup>5</sup>Die Rechte der Verwaltungskommission der Gerichte bei der Beratung von Voranschlag und Rechnung im Landrat im Falle der Abweichung des vom Regierungsrat unterbreiteten Antrags gegenüber dem Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte richten sich nach Artikel 52 Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

### Art. 46 Abs. 2

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle ist eine fachlich unabhängige und selbstständige Stabstelle. Der Regierungsrat bestimmt ihre administrative Zuweisung.

### Art. 50

#### *Dokumentation*

Die Departemente und die Staatskanzlei sowie die Verwaltungskommission der Gerichte stellen der Finanzkontrolle alle Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Weisungen zu, die finanzielle Auswirkungen haben oder den Finanzhaushalt betreffen.

### Art. 52 Abs. 1

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat, den Departementen

sowie sämtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Behörden und Verwaltungsstellen.

#### **Art. 53 Abs. 2**

<sup>2</sup> Hat sie Mängel von nicht bloss untergeordneter Bedeutung festgestellt, so informiert sie über ihre Beanstandung zudem das zuständige Departement bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte sowie das für die kantonalen Finanzen zuständige Departement.

#### **Art. 55**

##### *c. Unerledigte Beanstandungen*

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung der Finanzkontrolle darf eine Verwaltungsstelle ohne Zustimmung des Regierungsrates weder neue Verpflichtungen eingehen noch Zahlungen leisten, welche Gegenstand des Kontrollverfahrens bilden.

#### **Ziffer 26**

**GS VI C/1/1**

### **Steuergesetz vom 7. Mai 2000**

#### **Art. 133**

##### *II. Zuständigkeit zur Veranlagung*

Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Veranlagung vor. Sie erlässt nach den vom für das Steuerwesen zuständigen Departement aufgestellten allgemeinen Richtlinien die für die richtige und einheitliche Anwendung des Steuergesetzes erforderlichen Weisungen und Anordnungen.

#### **Art. 134**

##### *III. Aufsicht; 1. Aufsichtsbehörde*

Die Verwaltungs- und Veranlagungsbehörden stehen unter der Aufsicht des zuständigen Departements.

#### **Art. 135 Abs. 1**

<sup>1</sup> Gegen pflichtwidrige Amtsführung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch Verwaltungs- und Veranlagungsbehörden kann innert 30 Tagen nach Entdeckung des Grundes Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

#### **Art. 136 Abs. 2**

<sup>2</sup> Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das zuständige Departement. Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Artikel 166 dieses Gesetzes.

#### **Art. 192 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement entscheidet als letzte Instanz.

#### **Art. 199 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim zuständigen Departement erheben.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement entscheidet als letzte Instanz.

**Art. 221 Abs. 3**

<sup>3</sup>Über das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die kantonale Steuerverwaltung. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

**Art. 251 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

**Art. 252 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften, namentlich zum Vollzug der Steuergesetzgebung des Bundes.

**Ziffer 27 (Neue Ordnungsnummer: VI E/211/1) GS VI E/21/1****Gesetz vom 6. Mai 1979 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel****Art. 1***Rechtsgrundlagen*

Die Jagd ist im Kanton Glarus ein Regal des Staates. Ihre Ausübung wird im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen geregelt.

**Art. 2 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das Recht zur Ausübung der Jagd wird mit dem Bezug des Jagdpatentes erworben, welches von der kantonalen Jagdbehörde ausgestellt wird.

**Art. 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd enthalten sind. *Satz 2 unverändert.*

**Art. 6***Aufsicht*

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Jagdgesetzgebung aus.

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Diese (die Jagdkommission) besteht aus dem Vorsteher des für das Jagdwesen zuständigen Departements als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger sowie je einem Vertreter des Glarner Bauernverbandes, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tierschutzes.

**Art. 9***Wildhüter; Hegekommission*

<sup>1</sup> Für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet werden Wildhüter bestellt. Das zuständige Departement erlässt ein Dienstreglement.

<sup>2</sup> Es ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.

**Art. 10<sup>a</sup>***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup>Die Frist zur Erhebung von Beschwerden beim zuständigen Departement gegen Schätzungsentscheide betreffend die Vergütung von Wildschäden beträgt zehn Tage.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Verhütung und Vergütung von Wildschäden.

<sup>4</sup>Endgültig sind:

- a. Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements betreffend die Beurteilung von Eignungsprüfungen für Jäger;
- b. Entscheide der Experten über die Prüfung von Jagdhunden;
- c. behördliche Zuteilungen von Abschüssen auf Grund des Loses.

**Ziffer 28**

**GS VI E/31/1**

## **Einführungsgesetz vom 4. Mai 1997 zum Bundesgesetz über die Fischerei**

*Im ganzen Erlass «Fischereiverwaltung» durch «kantonale Fischereibehörde» ersetzt.*

### **Art. 2 Abs. 3**

<sup>3</sup>Für die Ausübung der Fischerei gelten im Weiteren:

- a. die vom Landrat erlassene Verordnung;
- b. die vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen;
- c. Übereinkünfte, Vereinbarungen und Verträge im Sinne dieses Gesetzes.

### **Art. 4**

*Zuständigkeit des Landrates*

<sup>1</sup>Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

<sup>2</sup>Er regelt insbesondere:

*Bst. a–c unverändert.*

### **Art. 5 Abs. 1 (neu), 2 (bisher 1)–4**

*Zuständigkeit des Regierungsrates*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane.

<sup>2</sup>Er regelt zudem insbesondere:

*Bst. a–e unverändert;*

*Bisheriger Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4;*

*Bisheriger Abs. 4 aufgehoben.*

### **Art. 6**

*Aufgaben des zuständigen Departements*

Dem zuständigen Departement obliegt insbesondere:

- a. die Aufsicht über den Vollzug der Fischereigesetzgebung;

*Bst. b unverändert;*

*Bst. c–e aufgehoben;*

*Bisherige Bst. f und g zu Bst. c und d.*

### **Art. 6<sup>a</sup> (neu)**

*Kantonale Fischereibehörde*

Der vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Fischereibehörde obliegt insbesondere:

- a. die Prüfung von Vorhaben und die Erteilung von Bewilligungen für technische Eingriffe im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes;
- b. die Anordnung von Massnahmen für technische Anlagen im Sinne der Artikel 9 und 10 des Bundesgesetzes;
- c. die Information der Bevölkerung über Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern.

**Art. 8***Fischereikommission*

Zur Begutachtung und Vorberatung wählt der Regierungsrat für eine Amtsdauer eine Fischereikommission. Diese besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Departements, dem Leiter der kantonalen Fischereibehörde, einem kantonalen Fischereiaufseher, einem Vertreter des Kantonalen Fischereiverbandes und je einem Sachverständigen aus dem Unterland, Mittelland und Hinterland.

**Art. 10 Bst. a**

(Organe der Fischereiaufsicht sind:)

- a. der Leiter der kantonalen Fischereibehörde und die kantonalen Fischereiaufseher;

**Art. 12***Patentpflicht*

Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben. Die landrätliche Verordnung über die Fischerei legt die Voraussetzungen fest.

**Art. 13 Abs. 3**

<sup>3</sup>Das zuständige Departement kann zudem auf begründetes Gesuch hin in besonderen Fällen dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen.

**Art. 17 Abs. 2**

<sup>2</sup>Das zuständige Departement kann das Markieren von Fischen und Krebsen anordnen oder bewilligen.

**Art. 18 Abs. 2**

<sup>2</sup>Der Betrieb privater Fischbrut- und Aufzuchtanlagen an öffentlichen Gewässern kann auf Gesuch hin durch das zuständige Departement unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen bewilligt werden.

**Art. 20 Abs. 1**

<sup>1</sup>Die kantonale Fischereibehörde ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen, insbesondere für die Laichgewinnung zur Förderung der künstlichen Fischzucht, zum Abfischen von Aufzuchtsgewässern, zum Abfischen vor technischen Eingriffen, zur Bestandesregulierung, zur Bekämpfung von Krankheiten, zur Grundlagenbeschaffung, für fischereibiologische Untersuchungen und Expertisen sowie für Ausbildungs- oder für wissenschaftliche Zwecke.

**Art. 21 Abs. 2**

<sup>2</sup>Manuelle und maschinelle Arbeiten in und an Fischgewässern bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fischereibehörde. Ihr Beginn ist der kantonalen Fischereibehörde mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

**Art. 22 Abs. 2**

<sup>2</sup>Bedarf es im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer fischereirechtlichen Bewilligung, so übermittelt die kantonale Fischereibehörde ihren Entscheid samt allfälligen Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Baubewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Baubewilligungsentscheid auch den fischereirechtlichen Entscheid.

**Art. 27***Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahme nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup>Bei Entscheiden der kantonalen Fischereibehörde gemäss Artikel 22 Absatz 2 beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage.

**Ziffer 29****GS VII B/3/1****Gesetz vom 2. Mai 1971 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Glarus***Aufgehoben.**Übergangsbestimmung:*

Für die bisher nach diesem Gesetz gewährten Leistungen gelten die Bestimmungen weiter. Die Vollzugs- und Überwachungsaufgaben obliegen dem für das Bauwesen zuständigen Departement.

**Ziffer 30****GS VII B/6/1****Gesetz vom 5. Mai 1985 über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee****Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup>Wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, ist gesteigerter Gemeingebrauch im Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig; er bedarf der Bewilligung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Standortgemeinde anzuhören.

**Art. 5 Abs. 1**

<sup>1</sup>Für eine Sondernutzung kann das zuständige Departement eine Konzession erteilen; es veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

**Art. 7***Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen ergehen, richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Art. 9***Vornahme behördlich angeordneter Massnahmen*

Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung erstellt, hat die aufgrund dieses Gesetzes verfügten Massnahmen sofort vorzunehmen. Im Weigerungsfall kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde den Vollzug anordnen.

**Ziffer 31****GS VII C/11/1****Strassengesetz vom 2. Mai 1971****Art. 17 Abs. 3**

<sup>3</sup>Hat eine Strasse jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor, so ist die Strasse durch Verfügung der zuständigen Strassenbaubehörde (Art. 83 Abs. 2) aufzuheben. Mit der Aufhebung fallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen dahin.

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup>Die Strassenverzeichnisse für die Kantonsstrassen, Gemeindeverbindungsstrassen, alten Landstrassen, Passwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden vom zuständigen Departement, für die übrigen Strassen vom Gemeinderat geführt.

**Art. 21 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die Ortsgemeinden, in denen Gebühren erhoben werden sollen, erlassen die erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Voraussetzung der Gebührenpflicht, die Gebührenhöhe, die Modalitäten der Gebührenerhebung und den Vollzug. Die betreffenden Gemeindeerlasse bedürfen der Genehmigung durch das für die Verkehrspolizei zuständige Departement.

**Art. 31 Abs. 3**

<sup>3</sup>Liegt Gefahr im Verzug, so kann das zuständige Departement den sofortigen Beginn der Arbeiten verfügen.

**Art. 36 Abs. 2**

<sup>2</sup>Diese Beiträge werden vom zuständigen Departement festgesetzt und betragen 10–40 Prozent der nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention verbleibenden Nettoanlagekosten.

**Art. 40 Abs. 3**

<sup>3</sup>Das zuständige Departement setzt die Beiträge fest.

**Art. 41 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup>Die Festsetzung erfolgt nach Massgabe von Artikel 36 Absatz 3.

<sup>3</sup>Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

**Art. 42****4. Gemeindebeiträge an die Unterhaltskosten**

<sup>1</sup>Bei dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Falle können die unmittelbar verbundenen Gemeinden auch zu einer Beitragsleistung an den Unterhalt desjenigen Strassenstückes, welches bloss äussere Teile einer andern Gemeinde durchzieht und nicht dem Verkehr eines erheblichen Teiles dieser Gemeinde dient, angehalten werden.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement setzt die Beiträge fest.

**Art. 43****5. Kantonsbeitrag an die Unterhaltskosten**

<sup>1</sup>Bei Gemeindeverbindungsstrassen mit besonders beschwerlichem Unterhalt kann der Kanton finanzschwachen Gemeinden einen Beitrag an die Unterhaltskosten ausrichten.

<sup>2</sup>Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

**Art. 46 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge wird nach Massgabe der Finanzkraft der Gemeinde und der Bedeutung der Strasse festgesetzt.

<sup>3</sup>Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

**Art. 51 Abs. 3 und 4 (neu)**

<sup>3</sup>Die Höhe der Beiträge wird nach Massgabe der ökonomischen Verhältnisse der Korporation und der Bedeutung der Strasse festgesetzt.

<sup>4</sup>Beiträge bis zu 100 000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.

**Art. 52 Abs. 1**

<sup>1</sup>Die Landesfusswege, Gebirgspässe und der Fahrtsweg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinderäte, welche dafür zu sorgen haben, dass dieselben in gehörigem Zustand unterhalten und nicht ohne Einwilligung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Departements verlegt oder verändert werden. Der Unterhalt lastet auf den Anstössern, soweit nicht Verträge oder bisherige Übung etwas anderes bestimmen.

**Art. 53***Wanderwege*

Die Planung des Wanderwegnetzes, die Gewährleistung der Wanderwegnutzung und die Förderung der Wanderwege durch den Kanton richten sich nach der Verordnung über die Fuss- und Wanderwege.

**Art. 63 Abs. 2**

<sup>2</sup>Ein solches Bauverbot erlischt, wenn die Strassenbaubehörde nicht innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Bekanntgabe an den Strassenplan öffentlich auflegt und das vorgeschriebene Verfahren einleitet. Das zuständige Departement, bzw. bei Kantonsstrassen der Regierungsrat, kann diese Frist auf höchstens zwölf Monate erstrecken, sofern die Ausarbeitung des Strassenplanes grössere planerische Arbeiten erfordert.

**Art. 71 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup>In der geschlossenen Ortslage können die in Artikel 70 genannten Abstände herabgesetzt oder erhöht werden, wenn es die Verkehrssicherheit verlangt oder dies zum Schutze historischer oder zur planerischen Gestaltung neuer Ortskerne erforderlich ist. Die abgeänderten Abstände sind über grössere, zusammenhängende Strecken mit Baulinien in Bebauungs- oder Strassenplänen festzulegen, die vom zuständigen Departement zu genehmigen sind.

<sup>4</sup>Die Erstellung von Tankstellen und andern Anlagen, die erfahrungsgemäss einen regen Fahrzeugverkehr aufweisen, bedarf der Bewilligung des zuständigen Departements.

**Art. 83 Abs. 2 Bst. a und 3 (neu)**

<sup>2</sup>(Strassenbaubehörden sind:)

a. für Kantonsstrassen das zuständige Departement;

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann in der Vollzugsverordnung Befugnisse der Strassenbaubehörde für die Kantonsstrassen einer dem zuständigen Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörde übertragen.

**Art. 87 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup>Gegen Einspracheentscheide der Gemeinderäte betreffend Strassenpläne und Ausführungsprojekte (Art. 60 Abs. 1 und 67 Abs. 4) kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

*Abs. 2 bisher wird Abs. 3.*

**Art. 89***I. Ausführungsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Ziffer 32

GS VII C/11/8

**Radroutengesetz vom 1. Mai 1983****Art. 7***Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 33

GS VII C/13/1

**Beschluss vom 5. Mai 1872 betreffend die Alpenpässe***Aufgehoben.*

Ziffer 34

GS VII C/2/1

**Beschluss vom 6. Mai 1934 über die Gasversorgung des Kantons Glarus***Aufgehoben.*

Ziffer 35

GS VII D/11/1

**Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr****Art. 1***Kantonspolizei*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) und des kantonalen Einführungsrechts zuständig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde damit beauftragt ist. Insbesondere erlässt sie Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs.

<sup>2</sup> Sie ist zudem für den Erlass von Massnahmen in Bezug auf die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 SVG zuständig.

<sup>3</sup> Die vereidigten Angestellten der Kantonspolizei sind befugt, die erforderlichen Beweiserhebungen zur Feststellung der Fahrfähigkeit, wie Blut- und Urinproben usw., anzuordnen.

**Art. 2***Aufgehoben.***Art. 3***Strassenverkehrsbehörde*

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Strassenverkehrsbehörde. Ihr obliegen:

*Bst. a unverändert;*

*b. die Erteilung von Ausnahme- und Sonderbewilligungen für Fahrten, Fahrzeuge, Fahrzeugführer und Transporte auf öffentlichen Strassen sowie von Bewilligungen im Zusammenhang mit der Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;*

*Bst. c–e unverändert.*

**Art. 4***Ortsgemeinden*

<sup>1</sup> Das für das Polizeiwesen zuständige Departement (Departement) erteilt auf Gesuch hin den Ortsgemeinden die Bewilligung zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die Ortsgemeinden können in Absprache mit dem Departement Funktionäre bezeichnen, welche zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs, zur Ausfällung von Ordnungsbussen gemäss dem einschlägigen Bundesrecht sowie zur Erstattung von entsprechenden Strafanzeigen im Falle der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf dem Gebiet ihrer Gemeinde befugt sind.

**Art. 5***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann gegen Verkehrsanordnungen binnen 30 Tagen Einsprache bei der Kantonspolizei erheben.

<sup>3</sup> Verfügungen der kantonalen Strassenverkehrsbehörde über Administrativmassnahmen im Strassenverkehr unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

**Art. 8 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Für Fahrzeuge, die teilweise im öffentlichen Dienst stehen, kann die kantonale Strassenverkehrsbehörde die Steuer entsprechend ermässigen oder erlassen.

<sup>3</sup> Die kantonale Strassenverkehrsbehörde kann ferner auf schriftliches Gesuch hin körperlich Behinderten, die wegen ihrer Invalidität auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen; sie berücksichtigt deren wirtschaftliche Lage.

**Art. 10 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Von den übrig bleibenden fünf Sechsteln werden 10 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten der kantonalen Strassenverkehrsbehörde und 15 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Kantonsleistung (Darlehen und à fonds perdu Beitrag) für die Erneuerung der Standseilbahn Linthal-Braunwald verwendet.

<sup>3</sup> Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten der kantonalen Strassenverkehrsbehörde, der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse A3 sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.

**Art. 13***Verordnung*

Der Landrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

**Art. 15 Abs. 4**

<sup>4</sup> Wer nach Inanspruchnahme der Vergünstigung gemäss den Absätzen 1, 2 und 3 das Fahrzeug umbaut oder verändert und es unterlässt, diesen Sachverhalt der kantonalen Strassenverkehrsbehörde zu melden, hat neben der Nachsteuer eine Strafsteuer im doppelten Umfang der Vergünstigung zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

**Ziffer 36****GS VII D/11/3**

## **Gesetz vom 12. Mai 1974 über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege**

**Art. 4***Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden*

Die Kantonspolizei kann auf Antrag der betreffenden Gemeinde ausnahmsweise den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden gestatten, die nicht auf öffentlichen Strassen erreichbar sind, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung erteilen.

**Art. 8***Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ziffer 37

GS VII D/3/1

### **Gesetz vom 6. Mai 1979 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement für die Erteilung der Bewilligung zum Bau oder Betrieb einer unter die Verordnung oder das Konkordat fallenden Transportanlage. Dieses Departement ist auch zuständig für die Änderung, Erneuerung oder den Widerruf einer erteilten Bewilligung sowie alle übrigen Aufgaben, soweit die Verordnung oder das Konkordat nichts anderes vorsehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat verleiht das Enteignungsrecht (Konkordat Art. 4).

Ziffer 38

GS VII D/4/1

### **Einführungsgesetz vom 4. Mai 1980 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt**

#### **Art. 5**

*Erläss weiterer Vorschriften; Zuständigkeiten*

Der Regierungsrat erlässt alle für den Vollzug des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsrechts erforderlichen oder ergänzenden Vorschriften. Er bestimmt die zuständigen Verwaltungsbehörden.

#### **Art. 5<sup>a</sup> und 6**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 10**

*Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Verfügungen betreffend des Entzugs und der Wiedererteilung von Ausweisen sowie Verwarnungen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

Ziffer 39

GS VII D/43/1

### **Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge**

#### **Art. 8<sup>a</sup>**

*Aufgehoben.*

#### **Art. 9**

*Verweigerung oder Entzug der Betriebsbewilligung*

Die für die Zulassung von Schiffen zuständige Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, für ein der Steuerpflicht unterliegendes Wasserfahrzeug die Betriebsbewilligung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer oder der Gebühren im Rückstand ist.

#### **Art. 9<sup>a</sup>**

*Aufgehoben.*

**Art. 9<sup>b</sup>***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen betreffend die Besteuerung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz gegen die Verweigerung und den Entzug von Betriebsbewilligungen gemäss Artikel 9 richtet sich nach Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

**Art. 12***Vollzugsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er bestimmt die zuständigen Verwaltungsbehörden.

**Ziffer 40****GS VII E/1/1****Energiegesetz vom 7. Mai 2000****Art. 3 Abs. 1, 3 und 5**

<sup>1</sup> Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

<sup>3</sup> Vor der Bewilligungserteilung holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Standortgemeinde ein; sie nimmt im öffentlichen Interesse liegende Auflagen in die Bewilligung auf. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>5</sup> Die Gebühren werden in der landrätlichen Verordnung geregelt; sie betragen höchstens 50 Franken pro kW.

**Art. 7 Abs. 2–4**

<sup>2</sup> Dem zuständigen Departement obliegen:

*Bst. a und b unverändert.*

*Abs. 3 und 4 aufgehoben.*

**Art. 8, Sachüberschrift und Abs. 1***Besondere Beschwerdeinstanz*

<sup>1</sup> Verfügungen nach Artikel 7 unterliegen der Beschwerde an eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission.

**Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Falls sich die Parteien bzw. die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet das zuständige Departement.

**Art. 14***Ausnahmen*

Ausnahmen können von der Baubewilligungsbehörde gestattet werden, wenn andere öffentliche Interessen, namentlich der Denkmalpflege oder des Ortsbildschutzes, überwiegen oder falls die Durchsetzung der Anforderungen nach Artikel 13 technisch nicht durchführbar oder unverhältnismässig wäre.

**Art. 16 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen gestatten:

*Bst. a und b unverändert.*

**Art. 17 Abs. 1**

<sup>1</sup>Für den Einbau und die Erneuerung von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 20 kW sowie für Lüftungsanlagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erforderlich.

**Art. 18 Abs. 1**

<sup>1</sup>Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup>Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements. Diese kann nur erteilt werden, wenn im öffentlichen Interesse ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

**Art. 22 Abs. 1**

<sup>1</sup>Der Kanton informiert und berät die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Er kann diese Aufgabe an Private übertragen. Er arbeitet mit den Gemeinden zusammen und kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen fördern.

**Art. 24 Abs. 3**

<sup>3</sup>Das zuständige Departement kann Förderungsprogramme erstellen, die den Anforderungen des Bundesrechts für die Gewährung von Globalbeiträgen genügen.

**Art. 25***Landrat*

Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen der Delegationsvoraussetzungen seine Regelungsbefugnisse dem Regierungsrat übertragen.

**Art. 26***Regierungsrat*

Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sowie der landrätlichen Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen. Er regelt namentlich die Zuständigkeiten.

**Art. 27***Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

**Art. 28<sup>a</sup> (neu)***Übertragung von Vollzugsaufgaben; interkantonale Vereinbarungen*

<sup>1</sup>Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen an Vorhaben und für die Kontrolle der Einhaltung energierechtlicher Vorgaben Private beiziehen. Der Beizug von Privaten, deren Aufgabenerfüllung direkten Kontakt mit Gesuchstellern oder Inhabern von Gebäuden oder Anlagen bedingt, ist angemessen bekannt zu machen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann über die Aufgabenerfüllung im Vollzugsbereich gemäss Absatz 1 interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

**Art. 31**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 8 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Gesuche um Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt veröffentlicht und von da an während 30 Tagen beim zuständigen Departement zur Einsichtnahme aufgelegt.

<sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Bewilligungsbehörde schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen. Sie wird dem Gesuchsteller unverzüglich mitgeteilt und ihm eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme angesetzt.

<sup>4</sup> Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt publiziert.

<sup>5</sup> Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen der Gemeinden, des zuständigen Departements oder der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde beträgt 14 Tage.

**Ziffer 41****GS VIII B/1/3****Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz****Art. 3***Ausführung der Umweltschutzgesetzgebung*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes und seiner Verordnungen ist in erster Linie Sache des Kantons. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen über Vollzugsaufgaben der Gemeinden.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus.

<sup>3</sup> Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen des Bundesgesetzes eigene Vorschriften erlassen, falls der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Bundesbehörde ist vor Erlass einer solchen Regelung anzuhören.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonale Umweltschutzfachstelle.

**Art. 6 Abs. 2**

<sup>2</sup> Das für den Umweltschutz und das für die Bildung zuständige Departement sorgen gemeinsam für den umfassenden Einbezug der Umwelt-erziehung in den bestehenden Fachunterricht an allen öffentlichen Schulen.

**Art. 11***Umweltverträglichkeitsprüfung*

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und bezeichnet die massgeblichen Verfahren.

**Art. 12 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Gemeinderat oder, wenn die Kontrolle dem Kanton obliegt, das zuständige Departement kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.

**Art. 13 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Gemeinden können ihre Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen. Die von den Gemeinden beauftragten Kontrolleure benötigen eine ausreichende Ausbildung und Ausrüstung sowie eine Zulassung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

**Art. 14***Aufgaben der kantonalen Behörden*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde  
*Bst. a und b unverändert.*

**Art. 15 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup>Für die Erstellung von Massnahmenplänen nach Artikel 44<sup>a</sup> des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes beziehungsweise den Artikeln 31 ff. der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

**Art. 19 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup>Soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen oder eine andere Behörde zuständig ist, ergreift der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Die Umweltschutzfachstelle unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann seine Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen.

**Art. 19<sup>a</sup> (neu; bisher Art. 20 Abs. 3 und 4)***Aufgaben der kantonalen Behörden*

<sup>1</sup>Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:

- a. die Beratung von Gemeinden und Privaten in Lärmfragen;
- b. die Anordnung der notwendigen Massnahmen bei der Sanierung von bestehenden lärmigen Anlagen;
- c. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen bei Bau und Änderung von lärmigen Anlagen, bei Baubewilligungen und bei der Erschliessung von Bauzonen;
- d. der Erlass von Weisungen über die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die für die Arbeitssicherheit zuständige Verwaltungsbehörde, welche in Absprache mit der für den Umweltschutz zuständigen Verwaltungsbehörde die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung im Rahmen der Genehmigung von Anlagen nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz vollzieht, sofern keine Baubewilligung notwendig ist.

**Art. 19<sup>b</sup> (neu; bisher Art. 21)***Lärmschutz bei Strassen*

<sup>1</sup>Verfahren und Finanzierung von Lärmschutzmassnahmen bei Kantonsstrassen richten sich nach den Artikeln 34 ff. des Strassengesetzes.

<sup>2</sup>Die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen richtet sich nach den Artikeln 38 ff. bzw. 44 ff. des Strassengesetzes.

<sup>3</sup>Die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Nationalstrassen richtet sich nach der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen.

**Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 und 4***Verteilung der weiteren Aufgaben; Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup>Der Landrat regelt die Aufteilung der weiteren Lärmschutzaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden. Er kann in den Bereichen Lärm-, Schallschutz sowie Schutz vor Erschütterungen zusätzlich notwendige Ausführungsbestimmungen erlassen.

*Abs. 3 und 4 aufgehoben.*

**Art. 21**

*Aufgehoben.*

*Titel III.:***III. Umweltgefährdende Chemikalien und Organismen****Art. 23***Aufgabe der Gemeinden*

Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Chemikalienrisikoreduktionsverordnung erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 2.6 Ziff. 32 und 33). Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.

**Art. 24 Abs. 2**

<sup>2</sup>Über Ausnahmegewilligungen in begründeten Fällen auf oder an National- und Kantonsstrassen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

**Art. 25**

<sup>1</sup>Das zuständige Departement sorgt für die Beobachtung der physikalischen und chemischen Belastung des Bodens im Kanton. Für den Erlass von Massnahmenplänen zur Verringerung der Schadstoff-Belastung des Bodens und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>2</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde veranlasst die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 des Bundesgesetzes, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränkt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein oder ordnet gegebenenfalls eine Sanierung an.

**Art. 26 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup>Zur Ermittlung und Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vom Inhaber die Durchführung einer Risikobeurteilung verlangen. Der Inhaber erarbeitet zusammen mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zuhanden der Feuer- und Chemiewehr Massnahmenpläne.

<sup>3</sup>Das zuständige Departement kann nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde die sofortige Schliessung bzw. Stilllegung von Anlagen und Betrieben verfügen, wenn sie ein untragbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

**Art. 27 Abs. 3**

<sup>3</sup>Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die im Sinne der Strahlenschutzverordnung zuständige Behörde.

**Art. 28 Abs. 3**

<sup>3</sup>Wenn nötig, kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die erforderlichen Massnahmen selber treffen oder von Dritten durchführen lassen. Sie überbindet die Kosten dem Verursacher.

**Art. 30 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die Gemeinden erlassen ein Kehrichtreglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist.

**Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1, 3, 4 und 5***Aufgaben des Kantons*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für die Abfallbewirtschaftung. Er überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

<sup>3</sup>Das zuständige Departement überwacht die Massnahmen der Gemeinden und erlässt dazu Weisungen. Es fördert insbesondere die Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

*Abs. 4 und 5 aufgehoben.*

**Art. 31<sup>a</sup> (neu; bisher Art. 31 Abs. 4 und 5)**

*Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen*

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.

<sup>2</sup>Kann der Inhaber von Abfällen nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der Entsorgung. Ausnahmen regelt die landrätliche Verordnung.

**Art. 32 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4 (neu)**

*Vollzug der eidgenössischen Abfallvorschriften*

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für den Vollzug der eidgenössischen Abfallvorschriften.

<sup>2</sup>Sie ist insbesondere Bewilligungsbehörde für alle technischen Anlagen, die der Behandlung, Lagerung oder Aufbereitung von Siedlungs-, Sonderabfall oder anderen Abfällen dienen.

<sup>4</sup>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.

**Art. 34 Abs. 1, 2 und 5**

<sup>1</sup>Das zuständige Departement erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet.

<sup>2</sup>Es sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

<sup>5</sup>Das zuständige Departement entscheidet über die Kostenverteilung nach Massgabe des Bundesrechts.

**Art. 36 Abs. 3**

<sup>3</sup>Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen.

**Art. 40 Abs. 4**

<sup>4</sup>Entscheide in Strafsachen in Anwendung des Bundesgesetzes sowie dieses Gesetzes sind der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

**Ziffer 42**

**GS VIII B/21/1**

**Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

**Art. 2**

*Ausführung der Gewässerschutzgesetzgebung*

<sup>1</sup>Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen. Sie sorgen im Baubewilligungsverfahren dafür,

dass die Vorschriften des Gewässerschutzes, insbesondere Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes, eingehalten werden.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung aus.

<sup>3</sup> Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz und zur Bundesgesetzgebung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

### **Art. 3**

#### *Gemeindezusammenarbeit; kommunales Abwasserreglement*

<sup>1</sup> Die Gemeinden können sich für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen nach Massgabe des Gemeindegesetzes zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Mit Zustimmung des Regierungsrates ist auch der Beitritt ausserkantonalen Gemeinden zu solchen Zweckverbänden möglich.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes die Gemeinden verpflichten, für die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen Zweckverbände zu gründen oder solchen beizutreten. Ebenso kann er einen Zweckverband verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist.

### **Art. 4 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Der generelle Entwässerungsplan sowie seine Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

### **Art. 5**

#### *Nicht verschmutztes Abwasser*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.

<sup>2</sup> Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrie und Gewerbebauten bewilligt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, bei allen anderen Bauten die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über Ausnahmebewilligungen betreffend Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes.

### **Art. 7**

#### *Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde prüft bei Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe, ob die Einleitbedingungen erfüllt sind. Sie legt Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserqualität fest.

<sup>2</sup> Die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen sowie von Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

<sup>3</sup> Für die periodische Kontrolle von Anlagen im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes kann das zuständige Departement die Gemeinden beziehen.

### **Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:

- a. der Entscheid über die Anordnung von grösseren und die Bewilligung von kleineren Lagerkapazitäten für Hofdünger im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes;

- b. die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen;
- c. der Entscheid über Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

#### **Art. 8<sup>a</sup> (neu)**

##### *Düngerberatung*

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass eine Düngerberatung im Sinne von Artikel 51 des Bundesgesetzes eingerichtet wird. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen oder übertragen lassen.

#### **Art. 9**

##### *Planerischer Schutz*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement nimmt nach Anhören der Gemeinden die Einteilung in Gewässerschutzbereiche vor und scheidet Grundwasserschutzareale aus.

<sup>2</sup> Die Gemeinden scheiden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des Bundesgesetzes aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und die dazu gehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Die Schutzzonepläne und die zugehörigen Reglemente werden in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Dieser leitet die Einsprache mit seiner Stellungnahme an das zuständige Departement weiter, welches darüber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet.

#### **Art. 9<sup>a</sup> (neu)**

##### *Schutz von besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für Vorkehrungen in besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup> Sie trifft nötigenfalls die Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

#### **Art. 10**

##### *Ablagerung ausgedienter Gegenstände*

Das Ablagern von wassergefährdenden Abfällen sowie das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge, Geräte und dergleichen ist verboten. Sammelplätze für derartige Abfälle werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bewilligt.

#### **Art. 11 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei werden von der Kantonspolizei wahrgenommen. Sie wird dabei in fachtechnischer Hinsicht durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle unterstützt.

#### **Art. 11<sup>a</sup> (neu)**

##### *Fliessgewässer*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen zu den Anforderungen an Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes und über Ausnahmen zum Verbot des Überdeckens oder Eindolens von Fliessgewässern gemäss 38 des Bundesgesetzes.

#### **Art. 11<sup>b</sup> (neu)**

##### *Einbringen fester Stoffe in Seen*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Schüttungen in Seen gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes.

**Art. 11<sup>c</sup> (neu)***Spülung und Entleerung von Stauanlagen*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für Spülungen und Entleerungen von Stauanlagen im Sinne von Artikel 40 des Bundesgesetzes.

**Art. 11<sup>d</sup> (neu)***Treibgut bei Stauanlagen*

<sup>1</sup> Wer ein Gewässer staut, muss das Treibgut nach Anordnungen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde einsammeln und entsorgen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen zum Verbot der Rückgabe von entnommenem Treibgut ins Gewässer im Sinne von Artikel 41 des Bundesgesetzes.

**Art. 12***Materialentnahmen*

Für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material nach Artikel 44 des Bundesgesetzes bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Diese holt vorgängig die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden ein.

**Art. 13 Abs. 1, 2 und 4**

<sup>1</sup> Für Wasserentnahmen aus ober- und unterirdischen Gewässern ist eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich; Ausnahmen regelt die landrätliche Verordnung. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser bis höchstens 200 l/min. wird die Bewilligung von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erteilt. Die Bestimmungen des Energiegesetzes bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Auflageort und die Auflagefrist der Gesuche richten sich nach dem allfälligen Leitverfahren. In den übrigen Fällen wird das Gesuch während 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei derselben schriftlich Einsprache erheben.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement entscheidet bei bestehenden Wasserentnahmen, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung nach Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes notwendig ist.

**Art. 14 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Für den Betrieb von Erdsonden zur Gewinnung von Wärme bedarf es einer Bewilligung des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Der Auflageort und die Auflagefrist der Gesuche richten sich nach dem allfälligen Leitverfahren. In den übrigen Fällen wird das Gesuch während 30 Tagen beim zuständigen Departement aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei demselben schriftlich Einsprache erheben.

**Art. 15***Bohrungen und Pumpversuche*

Für Bohrungen und Pumpversuche bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

**Art. 16**

*Aufgehoben.*

**Art. 20**

*Aufgehoben.*

**Art. 23***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden über die Erhebung von Abgaben gemäss Artikel 17 dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Ziffer 43**

GS VIII C/21/1

**Einführungsgesetz vom 3. Mai 1992 zu den  
bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen  
Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen  
Einrichtungen und Geräten**

**Art. 2***Zuständigkeiten*

Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane.

*Abschnitt B: aufgehoben.*

**Art. 12***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsorgane richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Verwaltungsbehörde Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss der Einsprache gemäss Artikel 105<sup>a</sup> dieses Bundesgesetzes. Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 109 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

**Art. 13**

*Aufgehoben.*

**Ziffer 44**

GS VIII C/33/1

**Gesetz vom 5. Mai 1957 über die Bildung von Arbeits-  
beschaffungsreserven der privaten Wirtschaft**

*Aufgehoben.*

**Ziffer 45**

GS VIII C/33/2

**Gesetz vom 1. Mai 1988 über die steuerbegünstigten  
Arbeitsbeschaffungsreserven**

**Art. 8***Vollzugsvorschriften*

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

**Art. 10**

*Aufgehoben.*

**Art. 11 Abs. 3**

*Aufgehoben.*

**Ziffer 46****GS VIII D/22/1****Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung****Art. 9**

*Vollstreckung von Massnahmen zur Unfallverhütung; vorsorgliche Massnahmen*

Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche für die Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Verfügungen und für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zuständig ist.

**Ziffer 47****GS VIII D/5/1****Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer****Art. 14 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement ausgesprochen, wenn eine Kasse die im Gesetz vorgesehenen Mindestzulagen ausrichtet, alle Arbeitnehmer ihrer Mitglieder erfasst und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Kassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

**Art. 21 Abs. 3**

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht ist auch kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

**Ziffer 48****GS VIII D/6/1****Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih****Art. 1**

*Ausführung der Bundesgesetzgebung*

<sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) und seiner Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kantons.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die organisationsrechtlichen Belange der Aufgabenerfüllung durch das kantonale Arbeitsamt im Sinne des Bundesgesetzes (Arbeitsamt).

**Art. 2 Abs. 3**

*Aufgehoben.*

**Art. 13***Ausländische Arbeitnehmer*

Der Personalverleih von Arbeitnehmern aus dem Ausland in die Schweiz ist nicht gestattet (Art. 12 Abs. 2 AVG).

**Art. 15***Gebühren*

Die Erhebung der Bewilligungsgebühren zu Lasten der Verleihbetriebe und der privaten Arbeitsvermittler richtet sich nach der Gebührenverordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1991 zum Arbeitsvermittlungsgesetz und dem kantonalen Gebührentarif vom 23. Dezember 1991 zum Arbeitsvermittlungsgesetz.

**Ziffer 49****GS VIII D/6/4**

## **Einführungsgesetz vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

**Art. 1***Ausführung der Bundesgesetzgebung*

<sup>1</sup> Der Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kantons.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt sind.

**Art. 2***Amtsstelle im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes*

Die kantonale Verwaltungsbehörde, welche die Aufgaben Artikel 85 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllt, sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und der für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

**Art. 3<sup>a</sup> Abs. 2**

*Aufgehoben.*

**Art. 5 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt unter dem Namen «Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus» eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Artikel 77 Absätze 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

*Abs. 3 aufgehoben.*

**Art. 10 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Verwaltungsbehörde, welche Verfügungen gemäss Artikel 9 Buchstabe *b* erlässt. Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 12.

**Art. 12**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die Einspracheentscheide kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig, so kann beim Regierungsrat als letzter Instanz Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

*Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.*

Ziffer 50

GS VIII E/22/1

### **Beschluss vom 5. Mai 1946 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen**

#### **Art. 4<sup>a</sup> (neu)**

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Regierungsrat oder das zuständige Departement. Sofern der Regierungsrat nichts anderes beschliesst, ist das zuständige Departement dasjenige, welches mit dem Sozialwesen befasst ist.

Ziffer 51

GS IX A/4

### **Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung**

#### **Art. 5 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt der Vorsteher oder die Vorsteherin des mit der Volkswirtschaft befassten Departements (Departement).

<sup>3</sup> Das Departement holt für die einzelnen Gesuche zuhanden der Kommission und des Regierungsrates die Stellungnahme der zuständigen Organe der betroffenen Gemeinde oder Region ein.

Ziffer 52

GS IX A/5

### **Gesetz vom 3. Mai 1998 über Investitionshilfe für Berggebiete**

#### **Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dieser (der regionale Entwicklungsträger) prüft das Gesuch und leitet es zusammen mit seinem Antrag an das mit der Volkswirtschaft befasste Departement (Departement) weiter. Dieses prüft das Gesuch formell sowie in Zusammenarbeit mit den interessierten Departementen materiell. Es stellt Antrag an den Regierungsrat.

#### **Art. 4 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm das Investitionshilfedarlehen endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm das Departement dafür die Bewilligung erteilt hat.

<sup>2</sup> Das Departement kann die Bewilligung erteilen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchsunterlagen abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf ein Investitionshilfedarlehen.

#### **Art. 7 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schlussauszahlung erfolgt nach Einreichung der Bauabrechnung und richtet sich nach den Weisungen der zuständigen Bundesstelle.

#### **Art. 13**

##### *Vollzugsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt allfällig notwendige Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den bundesrechtlichen Vorschriften.

Ziffer 53

GS IX B/21/1

**Gesetz vom 6. Mai 1973 über die öffentlichen Ruhetage****Art. 1 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 Buchstabe *b* genannten öffentlichen Ruhetage sind mit Ausnahme des Pfingstmontages im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

**Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup>Der Landrat regelt, welche Ausnahmen neben Artikel 5 im Allgemeinen bestehen oder fallweise bewilligt werden können.

**Art. 5 Abs. 4**

<sup>4</sup>In Tourismusorten kann das zuständige Departement auch anderen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben das Offenhalten bewilligen, ausgenommen an hohen Feiertagen.

**Art. 6**

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird vom zuständigen Richter mit einer Busse von 20–500 Franken, im Rückfall bis 1000 Franken bestraft.

Ziffer 54

GS IX D/1/1

**Einführungsgesetz vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft****Art. 2***Aufgaben des Kantons; Zuständigkeiten*

<sup>1</sup>Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Agrargesetzgebung ist unter Vorbehalt von Artikel 3 Sache des Kantons.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug und vertritt den Kanton in den interkantonalen Institutionen.

<sup>3</sup>Es kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt werden.

**Art. 3 Sachüberschrift***Aufgaben der Gemeinden***Art. 4 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

**Art. 5 Abs. 2**

<sup>2</sup>Erstinstanzliche Entscheide fällt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

**Art. 6 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

**Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup>Der Kanton unterhält einen Pflanzenschutzdienst.

**Art. 13 Abs. 2**

<sup>2</sup>Das Alpurbar sowie Änderungen desselben werden vom zuständigen Departement erlassen. Es kann zeitlich befristete Änderungen bewilligen.

**Art. 14 Abs. 1**

<sup>1</sup>Der für jede Alp in der Alpordnung festzulegende Alpabfahrtstermin hat sich nach den durchschnittlichen Vegetationsverhältnissen mehrerer Jahre zu richten. Auf Gesuch des Alpeigentümers hin kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bei besonders günstigen Vegetationsverhältnissen eine Verlegung des Alpabfahrtstermins bewilligen.

**Art. 15 Abs. 1**

<sup>1</sup>Jeder Eigentümer einer Alp erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Alpordnung. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

**Art. 17 Abs. 2**

<sup>2</sup>Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird dieser durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde festgesetzt.

**Art. 18 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup>Die Kommission amtet als Fachkommission für die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane. Sie inspiziert periodisch die diesem Gesetz unterstellten Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der kantonalen Alpbestimmungen und der Alpordnung.

<sup>3</sup>Sie hält ihre Feststellungen in einem Inspektionsbericht zuhanden des zuständigen Departementes fest und stellt gegebenenfalls Antrag um Änderung der höchstzulässigen Stosszahl, der Bewirtschaftung oder der Alpordnung.

**Art. 20 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

**Art. 21 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup>Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

**Art. 26 Abs. 3**

<sup>3</sup>Über die Vergabe von Beiträgen entscheidet das zuständige Departement.

**Art. 30 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die Kommission (Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs-hilfe) besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz hat von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements inne. Im Weiteren gehört ihr ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus der Landwirtschaftsverwaltung an. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

**Art. 33 Abs. 1**

<sup>1</sup>Das zuständige Departement sorgt für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung;  
*Bst. a und b unverändert.*

**Art. 37***Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

<sup>2</sup> Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs-hilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Endgültig sind:

- a. Verfügungen betreffend die Verlegung des Alpabfahrtstermins gemäss Artikel 14 Absatz 1 und
- b. Entscheide von Experten über die Rangierung von Tieren, die an vom Kanton oder in seinem Auftrag durchgeführten Viehschauen ergehen.

**Ziffer 55****GS IX D/2/1**

## **Einführungsgesetz vom 1. Mai 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

**Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3***Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach Artikel 90 Buchstaben *a*, *c*, *d* und *e* BGBB.

<sup>3</sup> Ausserdem trifft die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat, Feststellungsverfügungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 84 BGBB).

**Art. 2 Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> Die Kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission amtet als Fachkommission für die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde. Sie nimmt in deren Auftrag Ertragswertschätzungen vor und stellt ihr Antrag. Sie kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde auch zu anderweitigen Begutachtungen herangezogen werden.

<sup>4</sup> Die Kostentragung für amtliche Ertragswertschätzungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. In den übrigen Fällen stellt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde dem Auftraggeber nach Aufwand Rechnung.

**Art. 3***Aufsichtsbehörde*

Beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGBB ist ein nicht der verfügenden Verwaltungsbehörde vorgesetztes Departement.

*Titel III.:***III. Verfahrensvorschriften; Strafbestimmung****Art. 11***Ertragswertschätzung*

Geht es um die Bewilligung eines Kaufgeschäftes gemäss den Artikeln 61ff. BGBB, so ist dem Gesuch auch eine Ertragswertschätzung beizulegen. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet, ob eine bereits vorhandene Schätzung früheren Datums genügt.

**Art. 12***Aufgehoben.*

Ziffer 56

GS IX D/2/7

## Einführungsgesetz vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

### Art. 1

#### *Zuständige kantonale Bewilligungsbehörde*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde nach Artikel 53 LPG. Sie entscheidet insbesondere:

*Bst. a–e unverändert.*

<sup>2</sup>Ausserdem trifft die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat, Feststellungsverfügungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 (Art. 49 LPG).

### Art. 2 Abs. 3 und 4

<sup>3</sup>In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe *b* steht das Einspracherecht auch Personen zu, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen (Art. 33 Abs. 2 LPG).

<sup>4</sup>Die Einsprachefrist und die Verwirkung des Einspracherechts richten sich nach dem Bundesgesetz.

Ziffer 57

GS IX E/1/1

## Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald

### Art. 1

#### *Zweck*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG), der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV) und der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr.

### Art. 2

#### *Vollzugsorgane*

Der Regierungsrat bezeichnet die Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt werden.

### Art. 4 Abs. 1, 2 und 4

<sup>1</sup>Das zuständige Departement entscheidet über Rodungsgesuche.

<sup>2</sup>Es sorgt für die Koordination mit allfälligen anderen Bewilligungen und legt das Rodungsgesuch öffentlich auf.

<sup>4</sup>Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim zuständigen Departement Einsprache gegen das Rodungsgesuch erheben.

### Art. 6 Abs. 2

<sup>2</sup>Das zuständige Departement setzt den Ausgleichsbeitrag nach Anhören der Standortgemeinden in der Rodungsbewilligung oder durch selbstständige Verfügung fest und regelt die Fälligkeiten und Zahlungsfristen.

### Art. 7 Abs. 1, 3 und 4

<sup>1</sup>Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

<sup>3</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt eine Waldfeststellungsverfügung und legt diese während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>4</sup>Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Einsprache erheben, welche darüber entscheidet. Das Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 39 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 8**

##### *Bauten und Anlagen im Wald (Art. 11 WaG)*

Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Zustimmung des zuständigen Departements im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich.

#### **Art. 10 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhören der Waldeigentümer, der Standortgemeinden und der weiteren betroffenen Verwaltungsbehörden über Einschränkungen der Zugänglichkeit und Bewilligungen von Veranstaltungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 WaG.

#### **Art. 11 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup>Das zuständige Departement bezeichnet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern, nach Anhören der zuständigen Gemeinderäte, der Eigentümer der Strassen und des Bodens jene Verkehrswege, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten. Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Zusätzlich zu den durch den Bund festgelegten Ausnahmen kann die Kantonspolizei, im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und den zuständigen Gemeinderäten und nach Anhören der Eigentümer der Strassen und des Bodens, die Benützung von Waldstrassen zu folgenden Zwecken gestatten, sofern die Strassenträgerschaft die Fahrbewilligungspraxis geregelt hat:

*Bst. a–d unverändert.*

#### **Art. 14**

##### *Umweltgefährdende Stoffe (Art. 18 WaG)*

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhören der kantonalen Umweltschutzfachstelle über Bewilligungen zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 Absatz 1 WaV.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement erlässt Weisungen betreffend den Vollzug der Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe im Wald, am Waldrand sowie in forstlichen Pflanzgärten.

#### **Art. 15 Abs. 2 und 4**

<sup>2</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für eine integrale Planung gemäss Artikel 17 Absatz 3 WaV. Sie koordiniert die Projekte und legt nach Absprache mit den weiteren betroffenen Verwaltungsbehörden die verwaltungsinternen Zuständigkeiten fest.

<sup>4</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Errichtung der Frühwarndienste gemäss Artikel 16 WaV.

#### **Art. 16 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt ein Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser.

<sup>3</sup>Für die Erteilung von Baubewilligungen in Gefahrengebieten ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erforderlich. Sie wird abhängig gemacht vom Gefahren- und Schadenpotenzial, dem Risiko sowie den geplanten Schutzmassnahmen.

**Art. 17***Planungsvorschriften (Art. 20 WaG)*

Der Regierungsrat regelt die überbetriebliche und betriebliche forstliche Planung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

**Art. 18 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erarbeitet die überbetriebliche forstliche Planung unter Mitwirkung der Waldeigentümer, der Gemeinden, der Bevölkerung sowie der interessierten Amtsstellen und Verbände. Dabei ist der kantonale Richtplan zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Generelle Planungen von forstlichen Verbauungen und Walderschliessungen sind Bestandteil der überbetrieblichen forstlichen Planung. Sie müssen während 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde und in den Standortgemeinden öffentlich aufgelegt werden. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zuhanden des Regierungsrates Einsprache erheben.

**Art. 19***Forstliche Betriebsplanung*

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erarbeitet die forstliche Betriebsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümer. Dabei ist die überbetriebliche forstliche Planung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die forstliche Betriebsplanung wird vom zuständigen Departement und den Waldeigentümern beidseitig genehmigt.

<sup>3</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde übt die Kontrolle aus und ordnet die notwendigen Massnahmen an, wenn es die Walderhaltung erfordert oder wenn die Erfüllung der Waldfunktionen gefährdet ist.

**Art. 20 Abs. 2**

<sup>2</sup>Wo es die Sicherung der Reservate erfordert, trifft das zuständige Departement mit den Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung.

**Art. 21 Abs. 1**

<sup>1</sup>Holzschläge und -nutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Diese kann durch ein Reglement die Kompetenz für Bewilligungen kleinerer Schläge und Nutzungen an die Revierförster und Revierförsterinnen delegieren.

**Art. 22**

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über Ausnahmebewilligungen zum Kahlschlagverbot gemäss Artikel 22 WaG.

**Art. 23***Forstliches Vermehrungsgut (Art. 24 WaG)*

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt einen kantonalen Kataster der Samen-erntebestände und Genreservate.

<sup>2</sup>Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses der Waldeigentümer und der Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

<sup>3</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kontrolliert die gewerbliche Gewinnung von Saatgut und Pflanzenteilen und stellt Herkunftszeugnisse aus.

**Art. 24***Allgemeine Waldschäden (Art. 27 Abs. 1 WaG)*

<sup>1</sup>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde veranlasst die forstlichen Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes bzw. dessen Funktionen gefährden können.

<sup>2</sup> Sie vollzieht die den Wald und das Holz betreffenden Vorschriften der eidgenössischen Pflanzenschutzgesetzgebung.

#### **Art. 25**

##### *Schäden durch Wild (Art. 27 Abs. 2 WaG)*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt zur Beurteilung der am Wald verursachten Wildschäden zusammen mit den örtlichen Forstorganen Wildschadenerhebungen durch.

<sup>2</sup> Kann die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, trotz Regulierung der Wildbestände ohne Schutzmassnahmen nicht gesichert werden, beschliesst das zuständige Departement ein Schadenverhütungskonzept und ordnet die zu treffenden Massnahmen an.

#### **Art. 26 Abs. 3**

<sup>3</sup> Das zuständige Departement beschliesst ein Konzept zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und ordnet die zu treffenden Massnahmen an.

#### **Art. 27 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Für Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, ist die Grundausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission oder eine gleichwertige Ausbildung obligatorisch. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

#### **Art. 28**

##### *Beratung und Information (Art. 30 und 34 WaG)*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss den Artikeln 30 und 34 WaG wahr.

#### **Art. 30 Abs. 4, 5 und 6 (neu)**

<sup>4</sup> Die Kantonsbeiträge werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bundesbeiträge, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller, der Bedeutung und der Kosten der Projekte, deren Schwierigkeitsgrad und Lage festgelegt.

<sup>5</sup> Es können auch Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes gesprochen werden.

<sup>6</sup> Die Zuständigkeit zur Zusicherung von Beiträgen richtet sich nach dem Finanzhaushaltgesetz.

#### **Art. 32 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde legt die jährlichen Einlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe a fest.

#### **Art. 33 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Entnahmen unterliegen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

#### **Art. 36**

##### *Entnahmen*

Über Entnahmen entscheidet das zuständige Departement.

*Titel 7. Kapitel:***7. Kapitel: Forstorganisation; Staatswald; Einschränkungen zur Walderhaltung****Art. 40 Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald. Dieses setzt sich wie folgt aus Fachpersonen zusammen:

*Bst. a und b unverändert.*

<sup>4</sup> Jedem Revier steht ein diplomierter Förster oder eine diplomierte Försterin vor. Er oder sie untersteht

*Bst. a unverändert;*

*b.* in fachtechnischer Hinsicht dem Kreisforstingenieur oder der Kreisforstingenieurin bzw. dem Organ der staatlichen Aufsicht.

**Art. 41***Staatswald*

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde übt die Aufsicht über die im Eigentum des Kantons Glarus stehenden Wälder (Staatswald) aus. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die zuständigen Kreisforstingenieure oder Kreisforstingenieurinnen und die Revierförster oder Revierförsterinnen.

**Art. 42***Einschränkungen zur Walderhaltung*

Der Regierungsrat kann nötigenfalls im Interesse der Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen weitere Einschränkungen anordnen.

**II.**

Der Landrat und der Regierungsrat nehmen die Anpassung ihrer Erlasse an die neue Verwaltungsorganisation 2006 vor.

**III.**

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Anpassung der Gesetze, der landrätlichen Erlasse und der regierungsrätlichen Erlasse an die Verwaltungsorganisation 2006 im Sinne der von den zuständigen Behörden verabschiedeten Anpassungsvorlagen zu korrigieren. Sie erstattet der Geschäftsprüfungskommission des Landrates abschliessend Bericht über die vorgenommenen Korrekturen.

**IV.**

Die erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie der Anpassungen der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse hängig sind, werden durch die Verwaltungsbehörden weiter behandelt, die nach dem neuen Recht zuständig sind.

Sie finden grundsätzlich ohne Weiteres ihren Fortgang, sofern dadurch keine Verkürzung der Parteirechte erfolgt.

Nötigenfalls werden zur Wahrung der Parteirechte unter dem alten Recht erfolgte Verfahrensschritte wiederholt; den Parteien dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

**V.**

Die Beschwerdeverfahren, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie der Anpassungen der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse beim Regierungsrat, beim Verwaltungsgericht oder bei einer verwaltungsunabhängigen Rekurskommission hängig sind, werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

Für die Zuständigkeiten und die Behandlung der übrigen hängigen Beschwerdeverfahren gilt Ziffer IV sinngemäss.

Haben sich Personen, die einer Beschwerdeinstanz nach dem neuen Recht zugehörig sind, mit der Sache schon im erstinstanzlichen Verfahren nach dem alten Recht befasst, so trifft die Beschwerdeinstanz die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Ausstandsgründen.

#### VI.

Für die Rechtsverbindlichkeit dieses Gesetzes sowie der Anpassungsvorlagen zu den landrätlichen und zu den regierungsrätlichen Erlassen genügt die Veröffentlichung im Teil A des Amtsblattes (Amtlicher Anzeiger) mit folgenden Angaben: Bezeichnung der jeweiligen Gesamtvorlage mit Erlassdatum, Liste der angepassten Erlasse, Bezeichnung der Stellen, bei denen die Anpassungstexte bezogen oder eingesehen werden können.

Die Anpassungen sind so rasch als möglich im Teil B des Amtsblattes (Sammlung der behördlichen Erlasse) zu veröffentlichen.

#### VII.

Dieses Gesetz tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

## § 9 Beschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, die neben dem Finanzausgleich im engeren Sinne, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, der Aufgabenentflechtung und den neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen, den vierten Pfeiler des Gesamtpakets «Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgaben Bund/Kantone (NFA)» darstellt. Für neun Bereiche (Straf- und Massnahmenvollzug, kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Abfallbewirtschaftung, Abwasserreinigung, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken sowie Behinderteneinrichtungen) kann der Bundesrat auf Antrag interessierter Kantone nach Artikel 48<sup>a</sup> Bundesverfassung die interkantonale Zusammenarbeit allgemein verbindlich erklären.*

*Das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich verpflichtet die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten zu erarbeiten. Die vorliegende Vereinbarung wurde an der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Juni 2005 einstimmig, bei zwei Enthaltungen, zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet. In der Rahmenvereinbarung werden die Grundsätze, der Zweck, die Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sowie die Stellung der kantonalen Parlamente definiert. Es wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt. Die leistungserstellenden Kantone sollen von den nutzniessenden Kantonen eine anteilmässige Abgeltung erhalten. Da diese Rahmenvereinbarung Gesetzescharakter hat, ist die Vorlage der Landsgemeinde vorzulegen.*

*Die Vereinbarung sieht zwei Arten der Zusammenarbeit vor, nämlich die Übernahme einer gemeinsamen Trägerschaft oder den Leistungseinkauf gegen entsprechende Abgeltung. Die Abgeltungen sollen auf der Grundlage von nachvollziehbaren Kosten- und Leistungsrechnungen ermittelt werden. Beim Festlegen der Abgeltungen sind neben dem eigentlichen Leistungsbezug (direkter Nutzen) wichtige indirekte Nutzen (z. B. Standortvorteile) zu berücksichtigen. Weiter enthält die Vereinbarung ein zweistufiges Verfahren für die Streitbeilegung (informelles Vorverfahren, förmliches Vermittlungsverfahren vor einer Interkantonalen Vertragskommission). In den Schlussbestimmungen sind die Form der Beitritts- und Austrittserklärung, das Inkrafttreten und das Änderungsverfahren definiert. Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.*

*Im Juli 2005 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, das Ratifikationsverfahren so bald als möglich einzuleiten, damit der Beitritt bis zur Inkraftsetzung der NFA erfolgen kann. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig der Vereinbarung beizutreten und dem Landrat die Kompetenz zum Abschluss der weitergehenden Vereinbarungen zu übertragen. Die IRV kann nur in dieser Form als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden; eine Änderung des Vertragstextes ist ausgeschlossen.*

## 1. Bedeutung der IRV

### 1.1. IRV im Gesamtprojekt NFA

Die IRV bildet die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, die neben dem Finanzausgleich im engeren Sinn, bestehend aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, der Aufgabenentflechtung und den neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen, den vierten Pfeiler des Gesamtpaketes NFA darstellt. Es geht dabei um die Zusammenarbeit in den neun folgenden, im neuen Artikel 48<sup>a</sup> Bundesverfassung (BV) ausdrücklich erwähnten Aufgabenbereichen, in denen das Eidgenössische Parlament die Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten kann:

- a. Straf- und Massnahmenvollzug;
- b. kantonale Universitäten;
- c. Fachhochschulen;
- d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- e. Abfallbewirtschaftung;
- f. Abwasserreinigung;
- g. Agglomerationsverkehr;
- h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Das eidgenössische Parlament unterstrich die Bedeutung dieses Pfeilers für das Gesamtpaket NFA, indem es in Artikel 24 Absatz 3 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) eine Bestimmung aufnahm, nach welcher der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen hat. Diese Bestimmung wurde stets dahingehend ausgelegt, dass beim Inkrafttreten der NFA die IRV von einer Mehrheit der Kantone ratifiziert sein muss. Im FiLaG verpflichtet der Bund die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten zu erarbeiten.

### 1.2. Grundlage für interkantonale Zusammenarbeit in andern Aufgabenbereichen

Im Sinne einer «Rahmenverordnung» werden in der IRV allgemeingültige Grundsätze für die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich, mögliche Formen der Zusammenarbeit und das Streitbeilegungsverfahren festgelegt. Diese Rahmenbestimmungen können auch für interkantonale Vereinbarungen in andern als den in Artikel 48<sup>a</sup> BV erwähnten Aufgabenbereichen nützlich sein. Damit diese nicht in jedem einzelnen Vertrag neu ausgehandelt werden müssen, besteht die Möglichkeit auf freiwilliger Basis andere interkantonale Zusammenarbeitsverträge auf die IRV abzustützen.

## 2. Entstehungsgeschichte der IRV

Eine Projektgruppe erarbeitete einen ersten Entwurf für die IRV für die erste NFA-Botschaft des Bundesrats als Element der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Dieser Entwurf wurde an der Plenarversammlung der KdK im Oktober 2000 gutgeheissen, und die Kantonsregierungen wurden eingeladen, eine Absichtserklärung bezüglich der Ratifikation abzugeben; 22 Kantone gaben die Absichtserklärung ab.

Folgende bei den Beratungen der ersten NFA-Botschaft gefällten Entscheide des Bundesparlaments beeinflussten die weiteren Arbeiten:

- Auflistung der neun Aufgabenbereiche, in denen die interkantonale Zusammenarbeit obligatorisch erklärt werden kann;
- Auflistung der Grundsätze für den Ausgleich;
- Ergänzung des Katalogs der in der IRV zu regelnden Punkte mit der Bestimmung bezüglich der Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

Der neue Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde im Juni 2004 den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen die Stellungnahmen von 25 Kantonsregierungen sowie der Parlamente der Kantone Waadt und Wallis ein. Grundsätzlich fielen die Antworten positiv aus. Die neue Struktur wurde einstimmig befürwortet und den meisten Änderungen mit grossem Mehr zugestimmt. Die bereinigte Fassung der IRV wurde der Plenarversammlung im März 2005 zur Verabschiedung unterbreitet. Aufgrund der eindeutigen Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen der Kantonsregierungen verab-

schiedete die Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2005 die definitive Fassung der IRV einstimmig, bei zwei Enthaltungen, zuhanden der Ratifikation in den Kantonen.

Im Juli 2005 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, das Ratifikationsverfahren in ihrem Kanton so bald als möglich einzuleiten, damit der Beitritt bis zur Inkraftsetzung der NFA erfolgen kann. Der Beitritt eines Kantons wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam. Die IRV tritt für die unterzeichnenden Kantone in Kraft, sobald ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Das Inkrafttreten der IRV ist zu unterscheiden von einer allfälligen späteren Allgemeinverbindlicherklärung. Ein entsprechender Antrag an die Bundesversammlung wird in einem separaten Verfahren zu beschliessen sein, wofür die Zustimmung von mindestens 21 Kantonen erforderlich sein wird.

### **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **Artikel 1; Zweck, Geltungsbereich**

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit wie die Höhe von Ausgleichszahlungen und die im Gegenzug gewährten Mitwirkungsrechte werden in den aufgabenspezifischen Verträgen festgehalten. – Die IRV regelt die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den Aufgabenbereichen mit einer möglichen Pflicht zur Zusammenarbeit, die in Artikel 48<sup>a</sup> BV abschliessend aufgelistet sind. Mit Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, auf freiwilliger Basis interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der IRV zu unterstellen. Mit einer solchen freiwilligen Unterstellung kann in keinem Fall eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Beteiligungspflicht verbunden sein. Letztere richtet sich ausschliesslich nach Artikel 48<sup>a</sup> BV.

#### **Artikel 2; Ziele**

Dieser Artikel hält den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz fest. Abweichungen im Einzelfall sind zu begründen.

#### **Artikel 3; Grundsätze der Zusammenarbeit**

Es sind die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz im interkantonalen und im innerkantonalen Verhältnis zu beachten. Dabei ist der Begriff der fiskalischen Äquivalenz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 umfassend zu verstehen. Den unterschiedlichen Kantonsverhältnissen wird mit dem Zusatz «singemäss» Rechnung getragen.

#### **Artikel 4; Parlamente**

Die Kantone sind verpflichtet, die Mitwirkung der kantonalen Parlamente festzulegen. Die Informationspflicht gemäss Absatz 1 bildet die minimale Grundlage jeglicher parlamentarischen Mitwirkung. Im Sinne der Organisationsfreiheit der Kantone bleibt die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte dem kantonalen Recht vorbehalten.

#### **Artikel 5; Konferenz der Kantonsregierungen**

Die KdK ist Depositärin der IRV. Sie stellt das Inkrafttreten und ein allfälliges Ausserkrafttreten der IRV fest, wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

#### **Artikel 7; Interkantonale Vertragskommission**

Es wird Aufgabe der KdK sein, darauf zu achten, dass sich die Kommission aus Persönlichkeiten zusammensetzt, welche die Anliegen sowohl der Leistungserbringer als auch der Leistungskäufer, der städtischen und ländlichen Regionen zu gewichten wissen. In der Geschäftsordnung sind auch Fragen wie Sekretariatsführung, Entscheidungsquoren usw. zu regeln. Die Organisationskosten der IVK (Konstituierung, Erlass Geschäftsordnung usw.) gehen zulasten der KdK. Die Aufwendungen in einem konkreten Verfahren sind von den Streitparteien zu tragen.

#### **Artikel 9; Formen der Zusammenarbeit**

Es sind zwei Möglichkeiten der Zusammenarbeit vorgesehen: Entweder können zwei oder mehrere Kantone gemeinsam bestimmte Leistungen erbringen oder ein oder mehrere Kantone können Leistungen bei einem andern Kanton einkaufen.

#### **Artikel 11; Anwendbares Recht**

Als allgemeine Regel ist vorgesehen, dass das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft zur Anwendung kommt. Vorbehalten bleibt selbstverständlich das übergeordnete Recht (Bundesrecht, interkantonales

Recht). Mit der Möglichkeit, in den jeweiligen interkantonalen Verträgen abweichende Regelungen vorzusehen, wird die notwendige Flexibilität für angepasste Regelungen in Einzelfällen geschaffen.

#### **Artikel 12; Rechte der Trägerkantone**

Die gemeinsame Trägerschaft bildet im Vergleich zum Leistungskauf eine Beteiligungsform mit weitgehenden finanziellen Verpflichtungen. Dementsprechend müssen den Mitträgern Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zugestanden werden, welche sich auf alle Bereiche der Leistungserstellung beziehen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die paritätische Mitsprache die Regel und eine Gewichtung nach der finanziellen Beteiligung die Ausnahme sein soll.

#### **Artikel 13; Zugang aus Trägerkantonen**

Mitentscheidungsrechte und gleichberechtigter Zugang bilden das Gegenstück zur umfassenden Kostenbeteiligung. Der gleichberechtigte Zugang entspricht einem allgemeinen Diskriminierungsverbot.

#### **Artikel 14; Aufsicht**

Die Übertragung von Kompetenzen auf interkantonale Institutionen und Organe wirkt sich auf die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Volk und Parlamenten aus. Um deren Mitwirkung zu gewährleisten, müssen aus Vertretern der Trägerkantone zusammengesetzte Aufsichtsorgane geschaffen werden.

#### **Artikel 15; Geschäftsprüfung**

Die Oberaufsicht ist einer interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu übertragen. Diese ist grundsätzlich paritätisch zusammengesetzt. Analog zu den Mitsprache- und Mitwirkungsrechten der beteiligten Kantone soll eine Gewichtung nach der finanziellen Beteiligung die Ausnahme bilden. Mit der Möglichkeit, Vertragsänderungen zu beantragen, werden der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission gestalterische Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. – Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen sollen das Bewusstsein für die Notwendigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit auch auf Parlamentsebene stärken.

#### **Artikel 16; Eintritt**

Es ist gerechtfertigt, dass sich neue Trägerkantone anteilmässig an den bereits getätigten Investitionen einkaufen.

#### **Artikel 17; Austritt**

Das Ausmass eines Entschädigungsanspruchs und die Austrittsbedingungen sind in jedem Vertrag separat zu regeln. Im Falle eines Austritts bleibt eine Haftungspflicht für den austretenden Kanton bestehen.

#### **Artikel 18; Auflösung**

In der Regel wird die Verteilung entsprechend der finanziellen Beteiligung der Trägerkantone vorgenommen. Sofern keine finanzielle Beteiligung der Trägerkantone vorliegt (z. B. bei gebührenfinanzierten gemeinsamen Trägerschaften) ist auch eine andere Aufteilung (z. B. aufgrund der bezogenen Leistungen) denkbar.

#### **Artikel 19; Haftung**

Nach Absatz 1 haftet in erster Linie die gemeinsame Trägerschaft mit ihrem Vermögen. Die Festlegung einer subsidiären Haftung als Grundsatz erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten. Die vorgesehene Solidarhaftung bezieht sich auf das Aussenverhältnis. Im Innenverhältnis ist ein (anteilmässiger) Rückgriff auf die andern Trägerkantone möglich. Absatz 2 bezieht sich nur auf die von den Kantonen in die Organe abgeordneten, nicht aber für die von der gemeinsamen Trägerschaft angestellten Personen. Für letztere regelt sich die Haftung nach dem Anstellungsvertrag. In den jeweiligen interkantonalen Verträgen können Abweichungen vorgesehen werden, soweit diesen das Bundesrecht bzw. Haftungserweiterungen nicht entgegenstehen (Art. 762 Abs. 4 OR, faktische Organschaft).

#### **Artikel 22; Mitsprache der Leistungskäufer**

Ein partielles Mitspracherecht kann sich beispielsweise auf den laufenden Betrieb beziehen oder lediglich als Anhörungsrecht ausgestaltet sein. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung wird in den spezifischen Verträgen festgelegt.

#### **Artikel 23; Zugang aus Leistungskäuferkantonen**

Im Gegensatz zu Artikel 13 kann hier kein allgemeines Diskriminierungsverbot hergeleitet werden. Die Hierarchie bei Zulassungsbeschränkungen wird in den Absätzen 2 und 3 dargestellt.

### **Artikel 25; Kosten- und Leistungsrechnungen**

Das von der Finanzdirektorenkonferenz erarbeitete «Handbuch Harmonisiertes Kosten- und Leistungsrechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden» enthält Grundlagen für Kosten- und Leistungsrechnungen. Die offene Formulierung berücksichtigt, dass es verschiedene Rechnungsmodelle gibt. Die konkreten Anforderungen sind in den einzelnen Verträgen festzulegen.

### **Artikel 26; Kosten- und Nutzenbilanz**

Bei Verhandlungsbeginn soll die Ausgangslage möglichst transparent gemacht werden. Die Kosten basieren auf einer Vollkostenrechnung. Nebst dem eigentlichen Leistungsbezug (direkter Nutzen) können auch gewichtige indirekte Nutzen (z. B. Standortvorteil durch Kaufkraftzufluss) abgeltungswürdig sein. Im Gegenzug können nachteilige Wirkungen (z. B. infolge zusätzlicher Immissionen oder Abwanderung von Universitätsabsolventen) geltend gemacht werden.

### **Artikel 27; Abgeltung von Leistungsbezügen**

Ausgleichszahlungen sollen nur in den Fällen zum Zuge kommen, bei denen die Leistungsbezüge erhebliche Kosten verursachen. Damit soll das Verhältnismässigkeitsprinzip unterstrichen werden.

### **Artikel 28; Kriterien für die Abgeltung**

Die Festlegung der durchschnittlichen Vollkosten als Ausgangspunkt für die Abgeltungen zeigt, dass eine Pauschalierung der Abgeltungen möglich ist. Es soll nur die effektive und nicht eine mutmassliche Beanspruchung massgebend sein. Eine Leistung kann auch darin bestehen, dass Kapazitäten bereitgestellt werden. Der Begriff «ergebnisorientiert» bedeutet, dass die erreichte oder beabsichtigte Wirkung im Mittelpunkt steht. – Absatz 3 enthält Elemente, welche beim Aushandeln der Abgeltungshöhe eine Rolle spielen. Die Kriterien sind relativ offen formuliert und gewährleisten einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Abgeltung. Nicht eingeräumte Mitspracherechte und Mitwirkungsrechte oder die Inkaufnahme von gewissen Zugangsbeschränkungen müssten sich in einer Reduktion der Abgeltung niederschlagen. Mit der Leistung verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile sowohl beim Anbieter- als auch beim Nachfragerkanton sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Wanderungsbewegungen von Studienabsolventen, die entweder als Wanderungsgewinn beim Standortvorteil für den Anbieterkanton oder als Wanderungsverlust beim Standortnachteil für den Nachfragerkanton erfasst werden können.

### **Artikel 29; Abgeltung des Leistungserstellers**

Zusammen mit Artikel 3 besteht die Gewähr, dass insbesondere die Gemeinden als Leistungsersteller und Kostenträger allfällige Abgeltungszahlungen anteilmässig, d. h. gemessen an der Kostentragungspflicht, erhalten. Dies entspricht auch dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

### **Artikel 31–34; Streitbeilegung**

Das Schlichtungsverfahren soll bereits bei beabsichtigten Verträgen beansprucht werden können. Bevor der Bund auf Antrag der Kantone eingeschaltet wird, sollen die Kantone Konflikte soweit möglich aus eigener Kraft beilegen. – Das Bundesgericht kann im Falle von Verletzungen von Verträgen oder Beschlüssen interkantonalen Organe erst angerufen werden, wenn das interkantonale Rechts- und Schlichtungsverfahren erschöpft ist. Auf freiwilliger Basis sollen sich die Kantone sowie interkantonale Organe auch bei andern Streitigkeiten dem Streitbeilegungsverfahren unterziehen können.

### **Artikel 35; Beitritt und Austritt**

Der Mitteilung an die KdK wird konstitutive Bedeutung zugewiesen. Der frühestmögliche Zeitpunkt von fünf Jahren für eine Austrittserklärung ist auf die Frist abgestimmt, nach der die Kantone frühestens einen Antrag auf Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung stellen können.

### **Artikel 36; Inkrafttreten**

Grundsätzlich sind zwei Quoren zu beachten: Die Anzahl Kantone, welche beitreten müssen, damit die IRV Rechtskraft erlangt, und das Antragsquorum zur Allgemeinverbindlicherklärung der IRV.

### **Artikel 37; Geltungsdauer und Ausserkrafttreten**

Die Geltungsdauer ist unbefristet mit der Möglichkeit, aus der Vereinbarung auszutreten. Analog zum Inkrafttreten tritt die Rahmenvereinbarung ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt. Bei einer allgemeinverbindlich erklärten Rahmenvereinbarung ist die Aufhebung dieser Allgemeinverbindlicherklärung vorausgesetzt.

### **Artikel 38; Änderung**

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen können sich bei der IRV Anpassungen aufdrängen. Das Quorum für die Antragstellung für eine Änderung soll tief sein, sodass durch eine Allgemeinverbindlicherklärung möglicherweise entstandene Minderheiten eine Revision in Gang setzen können. Die Änderung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone zustimmen.

### **4. Auswirkungen auf den Kanton Glarus**

Die IRV wirkt sich nicht direkt aus. Da der Kanton Glarus einen grossen Teil derjenigen Leistungen, die mit der IRV geregelt werden, bereits einkauft, sind keine Mehrkosten zu erwarten. Es ist sogar denkbar, dass die Kosten für den Kanton durch den Beitritt zur IRV sinken, weil die verbindliche interkantonale Zusammenarbeit bestehende preistreibende Doppelspurigkeiten abbaut. Die Auswirkungen lassen sich aber erst dann verlässlich abschätzen, wenn die Verträge mit andern Kantonen abgeschlossen werden.

### **5. Kompetenzen für den Vertragsabschluss gemäss IRV**

Gemäss Artikel 69 Absatz 2 Kantonsverfassung (KV) ist die Landsgemeinde zuständig für die Zustimmung zu Konkordaten und andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung betreffen oder eine einmalige Ausgabe von mehr als 1 Million Franken oder wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 200 000 Franken zur Folge haben. Das würde bedeuten, dass die meisten dieser Verträge der Landsgemeinde vorgelegt werden müssten. Aufgrund von Artikel 69 Absatz 3 KV kann die Landsgemeinde ihre Befugnisse dem Landrat oder dem Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird. Die Bereiche, in denen die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vorgeschrieben ist, sind in Artikel 48<sup>a</sup> BV ausdrücklich erwähnt. Durch diese Aufzählung wird das Gebiet, für welches Verträge abgeschlossen werden können, beschränkt. Damit ist Artikel 69 Absatz 3 KV erfüllt und eine Delegation an den Landrat oder Regierungsrat ist möglich. Da voraussichtlich eine grosse Anzahl solcher Verträge abgeschlossen werden muss, ist die Kompetenzerteilung an den Landrat sinnvoll.

### **6. Beratung der Vorlage im Landrat**

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fritz Schiesser, Haslen, befasste sich mit der Vorlage. Sie hielt fest, dass die IRV nur in dieser Form als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden könne; eine Änderung des Vertragstextes sei ausgeschlossen. Es handle sich um einen Rahmenvertrag für die nach Artikel 48<sup>a</sup> BV abzuschliessenden Verträge in den erwähnten neun Bereichen, vereinfacht ausgedrückt, um deren «allgemeine Geschäftsbedingungen». Die IRV greife in verschiedenen Bereichen in die Kompetenzen der Kantone ein und es erfolge eine zulässige Kompetenzdelegation in abschliessend aufgezählten Gebieten an den Landrat. Namentlich der Umstand, dass oft rasch entschieden werden und der Kanton über Flexibilität in diesen Bereichen verfügen müsse, rechtfertige diese Delegation. Der Bundesrat werde im Sommer 2006 dem Bundesparlament einen Vorschlag für die Ausgestaltung der beiden Lastenausgleichsfonds (soziodemografischer und geografisch-topografischer) sowie des Härtefallfonds unterbreiten. Erst mit dieser dritten Vorlage wird der Inhalt der NFA definitiv bekannt sein. Damit die NFA auch innerkantonal vollständig umgesetzt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann, seien weitere grosse Anstrengungen notwendig; die Landsgemeinde 2007 werde sich mit einer umfassenden Vorlage damit zu befassen haben.

Im Landrat gab der Beitritt zur IRV nach den Erläuterungen des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrats zu keinerlei Diskussionen Anlass; der Beitrittsbeschluss wurde einstimmig zur Annahme durch die Landsgemeinde verabschiedet.

### **7. Antrag**

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beitrittsbeschluss anzunehmen:*

## Beschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

1. Der Kanton Glarus tritt der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bei.
2. Dem Landrat wird die Kompetenz zum Abschluss der Verträge gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

(Rahmenvereinbarung IRV)

(Vom 24. Juni 2005)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Grundsätze

##### Art. 1

###### *Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

<sup>2</sup> Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Artikel 48<sup>a</sup> der Bundesverfassung.

<sup>3</sup> Kantone können interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der Rahmenvereinbarung unterstellen.

##### Art. 2

###### *Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich*

<sup>1</sup> Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.

<sup>2</sup> Sie ist so auszugestalten, dass die Nutzniesser auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) veröffentlicht alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit.

##### Art. 3

###### *Innerkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich*

Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

##### Art. 4

###### *Stellung der kantonalen Parlamente*

<sup>1</sup> Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.

<sup>2</sup> Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.

## 2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

### Art. 5

#### *Konferenz der Kantonsregierungen*

<sup>1</sup> Beitrittserklärungen, Austrittserklärungen und Änderungsgesuche zur Rahmenvereinbarung sind bei der KdK zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Die KdK stellt das Inkrafttreten und das Ausserkrafttreten der Rahmenvereinbarung fest und führt ein allfälliges Änderungsverfahren durch.

<sup>3</sup> Sie wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

### Art. 6

#### *Präsidium der KdK*

Die Präsidentin oder der Präsident der KdK ist zuständig für das informelle Vorverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

### Art. 7

#### *Interkantonale Vertragskommission*

<sup>1</sup> Die IVK ist zuständig für das förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

<sup>2</sup> Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der KdK auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> Die KdK trägt die Bereitstellungskosten der IVK. Alle weiteren Kosten sind gemäss Artikel 34 Absatz 5 von den Parteien zu tragen.

## 3. Begriffe

### Art. 8

<sup>1</sup> Leistungserbringer ist ein Kanton oder eine gemeinsame Trägerschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungserstellung fällt.

<sup>2</sup> Leistungskäufer ist der die Leistungen abgeltende Kanton.

<sup>3</sup> Leistungsersteller ist, wer eine Leistung herstellt.

<sup>4</sup> Leistungsbezüger ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt.

<sup>5</sup> Nachfragende im Sinne der Artikel 13 und 23 sind potenzielle Leistungsbezüger.

## II. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

### Art. 9

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:

- a. die gemeinsame Trägerschaft;
- b. den Leistungskauf.

### 1. Gemeinsame Trägerschaft

#### Art. 10

##### *Definitionen*

<sup>1</sup> Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung von zwei oder mehreren Kantonen bezeichnet, die zum Zwecke hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.

<sup>2</sup> Die an einer gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Kantone werden als Trägerkantone bezeichnet.

**Art. 11***Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Es gilt das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

**Art. 12***Rechte der Trägerkantone*

<sup>1</sup> Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden.

<sup>2</sup> Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sind umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung.

**Art. 13***Gleichberechtigter Zugang*

Nachfragende aus den Trägerkantonen haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

**Art. 14***Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicher.

<sup>2</sup> Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten Organen. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

**Art. 15***Geschäftsprüfung*

<sup>1</sup> Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Sitzuteilung ist grundsätzlich paritätisch. In Ausnahmefällen kann sie sich nach dem Finanzierungsschlüssel richten, wobei jedem Kanton eine Mindestvertretung einzuräumen ist.

<sup>3</sup> Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

<sup>4</sup> Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den Trägerkantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte.

**Art. 16***Eintritt*

<sup>1</sup> Neue Trägerkantone bezahlen eine Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der durch die bisherigen Trägerkantone getätigten Investitionen anteilmässig entspricht.

<sup>2</sup> Die bisherigen Trägerkantone haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.

<sup>3</sup> Das Eintrittsverfahren ist in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

**Art. 17***Austritt*

<sup>1</sup> Das Austrittsverfahren und die Austrittsbedingungen einschliesslich eines allfälligen Entschädigungsanspruchs austretender Trägerkantone sind in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

<sup>2</sup> Austretende Trägerkantone haften für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitträgerschaft entstanden sind.

**Art. 18***Auflösung*

<sup>1</sup> Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös ist anteilmässig nach Massgabe der Beteiligung auf die Vertragsparteien zu verteilen.

<sup>2</sup> Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Trägerkantone solidarisch, soweit die interkantonalen Verträge nichts anderes vorsehen.

**Art. 19***Haftung*

<sup>1</sup> Die Trägerkantone haften subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften.

<sup>2</sup> Die Trägerkantone haften für Personen, die sie in interkantonale Organe abordnen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

**Art. 20***Information*

Die Trägerkantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Trägerschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

**2. Leistungskauf****Art. 21***Formen des Leistungskaufs*

Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen.

**Art. 22***Mitsprache der Leistungskäufer*

Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

**Art. 23***Zugang zu den Leistungen*

<sup>1</sup> Nachfragende aus den Vertragskantonen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

<sup>2</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Vertragskantonen jenen aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.

<sup>3</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Trägerkantonen jenen aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

**Art. 24***Informationsaustausch*

Die Leistungskäufer sind vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

**III. Lastenausgleich****1. Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen****Art. 25***Kosten- und Leistungsrechnungen*

<sup>1</sup> Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen bilden transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen.

<sup>2</sup> Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnungen.

**Art. 26***Kosten- und Nutzenbilanz*

<sup>1</sup> Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen Kosten und nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

<sup>2</sup> Die Kantone sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**2. Grundsätze für die Abgeltungen****Art. 27***Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen*

<sup>1</sup> Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

**Art. 28***Kriterien für die Abgeltung*

<sup>1</sup> Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.

<sup>2</sup> Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.

<sup>3</sup> Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

- a. eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
- b. der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
- c. erhebliche Standortvorteile und -nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
- d. Transparenz des Kostennachweises;
- e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

**Art. 29***Abgeltung des Leistungserstellers*

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, soweit dieser die Kosten für die Leistungserstellung trägt.

**Art. 30***Gemeinden als Leistungsersteller*

<sup>1</sup> Sind die Leistungsersteller Gemeinden, ist diesen ein Anhörungs- und Mitspracherecht einzuräumen.

<sup>2</sup> In einem interkantonalen Vertrag kann Gemeinden oder von ihnen getragenen Organisationen ein direkter Anspruch auf die Abgeltung eingeräumt werden.

**IV. Streitbeilegung****Art. 31***Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

<sup>2</sup> Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe *b* des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

<sup>3</sup> Das Streitbeilegungsverfahren kann auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen, die nicht auf der IRV basieren, angerufen werden.

#### **Art. 32**

##### *Streitbeilegungsverfahren*

<sup>1</sup> Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK.

<sup>2</sup> Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem Vermittlungsgesuch das Streitbeilegungsverfahren einleiten.

#### **Art. 33**

##### *Informelles Vorverfahren*

<sup>1</sup> Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt die Präsidentin oder der Präsident der KdK oder eine andere von ihr oder ihm bezeichnete Persönlichkeit als Vermittler die Vertretungen der beteiligten Parteien zu einer Aussprache ein.

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine auf dem Gebiet der Mediation besonders befähigte Person beigezogen werden.

<sup>3</sup> Führt das informelle Vorverfahren nicht innert sechs Monaten ab Eingang des Vermittlungsgesuchs zu einer Einigung, so leitet der Vermittler das förmliche Vermittlungsverfahren vor der IVK ein.

#### **Art. 34**

##### *Förmliches Vermittlungsverfahren*

<sup>1</sup> Die IVK gibt den Parteien die Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens bekannt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der IVK bezeichnen eine Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren. Können sie sich nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder wird die bezeichnete Person von einer Partei abgelehnt, wird die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts darum ersucht, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist unter Angabe des Streitgegenstandes der Bundeskanzlei anzuzeigen. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt.

<sup>4</sup> Die Parteien sind befugt, ihre abweichenden Standpunkte zuhanden der IVK schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, und sie erhalten Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

<sup>5</sup> Das Ergebnis wird von der IVK zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten. Darin ist auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien zu regeln.

<sup>6</sup> Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Klage beim Schweizerischen Bundesgericht innert sechs Monaten nach förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben.

<sup>7</sup> Sie verpflichten sich, die Unterlagen des Streitbeilegungsverfahrens zu den Gerichtsakten zu geben.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 35**

##### *Beitritt und Austritt*

<sup>1</sup> Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

<sup>2</sup>Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

<sup>3</sup>Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

#### **Art. 36**

##### *Inkrafttreten*

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

#### **Art. 37**

##### *Geltungsdauer und Ausserkrafttreten*

<sup>1</sup>Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup>Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

#### **Art. 38**

##### *Änderung der Rahmenvereinbarung*

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

## **§ 10 Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach an der Sernftalstrasse Schwanden – Engi**

---

### ***Die Vorlage im Überblick***

*Die Sernftalstrasse ist vor allem zwischen Schwanden und Engi im Abschnitt Warth extremen Naturgefahren ausgesetzt, vor denen drei Lawinengalerien schützen. Bereits im Lawinenwinter 1999 zeigte sich, dass sie nicht den ganzen Gefahrenbereich abdecken, denn die Sernftalstrasse wurde im Bereich des Alpbaches verschüttet. Im Mai 1999 führte ein kleiner Murgang zu einem Strassenunterbruch, und im August 2005 unterbrach ein grösserer Murgang die Sernftalstrasse und beschädigte sie massiv. Dieses Ereignis erhöhte die Gefährdung deutlich, was zum Handeln zwingt. Nur die Schliessung der Lücke zwischen den Galerien Hintere Rietlochrunse und Chlepfen gibt die nötige Sicherheit.*

*Die geplante Galerielänge beträgt 114 Meter. System und Querschnitt wurden von den bestehenden Galerien übernommen. Gemäss Schätzung ist mit Kosten von 3,4 Millionen Franken zu rechnen. Vom Bund sind keine Beiträge zu erwarten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Kredit von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach zu gewähren.*

---

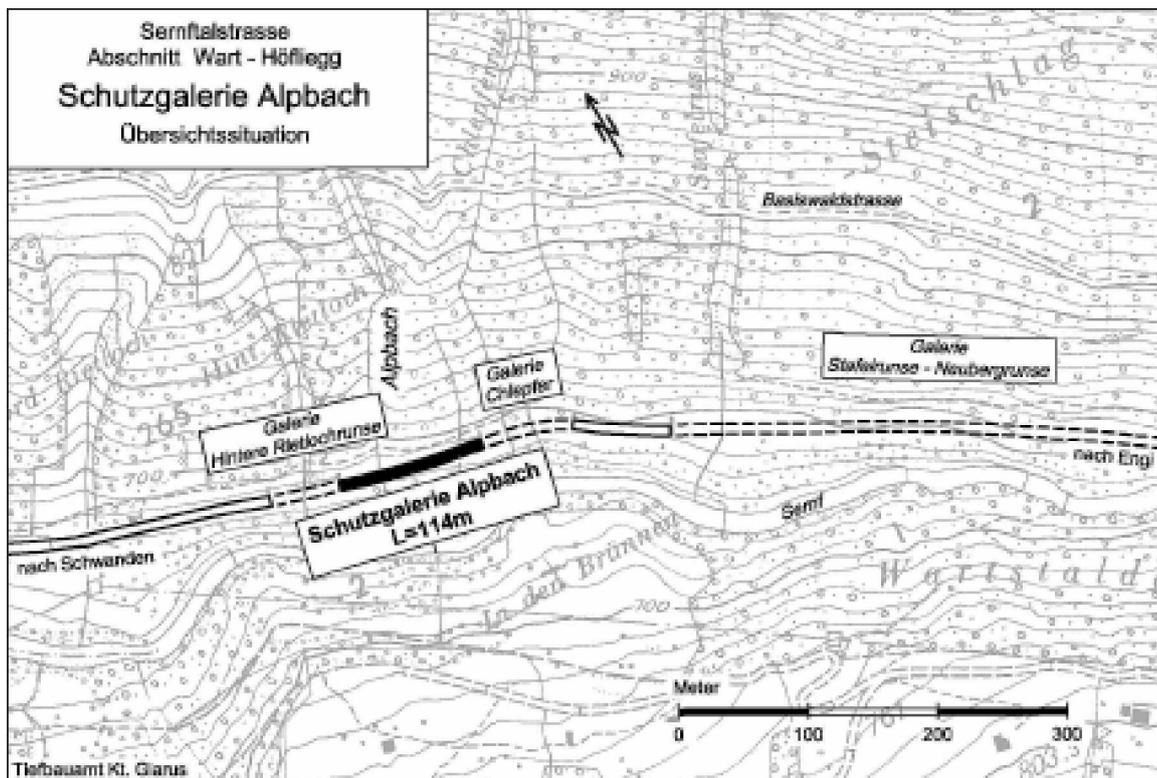
### **1. Ausgangslage**

Die Sernftalstrasse ist vor allem zwischen Schwanden und Engi im Abschnitt Warth–Steinschlag extremen Naturgefahren (Lawinen, Murgänge, Stein- und Eisschlag) ausgesetzt. Deshalb wurden zwischen 1981 und 1986 in diesem Bereich drei Lawinengalerien von total 756 Metern Länge ausgeführt. Diese Schutzgalerien wurden an Hand von Lawinenkatastern, Statistiken und Aussagen von Förstern, Streckenwärtern und Wegmachern festgelegt. Bereits im Lawinenwinter 1999 zeigte sich, dass sie nicht den ganzen Gefahrenbereich abdecken, denn die Sernftalstrasse wurde im Bereich des Alpbaches verschüttet (Lawinenkegel 40 m breit und 6 bis 8 m hoch). Im Mai 1999 führte ein kleiner Murgang zu einem Strassenunterbruch. Eine weitere Bestätigung des Schutzdefizites folgte beim Hochwasser im August 2005, als wiederum ein Murgang die Sernftalstrasse unterbrach, massiv beschädigte und für die Versorgung des Sernftals für zwei Tage eine Luftbrücke eingerichtet werden musste. Der Alpbach schwemmte seine Ufer in unterschiedlicher Breite bis auf den nackten Fels aus und riss Tausende Kubikmeter Geschiebe und Geröll mit. Das Gerinne ist nun herausgeputzt, breiter und offener. Das Wasser zerstörte die Landschaft teilweise auf einer Breite von über 100 Metern. Nach dem Murgang wurden der verstopfte Durchlass frei gemacht, die beschädigte talseitige

Mauer inkl. Leitplanken instandgestellt und als Ersatz für die zerstörten Holzpalisaden Steinschlagnetze montiert. Diese dienen während der Bauarbeiten an der neuen Galerie als zusätzlicher Schutz. Die Gefährdung wurde durch das Ereignis stark erhöht, was zum Handeln zwingt. Die Fachleute sind sich einig, dass nur die Schliessung der Lücke zwischen den Galerien Hintere Rietlochrunse und Chlepfen die nötige Sicherheit gibt. Eine Motion forderte denn auch die Prüfung von Sofortmassnahmen sowie weitere Abklärungen bezüglich Gefahrenpotenzial an der Sernftalstrasse.

Das Projekt sieht das Schliessen der erwähnten Lücke durch den Bau einer Galerie Alpbach als Sofortmassnahme vor. Damit würde die Sicherheit für die Benutzenden der Sernftalstrasse wesentlich erhöht. Parallel zu dieser Sofortmassnahme werden weitere Abklärungen getroffen:

- Lawinengutachten Alpbach und Gefahrenbeurteilung Steinschlaggefährdung für den Strassenabschnitt Auli-Galerie Rietlochrunse;
- Überprüfen der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im Abschnitt zwischen den Galerien Chlepfen und Neubergrunse/Gelbrunse mit Prüfung entsprechender Schutzmassnahmen (Netze, Galeriezusammenschluss);
- Überprüfen der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im Abschnitt Galerie Neubergrunse/Gelbrunse bis Brunnenzug inkl. Massnahmenvorschlag.



## 2. Projekt Schutzgalerie Alpbach

Ende Oktober 2005 wurde mit der Planung einer neuen Schutzgalerie Alpbach begonnen. Gemäss Bauprojekt beträgt die Länge der Galerie 114 Meter. System und Querschnitt entsprechen den bestehenden Galerien. Die Lücke wird mit sechs Galeriefeldern von je 18,65 Metern geschlossen. Die talseitigen Stützenabstände betragen 6,2 Meter. Gemäss Kostenschätzung ist mit einem Aufwand von 3,4 Millionen Franken zu rechnen (inkl. der sofort ausgeführten Arbeiten). Vom Bund sind keine Beiträge zu erwarten; somit hat allein der Kanton Glarus für die Kosten aufzukommen.

*Kostenvoranschlag* (Preisstand Dezember 2005)

Betonarbeiten Galerie	Fr. 2 525 350
Strassenbauarbeiten	Fr. 125 000
Verschiedenes	Fr. 50 000
Honorar Projekt und Bauleitung, 12 Prozent	Fr. 300 000
Unvorhergesehenes, etwa 5 Prozent	Fr. 159 650
Mehrwertsteuer, 7,6 Prozent	Fr. 240 000
Gesamtkosten	Fr. 3 400 000

### 3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Verkehrskommission unter dem Vorsitz von Landrat Georges Staubli, Niederurnen, prüfte das Kreditbegehren. Sie kam zum Schluss, dass die Schutzgalerie Alpbach zwingend realisiert werden muss; jede Verzögerung würde Leben gefährden und die Erschliessung des Sernftals einschränken. Das Gefahrenpotenzial sei im fraglichen Bereich sehr hoch. Mit Schutzmassnahmen im Anriss- und Einzugsgebiet könne die Gefährdung der Strasse nicht mit vernünftigem Aufwand reduziert werden. Bei einem positiven Landsgemeindeentscheid sei mit den Bauarbeiten unverzüglich zu beginnen, um bis zum Wintereinbruch einen möglichst grossen Teil der Schutzgalerie verwirklicht zu haben. Die Kommission nahm davon Kenntnis, dass der Bund keine Beiträge leistet.

Im Landrat war die Vorlage unbestritten. Nach ergänzenden Erläuterungen durch den Kommissionspräsidenten und den Baudirektor stimmte der Landrat der Vorlage diskussionslos zu. Er beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach zuzustimmen.

### 4. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den folgenden Kredit zu gewähren:*

#### **Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach an der Sernftalstrasse Schwanden–Engi**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der Schutzgalerie Alpbach einen Kredit von 3,4 Millionen Franken (Preisstand Dezember 2005).
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt durch den Landrat.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### **§ 11 A. Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten B. Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten**

---

#### ***Die Vorlage im Überblick***

*Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten wird sichergestellt, dass die Kantone für die Bewilligungen im Lotteriewesen zuständig bleiben und die Einnahmen aus Lotterien und Wetten behalten können. Ebenso wird das Lotteriemonopol der Interkantonalen Landeslotterie, «SWISSLOS», verankert. Dieses Monopol verhindert, dass der Markt geöffnet wird und weitere Anbieter auf dem Lotteriemarkt erscheinen. Es sichert die Erträge der Kantone aus dem Reingewinn der «SWISSLOS», die damit weiterhin für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke eingesetzt werden können.*

*Das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten erfährt eine vorläufige Anpassung an die neue Interkantonale Vereinbarung. Bis feststeht, ob diese Bestand hat oder der Bund bei deren Scheitern die sistierte Totalrevision der Bundesgesetzgebung zum Lotteriewesen weiterführt, wird mit einer umfassenderen Revision zugewartet.*

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde einstimmig, der Interkantonalen Vereinbarung beizutreten und der Änderung des Vollziehungsgesetzes zuzustimmen.*

---

## 1. Ausgangslage

Gegenstand der Vorlage ist ein Konkordat, mit welchem die kantonalen Kompetenzen zur Bewilligung von Grosslotterien und das Lotteriemonopol den Kantonen vorbehalten bleiben sollen. Über dieses Monopol verfügt heute die von den Kantonen gegründete Interkantonale Landeslotterie «SWISSLOS».

Eine Neuregelung drängte sich auf, weil das eidgenössische Lotteriegesetz revidiert werden wollte. Der Vernehmlassungsentwurf zu diesem Gesetz sah vor, die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung von Lotterien dem Bund zu übergeben. Dies wurde von den Kantonen abgelehnt, weil das Lotteriemonopol mit grosser Wahrscheinlichkeit an den Bund übergegangen wäre. Vermutlich hätten dadurch die Kantone ihre Gewinnanteile an der Landeslotterie, dem Sport-Toto und dem Zahlenlotto an den Bund verloren.

Für den Kanton Glarus betragen die jährlichen Anteile zwischen 1,5 und 1,7 Millionen Franken. Sie werden dem Lotteriefonds gutgeschrieben und verändern das Endergebnis der Laufenden Rechnung nicht. Die Gelder müssen für soziale, kulturelle oder sportliche Zwecke verwendet werden. Dank ihnen können verschiedene für den Kanton wertvolle Aktivitäten ermöglicht oder wenigstens unterstützt werden.

Um die Kompetenzen im Lotterie- und Wettbereich nicht an den Bund zu verlieren, haben die Kantone eine eigene Regelung auf Konkordatsstufe zu treffen. Diese soll die Interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien ergänzen und vor allem die Zuständigkeit der Kantone festschreiben. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (bestehend aus Regierungsvertretungen der Kantone) arbeitete mit der Interkantonalen Vereinbarung eine Regelung aus, welche die bestehenden Mängel im Lotteriegesetz behebt, das Monopol von «SWISSLOS» festschreibt und die Gewinnanteile der Kantone garantiert. Die Vereinbarung wurde am 7. Januar 2005 verabschiedet. Der Bund erklärte sich mit dem Vorgehen der Kantone einverstanden und sistierte einstweilen die Revision des Bundesgesetzes.

Mit der Vereinbarung konnte eine gute Lösung gefunden werden, welche insbesondere den Anliegen der Kantone Rechnung trägt, weiterhin für die Bewilligung und die Verteilung der Erträge aus den Grosslotterien zuständig zu sein. Voraussetzung für das Zustandekommen ist der Beitritt aller Kantone. Sollte das vorgeschlagene Konkordat nicht zustande kommen oder mangels Bewährung nach kurzer Zeit wieder aufgelöst werden, würde der Bund seine Revision weiterverfolgen und die Zuständigkeiten wohl an sich ziehen.

Die Kantone sind eingeladen, der Vereinbarung beizutreten, beziehungsweise sie zu ratifizieren. Anschliessend sollen die für den Vollzug notwendigen Strukturen aufgebaut werden, damit die Vereinbarung am 1. Juli 2006 in Kraft treten kann.

## 2. Vorgehen im Kanton Glarus

Gemäss Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a Kantonsverfassung bedürfen Konkordate der Zustimmung durch die Landsgemeinde, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung betreffen. Die Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKV) betrifft eine bedeutsame kantonale Kompetenz. Sie beeinflusst denn auch das kantonale Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Über den Beitritt hat somit die Landsgemeinde zu befinden.

Das kantonale Vollziehungsgesetz muss an die Bestimmungen der IKV angepasst werden. Es stammt aus dem Jahre 1971 und bedürfte auch in den übrigen Bereichen inhaltlicher Überprüfung und gegebenenfalls Erneuerung. Dabei ginge es unter anderem um die Regelung der von einem Vereinsanlass unabhängigen Tombolas und Lottomatches sowie die Aufhebung der Bestimmungen über die Prämienanleihen. Zu erwägen wären auch die eigenständigen kantonalen Regelungsbereiche (kleinere Lotterien, Tombolas an Unterhaltungsabenden, Lottomatches) und die Umsetzung des interkantonalen Rechts in ein und demselben Erlass. Eine solche umfassende Änderung soll jedoch später erfolgen. Das zweistufige Vorgehen rechtfertigt sich, weil abzuwarten ist, ob die von allen Kantonen mitzutragende neue Vereinbarung Bestand hat, oder der Bund die zurzeit sistierte Totalrevision des Bundesgesetzes wieder aufnimmt.

## 3. Ziele der neuen Interkantonalen Vereinbarung

Mit der IKV sollen die hauptsächlichen Mängel des Lotterierechts auf freiwilliger Basis mittels Konkordat behoben werden. Es werden folgende Verbesserungen anvisiert:

- Die Bewilligungsverfahren für Lotterien und Wetten, die regional oder gesamtschweizerisch durchgeführt werden, sollen bei einer Instanz konzentriert sein.
- Die Aufsicht über Unternehmen, die regionale oder gesamtschweizerische Lotterien durchführen, soll der zentralen Bewilligungsinstanz zustehen.

- Die Bewilligungs- und Aufsichtsstelle ist so zu organisieren, dass sie über das nötige fachliche und juristische Sachwissen verfügt, um ihre Aufgabe zeitgerecht und fachlich einwandfrei zu erfüllen.
- Für die Bewilligungsverfahren und allfällige Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht sind Verfahrensabläufe vorzusehen, die den Unternehmen und Dritten einen angemessenen Rechtsschutz ermöglichen.
- Bei der Erfüllung kantonaler Aufgaben im Lotteriebereich ist vermehrt Transparenz und Gewaltenteilung zu schaffen.
- Es sollen ergänzende Massnahmen zur Suchtbekämpfung und Prävention getroffen werden.

#### **4. Auswirkungen der neuen Vereinbarung**

##### **4.1. Eine zentrale Bewilligungsinstanz für alle Kantone (Art. 5ff. und 14)**

Vorgesehen ist eine zentrale Bewilligungsinstanz (Lotterie- und Wettkommission). Diese soll stellvertretend anstelle der bisher einzeln zuständigen Kantone tätig sein. Die zentrale Instanz wird auch die in vielen Kantonen ungenügende Gewaltenteilung zwischen Bewilligungsbehörde, Verteilinstanz und Vertretung in den Lotterie- und Wettunternehmungen beseitigen.

Die Rolle des politischen Führungsorgans soll der gesamtschweizerischen Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zukommen (Art. 4). Ihr stehen die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse zu, wie Wahlkompetenzen und Genehmigung von Reglementen, Vorschlag und Rechnung.

##### **4.2. Vetorecht der einzelnen Kantone gegen eine Bewilligungserteilung (Art. 15)**

Die kantonalen Interessen können derart gewichtig sein, dass den Kantonen die Möglichkeit zugestanden wird, den bestehenden kantonalen Unterschieden im Geldspielbereich Rechnung zu tragen. So könnten sich Kantone, in denen Geschicklichkeits-/Geldspielautomaten verboten sind, veranlasst sehen, die Einführung von elektronischen Lotterien nicht zuzulassen, wenn deren Ausgestaltung und Bedienung den Geldspielautomaten zu ähnlich sind.

Vor Eröffnung der Bewilligung haben deshalb die einzelnen Kantone zu erklären, ob die geplante Lotterie oder Wette auf ihrem Gebiet gespielt werden darf oder nicht. Bejahendenfalls erteilen sie eine Durchführungsbewilligung. Die Bewilligungsbehörde teilt der Lotteriegesezt in der Zulassungsverfügung mit, in welchen Kantonen die Lotterie durchgeführt werden darf. Jeder Kanton entscheidet somit selbstständig, ob er eine Lotterie für sein Kantonsgebiet zulassen will oder nicht.

##### **4.3. Beibehaltung Lotteriemonopol**

Mit der zentralen Bewilligungsinstanz wird das bestehende Lotteriemonopol beibehalten. Dies, weil sich die Kantone dafür aussprechen, weiterhin Bewilligungen ausschliesslich an Organisationen zu erteilen, die «SWISSLOS» angeschlossen sind.

##### **4.4. Verteilung Erträge wie bisher durch die kantonalen Lotteriefonds (Art. 24)**

Der Ertrag aus den Grosslotterien soll wie bisher in die Kantone fliessen und durch die kantonalen Lotteriefonds wohltätigen und gemeinnützigen Organisationen zukommen. Die Kantone werden für transparente und nach einheitlichen Kriterien erfolgende Mittelverwendung zu sorgen haben. Diesbezüglich bedarf es allenfalls der Anpassung der rechtlichen Bestimmungen.

##### **4.5. Wegfall/Reduktion der kantonalen Bewilligungsgebühren (Art. 21 und 22)**

Die Kantone erheben heute für die Bewilligung von Lotterien «Gebühren», die zum Teil bis zu 6 Prozent der Plansumme ausmachen. Abgaben in dieser Höhe entfernen sich vom Kostendeckungsprinzip, welches für die Ausgestaltung der Gebühren massgeblich ist und erhalten den Charakter von Steuern. Neu werden die Bewilligungen zentral erteilt. Aus rechtlichen Gründen sind nur noch kostendeckende Gebühren möglich, welche sich nach dem effektiven Aufwand für die Bewilligungserteilung bemessen und nicht nach der Plansumme.

Bisher stellten sämtliche Kantone Bewilligungsgebühren in Rechnung. Die Erträge wurden den Laufenden Rechnungen der Kantone gutgeschrieben. Im Kanton Glarus beliefen sich die jährlichen Gebührenerträge auf rund 90 000 Franken. Dieser Ertrag wird wegfallen. Dafür wird der Reinertrag der Lotterien grösser, weil die überhöhten Bewilligungsgebühren wegfallen und die neue zentrale Struktur weniger Kosten verursacht. Damit werden die Gewinnanteile der Kantone voraussichtlich grösser, sodass die kantonalen Lotteriefonds mit höheren Erträgen rechnen können.

#### 4.6. Bekämpfung der Spielsucht (Art. 17 und 18)

Mit der IKV wird die Bewilligungsinstanz ausdrücklich dazu verpflichtet, vor der Bewilligungserteilung das Suchtpotenzial eines Lotteriespiels abzuklären und nötigenfalls mit Bedingungen und Auflagen übermäßigem Spielen vorzubeugen. Möglich sind beispielsweise Einschränkungen hinsichtlich Zugang und Einsatz sowie künstliche Verlangsamung des elektronischen Ablaufs eines Lotteriespiels. Bei der Prüfung eines allfälligen Suchtpotenzials hat die Bewilligungsbehörde dem Jugendschutz angemessen Rechnung zu tragen, etwa durch Festlegen einer Alterslimite für den Zugang zu den Spielen.

Die für die Bekämpfung der Spielsucht benötigten Mittel haben die Lotteriegesellschaften bereitzustellen. Sie werden verpflichtet, Gelder zur Suchtbekämpfung und Prävention direkt den Kantonen zukommen zu lassen. Diese Abgabe an die Kantone wird auf 0,5 Prozent der im Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträge festgesetzt. Die Kantone können bei der Bekämpfung der Spielsucht zusammenarbeiten oder Konzepte oder Kampagnen der Lotteriegesellschaften unterstützen.

#### 4.7. Verfahrensrecht und Rechtsschutz (Art. 8 – 10 und 23)

Das Konkordat sieht eine richterliche Behörde (Rekurskommission) vor, die als interkantonale Behörde über Beschwerden gegen Entscheide interkantonaler Organe befindet.

#### 4.8. Auswirkungen auf die bestehende Interkantonale Vereinbarung

Grundsätzlich kann eine neue Vereinbarung zwischen den Kantonen die früher abgeschlossenen Interkantonalen Vereinbarungen verdrängen. Die neue IKV soll aber neben die alte Vereinbarung aus dem Jahre 1937 treten und diese ergänzen, nicht ersetzen. Sobald und solange die neue IKV in Kraft ist, werden die ihr widersprechenden Bestimmungen der alten Vereinbarung in der Anwendung ausgesetzt. Dies betrifft die Artikel 6 und 7 der alten Vereinbarung (Art. 6: Kommission der Kantone für die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung in der Höhe von 1% der Plansumme; Art. 7: Verwendung des Anteils der Kantone am Reingewinn der Lotterien).

### 5. Folgen einer Ablehnung der neuen Interkantonalen Vereinbarung

Kommt das Konkordat nicht zustande, wird der Bund, wie erwähnt, die sistierte Revision des eidgenössischen Lotteriegesetzes wieder aufnehmen. Es wäre damit zu rechnen, dass er versuchte, die Kompetenz zur Bewilligungserteilung an sich zu ziehen. Damit würde er auch entscheiden, welche Lotteriegesellschaften eine Bewilligung erhalten und welche Lotterierprodukte verweigert werden. Daraus könnte eine Marktöffnung entstehen, sodass das Lotteriemonopol fallen würde. In der Folge stünden den Kantonen weniger Mittel zur Verteilung an gemeinnützige und wohltätige Organisationen zur Verfügung.

## 6. Erläuterungen zu den Beschlusentwürfen

### 6.1. Zum Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung

Das Beauftragen des Regierungsrates mit dem Erlass der Vollzugsbestimmungen (Ziff. 2) entspricht der Aufgabenverteilung der neuen Verwaltungsorganisation. Als Instanz für die Erteilung der Durchführungsbewilligungen (Bst. a) kommen namentlich das Departement für Sicherheit und Justiz oder dessen Hauptabteilung Justiz in Frage. Ob und inwiefern wegen der IKV Neuerrichtungen von Fonds nötig sind, soll der Regierungsrat entscheiden (Bst. c Teil 1). Die Zuständigkeiten zur Verteilung der Mittel aus den Fonds (Bst. e) sind zum Teil durch Gesetz oder landrätliche Verordnung geregelt (Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens, Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport). Bei der Berichterstattung der Verteilinstanzen (Bst. g) geht es um die Form, in welcher die von der IKV vorgeschriebenen Angaben öffentlich gemacht werden.

Über den Vollzug hinaus werden dem Regierungsrat zunächst jene Bereiche zur Regelung überlassen, über die er schon bisher selbstständig befand. Es betrifft dies namentlich die Aufteilung der aus den Lotterien und Wetten zufließenden Mittel auf die verschiedenen gemeinnützigen und wohltätigen Zwecke (Bst. d). Es ist keine Änderung der heutigen Verteilung – 62 Prozent Kultur, 20 Prozent Sport und 18 Prozent Soziales – vorgesehen. Bezüglich der Verteilkriterien innerhalb der einzelnen Bereiche (Bst. f) bestehen zum Teil übergeordnete Vorgaben, namentlich im Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens. Im Weiteren soll der Regierungsrat über die sinnvolle Verwendung der Spielsuchtabgabe befinden (Bst. b); diese Mittel müssen zwingend zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung eingesetzt werden, wobei die Kantone zusammenarbeiten können (Art. 18 Abs. 2). Schliesslich soll der Regierungsrat darüber befinden, ob ein Teil der Lotterie- und Wetterträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke fliessen soll (Bst. c Teil 2).

## 6.2. Änderung Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten

Wie erwähnt bezweckt die Änderung eine vorläufige Anpassung des Gesetzes an die IKV. Zugleich wird die Organisationskompetenz dem Regierungsrat übertragen, was die Verlagerung der Zuständigkeitsvorschriften auf die Stufe Regierungsverordnung bedingt (Art. 2 Ziff. 1 und 5 sowie Art. 2<sup>a</sup> neu). Das Gesetz wird aktualisiert, indem auf die abschliessende Auflistung jener Lotterien und Wetten verzichtet wird, welche gestützt auf die beiden geltenden Interkantonalen Vereinbarungen durchgeführt werden (Neuformulierung Art. 2 Ziff. 1, Aufhebung Ziff. 2–4). Heute bietet die Interkantonale Landeslotterie unter dem Namen «SWISSLOS» in den Kantonen der Deutschschweiz und des Tessins Lotto und Lose an und betreibt für die Sport-Toto-Gesellschaft in der ganzen Schweiz Sportwetten.

## 7. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage gab im Landrat zu keinen grundlegenden Diskussionen Anlass. Auch wenn Monopole grundsätzlich zu hinterfragen seien und quer in der Landschaft stünden, rechtfertigte sich angesichts des Zwecks der Vereinbarung – Generierung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von kulturellen, sozialen und sportlichen Institutionen und Einrichtungen – der Beitritt zur IKV. Immerhin erhalte der Kanton Glarus pro Jahr 1,5 bis 2 Millionen Franken zuhanden dieser Zweckerfüllung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, dem Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten beizutreten und der Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten zuzustimmen.

## 8. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Beschlussentwurf und der Gesetzesänderung zuzustimmen:*

### **A. Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten bei.
2. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung der Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen. Er regelt namentlich:
  - a. die Zuständigkeit zur Erteilung der Durchführungsbewilligungen gemäss Artikel 15 der Vereinbarung;
  - b. die Verwendung der Spielsuchtabgabe gemäss Artikel 18 der Vereinbarung;
  - c. die Errichtung der Fonds gemäss Artikel 24 Absatz 1 der Vereinbarung und die allfällige Verwendung von Reinerträgen für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke gemäss Artikel 24 Absatz 3 der Vereinbarung;
  - d. die Aufteilung der Mittel unter die verschiedenen gemeinnützigen und wohltätigen Zwecke;
  - e. Die Zuständigkeiten zur Verteilung der Mittel aus den Fonds im Sinne von Artikel 25 der Vereinbarung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind;
  - f. Die Verteilungskriterien im Sinne von Artikel 26 der Vereinbarung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind;
  - g. die Berichterstattung der Verteilinstanzen im Sinne von Artikel 28 der Vereinbarung.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

## **Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten**

(Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt vom 7. Januar 2005)

*Die Kantone,*

gestützt auf die Artikel 15, 16 und 34 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten,

*vereinbaren:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

##### *Gegenstand*

Diese Vereinbarung regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonalen oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, die der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien oder der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 unterstehen.

#### **Art. 2**

##### *Zweck*

Diese Vereinbarung bezweckt die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone.

### **II. Organisation**

#### **Art. 3**

##### *Organe*

Organe dieser Vereinbarung sind:

- a. Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt;
- b. Lotterie- und Wettkommission;
- c. Rekurskommission.

#### **1. Fachdirektorenkonferenz**

#### **Art. 4**

##### *Zuständigkeit*

<sup>1</sup>Die Fachdirektorenkonferenz ist oberstes Vereinbarungsorgan. Sie setzt sich zusammen aus je einem Regierungsvertreter jedes Kantons.

<sup>2</sup>Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. sie ist Depositärin der Vereinbarung;
- b. sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Lotterie- und Wettkommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
- c. sie wählt auf Vorschlag der Kantone die Rekurskommission und bezeichnet deren Präsidentin oder Präsidenten;
- d. sie genehmigt das Geschäftsreglement der Lotterie- und Wettkommission sowie der Rekurskommission;
- e. sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Lotterie- und Wettkommission;
- f. sie genehmigt das Budget sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Rekurskommission;
- g. sie genehmigt Leistungsverträge gemäss Artikel 6 Absatz 3.

## 2. Lotterie- und Wettkommission

### Art. 5

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

### Art. 6

#### *Organisation*

<sup>1</sup> Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen.

<sup>2</sup> Die Kommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit revidierter Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Der Kommission steht ein ständiges Sekretariat zur Seite. Sie kann dazu mit Dritten Leistungsverträge abschliessen.

### Art. 7

#### *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Kommission ist Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Kommission stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

## 3. Rekurskommission

### Art. 8

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der welschen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen weder Mitglied eines Organs noch Angestellte von Lotterie- oder Wettunternehmen, Spielbanken, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Spielbedarfsbranche oder von diesen nahestehenden Unternehmen und Körperschaften sein.

### Art. 9

#### *Organisation*

<sup>1</sup> Die Rekurskommission erlässt ein Geschäftsreglement, das von der Fachdirektorenkonferenz zu genehmigen ist. Darin regelt sie insbesondere die Einzelheiten ihrer Organisation, der Zuständigkeiten des Präsidiums und der Entschädigungen.

<sup>2</sup> Die Rekurskommission unterbreitet der Fachdirektorenkonferenz jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und einen Budgetentwurf zur Genehmigung.

### Art. 10

#### *Zuständigkeit*

Die Rekurskommission ist letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde.

#### 4. Anwendbares Recht

##### Art. 11

###### *Allgemein*

Wo diese Vereinbarung keine Bestimmungen enthält und weder die einzelnen Vereinbarungsmitglieder noch die Lotterie- und Wettkommission zur Regelung zuständig sind, gilt Bundesrecht analog.

##### Art. 12

###### *Publikationen*

Publikationen der Vereinbarungsorgane erfolgen in allen offiziellen Publikationsorganen der von der Mitteilung betroffenen Kantone.

##### Art. 13

###### *Verfahrensrecht*

Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren für Verfügungen und andere Entscheide der Vereinbarungsorgane nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

### III. Bewilligung und Aufsicht von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

#### 1. Bewilligungen

##### Art. 14

###### *Zulassungsbewilligung*

<sup>1</sup> Lotterien und Wetten gemäss dieser Vereinbarung bedürfen einer Zulassungsbewilligung der Lotterie- und Wettkommission.

<sup>2</sup> Die Kommission

- a. prüft die Gesuche und führt das Gesuchsverfahren durch,
- b. erlässt die Zulassungsverfügung und stellt sie vor Eröffnung den Kantonen zu.

##### Art. 15

###### *Durchführungsbewilligung*

<sup>1</sup> Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsverfügung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu.

<sup>2</sup> Mit der Durchführungsbewilligung können die Kantone keine von der Zulassungsverfügung abweichenden spieltechnischen Bedingungen und Auflagen verfügen. Zulässig sind nur zusätzliche Bedingungen und Auflagen, welche die von der Kommission verfügten Massnahmen zur Prävention verschärfen.

##### Art. 16

###### *Eröffnung der Bewilligung*

Die Kommission eröffnet der Gesuchstellerin die Zulassungsverfügung und Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie oder Wette durchgeführt werden darf.

#### 2. Spielsucht und Werbung

##### Art. 17

###### *Massnahmen zur Prävention von Spielsucht*

<sup>1</sup> Die Kommission prüft vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotenzial der Lotterie oder Wette und trifft die erforderlichen Massnahmen insbesondere im Interesse der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichten, überall wo ihre Lotterien oder Wetten angeboten werden, Informationen über die Spielsucht, deren Prävention und Behandlungsmöglichkeiten

zugänglich zu machen. Wo dies nicht zumutbar ist, können die Lotterie- und Wettunternehmen verpflichtet werden anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

#### **Art. 18**

##### *Spielsuchtabgabe*

<sup>1</sup> Die Lotterie- und Wettunternehmen leisten den Kantonen eine Abgabe von 0,5 Prozent der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen.

<sup>2</sup> Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen. Sie können dabei zusammenarbeiten.

#### **Art. 19**

##### *Werbung*

Für Lotterien- und Wetten darf nicht in aufdringlicher Weise geworben werden. In der Werbung muss die Veranstalterin klar ersichtlich sein.

### **3. Aufsicht**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Kommission überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bewilligungsvoraussetzungen. Stellt sie Verstösse fest, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Ausübung von Aufsichtsaufgaben an die Kantone delegieren.

<sup>3</sup> Die Kommission entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

### **4. Gebühren**

#### **Art. 21**

##### *Der Kommission*

<sup>1</sup> Die Kommission erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren bestehen aus:

- a. einer jährlichen Aufsichtsgebühr;
- b. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Die jährliche Aufsichtsgebühr wird im Verhältnis des im entsprechenden Jahr erzielten Bruttospielertrags den Lotterie- und Wettveranstalterinnen auferlegt.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen richten sich nach dem Aufwand.

#### **Art. 22**

##### *Der Kantone*

Die Kantone erheben für ihre Tätigkeiten kostendeckende Gebühren für

- a. den Erlass der Durchführungsbewilligung;
- b. die Ausübung der Aufsichtsaufgaben nach Artikel 20 Absatz 2.

### **5. Rechtsschutz**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Vereinbarungsorgane, die gestützt auf diese Vereinbarung oder auf deren Folgeerlasse getroffen werden, kann bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes (VGG), soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Bis Inkrafttreten des VGG sind die Bestimmungen des VwVG analog anwendbar.

<sup>3</sup> Die Verfahrenskosten der Rekurskommission sind in der Regel so festzulegen, dass sie die Kosten decken. Ungedekte Kosten der Rekurskommission werden durch die Lotterie- und Wettkommission getragen.

## IV. Lotterie- und Wettfonds und Verteilung der Mittel

### Art. 24

#### *Lotterie- und Wettfonds*

<sup>1</sup> Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen.

<sup>2</sup> Die Lotterieveranstalterinnen liefern ihre Reinerträge in die Fonds jener Kantone, in denen die Lotterien und die Wetten durchgeführt worden sind.

<sup>3</sup> Die Kantone können einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden.

### Art. 25

#### *Verteilinstanz*

Die Kantone bezeichnen die für Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz.

### Art. 26

#### *Verteilkriterien*

Die Kantone bestimmen die Kriterien, die die Verteilinstanz für die Unterstützung gemeinnütziger und wohltätiger Projekte anwenden muss.

### Art. 27

#### *Entscheide*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds.

### Art. 28

#### *Bericht*

Die für die Verteilung zuständige Instanz veröffentlicht jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a. den Namen der aus den Fonds Begünstigten;
- b. der Art der unterstützten Projekte;
- c. der Rechnung der Fonds.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 29

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

<sup>2</sup> Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

### Art. 30

#### *Geltungsdauer, Kündigung*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer durch Mitteilung an die Fachdirektorenkonferenz gekündigt werden, frühestens auf das Ende des zehnten Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet die Vereinbarung.

### Art. 31

#### *Änderung der Vereinbarung*

<sup>1</sup> Auf Antrag eines Kantons oder der Lotterie- und Wettkommission leitet die Fachdirektorenkonferenz umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

**Art. 32***Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup>Zulassungsbewilligungen von interkantonalen oder gesamtschweizerischen Lotterien und Wetten sowie Beschlüsse über die Ertragsverwendung, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgesprochen wurden, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

<sup>2</sup>Durchführungsbewilligungen für nach bisherigem Recht bewilligte Lotterien und Wetten in Kantonen, in denen sie noch nicht durchgeführt worden sind, richten sich nach dieser Vereinbarung. Gesuche um Erteilung von Durchführungsbewilligungen sind bei der Lotterie- und Wettkommission einzureichen.

<sup>3</sup>Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere über die Spielsuchtabgabe, Werbung, Aufsicht und Gebühren, finden auch für bestehende Zulassungs- und Durchführungsbewilligungen mit Inkrafttreten der Vereinbarung Anwendung.

<sup>4</sup>Neue Gesuche und Anträge sowie solche über Verlängerungen oder Erneuerungen bestehender Bewilligungen und Beschlüsse, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingereicht werden, richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung.

**Art. 33***Verhältnis zu bestehenden interkantonalen Vereinbarungen*

Die Anwendung von dieser Vereinbarung widersprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien sowie der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande vom 6. Februar 1985 wird ausgesetzt, solange diese Vereinbarung in Kraft ist.

## **B. Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

**I.**

Das Vollziehungsgesetz vom 2. Mai 1971 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten wird wie folgt geändert:

**Art. 2***Ausnahmen vom Verbot*

Gestattet sind im Kanton Glarus:

1. die Lotterien und Wetten, deren Durchführung im Kanton gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien und auf die Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten bewilligt ist;

*Ziff. 2–4 aufgehoben.*

5. Lotterien für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke, soweit sie vorwiegend Institutionen im Kanton Glarus zugute kommen und für deren Durchführung eine kantonale Bewilligung vorliegt;

*Ziff. 6 und 7 unverändert.*

**Art. 2<sup>a</sup> (neu)***Bewilligungsinstanz*

Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Bewilligungen gemäss Artikel 2 Ziffern 1 und 5.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

## § 12 Bildung von Einheitsgemeinden

### A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

### B. Ermächtigung

#### *Die Vorlage im Überblick*

*Die erste der drei Vorlagen des Projekts «Gemeindestrukturreform» zeigt einleitend (Ziff. 1. und 2.) Grundlagen zu diesem umfassenden Vorhaben auf, welche auch für die beiden nachfolgenden Traktanden von Bedeutung sind.*

*Die Bildung von Einheitsgemeinden beinhaltet die Schaffung von 25 Einheitsgemeinden. Die geltende Kantonsverfassung sieht neben den Ortsgemeinden die Tagwen sowie die Schul- und die Fürsorgegemeinden als selbstständige Gemeindearten vor. Zusammen mit den Primarschul-, Oberstufenschul-, Hilfsklassen- und Kleinklassenkreisen führt dies zur bestehenden Vielzahl von Gemeinden und Zweckverbänden.*

*Nach freiwilligen Zusammenlegungen gibt es noch neun Tagwen in sieben Ortsgemeinden. Die Mehrheit der Gemeinden integrierte ihre Bürgergemeinde in die Ortsgemeinde. Mit der Schaffung von Einheitsgemeinden ist die Eingliederung der Tagwen verbunden. Das gleiche gilt für die 20 Schul- und 16 Fürsorgegemeinden, bei denen ebenfalls eine Tendenz zur Integration in Einheitsgemeinden besteht. Die Vorlage nimmt den Trend auf, indem sie für alle Gemeinden die Form der Einheitsgemeinde vorsieht. Sofern die Landsgemeinde die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundtschaftswesens beschliesst (§ 14), umfasst die Einheitsgemeinde die bisherige Ortsgemeinde, den Tagwen und die Schulgemeinde, wobei aber gemeindeübergreifende Zusammenschlüsse in Schulkreise notwendig bleiben. – Damit kann der Memorialsantrag eines Bürgers als erledigt abgeschrieben werden, welcher die Einführung der Einheitsgemeinde in allen Gemeinden des Kantons mit Integration der Tagwen – aber ohne Kirchgemeinden – zum Ziel hat.*

*Sowohl bei der Erarbeitung des Projekts «Gemeindestrukturreform» als auch in den Beratungen der landrätlichen Kommission und des Landrats war diese Vorlage unbestritten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Bildung von 25 Einheitsgemeinden per 1. Januar 2011 zuzustimmen.*

## 1. Grundlagen

### 1.1. Gemeindestrukturen

Die Gemeindestrukturen geraten gesamtschweizerisch in Bewegung. Vielerorts wird interkommunale Zusammenarbeit durch Zusammenschlüsse abgelöst. Der Kanton Glarus kennt sehr kleine Gemeinden. Nur die Kantone Tessin, Freiburg, Waadt, Jura und Graubünden sind ähnlich klein strukturiert. Mit einer durchschnittlichen Gemeindegrösse von 629 Einwohnern reihte sich Glarus im Jahr 2001 auf Platz 21 der 26 Kantone ein.

#### *Die besondere Glarner Gemeindelandschaft*

Die kommunale Vielfalt ist sehr gross. Im Gegensatz zu anderen Kantonen verwalten neben den 25 Ortsgemeinden zusätzlich die Tagwen (9), die Schulgemeinden (20) und die Fürsorgegemeinden (16) das öffentliche Leben. Insgesamt werden im Kanton Glarus mit 38 000 Einwohnern rund 70 verschiedene kommunale Behörden mit weit über 500 Behördenmitgliedern gewählt und etwa 65 verschiedene Gemeinderechnungen geführt. Diese Strukturen werden zum Teil als kompliziert, unübersichtlich, ineffizient und undemokratisch empfunden.

### 1.2. Bevölkerung und Demographie

#### *Bevölkerungsentwicklung bis heute*

Struktur und Dynamik der Bevölkerung sind für die Entwicklung einer Region von besonderer Bedeutung. Die Schweizer Bevölkerung ist gemäss der eidgenössischen Volkszählung zwischen 1990 und 2000 um 5,9 Prozent gewachsen. In Glarus ist sie im selben Zeitraum um 0,7 Prozent zurückgegangen. Mit lediglich 38 183 Einwohnern konnte knapp der Stand aus dem Jahre 1970 gehalten werden. Seit 50 Jahren stagniert die Bevölkerungsentwicklung, wobei jedoch beträchtliche regionale Unterschiede festzustellen sind. Die Gemeinden des Glarner Unterlands wachsen mehr oder weniger konstant, da sie von den guten Verkehrsverbindungen und von zahlreichen Verflechtungen innerhalb des Zürcher Wirtschaftsraums profitieren. Die

Gemeinden des Mittellands stagnieren, zu Bevölkerungsverschiebungen kommt es nur untereinander. Viele Gemeinden im Hinterland leiden unter dem Niedergang der ehemals blühenden Textilindustrie und können den Verlust nicht durch die Ansiedlung neuer Industriezweige wettmachen. Diesem negativen Trend können sich im Hinterland nur Gemeinden entziehen, in denen eine touristische Nutzung möglich ist.

Bevölkerungsentwicklung	1970	2000	2004	1970–2004
Unterland/Kerenzerberg	13 844	15 772	15 985	+15,46%
Mittelland	12 427	11 799	11 998	– 4,45%
Hinterland/Sernftal	11 884	10 612	10 290	–13,41%
Total	38 155	38 183	38 273	+ 0,31%

#### Demographische Entwicklung bis 2040

Gemäss Bundesamt für Statistik wird die Schweizer Wohnbevölkerung zwischen 2001 und 2040 um rund 2 Prozent wachsen. Die Zunahme verteilt sich aber nicht auf alle Kantone. Aufgrund eines positiven interkantonalen Wanderungssaldos beträgt sie im Kanton Schwyz über 23 Prozent. Für die Kantone Glarus und Uri resultiert ein Rückgang um 18 bzw. 15 Prozent. Verantwortlich für den Abwärtstrend sind ein leicht positiver bzw. negativer interkantonaler Wanderungssaldo, vor allem aber eine sinkende Geburten- und eine steigende Todesfallzahl, die darauf zurückzuführen ist, dass die zahlenmässig starke, in den Sechzigerjahren geborene Babyboomgeneration ein fortgeschrittenes Alter erreicht. Der Kanton Glarus weist eine überdurchschnittliche Vertretung von Kindern, Jugendlichen und der älteren Generation ab 65 sowie eine Untervertretung der jungen und mittleren Erwachsenen (20 bis 64 Jahre) auf. Setzen sich die in den vergangenen Jahren beobachteten Entwicklungen der Geburtenhäufigkeit, der Altersstruktur und der Wanderungsströme fort, wird die Bevölkerung im Kanton Glarus zwischen 2001 und 2040 um 17,7 Prozent sinken, und der Anteil der 65-Jährigen und Älteren von 17 Prozent auf 27 Prozent steigen. Die rasch wachsende Zahl älterer Menschen und das Schrumpfen der jüngeren Altersgruppe wird Folgen haben für zahlreiche Bereiche wie Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit oder Wohnen. Der Kanton Glarus muss nach Strategien suchen, welche die Abwanderung aufhalten oder neue Personengruppen anziehen.

#### 1.3. Wirtschaft

Der Kanton Glarus weist eine weit zurückreichende Industrietradition auf und ist mit dem Kanton Jura der am stärksten industrialisierte Raum der Schweiz; in ihm sind 47,3 Prozent der Beschäftigten im zweiten Sektor tätig. Gesamtschweizerisch liegt dieser Wert bei 29,7 Prozent. In der Landwirtschaft finden noch 7 Prozent der Beschäftigten ein Auskommen. Somit sind 45,7 Prozent der Beschäftigten im Handels- und Dienstleistungssektor tätig.

Das Baugewerbe ist mit 1898 Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) die mit Abstand führende Branche; der Bevölkerungsschwund machte in Kombination mit dem latenten Angebotsüberhang im Baugewerbe eine schmerzhaft Redimensionierung notwendig. Maschinenindustrie, Textilgewerbe und Metall- und Kunststoffindustrie sind überdurchschnittlich vertreten. Den Beschäftigungsrückgang in der traditionellen Industrie begründen in erster Linie der Niedergang des Textilgewerbes und die Schwierigkeiten der Metallindustrie, der Faserzementherstellung und des Druckgewerbes. Der Verlust wurde durch eine Beschäftigungszunahme in der Spitzenindustrie weitgehend wettgemacht, was auf einen Strukturwandel in der Glarner Industrie hindeutet.

Der Dienstleistungssektor ist mit Ausnahme des Tourismus auf die Versorgung der einheimischen Bevölkerung ausgerichtet. Der Tourismus ist zwar – insbesondere was den Bereich Gastgewerbe anbelangt – gesamtschweizerisch mit einer Strukturschwäche behaftet. Die Lage des Kantons könnte jedoch für einmal eine Hilfe sein, sind doch im Glarnerland naturnahe Landschaften erhalten geblieben, die – innovativ und intelligent vermarktet – als Naherholungsraum für die Metropolitanregion Zürich wertvoll sein könnten.

#### 1.4. Finanzen

Ebenso unterschiedlich wie die Einwohnerzahlen ist auch die finanzielle Lage der Glarner Gemeinden. Die «reichste» Gemeinde Betschwanden weist ein Nettovermögen von 8096 Franken und Braunwald als die «mittelloseste» Gemeinde eine Nettoschuld von 8878 Franken pro Kopf aus. Genauso sind Ressourcen und Lasten kommunal sehr ungleich verteilt.

Im Jahr 2003 weisen von den damals noch 29 Glarner *Ortsgemeinden* fünf (Braunwald, Luchsingen, Matt, Oberurnen, Rüti) einen Bilanzfehlbetrag auf (für das Jahr 2004 trifft dies auf Oberurnen nicht mehr zu). Einige Gemeinden können ihre (grossen) Investitionen nicht verkraften, weil sie diese mit dem Cashflow nicht abzudecken vermögen. Sechs Gemeinden weisen einen Cashloss aus (Verlust vor Abschreibung); es sind dies Elm, Ennenda, Hätzingen, Leuggelbach, Braunwald und Matt. Bei Braunwald und Rüti sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet worden. Elm, Ennenda, Hätzingen und Leuggelbach können noch vom vorhandenen Vermögen zehren. Zwar verfügen zwei Drittel aller Glarner Ortsgemeinden über ein Nettovermögen, die Reserven aus dem Jahre 2000 von 23,8 Millionen Franken sind aber aufgebraucht.

Die sieben rechnungsführenden *Tagwen* in fünf Ortsgemeinden (Haslen, Linthal-Dorf, Linthal-Ennetlinth, Linthal-Matt, Mollis, Niederurnen, Oberurnen) verfügen mit insgesamt 19 Millionen Franken über das grösste Nettovermögen der Glarner Gemeinden. Ihre Haupteinnahmequellen sind Wasserzinsen, Vermögenserträge und Verkauf von Bauland.

Die Finanzlage der *Schulgemeinden* ist generell sehr schlecht, in einwohnerschwachen Schulgemeinden teils gar kritisch. Lediglich Netstal und Niederurnen konnten einen positiven Rechnungsabschluss ausweisen. Zwölf Schulgemeinden (Braunwald, Elm, Engi, Filzbach, Haslen-Leuggelbach-Nidfurn, Luchsingen-Hätzingen, Mitlödi, Mollis, Mühlehorn, Oberurnen, Obstalden, Schwändi) verfügten Ende 2003 über kein Eigenkapital mehr und mussten einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Betreffend der Schuldefizite könnten die regionalen Unterschiede nicht grösser sein.

Die *Fürsorgegemeinden* verfügen über ein unantastbares Kapital, mit dem sie ihre Liquidität sichern. Dies begründet die noch gute Vermögenslage von rund 9 Millionen Franken, die sich in den letzten drei Jahren trotzdem um 2,5 Millionen Franken verschlechterte. Fünf Fürsorgegemeinden in sechs politischen Gemeinden (Rüti-Braunwald, Hätzingen, Luchsingen, Matt, Netstal) sind in Folge ihres Bilanzfehlbetrages oder der finanziellen Unterstützung durch den Kanton als kritisch zu beurteilen.

Die *Glarner Gemeinden* wiesen im Jahr 2003 einen Umsatz von gegen 200 Millionen Franken und Investitionen von rund 30 (netto 21) Millionen Franken aus. Nur etwa die Hälfte davon konnte im Durchschnitt aus selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Deshalb müssen die rund 70 Gemeindekörperschaften einen Fremdmittelbedarf von 200 Millionen Franken decken. Erstmals wiesen die Glarner Gemeinden per 31. Dezember 2003 eine Nettoschuld aus. Infolge jährlicher Mehrausgaben – über 30 Millionen Franken in den vergangenen vier Jahren – ist das Nettovermögen aus dem Jahr 2000 von 23,8 Millionen Franken einer Nettoschuld von 6,5 Millionen Franken gewichen (Verschlechterung um 30,3 Mio. Fr. in drei Jahren!).

Bezüglich *Ausgleichszahlungen* aus den Defizitausgleichsfonds kamen in der Vergangenheit vornehmlich kleine Gemeinden am Kerenzerberg und im Gross- und Sernftal in den Genuss von Unterstützungen. Gespiesen werden diese Fonds vor allem durch die bevölkerungs- und steuerstarken Gemeinden des Unter- und Mittellandes. Damit erbrachten die finanzstarken Gemeinden grosse Leistungen zu Gunsten der schwachen Gemeinden, schränkten damit aber ihre Möglichkeiten für die eigene Entwicklung ein. Die gelebte Solidarität stösst nun an Grenzen, weil auch finanzstarke Gemeinden überdurchschnittliche Steuerzuschläge erheben müssen und sich diesbezüglich nicht mehr von den übrigen Gemeinden abheben. Der Finanzausgleich und die Ausgleichszahlungen wirken strukturerhaltend und zementieren die komplizierten und kleinräumigen Strukturen. Die Übersicht der Ausgleichsbeiträge über alle Ausgleichsfonds zeigt die ungleiche Beanspruchung durch die Gemeinden und Regionen:

Gemeinde	Ausgleichsbeiträge		Beiträge Dritter	
	1975–2004	in Prozent	1999–2004	in Prozent
Kerenzerberg	7 352 148	13,7%	898 380	15,4%
Unterland	1 710 636	3,2%	–	–
Mittelland	764 557	1,4%	–	–
nördliches Grosstal	10 083 531	18,9%	1 263 582	21,6%
südliches Grosstal	19 176 246	35,9%	1 496 710	25,6%
Sernftal	14 389 820	26,9%	2 184 790	37,4%
Total	53 476 936	100,0%	5 843 462	100,0%

#### Finanzielle Situation

Nach Jahren knapp positiver Abschlüsse lief der Kantonshaushalt im Jahr 2002 aus dem Ruder; die Staatsrechnung schloss mit einem Aufwandüberschuss von 19,3 Millionen Franken und einem Finanzierungsfehlbetrag von 35,6 Millionen Franken ab. Die Laufende Rechnung 2004 tat dies mit einem Aufwandüberschuss von rund 20 Millionen Franken; der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 38,5 Millionen Franken, und der Selbstfinanzierungsgrad ist mit –18,6 Prozent sehr tief. Grund für die aus dem Gleichgewicht geratenen öffentlichen Finanzen sind steigende Ausgaben bei schrumpfenden Einnahmen. Die Nettoverschuldung von Kanton und Gemeinden erreichte per 31. Dezember 2003 die Höhe von fast 190 Millionen Franken beziehungsweise 5000 Franken pro Einwohner.

#### 1.5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Kanton Glarus verfügt über 25 (ab 1. Juli 2006) Ortsgemeinden (politische Gemeinden), neun Tagwensgemeinden (Bürgergemeinden), 20 Schulgemeinden, diverse Schulkreise und 16 Fürsorgegemeinden. Zudem sind viele Gemeinden relativ klein und von kritischer Grösse. Für die verschiedenen Ämter wird es immer schwieriger, qualifizierte Personen zu finden. Die Geburtenzahl im Kanton Glarus ist seit 1990 leicht und seit 1997 stark rückläufig. Teile des Kantons beklagen einen starken Bevölkerungsschwund, der allerdings von anderen Teilen aufgefangen wird. Zudem tendiert die Glarner Bevölkerung stärker als in den meisten anderen Kantonen zu einer Überalterung. Junge Leute und Familien sind untervertreten. Viele Gemeindefinanzen sind in einer prekären Situation. Betrug das Gemeindevermögen im Jahr 2000 noch gegen 24 Millionen Franken,

so bestand 2003 eine Schuld von über 6 Millionen Franken. Auch die Kantonsfinanzen befinden sich in Schieflage. Die Nettoverschuldung betrug Ende 2004 über 180 Millionen Franken. Der Kanton Glarus steht vor zahlreichen Herausforderungen in verschiedenen Bereichen.

Glarus ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort mit einer traditionsreichen Industrie. Der Kanton ist aufgrund seiner geografischen Lage eng mit der Wirtschaftsmetropole Zürich verbunden und der europäische Binnenmarkt liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Zudem ist er traditionell sehr unternehmerfreundlich und unterstützt die Weiterentwicklung bestehender Unternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Trotzdem droht der Kanton wirtschaftlich immer stärker in eine periphere Lage zu geraten. 27 Raumordnungen vermitteln ein uneinheitliches Bild und erschweren eine gemeinsame, schlagkräftige Strategie. Zusammen mit wenigen, grossen Gemeinden könnte der Kanton eine wirksame wirtschaftspolitische Schwerpunktstrategie entwickeln, und die Gemeinden könnten bessere Standortbedingungen anbieten.

Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen, insbesondere aber das Schulwesen, befinden sich in zahlreichen Gemeinden in einem finanziell heiklen Zustand. Drei Viertel der Schulgemeinden verzeichnen einen Ausgabenüberschuss. Zudem erreicht die Belastung vieler Miliz- und Ehrenämter ein Ausmass, das an der Grenze des Zumutbaren liegt. Für die Attraktivität als Wohnkanton sind aber gute Bildungs- und Sozialwesen entscheidende Kriterien.

Der dynamische interkantonale und internationale Wandel und Wettbewerb verlangen attraktive und zukunftsorientierte Strukturen, mit denen Kanton und Gemeinden ein abgerundetes Angebot in einer gesunden Umgebung zu einem angemessenen Preis erbringen können. Schlanke Strukturen, starke Gemeinden, gesunde Finanzen, eine offene Kultur und eine nachhaltige Entwicklung würden die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons deutlich erhöhen. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Eine grundlegende Reform der Gemeindestrukturen kann einen wesentlichen Beitrag leisten, diese Voraussetzungen zu schaffen. Sie soll dazu beitragen, die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben zu sichern und die Ausgabenüberschüsse sowie die teilweise hohe Verschuldung abzubauen.

Selbstverständlich sind sich Regierungsrat und Landrat bewusst, dass allein mit neuen Gemeindestrukturen die Probleme des Kantons und der Gemeinden nicht gelöst werden können. Die Strukturen stellen aber einen wichtigen Bestandteil eines grossen Reformpaketes dar. Mit einem Bündel von Massnahmen, der Kanton stellt ja gegenwärtig eine Grossbaustelle dar, sollen Gemeinden und Kanton so ausgerichtet werden, dass sie die grossen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere den Standortwettbewerb mit umliegenden Kantonen und deren Gemeinden besser bewältigen können.

## 2. Das Projekt Gemeindestrukturereform

Der Landrat stimmte im Januar 2004 aufgrund dieser Ausgangslage einem Projekt zu, welches Grundlagen für eine umfassende Gemeindestrukturereform aufzeigen sollte. Der Regierungsrat ernannte ein Projektteam unter der Leitung von Ständerat Dr. Fritz Schiesser, welches zuhanden der Landsgemeinde 2006 eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten hatte. Ihm gehörten Vertreterinnen und Vertreter aus fast allen Organisationen und Interessengruppen sowie Fachleute an. Dies stellte die frühe Einbindung der «opinion leaders» und die breite Abstützung des Reformprozesses sicher. Das Projektteam startete im Mai 2004 zum ersten Workshop mit gut 30 Vertreterinnen und Vertretern und traf sich insgesamt elfmal zu Workshops. Zu Beginn des Jahres 2005 wurde es um Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen und aus dem ganzen Kanton erweitert, so dass beim Abschluss des Projektes rund 50 Personen beteiligt waren.

Ende Juni 2005 beendete das Projektteam die Arbeit. Es empfahl dem Regierungsrat in einem über 100 Seiten umfassenden Schlussbericht, den Weg zu neun grossen Einheitsgemeinden einzuschlagen sowie das Sozial- und Vormundschaftswesen zu kantonalisieren.

Der Regierungsrat befasste sich eingehend damit und entschied wie folgt:

- Das Fürsorgewesen wird kantonalisiert. Parallel dazu werden zwei bis drei regionale Stützpunkte geschaffen. Das Vormundschaftswesen wird ebenfalls kantonalisiert.
- Die Schulgemeinden werden mit den entsprechenden Ortsgemeinden zu zehn Einheitsgemeinden zusammengeschlossen.
- Die Tagwen sind in die Einheitsgemeinden zu integrieren.
- Die zehn Einheitsgemeinden (Zusammenschluss Orts-, Schulgemeinden, Tagwen) werden durch Beschluss der Landsgemeinde 2006 geschaffen. Die Bildung erfolgt spätestens auf den 1. Januar 2011.

Am 20. September 2005 unterbreitete er die Vorlage dem Landrat. Parallel dazu führte er bis Anfang November 2005 eine breite Vernehmlassung bei allen Gemeindebehörden, den politischen Parteien, den Verbänden und bei der Glarner Bevölkerung mittels Ausschreibung im Amtsblatt durch. Dem Landrat wurden die detaillierten Ergebnisse der Vernehmlassung und ein ausführlicher Bericht «Anhörungsverfahren – Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumentarien» gestellt.

Der Landrat behandelte die Vorlage in erster Lesung am 11. Januar 2006, in zweiter Lesung am 15. Februar. Er schloss sich im Grundsatz den Anträgen des Regierungsrates an, nahm aber noch einige Korrekturen beim «Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusam-

menschliessenden Gemeinden» vor. Vor allem aber beschloss er, gestützt auf die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, eine Aufteilung der Vorlage Gemeindestrukturreform in die drei Vorlagen «Bildung von Einheitsgemeinden», «Fusion von Einheitsgemeinden» und «Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens».

### 3. Bildung von Einheitsgemeinden

Mit dieser Vorlage sollen die neun Tagwen, 20 Schulgemeinden und 16 Fürsorgegemeinden in die 25 Ortsgemeinden integriert und zu 25 Einheitsgemeinden umgestaltet werden. Die Erfahrungen in den Gemeinden, welche die Form der Einheitsgemeinde einführten, fielen gut aus. Namentlich die Zusammenführung der politischen und damit der finanziellen Verantwortlichkeit bei einer einzigen Behörde, dem Gemeinderat, bringt viele Vorteile. Die Stimmberechtigten wissen, wer verantwortlich ist. Der Gemeinderat kann sich vermehrt mit wichtigen strategischen Fragen wie der Entwicklung und den Planungen innerhalb der Gemeinde widmen. Das stellt zwar höhere Anforderungen an die Mitglieder des Gemeinderates, sind doch die strategischen Aufgaben sehr viel komplexer als die Bewältigung operativer Tätigkeiten.

#### 3.1. Tagwen

Nach verschiedenen freiwilligen Zusammenlegungen bestehen noch neun Tagwen in sieben Ortsgemeinden. Die Tagwen sind in die Einheitsgemeinden einzugliedern, was die Mehrheit der Gemeinden in den letzten Jahren bereits tat. Die Bürgergemeinden haben kein Aufgabengebiet mehr, das ihre Selbstständigkeit erfordert. Selbstverständlich sind mit der Aufhebung der Tagwen emotionale Seiten verbunden, und namentlich älteren Bürgerinnen und Bürgern dürfte dieser Schritt schwer fallen. Es handelt sich aber nur um den letzten Abschnitt eines Prozesses, der mit der Kantonsverfassung 1988 eingeleitet wurde. Damals wurde festgehalten (Art. 123 Abs. 4 KV), dass die Tagwen keine eigenen Organe mehr bestellen und die Behörden und Angestellten der Ortsgemeinde die Aufgaben des Tagwens besorgen. Tagwen und Ortsgemeinde sind also durch die verfassungsrechtliche Regelung und auch im Alltag, mit Ausnahme allenfalls von Linthal, bereits mehr und mehr zusammengewachsen.

Einige der verbliebenen Tagwen verfügen über beträchtliche Vermögen, die mit der Eingliederung an die Ortsgemeinden fallen. Aber auch diesbezüglich fällt die Landsgemeinde eine wichtige Entscheidung, indem sie diese Vermögen an die übrigen Gemeindearten – Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden – heranführte. Sie bezog 2003 die Tagwen in die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen den Gemeindearten innerhalb der gleichen Gemeinde mit ein; die verschiedenen Kassen einer Gemeinde dürfen nicht mehr losgelöst voneinander betrachtet werden. Finanziell führte sie damit faktisch die Einheitsgemeinde ein.

Die Aufgaben, welche ein Tagwen erledigt, können ohne Probleme von den Ortsgemeinden bzw. den Einheitsgemeinden übernommen werden. Die Eingliederung der noch verbliebenen Tagwen in die Einheitsgemeinden war kaum umstritten, auch wenn es abweichende Meinungen gab.

#### 3.2. Schulgemeinden

Im öffentlichen, obligatorischen Schulangebot besteht eine unübersichtliche strukturelle Vielfalt, mit selbstständigen Schulgemeinden einzelner Gemeinden, zusammengeschlossenen Schulgemeinden, Einheitsgemeinden, eine Schulgemeinde, welche Teilgebiete zweier Gemeinden umfasst, parallele überkommunale Zusammenschlüsse von Schul- und Fürsorgegemeinden, Primarschulkreise, Oberstufenschulkreise sowie Hilfs- und Kleinklassenkreise. Oft überschneiden sich diese Gebilde. Im Bildungswesen zeichnet sich zudem ein eigentlicher Strukturwandel ab, wie beispielsweise:

- frühere Einschulung der Kinder als Gesamtaufgabe einer neuen Grundstufe;
- Öffnung der Schule durch bewussten Einbezug der Medien, der Freizeit und der Lern-, Arbeits- und Erfahrungswelten der Erwachsenen;
- zeitliche Flexibilisierung der Schullaufbahn als Alternative zu starren Normzeiten und Jahrgangsklassen, frühere/spätere Einschulungen, kürzere/längere Durchlaufzeiten, Klassen mit gemischten Jahrgängen;
- grössere Differenzierung des Unterrichts mit gruppenweise oder individuell angepassten Lernzielen, Lernzeiten und Lernmethoden;
- Führung von Schulen, die ständig ihre Qualität überprüfen;
- Bedürfnis nach Tagesstrukturen.

Zudem gehen die Schülerzahlen deutlich zurück, was zu grösseren Schuleinheiten, zu Zusammenschlüssen und zu vermehrter Kooperation zwingt. Auch die schlechte Finanzlage der Schulgemeinden erfordert Massnahmen.

Der eigentliche Schulbetrieb wird auch nach der Integration in die Einheitsgemeinde separat und selbstständig organisiert sein. Für die Integration sprechen vor allem Synergieeffekte in organisatorischer, baulicher und finanzieller Hinsicht:

- Unterhalt sowie Planung von Renovationen und Sanierungen der Schulhausbauten erfolgt durch das Fachpersonal des Bauamtes der Einheitsgemeinden. Die Bau- und Unterhaltsplanung für die Gemeinde erfolgt gesamthaft an einer Stelle.

- Die Lohn- und Personaladministration für die Schule kann durch die Finanzverwaltung der Gemeinde und die Führung des Schulsekretariats durch die Gemeindekanzlei erfolgen. Auch diese Bereiche können an einem Ort erledigt werden.
- Die Finanzplanung erfolgt für alle Bereiche zentral in der Einheitsgemeinde mit einer Gesamtschau. Die zum Teil mit Problemen verbundenen Absprachen zwischen den bezüglich Steuererhebung eigenständigen Gemeinden entfallen.

### 3.3. Fürsorgegemeinden

Der Schwierigkeitsgrad und die Anzahl der zu behandelnden Fälle im Sozial- und Vormundtschaftswesen steigen laufend. Im Vormundtschaftswesen plant der Bund eine tief greifende Revision, welche die Arbeit für die Vollzugsorgane noch schwieriger gestalten dürfte. Immer mehr ziehen Betroffene fachkundige Personen und Juristen bei. Laienbehörden sind gezwungen, sich fachlich beraten zu lassen. In Anbetracht der knappen Finanzen wird vorwiegend beim Kanton Hilfe gesucht. Die Entwicklung stellt an die Organisation des Sozial- und Vormundtschaftswesens folgende Anforderungen:

- vermehrter Einsatz von Fachpersonal (Fachwissen mit speziellen Sach- und Rechtskenntnissen, Erreichbarkeit, zeitliche Verfügbarkeit für rasches Handeln);
- Einsatz von Personal mit möglichst grosser Erfahrung und Sozialkompetenz;
- schlanke Organisation mit Spezialisierung innerhalb eines Teams;
- geeignete Infrastrukturen;
- frühzeitige Zusammenarbeit der Sozialinstitutionen (Arbeitsvermittlung, Invalidenversicherung, Sozialbehörden);
- einfache Steuerung und zentrale Kostenkontrolle zu Gunsten eines möglichst sparsamen Mitteleinsatzes.

Es ergeben sich drei Modelle für die Organisation des Sozial- und Vormundtschaftswesens:

1. Zuständigkeit der Gemeinden,
2. Regionalisierung (z. B. durch Zweckverbände),
3. Zuständigkeit des Kantons (Kantonalisierung).

Regierungsrat und Landrat schlagen die Kantonalisierung vor. Lehnte dies die Landsgemeinde ab, wären die Aufgaben erst recht nicht einer eigenständigen Einheit auf Gemeindeebene zu überlassen, sondern in die Einheitsgemeinde zu integrieren, um so Synergieeffekte (Kosten, Information, Infrastruktur) zu nutzen. Sofern die Landsgemeinde die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundtschaftswesens beschliesst, umfassen die Einheitsgemeinden nur die bisherigen Ortsgemeinden, Tagwen und Schulgemeinden.

Für weitere Details sei auf das Landsgemeindegeschäft «Kantonalisierung des Sozial- und Vormundtschaftswesens» (§ 14) verwiesen.

## 4. Memorialsantrag betreffend genereller Einführung der Einheitsgemeinde

Ein Bürger reichte am 15. Mai 2003 folgenden Memorialsantrag ein:

Die Landsgemeinde 2004 soll im Sinne eines Vorentscheides den Regierungsrat bzw. den Landrat beauftragen, der Landsgemeinde 2005 eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einführung der Einheitsgemeinde in allen Gemeinden des Kantons mit Integration der Tagwen – aber ohne Kirchgemeinden – zum Ziel hat.

Die Umsetzung der Einheitsgemeinde soll auf den Beginn der Legislaturperiode 2006/2010 erfolgen.

### *Begründung*

Anlässlich der diesjährigen Landsgemeinde habe ich Rückweisung des Paragrafen 10 im Sinne des vorliegenden Antrages beantragt. Aus verfahrensrechtlichen Gründen bin ich auf den Weg des Memorialsantrages verwiesen worden, was hiermit geschieht.

Nachdem die Landsgemeinde – wenn auch knapp – die gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden bejaht hat, ist nun der Zeitpunkt gekommen, sich ernsthaft zu überlegen, die Einheitsgemeinden im ganzen Kanton generell einzuführen. Man kann die gegenseitige Unterstützungspflicht auch als gemeindeinternen Finanzausgleich bezeichnen. Eine vom System her einheitliche Gemeindestruktur der Gemeinden erleichtert in rechtlicher und praktischer Hinsicht die Anwendung dieses Finanzausgleichs. Die Gemeindeautonomie bleibt erhalten und wird durch den Auftritt als Einheit an Stelle verschiedener Körperschaften innerhalb derselben Gemeinde noch gestärkt. Ein wesentliches Ziel der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahr 1988 war unter anderem auch die Gemeindeverfassung zu straffen und zu vereinfachen. Die Landsgemeinde soll gemäss meinem Antrag einen Grundsatzentscheid in diese Richtung fällen.

An der Landsgemeinde 2005 wurde die materielle Behandlung des Memorialsantrags wegen des Zusammenhangs mit der Gemeindestrukturreform auf die Landsgemeinde 2006 verschoben. Der Memorialsantrag zielt auf die generelle Einführung von Einheitsgemeinden in den heutigen Gemeindestrukturen ab. Am Bestand bzw. an der Zahl der Gemeinden würde nichts geändert. Wird der Antrag angenommen, so besteht der Kanton aus 25 Einheitsgemeinden, es sei denn, einzelne Einheitsgemeinden würden sich auf freiwilliger Basis zusammenschliessen. Eine solche «kleine Revision» der Gemeindestrukturen brächte wegen der

Aufhebung aller Schul- und Fürsorgegemeinden sowie der Tagwen eine Vereinfachung der Gemeindestrukturen; in diesem Sinne herrscht Einigkeit mit dem Antragsteller. Allerdings bestünde der Kanton weiterhin aus vielen kleinen Gemeinden mit all ihren Schwierigkeiten; auch würde damit das Sparpotenzial nur zum kleineren Teil genutzt. Regierungsrat und Landrat wollen mit den nachfolgenden Geschäften einen wesentlichen Schritt weitergehen. Nichtsdestotrotz wird das Anliegen des Antragstellers in seinem Sinne der Landsgemeinde unterbreitet und der Antrag kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

## **5. Zu den Verfassungsänderungen**

### **Artikel 20 Absätze 2–4; Bürgerrecht**

Im geltenden Artikel ist beim Gemeindebürgerrecht vom Tagwenbürgerrecht die Rede, ist es doch heute noch die Bürgergemeinde (Tagwen), die über die Erteilung des Bürgerrechts entscheidet. In der neuen Gemeindestruktur gibt es die Tagwen nicht mehr. Sie werden, wie dies in zahlreichen Gemeinden bereits geschehen ist, in die Ortsgemeinde integriert. Damit übernimmt die Ortsgemeinde resp. die Einheitsgemeinde diese Funktion des Tagwens und wird Trägerin des Bürgerrechts. Am Bürgerrecht selber ändert sich grundsätzlich nichts. Die Anpassung von Absatz 2 und die Streichung von Absatz 3 betreffen die Aufhebung der Tagwen. In Absatz 4 wird der Begriff «Tagwenbürgerrecht» durch «Gemeindebürgerrecht» ersetzt.

### **Artikel 33 Absätze 2 und 3; Spitäler und Heime**

Die bisherige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Altersbetreuung wird belassen und ins neue Recht übernommen. Die Formulierung «Alters-, Pflege- und Krankenhäuser» nimmt die aktuellen Formen der Altersbetreuung auf.

### **Artikel 52 Absatz 4; Finanzhaushalt**

Kanton sowie Orts- und Schulgemeinden haben Finanzplanungen zu erstellen. Da es in der neuen Gemeindestruktur nur noch die Gemeinde gibt, welche Orts- und Schulgemeinde wie auch den Tagwen vereinigt, ist nur noch vom Kanton und den Gemeinden die Rede.

### **Artikel 117 Absatz 3; Zusammenarbeit**

Die Verpflichtung, dass sich die Ortsgemeinde, der Tagwen, die Schul- und die Fürsorgegemeinde bei der Aufstellung des Voranschlages, bei der Finanzplanung sowie bei der Erhebung von Abgaben gegenseitig abzusprechen haben, wird durch die neue Gemeindestruktur mit genereller Einführung der Einheitsgemeinde hinfällig. Es gibt nur noch die Gemeinde.

### **Zweiter Abschnitt: Arten von Gemeinden**

Der Titel dieses Abschnittes wird der Verständlichkeit wegen geändert. Es gibt nach wie vor verschiedene Gemeindearten, nämlich zwei: die (politische) Gemeinde und die Kirchgemeinde. Deshalb spricht der Titel nach wie vor von «Arten von Gemeinden».

### **Artikel 122; Gemeinde**

In Absatz 1 kommt die Einheitsgemeinde zum Ausdruck. Alle kommunalen Angelegenheiten sind Sache der Gemeinde in der Form der Einheitsgemeinde, soweit nicht Bund, Kanton oder eben die andere noch verbleibende Gemeindeart, die Kirchgemeinde, zuständig sind. Absatz 3 und die Einheitsgemeinde lassen keinen anderen Schluss zu, als dass alle Schul- und Fürsorgeangelegenheiten, soweit nicht der Kanton zuständig ist, Aufgaben der (Einheits)Gemeinde sind (Verbundaufgabe). Es erscheint aber richtig, von juristisch reiner Gesetzgebung abzugehen und um der Verständlichkeit willen eine Aussage über besonders wichtige Aufgabengebiete zu machen.

### **Artikel 123; Tagwen / Artikel 124; Aufgaben des Tagwens**

Da die Tagwen integriert werden, ist Artikel 123 der Kantonsverfassung zu streichen. Die Aufgaben, die bisher von den Tagwen erfüllt wurden, übernimmt die Einheitsgemeinde, einschliesslich der Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Damit entfällt auch Artikel 124 der Verfassung.

Soweit selbstständige Stiftungen bestehen, ändert sich an Bestand und Aufgaben nichts. Allenfalls sind deren Organe anders zu bestellen. Diese Problematik stellt sich schon heute. Das Eigentum am Vermögen unselbstständiger Stiftungen (Fonds) geht auf die (neue) Gemeinde über. Die Verwaltung dieser Fonds ist neu zu gestalten.

### **Artikel 125; Schulgemeinde**

In den neuen Strukturen gibt es keine selbstständigen Schulgemeinden mehr. Auch diese werden eingegliedert, ihre Aufgaben von der Einheitsgemeinde wahrgenommen. Artikel 125 wird somit ebenfalls bedeutungslos und ist aufzuheben.

**Artikel 126; Fürsorgegemeinde**

Die Aufgaben der Fürsorgegemeinden werden vorerst von der (Einheits)Gemeinde übernommen. Artikel 126 wird daher gegenstandslos.

**Artikel 126<sup>a</sup>; Gegenseitige Unterstützungspflicht**

Die Landsgemeinde 2003 beschloss die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden und der Tagwen. Damit wurde verhindert, dass der Kanton zu einem erheblichen Teil (grosse) Defizite armer Schul- oder Fürsorgegemeinde trägt, während es in der gleichen Gemeinde eine reiche Ortsgemeinde oder einen wohlhabenden Tagwen gibt. Die Landsgemeinde verankerte den Grundsatz in der Verfassung, um auf kommunaler Ebene eine stärkere Solidarität zu erreichen. Mit der Gesamtbetrachtung der Gemeindefinanzen tat die Landsgemeinde einen wesentlichen Schritt Richtung Einheitsgemeinde. Gibt es nur noch eine Gemeindeform, die Einheitsgemeinde, so ist eine gegenseitige Unterstützungspflicht nicht mehr erforderlich, ja nicht mehr möglich.

**Artikel 128 Absätze 2 und 3; Gemeindeorgane**

Absatz 2 regelt, dass in der Schulgemeinde der Schulrat und in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat die Vorsteherschaft bilden. Da es künftig weder Schul- noch Fürsorgegemeinden geben wird, ist dieser Passus zu streichen. Zudem ist der Begriff «Ortsgemeinde» durch «Gemeinde» zu ersetzen. Absatz 3 bestimmt die Bestellung der Vormundschaftsbehörde (Waisenamt) durch die Gemeinde. (Übernimmt der Kanton das Vormundschaftswesen, so wird dieser Absatz gegenstandslos.)

**Artikel 130 Absatz 4; Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung**

Es wird lediglich der Passus «der Ortsgemeinde» gestrichen. Es gibt neben dem Kirchenrat auf kommunaler Ebene gar keine andere Vorsteherschaft mehr. Also kann es sich beim «Gemeinderat» nur um die Vorsteherschaft der neuen (Einheits)Gemeinde handeln.

**Artikel 145 Absatz 3; Gemeinderecht**

Artikel 145 Absatz 3 enthält die Spezialbestimmung für die drei Linthaler Tagwen, wonach diese eigene Tagwensorgane bestellen können, auch wenn sie sich zusammenschliessen. Mit der Integration der Tagwensgemeinden und der Bildung von Einheitsgemeinden wird diese Bestimmung gegenstandslos.

**Artikel 147; Inkrafttreten**

Damit die neue Gemeindestruktur spätestens auf den 1. Januar 2011 umgesetzt werden kann, haben die verschiedenen Zusammenschlüsse an diesem Zeitpunkt in Kraft zu treten. Das hindert frühere freiwillige Zusammenschlüsse vertikaler Art in keiner Weise. Ab 1. Januar 2011 gilt dann aber auch für noch nicht zusammengeschlossene Gemeinden die Einheitsgemeinde.

Um die notwendige Beweglichkeit zu gewährleisten, erhält der Regierungsrat die Befugnis, einzelne Bestimmungen oder Gruppen von Bestimmungen zu einem anderen, insbesondere früheren Zeitpunkt, in Kraft treten zu lassen (Abs. 2). Dagegen soll der Regierungsrat nicht befugt sein, das Inkrafttreten generell auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 2011 zu beschliessen. Bei diesem Zeitpunkt handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit, die vom obersten Organ des Kantons, der Landsgemeinde, beschlossen werden muss.

**Artikel 148; Zusammenlegung zu Einheitsgemeinden**

Dieser Artikel enthält den Hauptpunkt, die Schaffung von 25 Einheitsgemeinden. So weit nicht vor dem 1. Januar 2011 freiwillige Zusammenschlüsse erfolgen, gibt es ab diesem Datum nur noch die 25 aufgeführten Einheitsgemeinden. In der theoretischen Sekunde vom 31. Dezember 2010 zum 1. Januar 2011 erfolgt der Zusammenschluss der Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden und der Tagwen in vertikaler Hinsicht. Bei Zustimmung zum Antrag wird an den kommenden Landsgemeinden eine beträchtliche Anzahl von Gesetzen zu ändern sein, damit der Übergang von der alten zur neuen Gemeindestruktur reibungslos abläuft. Zu diesen Gesetzesänderungen wird also wiederum die Landsgemeinde das letzte Wort haben.

Absatz 2, der freiwillige Zusammenschlüsse vorbehält, versteht sich von selbst. Weitere Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis können auch nach dem 1. Januar 2011 erfolgen.

**Artikel 149; Zusammenlegung der Schulgemeinden und der Ortsgemeinden**

Regelt Artikel 148 den horizontalen und den vertikalen Zusammenschluss allgemein, so wird dies hier für die Schulgemeinden verdeutlicht. Im Übergang vom Jahr 2010 ins Jahr 2011 erfolgt der Zusammenschluss aller noch selbstständigen Schulgemeinden mit einer der 25 in Artikel 148 Absatz 1 aufgezählten Einheitsgemeinden. Einer besonderen Beschlussfassung bedarf es nicht. Am 1. Januar 2011 gibt es keine Schulgemeinden mehr.

### **Artikel 150; Zusammenlegung der Tagwen und der Ortsgemeinden**

Derselbe Vorgang wie bei den Schulgemeinden spielt sich bei den Tagwen ab. Die Vorgänge erfolgen parallel. Am 1. Januar 2011 gibt es keine Tagwen mehr.

### **Artikel 151; Zusammenlegung der Fürsorgegemeinden**

Derselbe Vorgang wie bei den Schulgemeinden und Tagwen spielt sich bei den Fürsorgegemeinden ab. Am 1. Januar 2011 gibt es keine Fürsorgegemeinden mehr. (Sollte jedoch die Landsgemeinde die Kantonalisierung des Sozialwesens beschliessen, wird diese Bestimmung hinfällig.)

### **Artikel 153; Zuständigkeiten des Regierungsrates**

Absatz 1 gewährleistet, dass der Regierungsrat die Funktionsfähigkeit einer zusammengeschlossenen Gemeinde ab 1. Januar 2011 sicherstellen kann, falls aus irgendeinem Grund eine Gemeinde nicht in der Lage wäre, das Erforderliche vorzukehren. Es wird Sache der Revision des Gemeindegesetzes sein, die notwendigen Bestimmungen aufzustellen.

Der Zeitraum bis zum reibungslosen Funktionieren der neuen Gemeindestrukturen ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Niemand kann voraussehen, was für Probleme sich bei der Umsetzung ergeben. Es muss deshalb eine Bestimmung auf Verfassungsstufe vorhanden sein, die gewährleistet, dass der Regierungsrat, so weit nötig, lenkend und korrigierend eingreifen kann. Selbstverständlich soll das nur geschehen, nachdem die betroffenen Gemeinden sich haben äussern können. Es ist aber zu verhindern, dass einzelne sich auf Kosten anderer Vorteile verschaffen und damit den gesamten Prozess des Zusammenschlusses gefährden (Abs. 2).

Damit rechtzeitig gehandelt werden kann, muss diese Bestimmung mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten. Diesem Zweck dient Absatz 3.

## **6. Ermächtigung**

Durch die Trennung der Gemeindestrukturenreform in drei Vorlagen wird es nach der Landsgemeinde notwendig, die Verfassungsbestimmungen zu bereinigen und für die Gewährleistung durch die Bundesversammlung in die richtige Form zu bringen. Dazu soll der Regierungsrat ermächtigt werden; die bereinigte Fassung ist dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **7. Vernehmlassung**

Der Regierungsrat lud angesichts der grossen Tragweite nebst allen betroffenen Gemeindebehörden auch die politischen Parteien, die kantonalen Organisationen und die ganze Glarner Bevölkerung zur Vernehmlassung ein. Insgesamt gingen 70 Vernehmlassungen ein, 24 von Gemeinderäten, 11 von Schulräten, 9 von Sozialbehörden, 6 von Vormundschaftsbehörden, 3 von Parteien und 17 von Privaten oder anderen Teilnehmenden.

Ein ausführlicher Bericht an den Landrat belegt das intensive Auseinandersetzen des Regierungsrates mit dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung. Die landrätliche Kommission liess Erkenntnisse aus der Vernehmlassung in ihre Empfehlungen einfließen. Zudem nahm der Regierungsrat in einem ergänzenden Bericht am 10. Januar 2006 nochmals zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. – Die Haupteckdaten aus der Vernehmlassung:

- Die Ausführungen zur Problemanalyse von Kanton und Gemeinden werden grossmehrheitlich geteilt. Dem Fazit aus der aufgezeigten Entwicklung des Umfeldes schliesst man sich ganz oder teilweise an. Allgemein wird Handlungsbedarf anerkannt. Betreffend Weg und Ziel bestehen grosse Meinungsverschiedenheiten.
- Bezüglich Vereinigung der Tagwen mit den jeweiligen Ortsgemeinden herrscht mit 56 Ja zu 4 Nein die grösste Übereinstimmung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der «Gegenseitigen Unterstützungspflicht» dies faktisch bereits umgesetzt und überfällig sei.
- Eine Mehrheit sieht in grösseren Einheiten zur Führung des Schulwesens mindestens teilweise Vorteile. Die Schulgemeinden selbst schätzen dies genauso ein. Die Integration der Schulgemeinden in die Einheitsgemeinden ist umstritten. Vor allem die Schulräte sind mehrheitlich für selbstständige Schulgemeinden und gegen den Zusammenschluss der Schulgemeinden mit den Ortsgemeinden. – Auf den Erhalt der Dorfschulen als Standortfaktor wird mehrfach hingewiesen.
- Eine Mehrheit befürwortet die Zentralisierung des Fürsorge- und Vormundschaftswesens, wobei betreffend der konkreten Umsetzung (z. B. regionale Stützpunkte) verschiedene Ansichten bestehen. Keine der Sozialbehörden sprach sich gegen eine kantonale Lösung aus.

## 8. Auswirkungen

Die Bildung von Einheitsgemeinden wird – wie erwähnt – Synergiegewinne in personeller, organisatorischer, baulicher und finanzieller Hinsicht bringen, wobei diese – im Vergleich zur Bildung von grösseren Gebietskörperschaften – eher klein sein werden. Doppelspurigkeiten wegen der drei, mit dem Tagwen gar vier Gemeindearten werden eliminiert. Die grossen Einsparpotenziale werden sich aber erst durch die Bildung von grösseren Gebietskörperschaften ergeben (§ 13). Verbessert wird vor allem die Transparenz, weil es nur noch ein Budget und eine Rechnung gibt. Die Führung wird einheitlich, Prioritäten werden aus einer Gesamtsicht gesetzt.

Die Integration der Fürsorgegemeinden in die Einheitsgemeinden würde zu Einsparungen führen, weil deren Vermögen in die Einheitsgemeinde flösse, was den Aufwand für den Vermögensausgleich verminderte (vgl. Vorlage unter § 13). Gingen die Fürsorgevermögen in den Gemeinden auf, reduzierte dies deren Nettoschulden.

## 9. Beratung der Vorlage im Landrat

### 9.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Martin Landolt, Näfels, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten.

Die Kommission unterstützt mit einer Gegenstimme den regierungsrätlichen Antrag, die noch bestehenden Tagwen mit den Ortsgemeinden zu Einheitsgemeinden zu vereinigen. Bereits mit der Annahme der gegenseitigen Unterstützungspflicht hätten die Tagwen auch für ihre grössten Anhänger an Attraktivität verloren. Gleichzeitig zeige sich in dieser Frage auf eindruckliche Art und Weise, wie stark Emotionen innert ein paar Jahren abnehmen können.

Der Schule komme hohe Bedeutung für die Standortattraktivität zu. Deshalb sei die regierungsrätliche Lösung, welche die bestehenden Schulgemeinden mit den Ortsgemeinden zu Einheitsgemeinden vereinige, einstimmig bevorzugt worden. Die Kommission unterstrich aber die Bedeutung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der drei Planungsregionen Unterland, Mittelland und Hinterland, insbesondere für die Oberstufe. Sie sprach sich klar gegen eine horizontale Verschmelzung von Schulgemeinden aus.

Weiter favorisierte sie das Vorhaben, das Sozialwesen und das Vormundschaftswesen dem Kanton zu übertragen und die Fürsorgegemeinden aufzuheben. Damit sprach sie sich gegen selbstständige Fürsorgegemeinden aus. Sie tat dies im Wissen, dass einzelne Gemeinden durchaus in der Lage wären, die entsprechenden Aufgaben weiterhin zu bestreiten und eine Kantonalisierung nicht nur Vorteile habe («Kundennähe», unmittelbarer Bezug zur finanziellen Verantwortung). Tatsache sei aber, dass vor allem kleinere Gemeinden zunehmend an ihre Grenzen stiessen und auf Hilfe des Kantons angewiesen seien. Die Kantonalisierung antworte auf zunehmende Komplexität und steigende Anforderungen.

### 9.2. Landrat

#### *Eintreten*

Im Landrat stand vorerst Eintreten auf die Gesamtvorlage (§§ 12–14) zur Diskussion. Alle Fraktionen votierten für Eintreten und unterstützten grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage.

Ein Votant sprach sich für vollständige Rückweisung der Vorlage aus, da sie undemokratisch die Gemeinden zur Fusion zwingen wolle und nicht vollständig sei. Ein Landrat beantragte Rückweisung mit dem Auftrag, zuerst einen Grundsatzentscheid über die Schaffung von Einheitsgemeinden herbeizuführen und anschliessend eine Lösung in regionalen Zentren, bei Nichterfolg in grösseren horizontalen Zusammenschlüssen zu suchen. Ein drittes Mitglied setzte sich für Rückweisung ein mit dem Auftrag, nebst der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens die Schaffung von fünf bis sieben Schulkreisen zu prüfen, die Tagwen in die Ortsgemeinden zu integrieren und weitere Zusammenschlüsse wachsen zu lassen.

Die Landratsmehrheit und der Regierungsrat entgegneten, der Kanton Glarus verfüge über eine zu kleinräumige und zu komplizierte Gemeindestruktur. Die finanziellen Ressourcen von Kanton und Gemeinden seien knapp und die Gemeinden hätten je länger je mehr Mühe, ihre Vorsteherschaften zu besetzen. Die Anträge der Gegner zeigten, dass keine Einigkeit über den Weg – horizontale oder vertikale Fusion – herrsche. Daher müsse die Richtung von der obersten Instanz, der Landsgemeinde, vorgegeben werden. Es gehe um die Schaffung von zukunftsgerichteten Strukturen; die Vorlage fordere auf, den Kanton gesamtheitlicher zu betrachten und mit einer neuen, von regionalem Denken geprägten Solidarität nach vorne zu schauen. Gemeindestrukturen seien zwar kein Wunderheilmittel, der Kanton kämpfe aber mit einer Vielzahl von substanziellen Sorgen, für deren Beseitigung mit der Gemeindestrukturreform eine Basis gelegt werden könne.

Der Landrat stimmte nach eingehender Diskussion mit klarer Mehrheit für Eintreten auf die Vorlage.

*Detailberatung*

Unbestritten war die Bildung von Einheitsgemeinden; sie basiere auf der Ortsgemeinde und fasse sämtliche Aufgaben, die der Schule und des Tagwens allenfalls auch der Fürsorge, zusammen. Es gebe nur noch ein Budget, eine Rechnung und damit mehr Transparenz. Die Schule werde, entgegen den geäußerten Befürchtungen über Bedeutungsverlust, nicht an Stellenwert verlieren, da sich ihr, wie auch der Fürsorge, spezielle Kommissionen annähmen. Diese würden vielmehr von allgemeinen Verwaltungs- und Baufragen entlastet. Die Schaffung der Einheitsgemeinde sei die beste und bürgerfreundlichste Lösung.

Zu keinen Wortmeldungen Anlass gab die Integration der Tagwen in die Einheitsgemeinde, da diese Zusammenschlüsse bereits seit längerer Zeit im Gange sind und nur noch in sieben Gemeinden Tagwen existieren. Bezüglich Sozial- und Vormundschaftswesen wurde die Kantonalisierung kritisiert; starke Einheitsgemeinden vermöchten diese Aufgaben ebenfalls zu erfüllen, auch könnten sie zusammenarbeiten. In der Sache wurde die Integration der Fürsorgegemeinde in die Einheitsgemeinde kaum diskutiert; die Gegner der Kantonalisierung stellten diesem Modell die Lösung mit starken Einheitsgemeinden gegenüber.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Bildung von Einheitsgemeinden zuzustimmen.

**10. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers auf generelle Einführung der Einheitsgemeinde als erledigt abzuschreiben sowie folgender Änderung der Kantonsverfassung und Ermächtigung zuzustimmen:*

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

**Art. 20 Abs. 2–4**

<sup>2</sup> Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht untrennbar verbunden.

*Abs. 3 aufgehoben.*

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

**Art. 33 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Alters-, Pflege- und Krankenhäuser führen oder unterstützen.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Aufsicht des Kantons über die Alters-, Pflege- und Krankenhäuser.

**Art. 52 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden erstellen Finanzplanungen.

**Art. 117 Abs. 3**

*Aufgehoben.*

**Zweiter Abschnitt: Arten von Gemeinden****Art. 122***Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton noch die Kirchgemeinden zuständig sind (Einheitsgemeinden).

<sup>2</sup> Jede Gemeinde umfasst die in ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde besorgt insbesondere auch alle Schul- und Fürsorgeangelegenheiten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Art. 123**

*Tagwen  
Aufgehoben.*

**Art. 124**

*Aufgaben des Tagwens  
Aufgehoben.*

**Art. 125**

*Schulgemeinde  
Aufgehoben.*

**Art. 126**

*Fürsorgegemeinde  
Aufgehoben.*

**Art. 126<sup>a</sup>**

*Gegenseitige Unterstützungspflicht  
Aufgehoben.*

**Art. 128 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup>In der Gemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherchaft, in der Kirchengemeinde der Kirchenrat.

<sup>3</sup>Die Gemeinde bestellt eine Vormundschaftsbehörde (Waisenamt) bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Durch die Gemeindeordnung können die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde dem Gemeinderat übertragen werden. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde einsetzen.

**Art. 130 Abs. 4**

<sup>4</sup>Der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

**Art. 145 Abs. 3**

*Aufgehoben.*

*Neuer Titel:*

**Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ..... Mai 2006**

**Art. 147 (neu)**

*Inkrafttreten der Änderungen vom ..... Mai 2006*

<sup>1</sup>Die Änderungen vom ..... Mai 2006 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen oder Gruppen von Bestimmungen auf einen früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

**Art. 148 (neu)**

*Zusammenlegung zu Einheitsgemeinden*

<sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2011 bestehen im Kanton die folgenden Gemeinden in der Form der Einheitsgemeinde (Zusammenschluss von Orts-, Schul-, Fürsorgegemeinde und Tagwen):

- |                |                  |
|----------------|------------------|
| 1. Bilten      | 14. Sool         |
| 2. Mühlehorn   | 15. Schwändi     |
| 3. Obstalden   | 16. Schwanden    |
| 4. Filzbach    | 17. Haslen       |
| 5. Niederurnen | 18. Luchsingen   |
| 6. Oberurnen   | 19. Betschwanden |
| 7. Näfels      | 20. Rüti         |
| 8. Mollis      | 21. Braunwald    |
| 9. Netstal     | 22. Linthal      |
| 10. Riedern    | 23. Engi         |
| 11. Glarus     | 24. Matt         |
| 12. Ennenda    | 25. Elm          |
| 13. Mitlödi    |                  |

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weitere freiwillige Zusammenschlüsse.

#### **Art. 149 (neu)**

##### *Zusammenlegung der Schulgemeinden und der Ortsgemeinden*

Soweit die Schulgemeinden bis 31. Dezember 2010 noch nicht mit den entsprechenden Ortsgemeinden vereinigt sind, erfolgt dieser Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011 zur Einheitsgemeinde im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1.

#### **Art. 150 (neu)**

##### *Zusammenlegung der Tagwen und der Ortsgemeinden*

Soweit die Tagwen bis 31. Dezember 2010 noch nicht mit den entsprechenden Ortsgemeinden vereinigt sind, erfolgt dieser Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011 zur Einheitsgemeinde im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1.

#### **Art. 151 (neu)**

##### *Zusammenlegung der Fürsorgegemeinden*

Soweit die Fürsorgegemeinden bis 31. Dezember 2010 noch nicht mit den entsprechenden Ortsgemeinden vereinigt sind, erfolgt dieser Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011 zur Einheitsgemeinde im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1.

#### **Art. 153 (neu)**

##### *Zuständigkeiten des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Fehlt es einer Einheitsgemeinde bei Inkrafttreten der Änderung vom ..... Mai 2006 an den unerlässlichen Vorschriften, so trifft der Regierungsrat für die erforderliche Dauer die nötigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138 ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde und der Errichtung von Einheitsgemeinden erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt, sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.

<sup>3</sup> Diese Bestimmung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## **B. Ermächtigung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ergebnisse der Beschlussfassungen durch die Landsgemeinde über die Traktanden 12 bis 14 zu bereinigen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## § 13 Fusion von Einheitsgemeinden

### A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

### B. Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden

### C. Ermächtigung

#### *Die Vorlage im Überblick*

Die zweite der drei Vorlagen des Projekts Gemeindestrukturereform befasst sich mit der Fusion zu grösseren Gemeinden. Es sollen nicht nur die Gemeindestrukturen mit vier unterschiedlichen Gemeindearten mit der Bildung von Einheitsgemeinden vereinheitlicht werden, sondern auch die vielen, eine kritische Grösse ausweisenden Gemeinden zu grösseren Einheiten zusammengelegt werden.

Für die verschiedenen Behördenämter wird es immer schwieriger, qualifizierte Personen zu finden. Viele Gemeinden, insbesondere die Schulgemeinden, befinden sich wie der Kanton in finanzieller Schieflage. Folgende Ziele werden mit dem Zusammenschluss verfolgt:

- Stärkung des Kantons und seiner Gemeinden im Standortwettbewerb mit umliegenden Kantonen und deren Gemeinden;
- Stärkung der Gemeinden für die Bewältigung der Aufgaben;
- Verbesserung der Rekrutierung der Behördenmitglieder;
- Vereinfachung der komplexen Gemeindestrukturen;
- Stärkung der finanziellen Basis der Gemeinden;
- Einsparungen.

Schlanke Strukturen, starke Gemeinden, gesunde Finanzen, eine offene Kultur und eine nachhaltige Entwicklung würden die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons deutlich erhöhen. Eine grundlegende Reform der Gemeindestrukturen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Es sollen das Sozial- und Vormundchaftswesen kantonalisiert (§ 14) und zehn starke Einheitsgemeinden – wobei weitere Zusammenschlüsse möglich sind – geschaffen werden:

1. Bilten, Niederurnen und Oberurnen
2. Näfels
3. Mollis
4. Filzbach, Obstalden und Mühlehorn
5. Netstal
6. Glarus und Riedern
7. Ennenda
8. Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden und Haslen
9. Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Linthal und Braunwald
10. Engi, Matt und Elm

Um die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinden auszugleichen, wird mit dem Beschluss über den Vermögensausgleich ein Betrag von 16 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Der Landrat soll diesen Betrag um maximal 2 Millionen Franken aufstocken können. Die Mittel sind zu verwenden:

- Ausgleich der Bilanzfehlbeträge in erster Priorität;
- Ausgleich der Nettoschulden in zweiter Priorität; der Maximalbetrag pro Gemeinde wird auf 25 Prozent des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages resp. auf 4 Millionen Franken beschränkt.

Die Vorlage war umstritten. Während die Gegner generell gegen Zwangsfusionen opponierten, für Freiwilligkeit eintraten oder andere Zusammenschlussmodelle vorschlugen, betonten die Befürworter die Notwendigkeit grösserer Gemeinden, um schlankere, effizientere und kostengünstigere Strukturen zu schaffen und so einen Beitrag an die finanzielle Gesundung von Kanton und Gemeinden leisten zu können. Der Landrat stimmte nach intensiver Beratung dem Zehner-Modell und der Gesamtvorlage Gemeindestrukturereform mit klarer Mehrheit zu.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Fusion zu zehn Einheitsgemeinden per 1. Januar 2011 zuzustimmen und den Beschluss über den Vermögensausgleich anzunehmen.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Strukturelle, demographische, wirtschaftliche und finanzielle Grundlagen

In der vorangehenden Vorlage (Bildung von Einheitsgemeinden) wurden die strukturellen, demographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen und der daraus resultierende Handlungsbedarf eingehend dargestellt. Für Details sei auf diese Ausführungen verwiesen.

Nach Annahme der Vorlage «Bildung von Einheitsgemeinden» gäbe es (ab 1. Juli 2006) immer noch 25 Einheitsgemeinden. Viele von ihnen sind relativ klein, weisen eine kritische Grösse auf und die damit verbundenen Nachteile blieben bestehen:

- Schwierigkeit, qualifizierte Personen für die Behördentätigkeit zu finden;
- keine optimale Nutzung des vorhandenen Sparpotenzials durch Zusammenarbeit;
- weiterhin prekäre Finanzsituation von Gemeinden und Kanton;
- 25 Raumordnungen, die ein uneinheitliches Bild vermitteln und eine gemeinsame, schlagkräftige Strategie erschweren;
- geringere Chancen zum Entwickeln einer wirksamen wirtschaftspolitischen Schwerpunktstrategie und von besseren Standortbedingungen.

Diese Vorlage wirkt dem entgegen, indem sie starke Gemeinden vorschlägt, mit denen die angestrebte Entwicklung zu schlanken Strukturen, gesunden Finanzen, einer offenen Kultur, einer nachhaltigen Entwicklung und höherer Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden kann.

## 1.2. Rechtliches

### *Allgemeines*

Vorerst stellt sich die Frage, ob Artikel 50 Absatz 1 Bundesverfassung (BV), welcher «die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet», den Bestand der Gemeinden derart garantiert, dass eine Neuordnung unzulässig ist. Mit anderen Worten: Darf die Landsgemeinde einen solchen Zusammenschluss – und als weniger weitgehende Massnahme die Bildung von Einheitsgemeinden oder die Aufhebung von Fürsorgegemeinden – beschliessen? Diese Kompetenz kommt ihr durch Änderung der Kantonsverfassung zweifellos zu. Wäre dem nicht so, könnte ein Kanton, der wie Glarus mit seinen vier Gemeindearten (Ortsgemeinden, Schulgemeinden, Tagwen, Fürsorgegemeinden) eine äusserst komplexe Gemeindestruktur besitzt, seine Ausgestaltung nie anpassen. Zudem könnte er keine vollständige Neuordnung der Aufgabenverteilung auf kommunaler Ebene oder zwischen Kanton und Gemeinden durchführen. Gemeinden können sich denn auch nur insoweit auf die Bestandesgarantie berufen, als sie durch das kantonale Verfassungsrecht gewährleistet wird. Was der kantonale Verfassungsgeber im organisatorischen Bereich festlegte, kann er auch ändern.

### *Gemeindestrukturreform als Akt der Rechtsetzung*

Die Landsgemeinde soll über die neue Gemeindestruktur entscheiden. Die Neuregelung, welche sich auf die Gemeindeorganisation des Kantons auswirkt, ist nicht als Summe einzelner Verfügungen gegenüber den betroffenen Gemeinden, sondern als Akt der Verfassungsgesetzgebung zu betrachten. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von zukunftsgerichteten Strukturen in Gemeinden und Kanton – nicht der Wille zur Aufhebung der Gemeinden, sondern zur Sicherung der Qualität und Professionalität. Viele kleine Gemeinden sind dazu kaum noch in der Lage, zumal sich immer weniger Personen als Behördenmitglied zur Verfügung stellen und die Anforderungen immer komplexer werden. – Wie die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits gestaltet werden soll, ist politisch und nicht rechtlich zu beurteilen. Diese Frage hat somit der Verfassungsgeber zu entscheiden. Deshalb ist die Landsgemeinde aufgerufen, den entsprechenden Entscheid zu fällen.

### *Zusammenschlüsse als Verfügungen?*

Für den Zusammenschluss von Gemeinden präziserte das Bundesgericht im Fall Ausserbinn die anwendbaren Verfahrensregeln. Es qualifizierte den Akt des zwangsweisen Zusammenschlusses, selbst wenn er durch ein Organ der Gesetzgebung erfolge, als Verfügung und nicht als Akt der Rechtsetzung. Im Weiteren definierte es die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit sowie die Verfahrensregeln, namentlich was das rechtliche Gehör der betroffenen Gemeinden anbelangt. Auch wenn – entgegen der Auffassung von Regierung und Landrat – von einer Mehrzahl von einzelnen Verfügungen ausgegangen würde, wären die vom Bundesgericht verlangten Voraussetzungen erfüllt: Die gesetzliche Grundlage gibt die Verfassungsänderung. Im Übrigen verfügen die Schul- und Fürsorgegemeinden angesichts der engen gesetzlichen Regelung des Bildungs- und Sozialwesens auf kantonaler Ebene kaum über Autonomie im Rechtssinne.

Das öffentliche Interesse an einer kommunalen Organisation, die den Anforderungen der Zeit entspricht, leistungsfähig ist und qualitativ hochstehende Verwaltungstätigkeit erbringen kann, liegt auf der Hand. Es obliegt der Landsgemeinde zu beurteilen, ob ein ähnliches Ergebnis anders erreicht werden könnte. Bezüglich der horizontalen Zusammenlegung von Gemeinden wären andere Modelle denkbar. Varianten mit drei, fünf, sieben, acht, neun oder mehr Gemeinden bis hin zum Memorialsantrag auf Einführung der Einheitsgemeinde in allen Gemeinden wurden diskutiert. Eine politische Behörde kann neben den im Vordergrund stehenden sachlichen Argumenten die politische Machbarkeit nicht ausser Acht lassen. Nach Abwägung aller Meinungen wurde das Modell mit zehn Gemeinden gewählt. Die wichtigsten Begründungen und Überlegungen werden nachstehend dargelegt. Die vorgeschlagene Neuordnung entspricht den Anforderungen des Grundsatzes der Rechtsgleichheit. Dabei kann nicht nur die Situation einer einzelnen Gemeinde

betrachtet werden, die sich eine andere Einteilung gewünscht hätte. Bei einer den ganzen Kanton betreffenden Neuordnung hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen.

Bezüglich rechtlichen Gehörs ist zu bemerken, dass

- Gemeindevertreter der Arbeitsgruppe angehörten;
- Zwischenergebnisse den Gemeindevertretern an Präsidentenkonferenzen dargelegt wurden;
- eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt und deren Ergebnisse dem Landrat zugänglich gemacht, diskutiert und teils berücksichtigt wurden;
- sich Landräte als Gemeindevertreter im Landrat äussern konnten;
- an der Landsgemeinde jede stimmberechtigte Person Rückweisungs-, Ablehnungs- und Änderungsanträge stellen kann.

Für die weitere Darlegung dieses Geschäfts wird von der vorangehenden Vorlage «Bildung von Einheitsgemeinden» als Grundlage ausgegangen.

## **2. Zusammenarbeit oder Fusion**

### **2.1. Verstärkte Zusammenarbeit**

Es steht fest, dass die heutigen Gemeinden gut funktionierende Kooperationen kennen, wie z.B. die gemeinsame Informatikplattform Glarus hoch3. Es wären weitere gemeinsame und Kosten sparende Lösungen möglich: bei der Verwaltung für Gebührenabrechnungen, Bewirtschaftung von Kreditoren und Debitoren, Buchhaltung usw., bei den Werkhöfen durch optimalen Personal- und Maschineneinsatz und bezüglich Wasserversorgung. Im Forstdienst wird nicht zuletzt wegen der Vorgaben des Kantonsforstamtes am besten zusammengearbeitet.

Intensive Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden beinhaltet beachtliches Sparpotenzial, das nur zum Teil ausgeschöpft wird, da sie nicht nur die Bereitschaft dazu erfordert, sondern mit Opfern verbunden ist. In der allgemeinen Diskussion dürfte dieser Wille durchaus bestehen. Sobald aber die Folgen einer verstärkten Zusammenarbeit auf den eigenen Entscheidungsbereich sichtbar werden, schwindet diese Bereitschaft. Verstärkte Zusammenarbeit mag in Einzelfällen Resultate bringen. Sie vermag aber keine grundsätzliche Stärkung einer Region zu bewirken, wie dies zur unerlässlichen wirtschaftlichen Stärkung des Kantons erforderlich ist. Mit ihr ist aufgrund der Zusammenarbeitsformen (Zweckverbände, Kreisschulräte) häufig der Verlust an demokratischer Mitwirkung der Stimmberechtigten verbunden. Für intensive und konsequente Zusammenarbeit der Gemeinden wurde ein Sparpotenzial von bis zu 2,6 Millionen Franken pro Jahr errechnet.

### **2.2. Fusion**

Mit Fusionen sollen die kurzfristig dringenden finanziellen Verbesserungen erreicht und langfristig möglichst autonome, überlebens- und entwicklungsfähige Gemeinden geschaffen werden, die bei der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons aufgrund ihrer Stärke eine wichtige Rolle spielen. Das Synergiepotenzial von Einheitsgemeinden steigt mit zunehmender Grösse und ermöglicht eine Entwicklung innerhalb der kantonalen wirtschaftspolitischen Schwerpunktstrategie. Mit den zehn Einheitsgemeinden würden die Unabhängigkeit, die Entwicklungsfähigkeit und die Kooperationsfähigkeit der Gemeinden und der drei Regionen (Unterland, Mittelland, Hinterland) gestärkt. Es würden alle Fürsorgegemeinden (evtl. Kantonalisierung), alle Schulgemeinden, alle Tagwen und zwei Drittel der Ortsgemeinden, also rund 60 Körperschaften, aufgehoben. Die Vereinfachung der Gemeindestrukturen in diesem Ausmass wäre wohl einmalig.

Der Regierungsrat war anfänglich nicht der Auffassung, es müsse rasch zu Zusammenschlüssen auch der Ortsgemeinden kommen. Er wollte sich mit Zusammenschlüssen der Schulgemeinden ähnlich der Oberstufenschulkreise begnügen, da bei der Schulorganisation der grösste Handlungsbedarf besteht, und zudem das Sozialwesen grundlegend neu strukturieren. Nachdem dieses Vorgehen in den Beratungen des Landrates über die Verschiebung des Memorialsantrages auf generelle Einführung der Einheitsgemeinde und in den vorberatenden Gremien kritisiert und rascheres, direkteres Handeln verlangt worden war, schloss er sich dieser Meinung an.

### **2.3. Notwendigkeit von Zusammenschlüssen bei den Schulgemeinden**

#### **2.3.1. Grundlagen**

##### **Organisation**

Wie erwähnt (§ 12, Ziff. 3.2.) besteht im öffentlichen, obligatorischen Schulangebot eine unübersichtliche strukturelle Vielfalt (selbstständige Schulgemeinden einzelner Gemeinden; zusammengeschlossene Schulgemeinden; Einheitsgemeinden; eine Schulgemeinde, welche Teilgebiete zweier Gemeinden umfasst; überkommunale Zusammenschlüsse; Primarschul-, Oberstufenschul-, Hilfsklassen- und Kleinklassenkreise). Zudem ist der ebenfalls bereits aufgezeigte Strukturwandel zu beachten.

## Schülerzahlen

Zurzeit ist ein eigentlicher Einbruch bei der Geburtenzahl um gegen 30 Prozent zu verzeichnen. Die Geburtenrate sank von über 500 pro Jahr in den Jahren 1980 bis 1990 auf noch knapp 350 in den Jahren 2002 bis 2004. Die längerfristige Schulplanung stützt sich auf die mittleren Schülerzahlen ab, die sich an den Geburtenzahlen orientieren. Der Richtwert liegt etwa bei neun Schülern pro 1000 Einwohner und Jahrgang. Ein Schulstandort mit einem Einzugsgebiet von 1000 Einwohnern kann also mit drei Klassen rechnen, ein solcher mit weniger als 700 Einwohnern könnte jedoch zeitweise nur eine Gesamtschule führen.

## Finanzen

Das Defizit aller Schulgemeinden belief sich 2003 auf 2 613 226 Franken (2004: 1 525 755 Fr.). Der Kanton hatte 1 785 573 Franken als Defizitanteil und Abschreibungen und die Ortsgemeinden hatten 209 283 Franken zu übernehmen. Den Rest von 618 370 Franken mussten die Schulgemeinden selbst tragen. Im Jahre 2003 wiesen noch drei Schulgemeinden ein Vermögen aus. Bei keiner Schulgemeinde gelten die Finanzen als unproblematisch. Sieben Schulgemeinden wurden als problematisch in Einzelkennzahlen, 16 als «sehr kritisch» eingestuft. 21 Schulgemeinden (der damals 23) wiesen 2003 einen Verlust aus. Die Finanzlage der Schulgemeinden entspannte sich zwar im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr leicht, bleibt aber unbefriedigend.

Finanziell optimale Klassengrößen und Synergieeffekte im Bereich Behörden- und Leitungsarbeit fallen ins Gewicht, ohne die Qualität der Schule zu beeinträchtigen, wie schon das Durchsetzen von Mindestklassengrößen eindrücklich zeigt. Kosten für Schülertransporte sind dagegen von untergeordneter Bedeutung. Um die Schwankungen bei den Schülerzahlen auffangen zu können, müssen die Schulgemeinden eine gewisse Grösse erreichen; diese liegt bei Primarschulen tiefer als bei Oberstufen. In die Kostenberechnung müssen die Aufwendungen für die Schulleitung einbezogen werden, sind diese doch bei grösseren Einheiten mit mehreren Standorten und weniger Behördenmitgliedern nötig. In qualitativer Hinsicht wird die Einrichtung von Schulleitungen und die Entwicklung in professioneller Richtung (weniger Behördenmitglieder für grössere Gemeinden) begrüsst. Sieben Gründe sprechen für grössere organisatorische Einheiten:

- optimale und zukunftsgerichtete Infrastruktur,
- vielfältigere soziale Kontakte,
- zahlbare Tagesstrukturen,
- Schulleitung als kompetente Kontaktstelle,
- Entlastung der Behörden durch Schulleitung und Sekretariat,
- Auffangen von Schwankungen bei den Schülerzahlen,
- Einsparungen durch optimale Klassengrößen.

### 2.3.2. Schlussfolgerungen

Die sinkende Geburtenrate und damit die tieferen Schülerzahlen werden zu weniger Klassen führen. Die Zeiten, in denen mit Bewilligung des Kantons die minimalen Klassenbestände unterschritten werden durften, sind vorbei; Kanton und Schulgemeinden können sich dies nicht mehr leisten. Das Sparpotenzial, das sich aus der konsequenten Ausnutzung der Minimalklassengrößen ergibt, ist beträchtlich. Das Beispiel Schwanden und umliegende Gemeinden belegt es mit einem jährlichen Einsparpotenzial von 500 000 Franken. Zudem legen die grossen bevorstehenden Veränderungen im Schulwesen Struktur Anpassungen nahe. Grössere Schuleinheiten können sich die erforderlichen Kapazitäten und Kenntnisse leichter verschaffen als kleine. Es gibt aber auch Qualitätsgewinne. Die bessere Durchmischung von Lernendengruppen, ausgeglichene Klasseneinheiten, homogene Schulbetriebe und Mitsprache der Stimmberechtigten bei Fragen aller Schulstufen sprechen für das Bilden grösserer Einheiten. Dem Schulwesen sind Strukturen zu geben, welche den Herausforderungen der Zukunft und den neuen Bedürfnissen der Familien genügen. Dies kann in grossen Einheiten wesentlich besser bewerkstelligt werden als in den heutigen Strukturen.

Es gibt auf Primar- und Oberstufe unterschiedliche Mindest- bzw. Idealgrößen. Bei der Oberstufe liegt diese Grösse bei 4500 bis 5000 oder dann bei 10 000 Einwohnern oder darüber, bei der Primarstufe bei mindestens 1500 Einwohnern. Diese Mindestgrösse erreichen auch die beiden kleinsten der zehn vorgesehenen Gemeinden, Sernftal und Kerenzen. Die übrigen Gemeinden liegen erheblich darüber. Bei den Oberstufen erreichen Schwanden und Umgebung sowie Mollis-Kerenzerberg die untere Limite von 4500, was Näfels knapp und das Sernftal mit rund 1800 deutlich nicht tun. Das Mittelland um Glarus liegt über der 10 000er-Marke und Bilten, Niederurnen und Oberurnen kommen auf über 7000. Das Schulwesen soll daher in drei Planungsregionen (Unterland, Mittelland, Hinterland) und in zehn Einheiten zusammengefasst werden.

Die Schaffung von Einheitsgemeinden genügt für eine Reform des Bildungswesens nicht und würde die unübersichtlichen Strukturen kaum beseitigen. Parallele überkommunale Zusammenschlüsse in Primarschul-, Oberstufenschul- sowie Hilfsklassen- und Kleinklassenkreise bleiben bestehen.

Daher wird vorgeschlagen, das Schulwesen in grösseren Einheiten, den fusionierten zehn Einheitsgemeinden, zusammenzufassen. Jede von ihnen könnte eine eigene Primarschule und einen eigenen Kinder-

garten führen. Einzig für die Oberstufe wäre der Idealzustand nicht erreicht, aber im Primarschulbereich wäre die Schulorganisation wieder deckungsgleich mit den politischen Einheiten. Über die Gemeindegrenzen hinaus wird es nach wie vor einer Zusammenarbeit bedürfen. Nur so können das Sparpotenzial ausgeschöpft und die angestrebten Qualitätsgewinne erzielt werden. Der Kanton Glarus erhielte mit dieser Organisation wohl ein Schulsystem, das zu den modernsten und für Familien attraktivsten in der Schweiz gehörte.

#### **2.4. Sozial- und Vormundschaftswesen**

Auch das Sozial- und Vormundschaftswesen benötigt andere, grössere Strukturen (s. auch § 12, Ziff. 3.3.). Dies entspricht der Entwicklung, wie sie in anderen komplexen Bereichen stattfand (z. B. Schuldbetreibung und Konkurs, Zivilstandswesen). Die Vorlage Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens (§ 14) trägt der zunehmenden Komplexität in diesem Bereich Rechnung. Mit der Zentralisierung können Fachkenntnisse und Spezialisten eher als bei kommunalen Stellen zur Verfügung gestellt werden; dies ist wohl der wichtigste Faktor. Milizbehörden sind mehr und mehr nicht nur gefordert, sondern überfordert, abgesehen davon, dass es immer schwieriger wird, Freiwillige in genügender Anzahl zu finden. Einsatz von Fachkräften, Gewährleistung der Stellvertretung, einheitliche Fallführung und Praxis über den ganzen Kanton sowie eine einzige Software sind beachtliche Vorteile, die den Nachteil örtlicher Nähe zu den Betreuten und bessere Kontrollmöglichkeiten überwiegen. Nicht zu vernachlässigen dürften insbesondere eine striktere und einheitlichere Praxis bei der Rückforderung von Unterstützungsleistungen sein.

#### **2.5. Fazit**

Alle vorberatenden Instanzen kommen mehrheitlich zum Schluss, dass allein vermehrte Kooperationen nicht genügen. Es sind grössere Gebilde zu schaffen, Fusionen auch über bestehende Gemeindegrenzen hinaus nötig – vor allem im Bildungs- und im Sozialwesen.

### **3. Zusammenschluss zu zehn Gemeinden**

#### **3.1. Allgemeines**

Mit der Schaffung von Einheitsgemeinden werden die neun noch bestehenden Tagwen, die 20 Schulgemeinden und die 16 Fürsorgegemeinden in die Ortsgemeinden integriert. Somit verbleiben 25 Einheitsgemeinden. Mit der nächsten Vorlage wird noch über eine Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens befunden. Stimmt die Landsgemeinde der Kantonalisierung zu, ist das Sozial- und Vormundschaftswesen nicht mehr Bestandteil der Einheitsgemeinde und somit auch nicht der Fusionsvorlage.

Die Bildung von Einheitsgemeinden macht nur Sinn, wenn ihre Zahl erheblich reduziert wird, sonst brächte die Reform zwar eine Veränderung, nicht aber einen nachhaltigen Nutzen. Der grösste Nutzen ergibt sich aus einer Kombination der Einführung von Einheitsgemeinden und der Reduktion derselben.

#### **3.2. Die zehn Gemeinden**

Der Landsgemeinde wird die Bildung von folgenden zehn Einheitsgemeinden vorgeschlagen:

1. Biltlen, Niederurnen und Oberurnen
2. Näfels
3. Mollis
4. Filzbach, Obstalden und Mühlehorn
5. Netstal
6. Glarus und Riedern
7. Ennenda
8. Mittlödi, Sool, Schwändi, Schwanden und Haslen
9. Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Linthal und Braunwald
10. Engi, Matt und Elm

Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung des Kantons und seiner Gemeinden im Standortwettbewerb mit umliegenden Kantonen und deren Gemeinden – wenige grosse Gemeinden ermöglichen eine kantonale wirtschaftspolitische Schwerpunktstrategie;
- Stärkung der Gemeinden für die Bewältigung der Aufgaben;
- Verbesserung der Rekrutierung der Behördenmitglieder;
- wesentliche Vereinfachung der komplexen Gemeindestrukturen mit ihren vielfältigen Körperschaften;
- Stärkung der finanziellen Basis der Gemeinden;
- Einsparungen.

Mit der Bildung von grösseren Einheiten können die Kräfte gebündelt werden; dies trägt aus wirtschaftspolitischer Sicht wesentlich zur Umsetzung einer Schwerpunktstrategie bei. Der Kanton muss wirtschaftlich

stärker werden. Mit der Aufsplitterung auf 25 selbstständige Gemeinden wird das nie möglich sein. Es braucht grössere, starke Gemeinden. Nur sie können neben dem Kanton Wirtschaftspolitik betreiben. Die Aufsplitterung erschwert die äusserst wichtige grossräumige Planung, namentlich die Raumplanung, erheblich. Jede Gemeinde will ein Stück Industrieland auf ihrem Gebiet, wodurch zusammenhängende und grossräumige Flächen für die Ansiedlung neuer Betriebe selten werden. Zehn Gemeinden, wovon acht grössere, schaffen bessere Voraussetzungen.

Die Aufgabenlast der Gemeinden wird zunehmen. Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen lassen den gegenteiligen Schluss nicht zu. Grosse Einheiten sind besser in der Lage, diese Aufgabenlast mit einem Minimum an Mittelaufwand zu bewältigen. Zwar wäre vermehrte Zusammenarbeit unter den Gemeinden denkbar. Aktuelle Beispiele zeigen indessen, wie schwierig eine solche Zusammenarbeit aufzubauen ist, die zudem erheblichen Organisations- und Koordinationsaufwand erfordert. In grossen Einheitsgemeinden mit straffer Führung und einem einzigen Exekutivorgan hängt es von den Führungsqualitäten der Mitglieder des Gemeinderates ab, wie eine Gemeinde geführt wird. Es gibt *eine* Instanz, die für die ganze Gemeinde entscheidet und verantwortlich ist.

Die Beispiele sind zahlreich, in denen es kleinen Gemeinden schwer fällt, die Behörden vollständig zu besetzen. Die Bereitschaft, neben einem anforderungsreichen Beruf in der Freizeit für die Allgemeinheit tätig zu sein, wird nicht zunehmen. Durch die Gemeindestrukturreform wird die Zahl der zu besetzenden Behördenmitglieder wesentlich reduziert. Von mehreren Hundert in Fürsorge-, Schul- und Ortsgemeinden tätigen Behördenmitgliedern werden (bei Annahme aller drei Reformvorlagen) die Mitglieder von zehn Gemeinderäten und ebenso vielen Schulkommissionen übrig bleiben. Dies zeigt, wie deutlich die vielschichtige Gemeindestruktur vereinfacht wird. Die enge Verflechtung der Finanzen dieser Körperschaften unter sich und mit dem Kanton erfordern ebenfalls eine Vereinfachung. Der äusserst komplexe Finanzausgleich, den nur noch ein paar wenige Spezialisten völlig verstehen, die komplizierte Steueraufteilung und der auch nicht gerade einfache Mechanismus der gegenseitigen Unterstützungspflicht werden zu einem grossen Teil entfallen. Der neue Finanzausgleich, welcher der Gemeindestrukturreform folgen muss, wird nur noch den Kanton und zehn Gemeinden einbeziehen müssen. Die drastische Reduktion wirkt sich auch auf die Budgets, die Rechnungen, die Finanzpläne usw. aus.

Beträchtlich ist der Spareffekt. Selbstverständlich hängt der finanzielle Erfolg davon ab, wie konsequent die Reform umgesetzt und die Strukturen innerhalb der Gemeinden reformiert werden. Dabei kann es nicht ohne Stellenabbau gehen, wenn das Synergiepotenzial im operativen Bereich ausgeschöpft werden will. Es gibt kein Modell, bei dem Einsparungen gemacht werden können, ohne Opfer abzuverlangen. Nach den Berechnungen, die ein externer Fachmann verifizierte, besteht bei konsequenter Umsetzung ein Synergie- und Sparpotenzial von rund 4,5 Millionen Franken (über 3 Gemeindesteuerzuschlagsprozente); darin ist das Sparpotenzial auf Kantonebene nicht inbegriffen. Dieses Sparpotenzial ist beinahe doppelt so hoch wie jenes bei verstärkter Zusammenarbeit.

### 3.3. Zu den Gemeindezusammenlegungen im Einzelnen

#### *Allgemeines*

Ursprünglich wurde für die Gemeindestrukturreform von den sieben Oberstufenschulkreisen ausgegangen. Schon das Projektteam entfernte sich im Mittelland von diesen Strukturen und verzichtete darauf, die mittelgrossen Gemeinden Ennenda und Netstal mit Glarus und Riedern zusammenzulegen; es wäre eine sehr grosse Gemeinde entstanden, welche ein Übergewicht erhalten hätte. Zudem wurde an der politischen Durchsetzbarkeit gezweifelt.

Von den Vorschlägen des Projektteams abgewichen wurde bei den Gemeinden auf Kerenzen, da deren Lage vergleichbar mit jenen des Sernftals ist, bei welchen auf einen Einbezug in die Gemeinde des vorderen Grosstals verzichtet wird. Die Gemeinden «Sernftal» und «Kerenzen» erreichen zwar keine wünschbare Grösse. Es müssen aber auch geografische Gegebenheiten berücksichtigt werden.

#### *Bilten, Niederurnen und Oberurnen*

Die drei Gemeinden Bilten, Niederurnen und Oberurnen werden zu einer grossen Gemeinde am Eingang zum Kanton zusammengelegt. Bilten und Oberurnen weisen je rund 1900 Einwohner auf, Niederurnen 3700. Einwohnermässig ergäbe sich die grösste Glarner Gemeinde mit entsprechendem Gewicht und den erforderlichen Ressourcen, um im harten Standortwettbewerb mit den Schwyzer und den St. Galler Gemeinden in den Bezirken March und Gaster mithalten zu können. Die drei Gemeinden, namentlich Bilten, bringen ein erhebliches Industrielandpotenzial ein, was eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Auftreten im Wettbewerb um die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze darstellt. Wäre eine einzige Gemeinde vorhanden, könnten Diskussionen, wie sie anlässlich der Richtplangenehmigung um die Verteilung von Industriezonen und Fruchtfolgefleichen geführt wurden, weitgehend vermieden werden, weil innerhalb der Gemeinde entschieden würde. Die neue Gemeinde wäre geradezu prädestiniert, einen wirtschaftlichen Schwerpunkt im Kanton zu bilden, der auf die umliegenden Gemeinden auszustrahlen vermöchte. Heute besteht nicht selten eher ein Konkurrenzverhältnis, wenn es darum geht, ein neues Unternehmen zu gewinnen, das sich in der Region niederlassen möchte.

Bilten und Niederurnen bilden einen Oberstufenschulkreis und alle drei Gemeinden einen Hilfsschulkreis. Zwischen den Gemeinden findet ein Schüleraustausch statt. Oberurnen und Niederurnen wachsen baulich mehr und mehr zusammen. Dies wirkt sich auf die Nutzungsplanungen der beiden Gemeinden aus.

Der Zusammenschluss der drei Gemeinden zur wirtschaftlich stärksten Gemeinde im Kanton ist ein Schlüsselement der Gemeindestrukturreform. Ihm kommt nicht nur regionale, sondern kantonale Bedeutung zu. Keine andere Gemeinde in den neuen Gemeindestrukturen kann eine ähnliche Rolle übernehmen.

#### *Näfels, Mollis und Filzbach, Obstalden, Mühlehorn*

Die Situation der beiden Gemeinden Näfels und Mollis wird nicht verändert. Insbesondere ist Mollis nicht mit den drei Kerenzberggemeinden zusammenzuschliessen, obwohl die vier Gemeinden einen Oberstufenschulkreis bilden.

Denkbar wäre ein Zusammenschluss von Näfels und Mollis. Diesbezüglich kann aber (noch) nicht auf gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden. Verschiedene Faktoren führten zu eigenständigen Entwicklungen. Die Zukunft mag Änderungen bringen.

Die drei kleineren Gemeinden am Kerenzberg zählen nur je rund 500 Einwohner. Zusammen ergibt sich die Minimalgrösse, welche für das Führen einer Primarschule erforderlich ist. Auch der Kindergarten ist gemeinsam zu führen. Zudem haben die Gemeinden Mühe, die erforderlichen Behördenmitglieder zu finden. Der Zusammenschluss drängt sich auf. Dagegen ist ein Zusammenschluss mit Mollis zu einer grossen Gemeinde nicht angezeigt. Die topografischen Verhältnisse zwischen Mollis und Filzbach sprechen dagegen. Die Vereinigung der drei Kerenzberggemeinden stellt eine mit dem Zusammengehen der drei Gemeinden des Sernftals vergleichbare Lösung dar.

#### *Das Mittelland*

Es wird vorgeschlagen, die Gemeinden Glarus und Riedern zusammenzuschliessen, Netstal und Ennenda aber unverändert zu belassen.

Ein Zusammenschluss aller vier Gemeinden ergäbe im Zentrum des Kantons eine Gemeinde mit 12 000 Einwohnern. Damit würde eine kleinere Stadt im Glarner Mittelland geschaffen, der ein sehr starkes Gewicht zukäme, namentlich gegenüber den Gemeinden im Hinterland. Eine solche Lösung wäre denkbar, wenn auch im Unter- und im Hinterland nur noch je eine Gemeinde bestünde. Damit bliebe aber das Kriterium der gewachsenen Strukturen unberücksichtigt.

Für den Zusammenschluss des Hauptortes Glarus mit rund 5700 Einwohnern mit der kleinen Gemeinde Riedern mit rund 700 Einwohnern spricht einiges. Glarus und Riedern bilden seit alters her eine gemeinsame Schul- und eine gemeinsame Fürsorgegemeinde. Wesentliche Gemeindeaufgaben werden also nicht nur auf vertraglicher Grundlage (was in zahlreichen anderen Bereichen geschieht) gemeinsam erledigt. Das sind sehr umfangreiche gewachsene und tiefe Strukturen, die es bei einer grundlegenden Neuordnung der Gemeindestrukturen geradezu nahe legen, noch den letzten Schritt, den der Vereinigung, zu tun. Riedern liegt mit rund 700 Einwohnern wesentlich unter der langfristig erforderlichen Minimalgrösse für das Führen einer eigenen Primarschule. Die Gemeinde ist auf die «Schule» in Glarus angewiesen. Auch die geografischen Verhältnisse sprechen für einen Zusammenschluss der beiden Gemeinden. Derzeit trennt zwar noch ein Grünstreifen die beiden Gemeindebaugebiete. Riedern dehnt sich aber immer weiter Richtung Glarus aus. Die Distanz zwischen den beiden Siedlungszonen nimmt ab. Das gilt zwar auch in Bezug zu Netstal; trotzdem: Riedern ist angesichts stetig gewachsener Zusammenarbeit nach Glarus ausgerichtet. Das Beispiel Glarus-Riedern ist das Musterbeispiel für eine Gemeindezusammenlegung, die auf einer Fülle von gewachsenen Strukturen beruht.

#### *Das vordere Grosstal*

Das vordere Grosstal umfasst die fünf Gemeinden Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden und das per Mitte 2006 (mit Nidfurn und Leuggelbach) fusionierende Haslen. Das Zentrum bildet Schwanden. Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt in den beiden Gemeinden Mitlödi und Schwanden, welche über namhafte Wirtschaftsunternehmen verfügen. Dieses Wirtschaftszentrum ist gleichsam das Gegenstück im Hinterland zum wirtschaftlichen Schwergewicht im Unterland. Die Gemeinden im vorderen Grosstal weisen starke Unterschiede in den Bevölkerungszahlen auf. Die kleinsten Gemeinden sind Sool (303 Einwohner) und Schwändi (406). Mitlödi (1084), Schwanden (2557) und Haslen (1044) weisen eine grössere Einwohnerzahl auf. Zusammen sind das rund 5400 Einwohner, was der für das Führen einer Oberstufe erforderlichen Zahl entspricht. Ausser Schwanden erreicht keine Gemeinde die Grösse, welche für eine Primarschule ausreicht; ja nicht einmal das fusionierte Haslen erreicht diese Grössenordnung. In naher Zukunft müsste dies auf Primarschulstufe zu Veränderungen führen. Am einfachsten und wirkungsvollsten ist es, wenn die fünf Gemeinden zusammengehen. Ein Primarschulkreis analog dem Oberstufenschulkreis wäre kompliziert und vor allem aus demokratischer Sicht nicht gleichwertig.

Die fünf Gemeinden bilden einen Oberstufenschulkreis mit Zentrum Schwanden; es sind also gewachsene Strukturen vorhanden. Schwanden ist auch in anderer Hinsicht Zentrum der Region. Die Voraussetzungen

sind erfüllt, um diese Gemeinden zusammenzuführen. Namentlich die ganz kleinen Gemeinden dürften mehr und mehr Probleme bezüglich des Angebots einer vollständigen Gemeindeinfrastruktur und des Besetzens der Behörden bekommen.

#### *Das hintere Grosstal*

Ähnlich wie im vorderen Grosstal zeigt sich die Ausgangslage im hinteren Grosstal, das die fünf Gemeinden Luchsingen (Einheitsgemeinde mit 1145 Einwohnern), Betschwanden (177), Rüti (389), Linthal (1134) und Braunwald (398), insgesamt 3243 Einwohner, umfasst. Just aus dieser Region kommen die Anstösse zu Gemeindestrukturereformen. Am Anfang stand die Bildung von Einheitsgemeinden in Diesbach und Betschwanden, nachdem Betschwanden ein Zusammengehen mit Diesbach abgelehnt hatte. In der Folge schloss sich Diesbach mit den Nachbargemeinden Hätzingen und Luchsingen zur Einheitsgemeinde Luchsingen zusammen. Hier wurde Pionierarbeit geleistet. Im Bereich der Schule gibt es den Primarschulkreis Rüti-Betschwanden. Die Einwohnerzahl der beiden Gemeinden liegt weit unter der erforderlichen Mindestzahl von 1500. Zum Oberstufenschulkreis Glarner Hinterland gehören alle fünf Gemeinden. Auch hier bestehen gewachsene Strukturen, die als Basis für das Zusammenrücken dienen können. Im hinteren Grosstal bildet Linthal das Zentrum, jedenfalls für die Gemeinden Rüti, Betschwanden und Braunwald. Luchsingen kommt diese Funktion im mittleren Grosstal zu. Die angrenzenden Gemeinden Haslen und Leuggelbach sind allerdings nach Schwanden orientiert.

Flächenmässig entsteht wohl eine der grössten Gemeinden der Schweiz. Sie hat grossen Alp- und Waldbesitz und damit entsprechende Lasten zu tragen. Umgekehrt besteht ein erhebliches Potenzial aus der Wasserkraftnutzung, was einen gewissen Ausgleich gibt. – Einen Sonderfall stellt aufgrund der topografischen Verhältnisse Braunwald dar, die jüngste der Glarner Gemeinden; der Vorschlag führte Braunwald unter anderem wieder mit der Muttergemeinde Rüti zusammen.

#### *Das Sernftal*

Bei den drei Gemeinden Engi (656 Einwohner), Matt (366) und Elm (741) ist zu fragen, ob im Sernftal eine eigene Gemeinde gebildet werden soll, auch wenn die ideale Grösse nicht erreicht wird. Es sind vor allem topografische Verhältnisse, die eine Vereinigung mit dem vorderen Grosstal nicht angezeigt erscheinen lassen. Das Sernftal bildet einen geografisch abgeschlossenen Raum. Die Distanz Engi–Schwanden ist erheblich; und innerhalb einer Gemeinde Sernftal–Vorderes Grosstal wären die Distanzen, z.B. Elm–Leuggelbach, gross.

Im Sernftal besteht ein Primarschulkreis zwischen Engi und Matt. Alle drei Gemeinden bilden einen Oberstufenschulkreis, der die minimale Grösse nicht erreicht. Zudem sind die drei Gemeinden durch ein besonderes öffentliches Transportsystem miteinander verbunden und betreiben eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage. Es sind also gewachsene Strukturen vorhanden, auf welchen der Zusammenschluss der drei Gemeinden aufbauen kann. Eine Gemeinde Sernftal ist die beste Lösung.

### **3.4. Übergangsregelung für Gemeindeexekutiven**

Damit kleinere Gemeinden beim Zusammenschluss nicht marginalisiert oder dominiert werden können, wird ihnen für die erste Legislaturperiode (bis Mitte 2014) ein Mindestmass an Einfluss gesichert. Ihnen wird eine Vertretung in der neuen Exekutive garantiert. Dabei wird das Gesetz die Frage klären, ob dieser Anspruch von einem bestimmten Bevölkerungsanteil abhängig zu machen ist und inwiefern der Anspruch über die Bildung einer Gruppe geltend gemacht werden kann. Im Vordergrund steht eine Lösung, wonach der Bevölkerungsanteil mindestens 10 Prozent der zusammengeschlossenen Gemeinde betragen muss und dass Gemeinden, welche diesen Anteil nicht ausweisen, eine Gruppe bilden können, um den Bevölkerungsanteil zu erreichen, der Anspruch auf ein Exekutivmandat gibt. Der Anspruch einer solchen Gruppe soll aber begrenzt bleiben. Die zu befristende Bestimmung wird im Gemeindegesetz verankert. Sie soll auch für Gemeindezusammenschlüsse anwendbar sein, die vor dem verpflichtenden Datum des Inkrafttretens der neuen Gemeindestruktur (1. Januar 2011) verwirklicht werden.

## **4. Ausgleich unterschiedlicher Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden**

### **4.1. Einleitung**

Zwischen den Gemeinden bestehen grosse Unterschiede bezüglich ihrer Finanzlage. Um den Zusammenschluss zu zehn Einheitsgemeinden zu ermöglichen, müssen die Finanzsituationen angeglichen werden. Die Akzeptanz einer reichen Gemeinde mit einer finanziell schlecht stehenden zusammenzugehen, wird nur dann vorhanden sein, wenn die Unterschiede verkleinert werden. Da sich die Gemeinden Näfels, Mollis, Netstal und Ennenda nicht mit andern Gemeinden zusammenschliessen, sind keine unterschiedlichen Finanzlagen auszugleichen und ihnen somit keine Ausgleichsbeiträge zu zahlen.

Die Vermögensangleichung erfolgt gemäss Artikel 2 des Beschlusses über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden (BVA) in zwei Stufen: 1. Beseitigung der Bilanzfehlbeträge, 2. Beseitigung der Nettoschuld.

Der Gesamtbetrag für den Ausgleich wird auf 16 Millionen Franken limitiert. Sollte er nicht ausreichen, kann der Landrat den Betrag um maximal 2 Millionen Franken zulasten der Steuerreserven aufstocken. Damit nicht zu grosse Summen von einzelnen Gemeinden beansprucht werden, wird der Ausgleichsbeitrag (Bilanzfehlbetrag, Ausgleich der Nettoschuld) für jede Gemeinde auf maximal 25 Prozent des zur Verfügung gestellten Kapitals oder 4 Millionen Franken beschränkt (Art. 6 BVA).

Die nachfolgenden Berechnungen und Schätzungen basieren auf den Ergebnissen der Orts- und Schulgemeinden sowie der Tagwen. Bei Einbezug der Fürsorgegemeinden ergäben sich um rund 2 Millionen Franken geringere Ausgleichszahlungen.

## 4.2. Vorgehen

### 4.2.1. Erste Priorität: Beseitigung der Bilanzfehlbeträge (Art. 3 BVA)

*Definition Bilanzfehlbetrag:* Bei einem Bilanzfehlbetrag sind die Verpflichtungen grösser als die Gesamtaktiven. – In einem ersten Schritt werden die Bilanzen der Orts- und Schulgemeinden und der Tagwen konsolidiert. Der Stichtag für die Höhe des Ausgleichs der Bilanzfehlbeträge ist der Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäss Zehner-Modell. Da sich die Bilanzfehlbeträge verändern werden, sind die Beträge nicht definitiv; der Ausgleich der Bilanzfehlbeträge dürfte rund 3 Millionen Franken erfordern.

### 4.2.2. Zweite Priorität: Beseitigung oder Verminderung der Nettoschulden (Art. 4 BVA)

*Definition Nettoschuld:* Bei der Berechnung der Nettoschuld wird das Fremdkapital vom Finanzvermögen abgezogen. Wenn sich dabei ein negativer Wert ergibt, weist die Gemeinde eine Nettoschuld aus. – Mit der Übernahme der Nettoschulden bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden wird erreicht, dass die finanziell stärkeren Gemeinden keine verschuldeten Gemeinden übernehmen müssen. Damit wird gewährleistet, dass die zehn entstehenden Einheitsgemeinden über keine Nettoschulden (Ausnahme Glarus-Riedern) verfügen. Somit haben die neuen und leistungsfähigen Einheitsgemeinden eine gute Startmöglichkeit. Ausgangspunkt für die Berechnungen bildeten wiederum die konsolidierten Bilanzen der Orts- und Schulgemeinden und der Tagwen gemäss Rechnung 2004, die eine auszugleichende Nettoschuld von 12,2 Millionen Franken ausweisen.

## 4.3. Kostenschätzung für den Ausgleich der Vermögensverhältnisse (Art. 5 Abs. 1 und 2 BVA)

Der Regierungsrat geht bei der Festsetzung des Betrags von 16 Millionen Franken von folgenden Schätzungen aus:

Beseitigung der Bilanzfehlbeträge	3 000 000 Franken
Beseitigung der Nettoschuld	12 500 000 Franken
zusätzliche Mittel für Ressourcenengpässe	500 000 Franken
Total Ausgleichszahlungen	16 000 000 Franken

Sollte dies wider Erwarten nicht ausreichen, kann der Landrat den Betrag um maximal 2 Millionen Franken aufstocken.

## 4.4. Finanzierung der Ausgleichsbeiträge (Art. 5 Abs. 3 BVA)

### 4.4.1. Die Anteile der Gemeinden an den Ausgleichsbeiträgen

Der Effizienzfonds für Schulgemeinden wird mit 0,5 Prozent des Ertrags der Einkommens- und Gewinnsteuer finanziert. Erreicht der Fondsbestand 1 Million Franken, wird der Ertrag auf die Anzahl Schüler verteilt. Da in den letzten Jahren keine Zusammenschlüsse von Schulgemeinden erfolgten, musste auch nichts ausbezahlt werden, und der Fondsbestand erreichte Ende 2005 den Bestand von 1 Million Franken. Mit dem Bilden der Einheitsgemeinden gibt es die Schulgemeinden nicht mehr und der Fonds steht zur Verfügung (Art. 5 Abs. 3 Bst. a BVA).

### 4.4.2. Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausgleichsbeiträgen

Der Effizienzfonds für die Förderung von Schulzusammenschlüssen wird nach Zustimmung zur Gemeindestrukturreform nicht mehr benötigt, weil es die Schulgemeinden nicht mehr gibt. Das halbe Steuerprozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer wird somit frei. Der Landsgemeinde 2006 wird beantragt, den Effizienzfonds für Schulgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2006 aufzuheben. Die Landsgemeinde soll einen neuen Fonds schaffen mit dem Zweck, die Finanzierung von Gemeindezusammenschlüssen zu fördern. Dieser neue Fonds bewirkt das Gleiche, wie es der Effizienzfonds für Schulgemeinden tat. Geöffnet wird er ebenfalls mit einem halben Steuerprozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer. Es gibt somit keine Steuererhöhung (Art. 5 Abs. 3 Bst. b BVA).

Die Steuerreserven betragen Ende 2004 knapp 39 Millionen Franken. Sie stehen für zukunftsorientierte, die Entwicklung des Kantons positiv beeinflussende Projekte zur Verfügung. Die Gemeindestrukturreform ist eines der wegweisenden Projekte. Damit steht einem Beitrag aus den Steuerreserven für den Ausgleich der Vermögensverhältnisse der Gemeinden nichts entgegen (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BVA).

#### 4.4.3. Zusammenfassung

Für die Finanzierung der Ausgleichsbeiträge stehen zur Verfügung:

– Bestand des Effizienzfonds für Schulgemeinden	1 000 000 Franken
– Umwandlung des Effizienzfonds für Schulgemeinden in einen kantonalen Fonds für die Förderung von Gemeindegemeinschaften	3 000 000 Franken
– Entnahme aus den Steuerreserven des Kantons	12 000 000 Franken
<b>Total</b>	<b>16 000 000 Franken</b>

## 5. Kommentar zu den Verfassungsbestimmungen

### 5.1. Verfassungsbestimmungen

#### Artikel 148; Zusammenlegung von Ortsgemeinden

Dieser Artikel enthält den Hauptpunkt der Gemeindestrukturreform. Soweit nicht vor dem 1. Januar 2011 freiwillige Zusammenschlüsse erfolgen, gibt es ab diesem Datum ohne weitere Beschlussfassungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene nur noch die zehn aufgeführten Einheitsgemeinden. Beim Jahresübergang erfolgt der Zusammenschluss der 25 zu zehn Einheitsgemeinden. Sollte die Landsgemeinde dem Antrag zustimmen, sind an den kommenden Landsgemeinden eine beträchtliche Anzahl von Gesetzen zu ändern, damit dieser Übergang reibungslos abläuft. Die zehn Gemeinden werden in der Kantonsverfassung ausdrücklich aufgezählt. Eine zwangsweise Veränderung im Bestand bedürfte wiederum der Zustimmung der Landsgemeinde. Freiwillige Zusammenschlüsse sind dagegen ohne eine solche Zustimmung zulässig.

Bisherige Zusammenschlüsse zeigten, dass die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde bei horizontalen Zusammenschlüssen eine recht heikle Angelegenheit sein kann. Wie eine durch Zusammenschluss gebildete Gemeinde heisst, sollen deren Stimmberechtigte bestimmen (Abs. 3). – Die neue Namengebung lässt indessen die traditionellen Namen nicht einfach verschwinden. Zwar heisst der offizielle Name der aus dem Zusammenschluss von Diesbach, Hätzingen und Luchsingen entstandenen Gemeinde «Luchsingen». Die Namen Diesbach und Hätzingen sind aber nicht verschwunden. Sie werden gebräuchlich bleiben, wie das in anderen Kantonen bei grossen Gemeinden mit mehreren Dörfern auch der Fall ist.

Absatz 4 verdeutlicht den zwingenden Charakter des Entscheids der Landsgemeinde, um jedem Missverständnis vorzubeugen. Juristisch wäre diese Bestimmung nicht notwendig. Da sie aber eine Aussage von grosser Tragweite macht, soll sie aufgenommen werden.

Absatz 5 verbessert die Stellung von kleineren Gemeinden, die sich mit einer grösseren zusammenschliessen. Falls es die Zahl der zusammenschliessenden Gemeinden erlaubt, soll jeder Gemeinde während einer Amtsdauer eine Vertretung im Gemeinderat gewährleistet werden können. Ist die Zahl der zusammenschliessenden Gemeinden zu hoch, sind Gruppen zu bilden. – Diese Regel dient dazu, Ängste abzubauen. Es besteht die Befürchtung, am Schluss hätten die «Grossen das Sagen» und die Kleinen gingen leer aus. Die Erfahrung zeigt aber, dass es bei der Wahl in die Gemeindeexekutive weniger darauf ankommt, ob jemand aus einer kleinen oder einer grossen Gemeinde stammt, sondern ob sich aus kleinen Gemeinden Persönlichkeiten zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung soll für eine Übergangsfrist gelten, bis zu deren Ablauf sich die Usanz eingespielt haben dürfte, dass die «Aussendörfer» selbstverständlich im Gemeinderat vertreten sind, auch wenn dies nicht immer für jedes Dorf der Fall sein mag.

#### Artikel 153 Absatz 2; Zuständigkeiten des Regierungsrates

Die Frist bis zum reibungslosen Funktionieren der neuen Gemeindestrukturen lässt Raum für viele Unwägbarkeiten. Niemand kann voraussehen, was für Probleme sich bei der Umsetzung ergeben. Eine Bestimmung auf Verfassungsebene muss deshalb gewährleisten, dass der Regierungsrat, soweit nötig, lenkend und korrigierend eingreifen kann. Selbstverständlich wird das nur geschehen, nachdem die betroffenen Gemeinden sich haben äussern können. Es soll aber verhindert werden, dass sich einzelne auf Kosten anderer Vorteile verschaffen und damit den gesamten Prozess der Gemeindestrukturreform gefährden.

#### Artikel 154; Änderung der Amtsdauer nach Artikel 78 Kantonsverfassung

Gemäss Artikel 78 KV beträgt die Amtsdauer vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli. Nach heutigem Recht besteht auf Stufe Gemeinde keine Ausnahmeregelung. Somit endet die Amtsdauer 2006/2010 am 30. Juni 2010. Weil die neuen Gemeindestrukturen am 1. Januar 2011 in Kraft treten müssen, erscheint es sinnvoll, dieser besonderen Situation durch eine Übergangsregelung im Gesetz Rechnung zu tragen. Wie diese Regelung aussehen wird, werden die weiteren Diskussionen zeigen. Denkbar wäre eine Verlängerung der Amtsdauer 2006/2010 z. B. bis 31. Dezember 2010 oder bis 30. Juni 2011.

### Artikel 155; Ausgleich der Vermögensverhältnisse, Finanzierungsbeschluss

Die umfangreichste Gemeindestrukturreform nach der Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 verlangt nach einer Regelung des Ausgleichs der Vermögensverhältnisse bei den zusammenschliessenden Gemeinden und der einzusetzenden Mittel. Ein besonderer Beschluss wird vorgesehen, um bei allfällig notwendigen Änderungen, die formell einer Änderung der Kantonsverfassung gleichkommen, die Gewährleistung der Eidgenössischen Räte nicht wiederum einholen zu müssen.

Eine Delegation an den Landrat drängt sich auf. Es kann nicht vorausgesehen werden, wie sich die Verhältnisse im Jahre 2010 darstellen. Allenfalls ist rasch zu reagieren. Unter Umständen ergibt sich bereits an der Landsgemeinde 2006 ein anderes Fusionsmodell, welches eine Anpassung des Beschlusses notwendig machen würde. Der Landrat kann keine neuen Finanzierungsquellen vorsehen, sondern nur die für die Finanzierung beschlossenen Beträge zugunsten oder zulasten des Kantons oder der Gemeinden anpassen. Es darf keiner der Beteiligten seine Lage absichtlich derart verändern, dass das Gleichgewicht gestört wird. Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Das *Inkrafttreten* der Änderung auf den 1. Januar 2011 gibt Artikel 147 vor, der im Zusammenhang mit dem vorangehenden Traktandum zu beschliessen ist.

## 6. Auswirkungen

In finanzieller Hinsicht hat diese Vorlage grössere Auswirkungen als die Bildung von Einheitsgemeinden. Aufgrund der bei allen Gemeinden vorgenommenen Erhebungen von 2005 können folgende Aussagen zu den Kosten (Berechnungsgrundlage Jahr 2004) gemacht werden:

	<i>Aufwand (in 1000 Fr.)</i>	
	<i>bisher</i>	<i>10 Gemeinden</i>
– Behörden (bisher 464, neu 146 Mitglieder)	1 524	1 238
– Verwaltung (bisher 65, neu 10 Rechnungen)	5 775	4 680
– Werk- und Forstbetriebe	<u>9 091</u>	<u>7 018</u>
	<u>16 390</u>	<u>12 936</u>
– Zwischentotal		3 454
– weitere Einsparmöglichkeiten (Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Material, Kredit-, Versicherungswesen, Druckkosten, Software usw.)		<u>1 120</u>
Sparpotenzial		4 574

Bei dieser Berechnung handelt es sich um eine Modellrechnung. Die aufgezeigten Spareffekte können nur dann erzielt werden, wenn die Gemeindestrukturreform entsprechend konsequent umgesetzt wird. Es wird Aufgabe der Gemeinden sein, ihre Organisationsform und die damit verbundenen Prozesse möglichst anzupassen. Denkbar sind am Anfang auch punktuelle Investitionen, so dass der Nutzen der Spareffekte nicht überall umgehend spürbar sein wird.

Bei möglichst enger Zusammenarbeit in der bestehenden Struktur – statt der Fusion zu zehn Einheitsgemeinden – ergibt sich zwar ebenfalls ein Spareffekt, doch dürfte sich dieser lediglich auf jährlich rund 2,6 Millionen Franken belaufen; der Spareffekt bei den Behörden (286 000 Fr.) fiel weg und die Aufwendungen in den übrigen Bereichen dürften zusammen rund 2,3 Millionen Franken weniger ausmachen. Zudem müsste auch bei dieser Lösung der Wille zur Zusammenarbeit und vor allem zu unpopulären Abbaumassnahmen beim Personal vorhanden sein. – Mit der Fusion zu zehn Einheitsgemeinden könnten also knapp 2 Millionen Franken mehr eingespart werden.

Dem jährlichen Einsparpotenzial von 4,5 Millionen Franken stehen einmalige Kosten von 16 Millionen Franken für den Ausgleich der Vermögensverhältnisse gegenüber; diese Investition wäre durch die Einspareffekte in rund 3,5 Jahren amortisiert. Beschliesst jedoch die Landsgemeinde ein anderes Modell, z. B. ein Achtermodell gemäss Diskussion im Landrat, steigen die Kosten um 4 Millionen Franken, da auch die Gemeinde Näfels eine Nettoschuld ausweist, die bei einer Fusion auszugleichen wäre.

An den folgenden Landsgemeinden müssten zahlreiche Gesetze geändert und an die neuen Verfassungsbestimmungen angepasst werden, namentlich: Gemeinde-, Sozialhilfe-, Bildungs-, Steuergesetz (Finanzausgleich und Verteilung der Steuererträge).

## 7. Vernehmlassung

Der Regierungsrat lud öffentlich zur Vernehmlassung ein; vergleiche unter Traktandum 12 Ziffer 7.

Die überwiegende Mehrheit der über 70 Vernehmlassungsteilnehmenden signalisiert bei zwölf der 15 Fragen Übereinstimmung. Dies gilt insbesondere für die Problemanalyse und den Handlungsbedarf. Aber auch die

Kantonalisierung des Fürsorge- und des Vormundschaftswesens, der Zusammenschluss der Tagwen mit den Ortsgemeinden, der Ausgleich der finanziellen Verhältnisse und die flankierenden Massnahmen stossen auf breite Zustimmung. Das Führen der Schulen in grösseren Einheiten wird mehrheitlich begrüsst. Hingegen wird befürchtet, dass Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schulbehörden bei einem Zusammenschluss der Schulgemeinden mit den Ortsgemeinden verloren gehen könnten.

19 Antwortende signalisieren Zustimmung zur Schaffung von zehn Einheitsgemeinden auf direktem Weg, 16 hiessen diese teilweise gut und 28 lehnten sie ab. Während der Vorschlag einigen Reformern zu wenig weit geht, argumentieren die Kritiker, es soll den Gemeinden überlassen werden, mit wem und wann sie zusammenschliessen wollen. Stark bezweifelt wurde das Sparpotenzial von jährlich rund 4,5 Millionen Franken, wobei der Anteil der sich dazu nicht Äussernden überaus hoch war. Abgelehnt wurde der Vorschlag, die sich schnell Zusammenschliessenden mit Bonuszahlungen zu belohnen.

Fazit: Die Situationsanalyse wird geteilt und das Vernehmlassungsergebnis belegt das Bedürfnis für und die Bereitschaft zu Reformen. Eine überwiegende Mehrheit stimmt den Reformvorschlägen grundsätzlich zu. Sehr umstritten war der direkte Zusammenschluss zu zehn Einheitsgemeinden durch Landsgemeindebeschluss.

Die Vernehmlassungsantworten wurden der Kommission ausführlich präsentiert. Kommission und Landrat liessen die Informationen in ihre Beratungen einfließen.

## 8. Beratung der Vorlage im Landrat

### 8.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Martin Landolt, Näfels, befasste sich auch mit diesem Thema der Gemeindestrukturreform intensiv.

Nach Auffassung der Kommission geht es nicht primär um eine finanzielle Sanierung, sondern um das Schaffen effizienter Strukturen als entwicklungspolitische Basis. Die räumliche Entwicklung soll in Zukunft viel mehr von regionalem Denken geprägt sein. Es geht um die Frage, mit welchen Strukturen die Überlebensfähigkeit langfristig gesichert werden kann. In einem urdemokratischen Kanton, der die Gemeindeautonomie immer sehr hoch hielt, bedeutet dieser Vorschlag zweifellos einen ungewohnten Eingriff. Andererseits wurde vom Regierungsrat immer wieder das Wahrnehmen einer Führungsrolle gefordert. Nachdem einzelne Gemeinden ihre Strukturen reformierten, stieg die Notwendigkeit einer kantonsweiten Koordination. Eine andere Art des Auslösens der Gemeindestrukturreform, z. B. über zusätzliche Anreize bzw. Restriktionen im Finanzausgleich, wäre denkbar gewesen. Zusammenschlüsse hätten dann nicht von der Landsgemeinde, sondern von den betroffenen Gemeinden beschlossen werden müssen. Es wäre aber fraglich, ob dies wirklich der vielerorts geforderten Freiwilligkeit entsprochen hätte; denn auch dazu hätte die Landsgemeinde (über den Finanzausgleich) Sachzwänge geschaffen. – Die Kommission bezeichnete deshalb die gewählte Form des Vorgehens als ehrlicher.

#### *Gemeindestruktur*

Die Kommission unterstützt mehrheitlich den Antrag auf Bildung von zehn Einheitsgemeinden. Sie bekannte sich damit klar zum direkten Weg der Fusion von Einheitsgemeinden. Sie befasste sich mit drei Änderungsanträgen.

- Einen Antrag, die Gemeinden Bilten, Niederurnen und Oberurnen nicht zu fusionieren, sondern als eigenständige Einheitsgemeinden zu belassen, lehnte sie ab, da in der Region «Linthland» bewusst eine grosse Gemeinde als wirtschaftliches Schlüsselement für die Förderung des ganzen Kantons zu schaffen sei. Diesbezüglich dürften sich die drei Gemeinden nicht gegenseitig konkurrenzieren. Zudem bestünden in ihnen bereits Kooperationen. Die Gegner argumentierten, diese Gemeinden seien finanziell gesund und ohne weiteres auch autonom überlebensfähig; es bestehe kein Mangel an Behördenmitgliedern.
- Ebenso abgelehnt wurde ein Antrag, im Glarner Hinterland nur Luchsingen und Betschwanden einerseits und Rüti, Braunwald und Linthal andererseits zu fusionieren, da hier der dringendste Handlungsbedarf bestehe. Dem wurde die geografische Grösse entgegengehalten; auch wurde die Machbarkeit bezweifelt.
- Zudem wurde ein Antrag klar abgelehnt, direkt drei Einheitsgemeinden zu schaffen, da dies effizienter sei und den drei Planungsräumen am besten Rechnung trage. Auch seien die Synergieeffekte (Einsparung rund 6 Mio. Fr.) noch grösser. Die Machbarkeit eines Dreier-Modells wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern mittels eines Zusatzberichtes vertiefter abgeklärt. Dagegen sprach aber, dass trotz Zusatzbericht verschiedene Details nicht ausgearbeitet sind. So müsste beispielsweise das Verhältnis Kanton/Gemeinden gründlich diskutiert werden; denn bei drei derart starken und grossen Gemeinden muss konsequenterweise der Kanton seinen Aufgabenumfang hinterfragen. Im Weiteren wäre die Kantonalisierung des Sozialwesens nochmals zu diskutieren und das Inkrafttreten per 1. Januar 2011 auf die zeitliche Machbarkeit hin zu überprüfen gewesen.

### *Vermögensausgleich*

Die Kommission unterstützte die Anträge zur Beseitigung der Bilanzfehlbeträge und zur Beseitigung der Nettoschuld, lehnte aber Bonuszahlungen klar ab. Die Bonuszahlungen für Gemeinden wurden zwar als lobenswerter Anreiz betrachtet, hätten aber die teilweise recht unterschiedlichen Ausgangslagen und Aufwendungen nicht berücksichtigt.

## **8.2. Landrat**

### *Eintreten*

Im Landrat wurde über Eintreten auf die drei Vorlagen Traktanden 12 bis 14 gesamthaft befunden, bezüglich des Pro und Contra sei auf die Ausführungen in Traktandum 12 verwiesen.

### *Detailberatung*

In der Detailberatung zur *Gemeindestruktur* wurden verschiedene Ablehnungsanträge gestellt. Die Vorlage sei undemokratisch, Gemeinden würden ohne Stellungnahme der betroffenen Bevölkerung zusammengeschlossen, die Vorlage brächte massive Mehrkosten und Identitätsverluste, und der Entscheid über Fusionen sei den einzelnen Gemeinden zu überlassen. Auch wurden Rückweisungsanträge mit verschiedenen Stossrichtungen gestellt (Aussparung verschiedener Gemeinden von der Fusion, Ausarbeitung eines Dreier-Modells, Vorbereitung des politischen Umfelds, Einbezug von Gemeindeversammlungen). Dem wurde entgegnet, ein Zusammenschluss zu 25 Einheitsgemeinden bringe zu wenig; 15 von ihnen wären nicht einmal in der Lage eine Primarschule zu führen. Das Sparpotenzial sei im Grundsatz ausgewiesen, das Gegenteil nicht begründet. Praktisch sämtliche Körperschaften hätten Handlungsbedarf geortet. – Die Ablehnungs- und Rückweisungsanträge fanden keine Mehrheiten; es wurde Detailberatung beschlossen.

Bezüglich Artikel 148 KV wurden verschiedene Anträge diskutiert:

- Ein Antrag, die Gemeinden Bilten, Niederurnen und Oberurnen nicht zu fusionieren, wurde klar abgelehnt, wie auch der ebenfalls bereits in der Kommission gestellte Antrag, nur die Gemeinden Luchsingen und Betschwanden einerseits, Rüti, Braunwald und Linthal andererseits zu fusionieren.
- Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag, die Gemeindeversammlungen und nicht die Landsgemeinde letztinstanzlich über die Gemeindefusionen bestimmen zu lassen.
- Intensiver diskutiert wurde die Fusion zu acht Einheitsgemeinden: 1. Bilten, Niederurnen und Oberurnen, 2. Näfels und Mollis, 3. Filzbach, Obstalden und Mühlehorn, 4. Netstal, Glarus, Riedern und Ennenda, 5. Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden und Haslen, 6. Luchsingen und Betschwanden, 7. Rüti, Braunwald und Linthal, 8. Engi, Matt und Elm. Damit würden noch einfachere und effizientere Strukturen geschaffen und vor allem die wirtschaftlichen Schwerpunktregionen Unter- und Mittelland durch grössere Gemeinden gestärkt. Der Vorschlag beinhalte eine Vorwärtsstrategie. Auch würden die geografischen Schwächen des Zehner-Modells ausgemerzt. Das grosse Sparpotenzial von Fusionen liege nicht im Hinterland. Dem wurde entgegnet, dass im Hinterland trotz der erfolgten Fusionen am meisten Handlungsbedarf bestehe, da die Strukturen zu kleinräumig seien. Mit klarer Mehrheit gab der Landrat dem Zehner-Modell den Vorzug.

In der Gesamtabstimmung unter Namensaufruf stimmte der Landrat mit 56 zu 22 Stimmen dem Zehner-Modell zu.

Bezüglich *Vermögensausgleich* wurde vom Gesamtbetrag von 16 Millionen Franken ein Höchstbeitrag von 25 Prozent oder 4 Millionen Franken pro fusionierte Gemeinde als Kompromiss zwischen Anträgen von 20 und 30 Prozent festgelegt. Die Gesamtkosten können sich allerdings je nach Entscheid der Landsgemeinde noch verändern. Beschliesst diese das Achter-Modell, steigen die Kosten um 4 Millionen Franken, da die Gemeinde Näfels in den Ausgleich einbezogen werden müsste.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zur Bildung von zehn Einheitsgemeinden und dem Beschluss über den Vermögensausgleich zuzustimmen.

## **9. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgenden Beschlussentwürfen zuzustimmen:*

## A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

### Art. 148 Sachüberschrift, Abs. 1, 3–5

#### *Zusammenlegung von Gemeinden*

<sup>1</sup> Ab dem 1. Januar 2011 bestehen im Kanton noch die folgenden zehn Gemeinden in der Form der Einheitsgemeinde (Zusammenschluss von Orts-, Schul-, Fürsorgegemeinde und Tagwen):

1. Bilten, Niederurnen und Oberurnen
2. Näfels
3. Mollis
4. Filzbach, Obstalden und Mühlehorn
5. Netstal
6. Glarus und Riedern
7. Ennenda
8. Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden und Haslen
9. Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Linthal und Braunwald
10. Engi, Matt und Elm

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten der zusammengeschlossenen Gemeinden bestimmen den Namen der neuen Gemeinde.

<sup>4</sup> Soweit die einzelnen Gemeinden gemäss Absatz 1 sich nicht bis zum 31. Dezember 2010 selber zusammenschliessen, erfolgt der Zusammenschluss ohne weitere Beschlussfassung auf den 1. Januar 2011.

<sup>5</sup> Das Gemeindegesetz kann vorsehen, dass für eine Übergangsfrist von einer Amtsdauer Gemeinden, die gemäss Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10 zusammengeschlossen werden, ein Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Gemeindeexekutive zusteht. Der Anspruch kann für jede Gemeinde oder aber für eine Gemeindegruppe bestehen.

### Art. 153 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138 ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde und der Errichtung der zehn Einheitsgemeinden erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.

### Art. 154 (neu)

#### *Änderung der Amtsdauer nach Artikel 78 Kantonsverfassung*

Das Gesetz kann Abweichungen von Artikel 78 (Amtsdauer und Wiederwahl) vorsehen, welche der Umsetzung und Einführung der am ..... Mai 2006 von der Landsgemeinde beschlossenen Gemeindestrukturreform dienen.

### Art. 155 (neu)

#### *Ausgleich der Vermögensverhältnisse, Finanzierungsbeschluss*

<sup>1</sup> Die Landsgemeinde erlässt in einem besonderen Beschluss die Bestimmungen über die Art und die Finanzierung des Ausgleichs der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden gemäss Artikel 148 Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10. Sie bestimmt namentlich die Höhe des Kantonsbeitrages und legt den Höchstbetrag fest, der einer zusammengeschlossenen Gemeinde nach Artikel 148 Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10 unter dem Titel des Ausgleichs unterschiedlicher Vermögensverhältnisse zukommen kann.

<sup>2</sup> Dabei kann sie ihre Zuständigkeiten dem Landrat übertragen, insbesondere soweit es um die Anpassung der von ihr im Jahre 2006 festgelegten Beiträge an die Verhältnisse am 31. Dezember 2010 geht.

<sup>3</sup> Diese Bestimmung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## **B. Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

### **Art. 1**

#### *Zweck des Beschlusses*

Der vorliegende Beschluss regelt die finanzrechtlichen Fragen der Umsetzung der Gemeindestrukturereform gemäss Änderung der Kantonsverfassung (KV) vom ..... Mai 2006, den Umfang der dafür zur Verfügung stehenden Mittel sowie deren Verwendung.

### **Art. 2**

#### *Finanzierungsinstrumente*

Für den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinden, die im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10 KV zusammenschliessen, stehen folgende Finanzierungsinstrumente zur Verfügung:

- a. Beiträge zur Beseitigung von Fehlbeträgen der konsolidierten Bilanzen von Orts- und Schulgemeinden, Tagwen oder bestehenden Einheitsgemeinden, welche sich im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10 KV zusammenschliessen;
- b. Beiträge zur Beseitigung oder Verminderung der Nettoschuld der Gemeinden gemäss Buchstabe a im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

### **Art. 3**

#### *Beseitigung von Bilanzfehlbeträgen*

Im Rahmen von Artikel 2 Buchstabe a werden die Bilanzfehlbeträge der sich zusammenschliessenden Gemeinden vollständig beseitigt.

### **Art. 4**

#### *Beseitigung oder Verminderung der Nettoschulden*

<sup>1</sup> Die Differenz zwischen dem Finanzvermögen und dem Fremdkapital bildet die Nettoschuld oder das Nettovermögen.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Artikel 2 Buchstabe b werden die am 31. Dezember 2004 bestehenden Nettoschulden der sich zusammenschliessenden Gemeinden getilgt oder so weit vermindert, als die nach Artikel 5 zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen. Soweit eine Nettoschuld danach entsteht oder sich erhöht, trägt sie die zusammenschliessende Gemeinde. Vorbehalten bleiben Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Gemeinden. Der Entscheid darüber obliegt dem Regierungsrat.

<sup>3</sup> Vermindert sich die Nettoschuld einer zusammenschliessenden Gemeinde zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem Inkrafttreten von Artikel 148 Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10 KV oder einem freiwilligen Zusammenschluss zu einer solchen Einheitsgemeinde im Rahmen dieser Bestimmung, so wird der Kantonsbeitrag nur in dem Umfang gekürzt, als die Verminderung der Schuld 10 Prozent der Nettoschuld am 31. Dezember 2004 übersteigt.

**Art. 5***Finanzierung*

<sup>1</sup>Für die Finanzierung der Umsetzung der Gemeindestrukturreform gemäss Änderung der Kantonsverfassung vom ..... Mai 2006 stellen Kanton und Gemeinden einen Höchstbetrag von 16 Millionen Franken zur Verfügung. Darin enthalten sind maximal 0,5 Millionen Franken für externe Ressourcen, die der Regierungsrat für eine optimale Begleitung der Gemeinden beziehen kann.

<sup>2</sup>Sollte der Höchstbetrag gemäss Absatz 1 wegen veränderter Verhältnisse für eine gerechte Umsetzung der Gemeindestrukturreform nicht ausreichen, so ist der Landrat ermächtigt, weitere 2 Millionen Franken zu Lasten der Steuerreserven zu bewilligen.

<sup>3</sup>Die Ausgaben gemäss den Artikeln 2, 3 und 4 werden wie folgt finanziert:

- a. durch Entnahme von 1 Million Franken aus dem Fonds für Effizienzverbesserungen bei den Schulgemeinden (Art. 246 Steuergesetz); dieser Fonds wird nach der Entnahme von 1 Million Franken rückwirkend auf den 1. Januar 2006 aufgehoben;
- b. durch die Errichtung eines Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, dem ab dem 1. Januar 2006 jener Anteil von 0,5 Prozent gemäss Artikel 246 Steuergesetz zufließt, der bis zum 31. Dezember 2005 in den Fonds für Effizienzverbesserungen bei den Schulgemeinden geflossen ist; dieser Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen wird auf den 31. Dezember 2010 aufgelöst; über Entnahmen aus diesem Fonds entscheidet der Regierungsrat;
- c. durch Entnahme von maximal 12 Millionen Franken aus den Steuerreserven.

**Art. 6***Höchstbetrag für eine einzelne Gemeinde*

Keine Gemeinde, die sich im Rahmen von Artikel 148 Absatz 1 Ziffern 1, 4, 6, 8, 9 und 10 KV mit anderen Gemeinden zusammenschliesst, kann zur Beseitigung von Bilanzfehlbeträgen und zur Tilgung oder Minderung von Nettoschulden nach Artikel 2 mehr als 25 Prozent des Gesamtbetrages gemäss Artikel 5 Absatz 1 erhalten, maximal aber 4 Millionen Franken.

**Art. 7***Verhältnis zum geltenden Recht*

<sup>1</sup>Dieser Beschluss geht allen Bestimmungen des kantonalen Rechts vor. Vorbehalten bleibt die Kantonsverfassung.

<sup>2</sup>Die formelle Bereinigung des kantonalen Rechts erfolgt im Rahmen der Vorlage über den innerkantonalen Finanzausgleich.

**Art. 8***Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

**C. Ermächtigung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ergebnisse der Beschlussfassungen durch die Landsgemeinde über die Traktanden 12 bis 14 zu bereinigen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## § 14 Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

### A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

### B. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen

### C. Ermächtigung

#### *Die Vorlage im Überblick*

*Die dritte Vorlage des Projekts «Gemeindestrukturreform» beinhaltet die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens. Das Sozial- und Vormundschaftswesen befindet sich in zahlreichen Gemeinden in heiklem Zustand. Viele Fürsorgegemeinden sind defizitär, und ein Teil ist verschuldet. Die wachsende Aufgabenfülle und die zunehmende Komplexität stellen enorme Anforderungen sowohl an die kleineren Gemeinden, die Mühe bekunden die entsprechenden Stellen zu besetzen, als auch an die grösseren, die vermehrt Zentrumslasten zu tragen haben. Das reine Milizsystem, in dem sich zahlreiche Personen verdienstvoll und vorbildlich für das Gemeinwesen einsetzen, stösst zunehmend an Grenzen, da die Belastung für die Amtsträger immer grösser wird. Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, das Sozialwesen und das Vormundschaftswesen dem Kanton zu übertragen, die Fürsorgegemeinden aufzuheben und deren Vermögen dem Kanton zum verpflichtenden Einsatz für soziale Zwecke zu übertragen; gemäss separatem Beschluss sind die Fürsorgevermögen auf dem Stand vom 31. Dezember 2004 beizubehalten.*

*Sowohl bei der Erarbeitung des Projekts als auch in den Beratungen wurden nur vereinzelt Stimmen gegen die Vorlage laut. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass mit zwei oder drei regionalen Stützpunkten Nähe zu den Betreuenden geschaffen werden kann. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens und der damit verbundenen Änderung der Kantonsverfassung sowie dem Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen zuzustimmen.*

## 1. Grundlagen

### 1.1. Allgemeines

In der ersten der drei Vorlagen (Bildung von Einheitsgemeinden, § 12) wurden die strukturellen, demographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen und der daraus resultierende Handlungsbedarf eingehend dargestellt. Für Details sei auf diese Ausführungen verwiesen.

Im Sozial- und Vormundschaftsbereich sind die Strukturen ebenfalls kompliziert: 16 Fürsorgegemeinden, 19 reine Sozialbehörden/Sozialkommissionen in Einheitsgemeinden, 15 reine Vormundschaftsbehörden, vier Sozialbehörden, welche auch die Aufgaben der Vormundschaft wahrnehmen. Das Fürsorge- und Vormundschaftswesen befindet sich wie das Schulwesen in einem heiklen Zustand. Die Belastung vieler Miliz- und Ehrenämter erreicht gerade im Sozialbereich ein Ausmass, das an der Grenze des Zumutbaren liegt. Wie erwähnt (§ 12, Ziff. 3.3.) steigt der Schwierigkeitsgrad der zu behandelnden Fälle laufend und der Bund plant eine Revision, welche die Arbeit noch anspruchsvoller gestalten wird.

### 1.2. Zuständigkeiten und Aufgabenteilung Kanton/Gemeinde

Nach Artikel 29 Kantonsverfassung (KV) obliegen die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen den Gemeinden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Artikel 123 KV überträgt die Fürsorgeangelegenheiten der Fürsorgegemeinde. Gemäss Artikel 8 Gemeindegesetz können die Fürsorgegemeinden aufgehoben und ihre Aufgaben und Befugnisse von der Ortsgemeinde oder von einer anderen Fürsorgegemeinde übernommen werden. – Das Vormundschaftswesen ist gemäss Artikel 94 Gemeindegesetz Sache der Ortsgemeinden. Die Gemeindeordnung kann indessen vorsehen, dass die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde durch den Gemeinderat oder aufgrund einer Vereinbarung von der Sozialbehörde wahrgenommen werden.

Die heutige Ordnung kennt zahlreiche Durchbrechungen dieser Zuständigkeiten und Aufgabenteilung. So erbringt der Kanton zahlreiche Dienstleistungen, indem er die Sozial- und Vormundschaftsorgane der Gemeinden berät. Andere Dienstleistungen sind dem Kanton übertragen, so etwa die Opferhilfe, die Alimenterbevorschussung und das Alimenterinkasso, die Bewährungshilfe oder Teile des Asylwesens. Es gibt also eine recht starke Verzahnung zwischen kommunalen und kantonalen Zuständigkeiten sowohl im Sozial- wie im Vormundschaftswesen. – Sozial- und Vormundschaftswesen sollen parallel organisiert und von der gleichen Behörde vollzogen werden; die Trennung ist nicht mehr sinnvoll.

### 1.3. Finanzen

Die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe (ohne Berücksichtigung der Alimentenbevorschussung) stiegen in den vergangenen Jahren deutlich. Für Leistungen im Sozialhilfewesen wurden 2004 fast 12 Millionen Franken (brutto) aufgewendet. Eine Strukturänderung wird diese Kosten kaum beeinflussen. Insgesamt verausgabten im Jahr 2000 die Fürsorgegemeinden für Sozialhilfeleistungen und Fürsorgebetrieb 12,2 Millionen Franken, 2004 bereits 16,7 Millionen Franken (brutto). Dies entspricht einer Kostensteigerung von 36,9 Prozent. Dabei stiegen die Aufwendungen für die Hilfeleistungen viel stärker an als die Kosten für den Betrieb.

Das Nettovermögen der damals noch 22 Fürsorgegemeinden betrug im Jahre 2003 rund 9 Millionen Franken. Im Rating wurde die Finanzlage von fünf Fürsorgegemeinden als sehr kritisch eingestuft, zehn waren problematisch in Einzelkennzahlen und sieben unproblematisch bis günstig. Das gesamte Defizit der Laufenden Rechnungen aller Fürsorgegemeinden belief sich auf 890 341 Franken; 2004 waren es 1 460 415 Franken. Als Folge resultierte ein Vermögensschwund in der Grössenordnung der Defizite. – Im Jahr 2003 mussten Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Fürsorgegemeinden von 251 016 Franken ausgeschüttet werden und die Ortsgemeinden trugen 83 672 Franken bei. Die Kantonalisierung des Sozialwesens entlastet die Ortsgemeinden von ihrem Defizitanteil.

## 2. Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

### 2.1. Modelle der Organisation des Sozial- und Vormundschaftswesens

Sieht man von einer Auslagerung aus der staatlichen Verwaltung ab, was theoretisch denkbar wäre, ergeben sich – nebst der bestehenden Lösung – zwei weitere Möglichkeiten: Regionalisierung (durch die Gemeinden, z. B. durch Zweckverbände), Zuständigkeit des Kantons (Kantonalisierung).

Eine Regionalisierung wird allgemein abgelehnt. Sie würde eine zusätzliche staatliche Ebene zwischen Gemeinde und Kanton schaffen. Das brächte keine Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen, sondern eine Verkomplizierung. Die Organisation mittels Zweckverbänden ist schwerfällig, wenig demokratisch und erfordert grossen Koordinationsaufwand.

*Stärken der beiden verbleibenden Varianten:*

#### *Belassen Zuständigkeit der Gemeinden*

- Bessere Kenntnis des sozialen Umfelds
- Leichtere Überprüfung der Angaben
- Kurzer Weg für die Hilfesuchenden
- Weniger Entsolidarisierung
- Kleiner Verwaltungsapparat an Ort und Stelle
- Oft formloseres Verfahren
- Freiwilligenarbeit
- Direkterer Bezug zu den eingesetzten Mitteln

#### *Kantonalisierung*

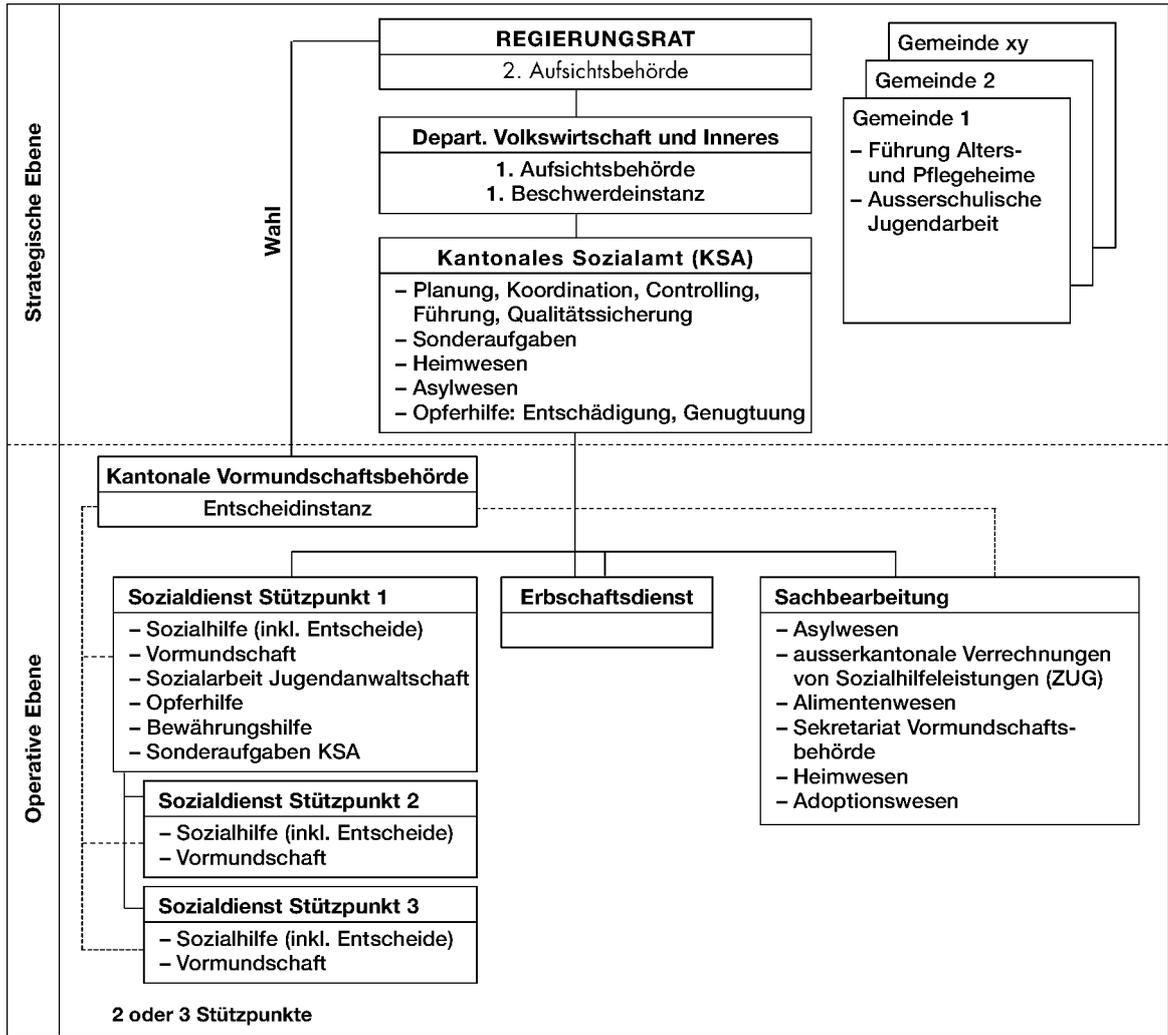
- Gewährleistung von Fachkenntnissen in allen Bereichen
- Einheitliche, zentrale Fallbehandlung
- Kein Abschieben der Fälle in andere Gemeinden, Vermeidung von administrativem Aufwand
- Spezialisten vor Ort
- Nur eine Anlaufstelle, richtiger Ort
- Grössere Diskretion
- Schnelle Triage, Zuweisung an Spezialist
- Grössere Distanz zum Problem
- Koordination mit anderen Kantonen
- Wegfall von administrativ aufwändigen Finanzausgleichsmechanismen
- Stellvertretung oder Einsatz bei Ausstand gewährleistet
- Interner Austausch erleichtert
- Nur eine Software
- Keine Rekrutierungsprobleme mehr in den Gemeinden

Beim Belassen der Zuständigkeit bei den Gemeinden sind vor allem in kleineren Gemeinden Allrounder erforderlich, was Spezialisierung und vor allem einheitliche Praxis im Kanton kaum ermöglicht und bei Wohnortwechsel der zu Betreuenden zu zusätzlichem administrativem Aufwand führt.

### 2.2. Organisation und kantonale Stützpunkte

Die Organisation des Sozial- und des Vormundschaftswesens durch den Kanton ist auf Gesetzesstufe zu regeln. Es sind verschiedene Modelle denkbar. Eine Variante zeigt das folgende Organigramm. Anzustreben ist auf jeden Fall eine schlanke Organisation. Dabei wird die Frage zu beantworten sein, ob im Vormundschaftswesen nach wie vor zwei Aufsichtsbehörden vorgesehen werden sollen oder ob eine ausreicht.

Eine Schwachstelle der kantonalen Lösung bildet die Distanz zu den Hilfesuchenden, womit die teils besseren Kenntnisse der kommunalen Behörden über persönliche Verhältnisse der Hilfesuchenden verloren gingen. Dem wird aber mit zwei, evtl. drei Stützpunkten ausserhalb von Glarus begegnet. Damit wird die Kantonalisierung nicht gleichsam wieder rückgängig gemacht. Vielmehr gewährleisten die Stützpunkte räumliche



Nähe zu den zu Betreuenden und den guten Informationsaustausch mit deren Wohngemeinden, auf den die Kantonalisierung angewiesen ist, um das Sozialwesen kostengünstig zu gestalten.

**2.3. Finanzen**

Die Finanzlage der Fürsorgegemeinden wurde bereits erwähnt (Ziff. 1.3.). Für die Kantonalisierung werden folgende Kosten für die Organisation (Stellen) und die Verwaltung prognostiziert:

	<i>Stellen</i>	<i>Kosten</i>
Sozialhilfe, inkl. Alimentenwesen, Asylwesen, ZUG, Heimwesen	11,5	
Vormundschaft ohne Behörde	8,5	
Weitere Fachbereiche: Opferberatung, Bewährungshilfe, Jugendstrafrecht	2,5	
Führungs- und Leitungsfunktionen	2,0	
Erbschaftswesen	2,0	
<b>Total Personal</b>	<b>26,5</b>	<b>2 725 000</b>
Sachkosten		625 000
Kantonale Vormundschaftsbehörde		100 000
<b>Total Kosten</b>		<b>3 450 000</b>

**2.4. Schlussfolgerung**

Selbst wenn bezüglich der Betriebskosten die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens keine Ersparnisse bringen sollte, ja wegen gewisser Anfangsinvestitionen vorerst mit zusätzlichen Ausgaben verbunden wäre, so drängte sie sich trotzdem auf.

Die Kantonalisierung entspricht, wie bereits ausgeführt (§ 13, Ziff. 2.4.) einer Entwicklung, wie sie in anderen schwieriger wahrzunehmenden Bereichen in den letzten Jahrzehnten stattfand. Sie trägt der zunehmenden

Komplexität der Aufgaben Rechnung, weil sie insbesondere Spezialisten zur Verfügung zu stellen vermag und Stellvertretung, einheitliche Fallführung und Praxis, vor allem betreffend strikterer Rückforderungen von Unterstützungsleistungen, gewährleistet. Zudem können Sozialfälle nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde gereicht werden, was den administrativen Aufwand vermindert. Interner Austausch sowie Aus- und Weiterbildung würden ebenfalls erleichtert. Eine zentralisierte Organisation kann auch einen Notfallbetrieb aufrecht erhalten, was einem zunehmenden Bedürfnis entspricht. Es wird auf striktes Kostenmanagement zu achten sein.

### 3. Auswirkungen

#### 3.1. Verwaltungskosten

Stellt man die geschätzten Verwaltungskosten des kantonalierten Sozial- und Vormundschaftswesens (3,45 Mio. Fr.) den momentanen Verwaltungskosten von Kanton und Gemeinden (3,25 Mio. Fr.) gegenüber, resultieren minime Mehrkosten. Zu berücksichtigen ist,

- dass sowohl die heutigen als auch die künftigen Verwaltungskosten der kantonalierten Verwaltungseinheit auf einigemassen gesicherten Annahmen und Schätzungen basieren;
- dass angesichts der Ungenauigkeiten die Kosten ungefähr gleich hoch bleiben;
- dass die dezentralisierte Organisationsform den künftigen Anforderungen nicht mehr gerecht und das Milizsystem an seine Grenzen stossen wird;
- dass die Verwaltungskosten beim Beibehalten der dezentralen Organisation rasch deutlich steigen würden und
- dass eine Kantonalisierung in einigen Jahren kostengünstiger ist, als die Fortführung in den Gemeinden.

#### 3.2. Finanzierung

Den Gemeinden fliessen aus den Steuererträgen und dem Finanzausgleich beträchtliche Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Sozialhilfe zu. Zudem sind die Fürsorgegemeinden nach Artikel 202 Absatz 2 Steuergesetz ermächtigt, Gemeindesteuerzuschläge von bis 4 Prozent zu erheben. Werden die Gemeinden von einer so grossen Aufgabe vollständig entlastet, müssen die dafür zur Verfügung stehenden Mittel an den Kanton übergehen. Der neue Finanzausgleich wird die bisherige Defizitdeckungspflicht der Ortsgemeinden zu beachten haben. Dabei dürfte sich das äusserst komplexe System der Verteilung der Steuererträge und des Finanzausgleichs vereinfachen lassen.

Auch die Übertragung des Vormundschaftswesens auf den Kanton entlastete die Gemeinden, in diesem Fall die Ortsgemeinden, welche die Vormundschaftsbehörde zu bestellen haben. Im Jahre 2004 beliefen sich die Nettokosten aller Gemeinden im Vormundschaftswesen auf 1,04 Millionen Franken. Dieser Betrag wird bei der allgemeinen Entflechtung von Kantons- und Gemeindeaufgaben und -finanzen zu berücksichtigen sein.

#### 3.3. Rechtliches

Wird die Kantonalisierung angenommen, werden einige gesetzliche Anpassungen notwendig, so insbesondere im Sozialhilfegesetz, im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Vormundschaftswesen) und im Steuergesetz (Finanzierung).

### 4. Kommentar zu den Beschlussskizzen

#### 4.1. Kantonsverfassung

##### *Artikel 29; Sozialhilfe und allgemeine Wohlfahrt*

Die beiden Bereiche Sozialhilfe und Vormundschaftswesen, die sehr viele Berührungspunkte haben, werden von den Gemeinden auf den Kanton übertragen. Die Kantonsorgane sind zu Gunsten einer möglichst kostengünstigen und effizienten Erfüllung dieser Aufgaben auf Informationen der Gemeinden angewiesen. In einem Kanton mit lediglich 38 000 Einwohnern wird bei vorzüglicher Zusammenarbeit zwischen Kantonsbehörden und Gemeinden viel Geld gespart werden können. Die Formulierung bezweckt nicht, den Gemeinden die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen wegzunehmen und sie dennoch zu deren Erfüllung anzuhalten. Vielmehr sollen die Gemeinden, welche die örtlichen Verhältnisse gut kennen, den kantonalen Stellen für Informationen zur Verfügung stehen. Die im Verfassungsartikel erwähnte Unterstützung ist also keine materielle, sondern eine ideelle.

##### *Artikel 128 Absatz 3; Gemeindeorgane*

Die Regelung galt der Bestellung der Vormundschaftsbehörde (Waisenamt) durch die Ortsgemeinde; übernimmt der Kanton das Vormundschaftswesen, wird sie gegenstandslos.

#### *Artikel 151; Aufhebung der Fürsorgegemeinden*

Nach geändertem Artikel 29 übernimmt der Kanton das Sozialwesen, somit sind die Fürsorgegemeinden aufzuheben. Artikel 151 zeigt, dass durch die Landsgemeinde auch auf Gesetzesebene noch wichtige Fragen zu klären sein werden. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, einen gestaffelten Übergang vorzusehen. Er kann bezeichnete Fürsorgegemeinden zu einem früheren Zeitpunkt aufheben als andere. Allerdings sollte der Zeitraum bis zur vollständigen Übertragung des Sozialwesens auf den Kanton nicht zu lange dauern, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Endtermin ist in jedem Fall der 1. Januar 2011.

#### *Artikel 152; Vormundschaftswesen*

Was im vorherigen Artikel zu den Fürsorgegemeinden gesagt wurde, gilt auch für das Vormundschaftswesen. Da es ebenfalls Kantonssache wird, werden die kommunalen Vormundschaftsbehörden aufgehoben. Es ist sinnvoll, die Frage, ob anhängig gemachte Fälle durch die kommunalen Vormundschaftsbehörden noch zu Ende geführt werden sollen, durch den Gesetzgeber entscheiden zu lassen. Es gilt, einen plötzlichen Arbeitsanfall bei der kantonalen Behörde ohne entsprechende Einarbeitungsphase zu vermeiden.

#### *Artikel 153; Zuständigkeiten des Regierungsrates*

Die zu diesem Artikel in § 13 gemachte Aussage ist zu wiederholen: Der Zeitraum bis zum reibungslosen Funktionieren der neuen Gemeindestrukturen ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Niemand kann voraussehen, was für Probleme sich bei der Umsetzung ergeben. Eine Bestimmung auf Verfassungsstufe muss deshalb gewährleisten, dass der Regierungsrat, soweit nötig, lenkend und korrigierend eingreifen kann. Selbstverständlich soll das nur geschehen, nachdem die betroffenen Gemeinden sich haben äussern können. Es ist aber zu verhindern, dass sich einzelne auf Kosten anderer Vorteile verschaffen und damit den gesamten Prozess der Gemeindestrukturereform gefährden.

### **4.2. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen**

#### *Artikel 1; Beibehalten der Fürsorgevermögen*

Die Fürsorgevermögen werden mit der Kantonalisierung übertragen. Die Basis bilden die Fürsorgettvermögen an diesem Stichtag (voraussichtlich 1. Januar 2008), an dem geschätzte 6 Millionen Franken zur Verfügung stehen werden. Damit die Gemeinden, um weniger abgeben zu müssen, ihre Fürsorgevermögen nicht zusätzlich reduzieren, dürfen sie die für das Jahr 2005 geltenden Steuerzuschläge der Fürsorgegemeinden nur dann reduzieren, wenn die laufenden Ausgaben finanziert werden können, ohne auf das Fürsorgevermögen zurückgreifen zu müssen. Es ist nicht zulässig, das Fürsorgevermögen durch eine Senkung des Steuerzuschlags zu reduzieren.

#### *Artikel 2; Verhältnis zum geltenden Recht*

Absatz 1 legt den Vorrang dieses Beschlusses vor dem gesamten kantonalen Recht auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, nicht aber vor der Verfassung, fest und wird damit unmittelbar anwendbar.

Zur Umsetzung der Kantonalisierung werden verschiedene Gesetzesanpassungen notwendig. Es ist vorgesehen, dies mit der Vorlage über den Finanzausgleich wahrzunehmen.

#### *Artikel 3; Inkrafttreten*

Der Beschluss tritt sofort mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

### **4.3. Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden (§ 13 Bst. B)**

Würde die Kantonalisierung abgelehnt und hätten die zehn Einheitsgemeinden das Sozial- und Vormundschaftswesen wahrzunehmen, wären die Bilanzfehlbeträge der Fürsorgegemeinden ebenfalls auszugleichen und Artikel 2 Buchstabe a Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden entsprechend anzupassen.

### **4.4. Ermächtigung**

Der Ermächtigung zur Bereinigung der drei Vorlagen (§§ 12–14) kommt je nach Ausgang der Landsgemeinde besondere Bedeutung zu. Wird die Schaffung von Einheitsgemeinden nicht angenommen, der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens jedoch zugestimmt, müssten (da die Anpassung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der Einheitsgemeinde verworfen wäre) verschiedene Anpassungen an der Kantonsverfassung vorgenommen werden, so namentlich:

- Artikel 117 Absatz 3: Begriff «Fürsorge» zu streichen;
- Artikel 126: aufgehoben;
- Artikel 126<sup>a</sup>: Begriff «Fürsorge» zu streichen;

- Artikel 128 Absatz 2: «in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat» zu streichen;
- Artikel 128 Absatz 3: aufgehoben;
- unter dem neuen Titel «Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ..... Mai 2006»: Artikel 151–153 (§ 12) als Artikel 148–150 einzufügen;
- Artikel 153 Absatz 2: bezieht sich auf Artikel 150 der vorangehenden Vorlagen und ist wie folgt zu fassen: «Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde und der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Fürsorgegemeinden und Vormundschaftsbehörden durch den Kanton bzw. der Auflösung der Fürsorgegemeinden erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt, sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.»

## 5. Vernehmlassung

Es kann auf die allgemeinen Ausführungen unter Traktandum 12 Ziffer 7 sowie Traktandum 13 Ziffer 7 verwiesen werden.

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortete die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens, wobei zur Umsetzung noch abweichende Meinungen geäußert wurden. Keine Sozialbehörde sprach sich gegen eine Kantonalisierung aus.

## 6. Beratung der Vorlage im Landrat

### 6.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission unterstützte grossmehrheitlich die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens sowie die Aufhebung der noch bestehenden Fürsorgegemeinden. Einzelne Gemeinden wären zwar durchaus in der Lage, diese Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Eine Kantonalisierung habe nicht nur Vorteile. Gerade eine gewisse «Kundennähe» und der unmittelbare Bezug zur finanziellen Verantwortung könnten teilweise verloren gehen. Kleinere Gemeinden stiessen aber zunehmend an ihre Grenzen und seien auf Hilfe des Kantons angewiesen. Eine Kantonalisierung antworte auch auf die zunehmende Komplexität und die steigenden Anforderungen. Vor allem deswegen werde eine kantonale Lösung nicht billiger sein als die heutige, sei doch davon auszugehen, dass das Sozialwesen in jeglicher Struktur tendenziell kostenintensiver werde. Der durchschnittliche Steuerzuschlag von 4 Prozent stehe künftig dem Kanton zu. Dieser müsste die von den Gemeinden zu übernehmenden Fürsorgevermögen entsprechend zweckgebunden verwenden (vgl. Art. 151 KV) und zudem die erwähnten regionalen Stützpunkte bilden.

### 6.2. Landrat

Im Landrat wurde über Eintreten auf die drei Vorlagen (§§ 12–14) gesamthaft befunden; bezüglich des Pro und Kontra sei auf die Ausführungen in Traktandum 12 verwiesen.

Zur Kantonalisierung wurde ein Ablehnungsantrag gestellt. Die Vorlage bringe Mehrkosten. Die noch zehn Einheitsgemeinden seien in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen. Im Vormundschaftswesen ergebe sich eine gefährliche Anonymisierung. In den Gemeinden könne schneller und früher reagiert werden. Es wurde erwidert, dass Mehrkosten nicht wegen der Kantonalisierung, sondern durch die zunehmende Komplexität der Aufgabenstellung entstünden. Immer häufiger würden Fachpersonen und Juristen beigezogen. Der Schwierigkeitsgrad der zu behandelnden Fälle steige und mit der bevorstehenden Revision des Vormundschaftsrechts werde der Vollzug noch schwieriger. Zwar gehe mit der Kantonalisierung der Vorteil der «Kundennähe» etwas verloren, dem werde aber durch die Schaffung regionaler Stützpunkte begegnet. Zudem werde der «Fürsorgetourismus» im Kanton unterbunden. – Der Ablehnungsantrag wurde klar verworfen.

In der Detailberatung wurden einige Fragen zu einzelnen Verfassungsbestimmungen beantwortet. Unbestritten blieben auch die Kommissionsanträge bezüglich der Verwendung des Fürsorgevermögens und des Beibehaltens der Fürsorgevermögen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens und dem Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen zuzustimmen.

## 7. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgenden Beschlussentwürfen zuzustimmen:*

## A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

### Art. 29 Abs. 1

<sup>1</sup>Die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundchaftswesen sind Sache des Kantons. Die Gemeinden unterstützen den Kanton in der Wahrnehmung dieser Aufgaben, soweit dies für eine wirksame und kostengünstige Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

### Art. 128 Abs. 3

*Aufgehoben.*

### Art. 151

*Aufhebung der Fürsorgegemeinden*

Mit Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1 in der Fassung vom ..... Mai 2006 werden die noch bestehenden Fürsorgegemeinden aufgehoben. Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Übernahme des Sozialwesens durch den Kanton gemeindeweise und in Etappen erfolgt. Mit dieser Aufgabenübertragung fallen die Fürsorgevermögen zweckgebunden dem Kanton zu; eine Gemeinde ist dann von der Ablieferung des Fürsorgevermögens an den Kanton entbunden, wenn am 20. September 2005 eine selbstständige Fürsorgegemeinde nicht mehr bestand oder deren Zusammenschluss mit der Ortsgemeinde rechtskräftig beschlossen war. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

### Art. 152 (neu)

*Vormundchaftswesen*

Mit Inkrafttreten von Artikel 29 Absatz 1 in der Fassung vom ..... Mai 2006 werden die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden aufgehoben. Das Gesetz kann vorsehen, dass diese Vormundschaftsbehörden vor dem Inkrafttreten anhängig gemachte Fälle noch zu Ende führen. Es regelt die Einzelheiten.

### Art. 153 Abs. 2

<sup>2</sup>Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nach Artikel 138ff. Gemeindegesetz kann gestützt auf diese Verfassungsbestimmung alle Anordnungen treffen, welche in der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung durch die Landsgemeinde einerseits und der Errichtung von zehn Einheitsgemeinden und der Übernahme der Aufgaben der bisherigen Fürsorgegemeinden und Vormundschaftsbehörden durch den Kanton bzw. der Auflösung der Fürsorgegemeinden andererseits erforderlich sind oder der reibungslosen und sparsamen Umsetzung der neuen Gemeindestruktur dienen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass Aktiven möglichst erhalten, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt sowie bestimmungsgemäss bzw. nicht derart verwendet werden, dass es zum Nachteil anderer Gemeinden gereicht.

## B. Beschluss über das Beibehalten der Fürsorgevermögen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

### Art. 1

*Beibehalten der Fürsorgevermögen*

<sup>1</sup>Die für das Jahr 2005 geltenden Gemeindesteuerzuschläge der Fürsorgegemeinden gemäss Artikel 202 Absatz 2 Steuergesetz dürfen bis zur Aufhebung der Fürsorgegemeinden nur dann gesenkt oder auf eine andere Gemeinde übertragen werden, wenn die laufenden Ausgaben ohne Rück-

griff auf das am 31. Dezember 2004 bestehende Fürsorgevermögen getätigt werden können.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Durchsetzung von Absatz 1 alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann insbesondere eine Veränderung des Gemeindesteuerzuschlages aufheben, die Absatz 1 widerspricht.

#### **Art. 2**

##### *Verhältnis zum geltenden Recht*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss geht allen Bestimmungen des kantonalen Rechts vor. Vorbehalten bleibt die Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Die formelle Bereinigung des kantonalen Rechts erfolgt im Rahmen der Vorlage über den innerkantonalen Finanzausgleich.

#### **Art. 3**

##### *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

### **C. Ermächtigung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2006)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Ergebnisse der Beschlussfassungen durch die Landsgemeinde über die Traktanden 12 bis 14 zu bereinigen und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## Unerheblich erklärte Memorialsanträge

### A. «Für sozial vertretbare Entlohnung statt «unanständiger» Einkommen für beim Staat Arbeitende»

Am 21. April 2005 reichte eine Bürgerin unter dem Titel «Für sozial vertretbare Entlohnung statt «unanständiger» Einkommen für beim Staat Arbeitende» nachstehenden Memorialsantrag ein (weitere Teilanträge mussten als rechtlich unzulässig erklärt werden):

«Grundsatz: Maximale Lohnzahlungen aus öffentlicher Hand dürfen 10 000 Franken pro Monat nicht übersteigen!

#### *Begründung*

Die öffentliche Hand ist nicht da um überdurchschnittliche Löhne zu zahlen. Welche Aufgabe oder Beruf kann denn schon von sich in Anspruch nehmen ein Vielfaches an Wert oder Aufwand von anderen zu haben und eine so anspruchsvolle Arbeit zu sein, dass für deren Luxusbezahlung jedes Bürger-Opfer gerechtfertigt sei? Jemandem ein Einkommen bis 180 000 Franken oder noch mehr aus Steuerbatzen nachzuwerfen, die nicht einmal vorhanden sind, ist absolut unethisch, wenn eine Mehrheit von Leuten, deren Einkommen kaum oder gar nicht zu einem normalen, d. h. Sorgen freien Leben reicht, dazu beitragen muss und sogar den Einkommen unter 40 000 Franken, die ja noch unter dem mageren Schweizer Durchschnitt liegen, «Opfer» abverlangt werden sollen. Dies ist unerträglich unanständig. Für ein mittelständiges Leben braucht eine vierköpfige Familie laut Erhebung bei Mittelschülern ein Budget von 8400 Franken, also ist 10 000 Franken im Monat genug zum Leben. Es kann nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, dies noch zu überbieten, und dies auf Kosten derer, die nicht einmal die Hälfte dessen zur Verfügung haben, aber eben solche Auslagen hätten. Bei diesen Hochlöhnen liegt das Sparpotenzial drin, sicher nicht bei den Tiefeinkommen. Zudem ist eine Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit, während diese Defizite schreibt, nicht verantwortbar.»

### B. Beschränkung der Gehälter der kantonalen Angestellten

Am 16. Mai 2005 reichte ein Bürger einen Memorialsantrag betreffend Beschränkung der Gehälter der Regierungsmitglieder (s. Traktandum 4) und der kantonalen Angestellten ein:

«Anderen Kantonsangestellten darf das Gehalt hundertfünfzigtausend nicht übersteigen.»

#### *Begründet wurde der Antrag:*

«Mit dem Kanton Glarus ist es finanziell nicht mehr zum Besten bestellt, eine Besserung ist nicht in Sicht. Die Schulden wachsen, die Steuereinnahmen weichen. Ist das unsere Zukunft? Seit zwei Jahren verteilt der Regierungsrat dem Glarnervolk Sparmassnahmen.» Und «Sollten sie (die Anträge) keine Zustimmung finden, steht es Ihnen sehr schlecht an weitere Sparmassnahmen zu verteilen. Es kann nicht sein, dass man den einen dicke Butterbrote streicht und den anderen Sparmassnahmen oder leeres Brot verteilt.»

### Zuständigkeit Landsgemeinde

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.

In seiner Sitzung vom 28. September 2005 erklärte der Landrat die beiden aufgeführten Teile von Memorialsanträgen als rechtlich zulässig. Bei der Erheblicherklärung erzielten sie indessen nicht die erforderlichen zehn Stimmen. Demgemäss sind sie in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

*Nach Artikel 65 Absatz 4 Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.*